

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts, zu den mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken oder dazu, ob sich eine Anlage in der Gesellschaft für Sie eignet, sollten Sie sich an Ihren Wertpapiermakler oder einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden. Die Preise der Anteile der Gesellschaft können sowohl steigen als auch sinken.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ in diesem Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (die sich mit aller nötigen Sorgfalt darüber vergewissert haben) gewährleisten nach bestem Wissen und Gewissen, dass die im Prospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen entsprechen, vollständig sind und keine irreführenden Informationen enthalten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

OAKS EMERGING UMBRELLA FUND PLC

(Eine offene Investmentgesellschaft des Umbrella-Typs mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, welche in Irland gemäss dem Aktiengesetz von 2014 mit beschränkter Haftung gegründet wurde und unter der Nummer 523604 eingetragen ist. Die Gesellschaft wurde gemäss der irischen Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011 *European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011* in der aktuellen Fassung zugelassen.

KONSOLIDIRTER VERKAUFSPROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ

**Anlageverwalter und Vertriebsstelle
Fiera Capital (UK) Limited**

DIESER KONSOLIDIERTE PROSPEKT ENTHÄLT DEN VERKAUFSPROSPEKT DER GESELLSCHAFT VOM 1. JUNI 2023, DEN ERSTEN PROSPEKTZUSATZ VOM 8. SEPTEMBER 2023, DIE PROSPEKTERGÄNZUNGEN FÜR DEN OAKS EMERGING AND FRONTIER OPPORTUNITIES FUND UND DEN FIERA OAKS EM SELECT FUND VOM 1. JUNI 2023 SOWIE DIE „ZUSÄTZLICHEN INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ“ VOM 22. SEPTEMBER 2023. DIESER PROSPEKT IST AUSSCHLIESSLICH FÜR DAS ANGEBOT UND DEN VERTRIEB VON ANTEILEN DER GESELLSCHAFT IN DER SCHWEIZ UND VON DER SCHWEIZ AUS BESTIMMT UND STELLT KEINEN PROSPEKT NACH GELTENDEM IRISCHEN RECHT DAR.

Dieser Prospekt datiert vom 1. Juni 2023.

Datum der Konsolidierung: 22. September 2023

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Definitionen“ gelesen werden.

Der Prospekt

Dieser Prospekt beschreibt die OAKS Emerging Umbrella Fund plc (die „Gesellschaft“), eine offene Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital und beschränkter Haftung, die gemäss den OGAW-Verordnungen in Irland errichtet und von der irischen Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds genehmigt wurde. Die Gesellschaft wurde mit der Struktur eines Umbrellafonds errichtet, der mehrere Sondervermögen umfassen kann, von denen jedes einen „Teilfonds“ bildet. Das Anteilskapital der Gesellschaft kann in verschiedene Anteilsklassen eingeteilt werden.

Dieser Prospekt darf nur mit einer oder mehreren Ergänzungen herausgegeben werden, von denen jede Angaben zu einem gesonderten Teilfonds enthält. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Anteilsklassen werden in der betreffenden Teilfondsergänzung oder in separaten Ergänzungen für jede Anteilsklasse angegeben. Jede Ergänzung bildet einen Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung damit gelesen werden. Soweit es zwischen diesem Prospekt und einer Ergänzung inhaltliche Abweichungen gibt, ist die jeweilige Ergänzung massgebend.

Die jüngsten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft werden den Anteilszeichnern auf Anfrage kostenlos zugestellt und können vom Publikum gemäss den Angaben im Abschnitt „Berichte und Abschlüsse“ dieses Prospekts bezogen werden.

Genehmigung durch die irische Zentralbank

Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank genehmigt und untersteht deren Aufsicht. Die Genehmigung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Garantie in Bezug auf die Performance der Gesellschaft dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Performance oder den Leistungsverzug der Gesellschaft. Die Genehmigung der Gesellschaft stellt keine Unterstützung oder Garantie für die Gesellschaft durch die irische Zentralbank dar, und die Zentralbank ist auch nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Die Preise der Anteile der Gesellschaft können sowohl steigen als auch sinken. Aufgrund des jeweiligen Unterschieds zwischen dem Ausgabepreis (zu dem ggf. ein Ausgabeaufschlag oder eine Zeichnungsgebühr hinzukommt) und dem Rücknahmepreis der Anteile sollte ein mittel- bis langfristiger Anlagehorizont ins Auge gefasst werden.

Beschränkungen für den Vertrieb und Verkauf von Anteilen

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots in einem Land dar, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nicht gestattet ist oder die Person, die das Angebot erhält oder die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wird, dies laut Gesetz nicht tun darf. Es obliegt jeder Person, die im Besitz dieses Prospekts ist, und jeder Person, die einen Antrag zur Zeichnung von Anteilen stellen möchte, sich über alle anwendbaren Gesetze und geltenden Rechtsvorschriften zu erkundigen, die im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Niederlassung, ihres ständigen Aufenthalts oder ihres Wohnsitzes gelten, und diese zu beachten.

Der Verwaltungsrat bzw. die Managementgesellschaft kann den Anteilsbesitz einer Person, Firma oder Körperschaft beschränken, wenn dieser Besitz aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Vorschriften verletzen würde oder den steuerlichen Status der Gesellschaft berühren könnte. Alle für einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Anteilsklasse geltenden Beschränkungen sind in der jeweiligen Ergänzung für den betreffenden Teilfonds bzw. die betreffende Anteilsklasse aufzuführen. Wer Anteile unter Verstoß gegen die vorstehend genannten Vorschriften besitzt oder durch seinen Besitz die Gesetze und Rechtsvorschriften eines zuständigen Rechtshoheitsgebietes verletzt oder dessen Besitz nach Auffassung des Verwaltungsrats bzw. der Managementgesellschaft dazu führen könnte, dass die Gesellschaft, ein Anteilinhaber oder ein Teilfonds steuerpflichtig wird oder einen finanziellen Nachteil erleidet, welche Steuerpflicht und/oder welcher Nachteil sonst nicht eingetreten wäre, oder bei Vorliegen sonstiger Umstände, die nach Auffassung des Verwaltungsrats bzw. der Managementgesellschaft den Interessen der Anteilinhaber schaden könnten, hat (i) die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder, (ii) die Managementgesellschaft, den Anlageverwalter, die Untereinlageverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle sowie andere Dienstleistungserbringer wie Broker, Banker, Finanzierer, Gegenparteien, Berater, Consultants und Abschlussprüfer; und (iii) die Anteilinhaber für jegliche Forderungen, Ansprüche, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schäden, Verluste, Kosten und Auslagen zu entschädigen, die ihnen direkt oder indirekt entstehen, weil die betreffende(n) Person(en) Anteile der Gesellschaft erwirbt/erwerben oder besitzt/besitzen.

Der Verwaltungsrat und die Managementgesellschaft sind gemäss Satzung ermächtigt, Anteile zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu annullieren, deren Besitz oder wirtschaftliches Eigentum die von ihnen festgelegten und in diesem Dokument beschriebenen Beschränkungen verletzt.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 in seiner aktuellen Fassung (das „Gesetz von 1933“) registriert oder nach irgendeinem geltenden US-Bundesgesetz zugelassen und dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich ihrer Territorien und Besitzungen) bzw. an oder zum direkten oder indirekten Nutzen von US-Personen (wie im Abschnitt „Definitionen“ weiter unten definiert) nicht angeboten, verkauft oder übertragen werden, es sei denn, dies ist im Rahmen einer Registrierung oder einer entsprechenden Ausnahmeregelung zulässig. Die Gesellschaft wurde und wird nicht gemäss dem Investment Company Act der Vereinigten Staaten von 1940 in seiner aktuellen Fassung (das „Gesetz von 1940“) registriert, und die Anleger haben keinen Anspruch auf die Vorteile, die mit einer solchen Registrierung verbunden sind. Gemäss einer Befreiung von der Registrierung nach dem Gesetz von 1933 und der Befreiung von der Einstufung

der Gesellschaft als Investmentgesellschaft nach Abschnitt 3(c)(7) des Gesetzes von 1940 kann die Gesellschaft eine Privatplatzierung der Anteile an eine begrenzte Gruppe von US-Personen vornehmen. Die Anteile können nur von US-Personen erworben werden, die sowohl (i) „zugelassene Anleger“ (*accredited investors* wie im Gesetz von 1933 in Regulation D, Rule 501(a) definiert) als auch (ii) „qualifizierte Käufer“ (*qualified purchasers* wie in Section 2(a)(51) des Gesetzes von 1940 und den dazugehörigen Vorschriften definiert) sind. Die Anteile sind weder von der US-Börsenaufsicht (SEC) noch von einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines US-Bundesstaates oder einer sonstigen US-Aufsichtsbehörde genehmigt oder abgelehnt worden, und die Vorteile dieses Angebots oder die Korrektheit oder Angemessenheit dieser Angebotsdokumente wurden von keiner der vorstehenden Behörden geprüft oder bestätigt. Jede gegenteilige Darstellung ist rechtswidrig.

Die Anteile unterliegen Übertragungs- und Weiterverkaufsbeschränkungen und dürfen in den Vereinigten Staaten bzw. an oder zugunsten von US-Personen nicht übertragen oder weiterverkauft werden, es sei denn, dies ist nach dem Gesetz von 1933 und den massgeblichen Wertpapiergesetzen eines US-Bundesstaates im Rahmen einer Registrierung oder einer entsprechenden Ausnahmeregelung zulässig. Die Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie die finanziellen Risiken dieser Anlage möglicherweise auf unbestimmte Zeit tragen müssen. Personen, die Anteile zeichnen, erklären sich damit einverstanden, dass der Verwaltungsrat jede vorgeschlagene Übertragung, Abtretung oder Umwandlung dieser Anteile akzeptieren, ablehnen oder an Bedingungen knüpfen kann. Die Anleger der Gesellschaft haben eingeschränkte Rücknahmerechte, die unter den in diesem Prospekt beschriebenen Bedingungen vorübergehend ausgesetzt werden können.

Nach den massgeblichen Vorschriften der Commodity Futures Trading Commission der Vereinigten Staaten (die „CFTC“) müssen die folgenden Erklärungen abgegeben werden. Da jeder Teilfonds der Gesellschaft ein Instrument für gemeinsame Anlagen darstellt, das Geschäfte an den Rohstoffmärkten tätigen kann (z. B. Futures, Optionen auf Futures und bestimmte Swaps), wird jeder Teilfonds als „Warenpool“ (*commodity pool*) betrachtet. Dabei gilt der Anlageverwalter in Bezug auf die Teilfonds als Terminverwalter (*commodity pool operator*, „CPO“).

Nach Rule 4.13(a)(3) der CFTC, die für Pool-Betreiber gilt, die in geringem Umfang mit Waren-Kontrakten (*commodity interests*) handeln, ist der Anlageverwalter von der Registrierung bei der CFTC als Terminverwalter befreit. Demzufolge ist der Anlageverwalter im Gegensatz zu einem registrierten CPO nicht verpflichtet, den Anlegern der Gesellschaft ein Offenlegungsdokument (*disclosure document*) oder einen zertifizierten Jahresbericht (*certified annual report*) vorzulegen. Der Anlageverwalter erfüllt die Bedingungen für diese Ausnahmeregelung in Bezug auf jeden Teilfonds der Gesellschaft basierend auf den folgenden Kriterien: (i) Die Anteile an den Teilfonds sind von einer Registrierungspflicht gemäss dem Gesetz von 1933 befreit und das Angebot und der Verkauf der Anteile erfolgt ohne öffentlichen Vertrieb in den Vereinigten Staaten; (ii) der Teilfonds hält die Handelsgrenzen gemäss Rule 4.13(a)(3)(ii)(A) oder (B) der CFTC ein; (iii) der Anlageverwalter geht vernünftigerweise davon aus, dass jeder Anleger des Teilfonds zum Zeitpunkt seiner Anlage in den Teilfonds (oder zu dem Zeitpunkt, zu dem sich der Anlageverwalter erstmals auf Regel 4.13(a)(3) berufen hat) Folgendes ist: (a) ein „zugelassener Anleger“, wie in Rule 501(a) Regulation D des Gesetzes von 1933 definiert, (b) ein Trust, der kein zugelassener Anleger ist, aber von einem zugelassenen Anleger zugunsten eines Familienmitglieds gegründet wurde, (c) ein „sachkundiger Mitarbeiter“ (*knowledgeable employee*) wie in Rule 3c-5 des Gesetzes von 1940 definiert, oder (d) eine „qualifizierte berechnete Person“ (*qualified eligible person*) gemäss Definition in Rule 4.7(a) der CFTC;

und (iv) die Anteile des Teilfonds werden nicht als Instrument oder innerhalb eines Instruments für den Handel an den Rohstoff-Futures- oder Rohstoff-Optionsmärkten vermarktet.

Vertrauen auf diesen Prospekt

Die in diesem Prospekt und in den Ergänzungen gemachten Angaben beruhen auf Gesetzen und Praktiken, die zum Datum des Prospekts bzw. der jeweiligen Ergänzung in der Republik Irland in Kraft sind und Änderungen unterliegen. Weder die Übergabe dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen der Gesellschaft stellen in irgendeiner Weise eine Zusicherung dar, dass sich die Verhältnisse bei der Gesellschaft seit dem Datum dieses Dokuments nicht geändert haben. Dieser Prospekt wird von der Gesellschaft aktualisiert, um jeglichen wesentlichen Veränderungen, die sich von Zeit zu Zeit ergeben, Rechnung zu tragen, und jegliche solche Änderung wird der Zentralbank im Voraus angezeigt und von dieser gutgeheissen. Angaben oder Zusicherungen, die in diesem Dokument nicht enthalten sind oder von einem Wertpapiermakler, einem Verkäufer oder einer anderen Person gemacht werden, sind als nicht genehmigt anzusehen, und daher sollte sich niemand darauf verlassen.

Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung oder als Rat in einer anderen Angelegenheit betrachten. Sie sollten sich bei Ihrem Wertpapiermakler, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, unabhängigen Finanzberater oder einem anderen Fachberater erkundigen.

Risikofaktoren

Vor einer Anlage in der Gesellschaft sollten Anleger die Ausführungen unter der Überschrift „Risikofaktoren“ lesen und beachten.

Übersetzungen

Dieser Prospekt und alle Ergänzungen können aus dem Englischen in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung darf nur die gleichen Angaben enthalten und die gleiche Bedeutung haben wie der Prospekt und die Ergänzungen in englischer Sprache. Soweit der Prospekt/die Ergänzungen in englischer Sprache mit dem Prospekt/den Ergänzungen in einer anderen Sprache an irgendeiner Stelle nicht übereinstimmen sollte(n), ist der Prospekt/sind die Ergänzungen in englischer Sprache massgebend, es sei denn, dass (und nur insoweit wie) das Recht eines Landes, in dem die Anteile verkauft werden, verlangt, dass in einem gerichtlichen Verfahren, das auf einer Prospektveröffentlichung in einer anderen Sprache als Englisch beruht, die Sprache des Prospekts/der Ergänzung massgebend ist, auf dem/der das betreffende Verfahren beruht.

Sonstige relevante Informationen

Das Basisinformationsblatt („KID“) für jede Klasse enthält wichtige Informationen zu dieser Klasse, einschliesslich des geltenden Risikoindicators und der mit der jeweiligen Klasse verbundenen Gebühren. Vor der Zeichnung von Anteilen an einem Fonds muss ein Anleger bestätigen, dass er das betreffende Basisinformationsblatt erhalten hat. Exemplare der KIDs und der Jahres- und Halbjahresberichte sind unter www.fundinfo.com oder auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Entscheidung für eine Anlage in der Gesellschaft sollte auf der Grundlage der in diesem Prospekt, im betreffenden KID und im aktuellen Jahres- bzw. Halbjahresbericht dargelegten Informationen getroffen werden.

ADRESSENVERZEICHNIS

OAKS EMERGING UMBRELLA FUND PLC

Verwaltungsratsmitglieder

Fergus Sheridan
Paul Halley
Anderson Whamond
Dominic Bokor-Ingram

Managementgesellschaft

Bridge Fund Management Limited
Percy Exchange
8/34 Percy Place
Dublin 4, D04 P5K3
Irland

Eingetragener Sitz

Riverside Two
Sir John Rogerson's Quay
Grand Canal Dock, Dublin 2
Irland

Gesellschaftssekretär

Tudor Trust Limited
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Anlageverwalter und Vertriebsstelle

Fiera Capital (UK) Limited
Queensberry House,
3 Old Burlington Street,
London W1S 3AE
Vereinigtes Königreich

Abschlussprüfer

Grant Thornton
13-18 City Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsstelle

BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated
Activity Company
One Docklands Central
Guild Street
IFSC
Dublin 1
Irland

Verwahrstelle

The Bank of New York Mellon SA/NV, Dublin
Branch
Riverside Two
Sir John Rogerson's Quay
Grand Canal Dock, Dublin 2
Irland

Rechtsberater in Irland

Dillon Eustace
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

INHALT

DEFINITIONEN	13
1. DIE GESELLSCHAFT	19
1.1. Allgemeines	19
1.2. Anlageziel und Anlagepolitik	20
1.3. Profil eines typischen Anlegers	21
1.4. Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen	21
1.5. Befugnisse zur Kreditaufnahme	21
1.6. Einhaltung von Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen	21
1.7. Änderung der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen	22
1.8. Effizientes Portfoliomanagement	22
1.9. Wertpapiere per Erscheinen / mit verzögerter Lieferung	23
1.10. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte	23
1.11. Derivatkontrakte	27
1.12. Anlagen in derivative Finanzinstrumente	28
1.13. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	32
1.14. Ausschüttungspolitik	36
1.15. Anwendung der Referenzwert-Verordnung	36
2. RISIKOFAKTOREN	37
2.1. Allgemeines	37
2.2. Marktkapitalisierungsrisiko	37
2.3. Marktrisiko	38
2.4. Devisenkontroll- und Rückführungsrisiko	38
2.5. Schwellenmarktrisiko	38
2.6. Politisches, regulatorisches Abwicklungs- und Unterdepotstellenrisiko	38
2.7. Liquiditätsrisiko	39
2.8. Rücknahmerisiko	39
2.9. Kreditrisiko	39
2.10. Währungsrisiko	39
2.11. Risiko in Bezug auf die Nennwährung einer Anteilsklasse	40
2.12. Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren	41
2.13. Zinsänderungen	42
2.14. Bewertungsrisiko	42
2.15. Risiko bezüglich der Performancegebühr	42
2.16. Gegenseitige Haftung gegenüber anderen Teilfonds	43
2.17. Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards	43
2.18. Risiken in Bezug auf Derivate, Anlagetechniken und -instrumente	43
2.19. Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften	46
2.20. Geschäftsbeziehungen mit Gegenparteien	48
2.21. Risiko in Verbindung mit Derivatgeschäften	49
2.22. Risiko in Verbindung mit der Bewertung durch eine kompetente Person	49
2.23. Zinsänderungen	49
2.24. Schwierigkeiten bei Schutz und Geltendmachung von Rechten	49
2.25. Korruption und organisiertes Verbrechen	50
2.26. Anlagen in Russland	50
2.27. Bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Indien	50

2.28.	Stuerrisiken	55
2.29.	Foreign Account Tax Compliance Act.....	56
2.30.	Cyber-Risiken.....	56
2.31.	Umbrella-Geldkonten	57
2.32.	DSGVO	58
2.33.	Nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren; Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen	59
2.34.	Risiken im Zusammenhang mit militärischen Konflikten.....	65
3.	MANAGEMENT UND VERWALTUNG.....	66
3.1.	Verwaltungsratsmitglieder	66
3.2.	Managementgesellschaft	67
3.3.	Anlageverwalter.....	70
3.4.	Vertriebsstelle.....	71
3.5.	Verwaltungsstelle	71
3.6.	Verwahrstelle.....	71
3.7.	Gesellschaftssekretär.....	74
3.8.	Zahlstellen	74
3.9.	Interessenkonflikte	74
3.10.	Verrechenbare Vermittlungsprovisionen.....	76
3.11.	Retrozessionen und Gebührenteilung	76
4.	GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	78
4.1.	Errichtungskosten.....	78
4.2.	Betriebsaufwendungen und -gebühren	78
4.3.	Managementgesellschaft	79
4.4.	Verwaltungsstelle	79
4.5.	Verwahrstelle.....	80
4.6.	Gebühren des Anlageverwalters	80
4.7.	Gebühr der Vertriebsstelle/Ausgabeaufschlag.....	81
4.8.	Zahlstellengebühren.....	81
4.9.	Umtauschgebühr	81
4.10.	Verwässerungsausgleich/Abgaben und Gebühren	81
4.11.	Honorare der Verwaltungsratsmitglieder	81
4.12.	Vergütungspolitik der Managementgesellschaft	82
4.13.	Zuordnung von Gebühren und Aufwendungen.....	82
4.14.	Gebührenerhöhungen	83
4.15.	Investmentfonds.....	83
5.	DIE ANTEILE	84
5.1.	Allgemeines.....	84
5.2.	Missbräuchliche Handelspraktiken/Market Timing.....	85
5.3.	Zeichnungsantrag für Anteile	86
5.4.	Zeichnungen gegen Sachleistungen.....	88
5.5.	Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	89
5.6.	Datenschutz.....	90
5.7.	Rücknahme von Anteilen	91
5.8.	Zwangsrücknahme von Anteilen/Steuerückbehalt.....	93
5.9.	Gesamtrücknahme von Anteilen	94
5.10.	Umtausch von Anteilen	94

5.11.	Rückzug von Umtauschanträgen	95
5.12.	Nettoinventarwert und Bewertung des Vermögens	95
5.13.	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil	101
5.14.	Aussetzung der Bewertung des Vermögens	101
5.15.	Dividenden und Ausschüttungen	102
6.	BESTEuerung	104
6.1.	Allgemeines	104
6.2.	Besteuerung in Irland	104
6.3.	Definitionen	104
6.4.	Besteuerung der Gesellschaft	107
6.5.	Stempelsteuer	108
6.6.	Steuerpflicht der Anteilhaber	108
6.7.	Meldung an die irische Steuerbehörde	112
6.8.	Kapitalerwerbsteuer	112
6.9.	Besteuerung im Vereinigten Königreich	113
6.10.	Die Gesellschaft	114
6.11.	Anleger im Vereinigten Königreich	114
6.12.	Zertifizierte Fonds	115
6.13.	Nicht zertifizierte Fonds	115
6.14.	Rentenfonds	115
6.15.	Berichtende Fonds – Berichteter Ertrag	115
6.16.	Dividenden	115
6.17.	Veräußerung von Anteilen	116
6.18.	Umtausch von Anteilen	117
6.19.	Einkommen- oder Kapitalgewinnsteuer im Vereinigten Königreich	117
6.20.	Stempelsteuer und Stamp Duty Reserve Tax (SDRT)	117
6.21.	Erfüllung der amerikanischen Vorschriften zur Steuermeldepflicht und Quellensteuer ..	118
6.22.	Gemeinsamer Meldestandard	119
6.23.	Verbindliche Offenlegungsregelungen	120
7.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	122
7.1.	Gründung, Sitz und Anteilskapital	122
7.2.	Änderung von Anteilsrechten und Vorzugsrechten	122
7.3.	Stimmrechte	123
7.4.	Versammlungen	124
7.5.	Berichte und Abschlüsse	125
7.6.	Mitteilungen und Ankündigungen für Anteilhaber	125
7.7.	Übertragung von Anteilen	126
7.8.	Verwaltungsratsmitglieder	127
7.9.	Interessen der Verwaltungsratsmitglieder	129
7.10.	Auflösung der Gesellschaft	129
7.11.	Schliessung eines Teilfonds	131
7.12.	Entschädigungen und Versicherung	132
7.13.	Allgemeines	132
7.14.	Wesentliche Verträge	133
7.15.	Zur Einsichtnahme bereitgestellte Dokumente	135
	Anhang I – Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen	136
	Anhang II – Anerkannte Börsen	142

Anhang III – Definition der Begriffe „US-Person“ und „Versorgungsplan-Anleger“	147
Anhang IV – Liste der Unterbeauftragten der Verwahrstelle	151
ERGÄNZUNG 1 – OAKS Emerging and Frontier Opportunities Fund	160
1. Definitionen	161
2. Anteilsklassen	165
3. Basiswährung	165
4. Anlageziel	165
5. Anlagepolitik	165
6. Anlagestrategie	166
6.1. Finanzderivate	168
6.2. Liquide Mittel	169
6.3. Effizientes Portfoliomanagement	169
6.4. Sicherheiten.....	170
6.5. Sub-Underwriting.....	170
6.6. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	171
6.7. Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps.....	171
6.8. Förderung der ESG-Kriterien	172
7. Risikomanagementverfahren.....	173
8. Angebot.....	173
9. Mindestzeichnung, Mindestbesitz und minimale Transaktionsgrösse	173
10. Zeichnungsantrag für Anteile	174
11. Rücknahme von Anteilen	176
12. Umtausch von Anteilen	177
13. Klassen mit Währungsabsicherung.....	177
14. Ausschüttungspolitik.....	178
15. Aussetzung des Handels.....	178
16. Gebühren und Aufwendungen	179
16.1. Gebühren des Anlageverwalters.....	179
16.2. Obergrenze für Gebühren und Kosten.....	179
16.3. Performancegebühr	180
16.4. Zeichnungsgebühr	183
16.5. Verwässerungsausgleich/Abgaben und Gebühren	183
17. Risikofaktoren.....	183
17.1. Allgemeines.....	183
17.2. Risiko bezüglich der Performancegebühr	184
17.3. Anlagen in Barmitteln und Geldmarktinstrumenten	184
17.4. Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere	184
17.5. Absicherungsgeschäfte.....	184
17.6. Investition in Derivate.....	185
17.7. Schwellenländer- und Frontier-Länder-Risiken	185
17.8. Handelsstrategie	186
17.9. Risiken der aktiven Anlageverwaltung	186
17.10. Nachhaltigkeitsrisiko	187
Anhang 1	190
Anhang 2.....	191
ERGÄNZUNG 2 – Fiera Oaks EM Select Fund.....	201
1. Definitionen	202

2. Anteilklassen	205
3. Basiswahrung	206
4. Anlageziel	206
5. Anlagepolitik	206
6. Anlagestrategie	209
6.1. Anlagen in Finanzindizes	210
6.2. Finanzderivate	211
6.3. Effizientes Portfoliomanagement	211
6.4. Futures	212
6.5. Forwards.....	212
6.6. Wertpapierleihe/Pensionsgeschafte und umgekehrte Pensionsgeschafte	213
6.7. Sicherheiten.....	213
6.8. Gesamtrisiko.....	213
6.9. Forderung der ESG-Kriterien	214
6.10. Anlage- und Kreditaufnahmebeschrankungen	215
7. Risikomanagementverfahren.....	215
8. Angebot.....	215
9. Zeichnungsantrag fur Anteile.....	216
10. Rucknahme von Anteilen	218
11. Umtausch von Anteilen	219
12. Ausschuttungspolitik.....	219
13. Aussetzung des Handels.....	220
14. Gebuhren und Aufwendungen	220
14.1. Ausgabeaufschlag.....	221
14.2. Verwasserungsausgleich/Abgaben und Gebuhren	221
14.3. Gebuhren des Anlageverwalters.....	221
14.4. Performancegebuhr	222
15. Risikofaktoren.....	222
15.1. Allgemeines.....	222
15.2. Risiken der aktiven Anlageverwaltung	222
15.3. Anlagen in Barmitteln und Geldmarktinstrumenten	222
15.4. Anlagen in Aktien und aktienahnliche Wertpapiere	223
15.5. Absicherungsgeschafte.....	223
15.6. Investition in Derivate	223
15.7. Schwellenlander- und Frontier-Lander-Risiken	224
15.8. Handelsstrategie	225
15.9. Risiken in Bezug auf Participation Notes	225
15.10. Nachhaltigkeitsrisiko	225
Anhang 1	228
Anhang 2	230
Zusatzinformationen fur Anleger in der Schweiz	239

DEFINITIONEN

In diesem Prospekt werden die folgenden Begriffe und Ausdrücke mit der unten angegebenen Bedeutung verwendet:

Alle Hinweise auf eine bestimmte Tageszeit beziehen sich auf irische Zeit.

„Abschlussstichtag“ bezeichnet den 31. Dezember jedes Jahres oder ein anderes Datum, das der Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die irische Zentralbank jeweils festlegt.

„Rechnungsperiode“ bezeichnet einen Zeitraum, der jeweils am Abschlussstichtag endet; die erste Rechnungsperiode beginnt am Datum der Gründung der Gesellschaft und die nachfolgenden Perioden am Tag nach Ablauf der vorhergehenden Rechnungsperiode.

„Aktiengesetz“ bezeichnet das Aktiengesetz von 2014 und jede Änderung oder Novellierung desselben.

„ADR“ bezeichnet American Depositary Receipts. ADRs sind handelbare Zertifikate, die Ansprüche auf Aktien von Nicht-US-Gesellschaften darstellen.

„Verwaltungsstelle“ bezeichnet BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company oder deren Nachfolgerin, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank ordnungsgemäss zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft bestellt wurde.

„Verwaltungsvertrag“ bezeichnet den Verwaltungsvertrag zwischen der Managementgesellschaft, der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle in seiner jeweils geänderten, ergänzten oder erneuerten Fassung.

„AIMA“ bezeichnet die „Alternative Investment Management Association“.

„Antragsformular“ bezeichnet das von der Gesellschaft oder ihrem Vertreter von Zeit zu Zeit vorgeschriebene und bei der Verwaltungsstelle erhältliche Antragsformular, welches die Anteilszeichner ausfüllen müssen.

„Satzung“ bezeichnet die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft.

„Abschlussprüfer“ bezeichnet den Abschlussprüfer der Gesellschaft, Grant Thornton.

„Basiswährung“ bezeichnet die in der entsprechenden Teilfondsergänzung angegebene Rechnungswährung eines Teilfonds.

„Referenzwert-Verordnung“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 in der jeweils geänderten, konsolidierten oder neuen Fassung.

„Versorgungsplan-Anleger“ bezeichnet Anleger wie in Anhang III definiert.

„Geschäftstag“ bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds jeden Tag, der in der jeweiligen Ergänzung zum betreffenden Teilfonds als Geschäftstag bezeichnet wird.

„Zentralbank“ bezeichnet die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland) (wobei die Definition jede Aufsichtsbehörde einschliessen soll, die anstelle der irischen Zentralbank die Zuständigkeit für Einrichtungen für gemeinsame Anlagen übernimmt).

„OGAW-Verordnungen der Zentralbank“ bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in der gegebenenfalls geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung und alle sonstigen von der irischen Zentralbank jeweils herausgegebenen Leitlinien.

„Klasse“ bezeichnet eine bestimmte Unterteilung der Anteile eines Teilfonds.

„Gesellschaft“ bezeichnet die OAKS Emerging Umbrella Fund plc.

„Länderspezifische Ergänzung“ bezeichnet die Ergänzung zu diesem Prospekt, die bestimmte Informationen betreffend das Angebot von Anteilen der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse in bestimmten Rechtshoheitsgebieten enthält.

„Handelstag“ bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds jeden Tag, der in der jeweiligen Ergänzung zum betreffenden Teilfonds so bezeichnet wird, sowie jeder andere Tag, der vom Verwaltungsrat in Absprache mit der Managementgesellschaft bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird, wobei es jeden Monat mindestens zwei Handelstage in regelmässigen Abständen geben muss.

„Handelsschluss“ bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds denjenigen Zeitpunkt eines Handelstages, der in der jeweiligen Ergänzung zum betreffenden Teilfonds so bezeichnet wird, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.

„Verwahrstelle“ bezeichnet The Bank of New York Mellon SA/NV, Dublin Branch und jedes ihr nachfolgende Unternehmen, das von der Gesellschaft zur Verwahrstelle für das Vermögen der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds bestellt wird und von der irischen Zentralbank genehmigt ist.

„Verwahrstellenvertrag“ bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vom 3. August 2016 in seiner jeweils gültigen Fassung, sowie die Änderungen, Ergänzungen und Nachfolgeverträge desselben.

„Verwaltungsrat“ bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft oder einen ordnungsgemäss ermächtigten Ausschuss oder Delegierten des Verwaltungsrats.

„EWR“ bezeichnet die jeweilige Gruppe von Ländern, die den europäischen Wirtschaftsraum bilden (am Datum dieses Prospekts die EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein).

„EMIR“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister sowie alle weiteren gegebenenfalls geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassungen.

„ESMA“ bezeichnet die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

„ETF“ bezeichnet einen Exchange Traded Fund, einen börsengehandelten Fonds, der die Performance eines bestimmten Aktienindex nachzeichnet und dessen Anteile aktiv an einer Börse gehandelt werden können.

„Euro“, „EUR“ oder „€“ bezeichnet die gesetzliche Währung der EU-Mitgliedstaaten, die gemäss dem EG-Vertrag von Rom vom 25. März 1957 (in der Fassung des Vertrags von Maastricht vom 7. Februar 1992) die Einheitswährung eingeführt haben.

„Steuerbefreiter irischer Anleger“ bezeichnet einen steuerbefreiten irischen Anleger im Sinne der Definition im Kapitel „Besteuerung“

„FCA“ bezeichnet die Finanzaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority) des Vereinigten Königreichs.

„Fiera Capital Group“ bezeichnet Fiera Capital Corporation und alle ihre Tochtergesellschaften (einschliesslich des Anlageverwalters).

„FSMA“ bezeichnet das Finanzmarktgesetz (Financial Services and Markets Act) des Vereinigten Königreichs von 2000 und jegliche Änderung oder Novellierung desselben.

„Teilfonds“ bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft, der vom Verwaltungsrat jeweils mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank aufgelegt wird und einen Teil des Vermögens der Gesellschaft bildet, das in gesonderten Vermögensmassen zusammengefasst und gemäss Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds angelegt wird.

„DSGVO“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates.

„GDRs“ bezeichnet Global Depositary Receipts. GDRs sind handelbare Zertifikate, die Ansprüche auf Aktien von Gesellschaften darstellen, die an ihren heimischen Märkten gehandelt werden. GDRs werden an internationalen Märkten gehandelt und können gleichzeitig auf mehreren ausländischen Märkten ausgegeben werden.

„Erstausgabepreis“ bezeichnet den für einen Anteil zahlbaren Erstausgabepreis, der für jeden Teilfonds in der jeweiligen Ergänzung angegeben wird.

„Vermittler“ bezeichnet Vermittler gemäss Definition im Kapitel „Besteuerung“.

„Anlageverwalter“ bezeichnet Fiera Capital (UK) Limited.

„Anlageverwaltungsvertrag“ bezeichnet den Anlageverwaltungsvertrag vom 1. April 2022 zwischen der Managementgesellschaft, der Gesellschaft und dem Anlageverwalter in seiner jeweils geänderten, ergänzten oder neu formulierten Fassung.

„IOSCO“ bezeichnet die International Organisation of Securities Commissions

„Irland“ bezeichnet die Republik Irland

„In Irland ansässige Person“ bezeichnet eine in Irland ansässige Person im Sinne der Definition im Abschnitt „Besteuerung“.

„Basisinformationsblatt“ oder „KID“ bezeichnet das Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger, das in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in der jeweils geltenden Fassung erstellt wurde, oder ein Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger, das in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen erstellt wurde.

„Managementvertrag“ bezeichnet den Managementvertrag zwischen der Gesellschaft und der Managementgesellschaft vom 1. April 2022 in der jeweils nach Vorschrift der Zentralbank geänderten, ergänzten oder neuen Fassung.

„Managementgesellschaft“ bezeichnet Bridge Fund Management Limited oder ihre Nachfolger.

„Gesellschafter“ bezeichnet einen Anteilinhaber oder eine Person, der/die als Inhaber eines oder mehrerer nicht gewinnberechtigter Anteile der Gesellschaft eingetragen ist.

„Mitgliedstaat“ bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

„Mindestbesitz“ bezeichnet die minimale Anzahl oder den minimalen Wert von Anteilen, die ein Anteilinhaber halten muss, und die in der betreffenden Ergänzung sowie im Prospekt im Kapitel „Die Anteile“ angegeben ist.

„Mindestzeichnung“ bezeichnet die minimale Anteilszeichnung, die in der betreffenden Ergänzung sowie im Prospekt im Kapitel „Die Anteile“ angegeben ist.

„Minimale Transaktionsgrösse“ bezeichnet den Mindestwert für jede Folgezeichnung, Rücknahme, und jeden Umtausch und jede Übertragung von Anteilen jedes Teilfonds und jeder Klasse, wie in der betreffenden Ergänzung angegeben.

„Geldmarktinstrumente“ bezeichnet Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, und die den Kriterien der Zentralbank für die Einstufung als Geldmarktinstrumente entsprechen.

„Nettoinventarwert“ bezeichnet den nach Massgabe dieses Dokuments ermittelten Nettoinventarwert eines Teilfonds bzw. einer Klasse.

„Nettoinventarwert pro Anteil“ bezeichnet den Nettoinventarwert eines Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds, bzw. den einer Klasse zuzuordnenden Nettoinventarwert, geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse, gerundet auf eine vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl Dezimalstellen.

„Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland“ bezeichnet eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, im Sinne der Definition im Abschnitt „Besteuerung“.

„OTC“ bezeichnet den Freiverkehr, OTC.

„Zahlstellenvertrag“ bezeichnet den Zahlstellenvertrag oder die Zahlstellenverträge, der/die von den jeweils festgelegten Parteien, zu denen – das sei zur Klarstellung hier angemerkt – die Managementgesellschaft und eine oder mehrere Zahlstelle(n) gehören, an dem in der betreffenden länderspezifischen Ergänzung aufgeführten Datum abgeschlossen wird/werden, in der jeweils geänderten, ergänzten oder neu formulierten Fassung.

„Zahlstelle“ bezeichnet eine oder mehrere vom Anlageverwalter und/oder der Managementgesellschaft bestellte Zahlstellen/Vertreter/Informationsstellen in bestimmten Rechtshoheitsgebieten gemäss Angaben in der entsprechenden länderspezifischen Ergänzung.

„Prospekt“ bezeichnet den nach den OGAW-Vorschriften herausgegebenen Verkaufsprospekt der Gesellschaft und alle dazugehörigen Ergänzungen und Zusätze.

„Anerkanntes Clearingsystem“ bezeichnet ein anerkanntes Clearingsystem gemäss Definition im Kapitel „Besteuerung“.

„Anerkannte Börse“ bezeichnet die im Anhang II aufgeführten Wertpapierbörsen und Märkte.

„Entsprechende Erklärung“ bezeichnet eine „entsprechende Erklärung“ gemäss Definition im Kapitel „Besteuerung“.

„Relevante Periode“ bezeichnet eine „relevante Periode“ gemäss Definition im Kapitel „Besteuerung“.

„SFT-Verordnung“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

„Anteil“ bezeichnet einen gewinnberechtigten Anteil oder, soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, einen Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils am Kapital der Gesellschaft.

„Vertriebsstelle“ bezeichnet Fiera Capital (UK) Limited.

„Vertriebsstellenvertrag“ bezeichnet den geänderten und neu gefassten Vertriebsstellenvertrag zwischen der Managementgesellschaft, der Gesellschaft und der Vertriebsstelle vom 1. April 2022 sowie jegliche Änderungen, Ergänzungen und Nachfolgeverträge desselben.

„Anteilinhaber“ bezeichnet eine Person, die jeweils als Inhaber von Anteilen im Anteilsregister eingetragen ist, das von der Gesellschaft oder in ihrem Namen geführt wird.

„Spezifische US-Person“ bezeichnet (i) einen US-Staatsbürger oder eine in den USA ansässige natürliche Person, (ii) eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesländer errichtete Personen- oder Kapitalgesellschaft, (iii) ein Treuhandvermögen, wenn (a) ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach geltendem Recht über alle Belange hinsichtlich der Verwaltung des Treuhandvermögens Verfügungen und Urteile erlassen kann,

und (b) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wichtigen Entscheidungen für das Treuhandvermögen zu treffen oder den Nachlass eines Erblassers, der ein US-Staatsbürger oder eine in den USA ansässige natürliche Person ist, mit Ausnahme von: (1) Kapitalgesellschaften, deren Aktien an mindestens einer etablierten Börse regelmässig gehandelt werden; (2) Kapitalgesellschaften, die zur selben Unternehmensgruppe im Sinne von Section 1471(e)(2) des amerikanischen Steuergesetzes gehören wie eine unter (1) oben erwähnte Kapitalgesellschaft; (3) den Vereinigten Staaten und allen vollständig in ihrem Eigentum stehenden Behörden oder öffentlichen Einrichtungen; (4) den einzelnen Bundesstaaten der USA, den US-Territorien, den politischen Unterteilungen der Vorgenannten und den vollständig im Eigentum eines der vorgenannten Gebiete stehenden Behörden und öffentlichen Einrichtungen; (5) gemäss Section 501(a) des amerikanischen Steuergesetzes steuerbefreiten Organisationen und Einzelvorsorgeplänen im Sinne von Section 7701(a)(37) des amerikanischen Steuergesetzes; (6) Banken im Sinne von Section 581 des amerikanischen Steuergesetzes; (7) Immobilien-Investmenttrusts im Sinne von Section 856 des amerikanischen Steuergesetzes; (8) regulierten Investmentgesellschaften im Sinne von Section 851 des amerikanischen Steuergesetzes und allen gemäss dem Investment Company Act von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) bei der amerikanischen Börsenaufsicht SEC registrierten Einrichtungen; (9) Common Trust Funds im Sinne von Section 584(a) des amerikanischen Steuergesetzes; (10) gemäss Section 664(c) des amerikanischen Steuergesetzes steuerbefreites Treuhandvermögen und den in Section 4947(a)(1) des amerikanischen Steuergesetzes aufgeführten Treuhandvermögen; (11) Wertpapier- und Rohstoffhändlern sowie Händlern von derivativen Finanzinstrumenten (einschliesslich von Kontrakten mit fiktivem Nominalwert, Futures, Forwards und Optionen), die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaates registriert sind; und (12) Brokern im Sinne von Section 6045(c) des amerikanischen Steuergesetzes. Diese Definition ist in Übereinstimmung mit dem amerikanischen Steuergesetz auszulegen.

„Unteranlageverwalter“ bezeichnet eine oder mehrere Rechtseinheiten, an die der Anlageverwalter die diskretionäre Anlageverwaltung bestimmter Teilfonds übertragen kann und zu denen in der betreffenden Prospektergänzung nähere Angaben gemacht werden.

„Ergänzung“ bezeichnet eine Ergänzung zu diesem Prospekt mit bestimmten Angaben über einen Teilfonds und/oder eine oder mehrere Anteilklassen eines Teilfonds.

„Pfund Sterling“ oder „£“ bezeichnet die jeweilige gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

„Steuergesetz“ bezeichnet das im Kapitel „Besteuerung“ definierte Gesetz.

„OGAW“ bezeichnet einen gemäss der OGAW-Richtlinie errichteten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

„OGAW-Richtlinie“ bezeichnet die EU-Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 in der durch die Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung und den jeweils weiter geänderten, konsolidierten oder neuen Fassungen.

„OGAW-Vorschriften“ bezeichnet die irische Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011 European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011, in der unter anderem durch die Durchführungsverordnung Nr. 143 von 2016 European Union (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016 geänderten Fassung (und gegebenenfalls weiter geänderten, konsolidierten oder neuen Fassungen),

sowie alle jeweils geltenden, von der irischen Zentralbank erlassenen diesbezüglichen Verordnungen und Mitteilungen.

„Umbrella-Geldkonto“ bezeichnet ein Geldkonto, das in einer bestimmten Währung geführt werden kann und im Namen der Gesellschaft für alle Teilfonds eingerichtet wird. Es dient der Verwahrung von (i) aus Anteilszeichnungen stammenden Geldbeträgen, die bis zur Ausgabe der Anteile am jeweiligen Handelstag gehalten werden, (ii) an Anleger infolge von Anteilsrücknahmen zahlbaren Geldbeträgen, die bis zur jeweiligen Rückzahlung gehalten werden, und (iii) für Ausschüttungen an Anteilinhaber vorgesehenen Geldbeträgen, die bis zum Ausschüttungstag gehalten werden.

„Vereinigtes Königreich“ oder „VK“ bezeichnet das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland.

„Vereinigte Staaten“ bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der einzelnen Bundesstaaten und des Bezirks Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen unter ihrer Hoheit stehenden Gebiete.

„US-Dollar“, „USD“ oder „US\$“ bezeichnet den US-Dollar, die jeweilige gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

„US-Person“ bezeichnet eine US-Person, wie in Regulation S nach dem Gesetz von 1933 und in der Regel 4.7 der Commodity Futures Trading Commission definiert und im Anhang III beschrieben.

„Bewertungszeitpunkt“ bezeichnet den in der betreffenden Ergänzung für jeden Teilfonds angegebenen Zeitpunkt.

„MwSt.“ bezeichnet die Mehrwertsteuer.

1. DIE GESELLSCHAFT

1.1. Allgemeines

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die am 8. Februar 2013 nach dem Aktiengesetz in Irland gegründet und unter der Nummer 523604 eingetragen wurde. Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften genehmigt.

Die Gesellschaft ist als Umbrellafonds mit verschiedenen Teilfonds strukturiert, die jeweils eine oder mehrere Anteilklassen umfassen. Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft zwei Teilfonds, den OAKS Emerging and Frontier Opportunities Fund und den Fiera Oaks EM Select Fund. Die Anteile eines Teilfonds sind untereinander in jeder Hinsicht gleichwertig, können jedoch in bestimmten Aspekten voneinander abweichen, wie unter anderem der Währung, auf die sie lauten, den Strategien zur Absicherung gegenüber Währungsschwankungen für eine bestimmte Klasse, der Ausschüttungspolitik, den Stimmrechten, der Kapitalrendite, der Höhe der zu belastenden Gebühren und Aufwendungen, den Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren oder der jeweiligen Mindestzeichnung und des jeweiligen Mindestbesitzes. Einzelheiten sind im Prospekt und/oder in der jeweiligen Ergänzung aufgeführt. Das Vermögen jedes Teilfonds wird vom Vermögen der anderen Teilfonds

getrennt angelegt gemäss dem Anlageziel und der Anlagepolitik jedes einzelnen Teilfonds. Für die einzelnen Anteilklassen wird kein gesonderter Vermögensbestand gebildet. Das Anlageziel und die Anlagepolitik und weitere Einzelheiten bezüglich jedes einzelnen Teilfonds sind in der betreffenden Ergänzung beschrieben, die einen Bestandteil dieses Prospekts bildet und in Verbindung damit gelesen werden sollte.

Die Basiswährung jedes einzelnen Teilfonds wird in der betreffenden Ergänzung angegeben. Mit vorheriger Genehmigung der irischen Zentralbank kann der Verwaltungsrat weitere Teilfonds auflegen, für die jeweils eine Ergänzung herausgegeben wird. Der Verwaltungsrat kann mit Ankündigung an die und in vorgängiger Absprache mit der Zentralbank weitere Klassen auflegen, für die jeweils eine Ergänzung herausgegeben wird, oder andernfalls solche Klassen gemäss den Vorschriften der Zentralbank auflegen.

1.2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das spezifische Anlageziel und die spezifische Anlagepolitik jedes Teilfonds werden in der jeweiligen Ergänzung zu diesem Prospekt angegeben und vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des betreffenden Teilfonds formuliert.

Anleger sollten beachten, dass die Wertentwicklung bestimmter Teilfonds an einem Index oder Vergleichsmassstab gemessen werden kann. Sämtliche Kriterien zur Performancemessung sind in der entsprechenden Ergänzung angegeben. Die Gesellschaft kann solche Referenzwerte jederzeit ändern, wenn diese aus Gründen, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen, durch einen anderen Index ersetzt wurden oder wenn die Gesellschaft der Meinung ist, dass ein anderer Index oder Referenzwert einen besseren Vergleichsmassstab für das betreffende Engagement darstellt. Eine solche Änderung würde eine Änderung der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds bedeuten und die Anteilinhaber werden über jede Änderung bezüglich des Indexes oder des Vergleichsmassstabs (i) wenn sie vom Verwaltungsrat vorgenommen wird im Voraus und (ii) wenn sie vom betreffenden Index vorgenommen wird im auf die Änderung folgenden Jahres- oder Halbjahresbericht des Teilfonds informiert.

Solange der Erlös aus der Platzierung oder dem Angebot von Anteilen noch nicht angelegt worden ist oder wenn Markt- oder andere Faktoren dies rechtfertigen, kann das Vermögen eines Teilfonds vorbehaltlich der nachstehend unter der Überschrift „Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen“ angegebenen Anlagebeschränkungen in ergänzenden liquiden Vermögenswerten wie Geldmarktinstrumenten, darunter Einlagenzertifikate, variabel verzinsliche Obligationen und fest oder variabel verzinsliche, an einer anerkannten Börse notierte oder gehandelte Commercial Paper und Bareinlagen angelegt werden, die auf diejenige Währung oder Währungen lauten, die der Verwaltungsrat nach Abstimmung mit dem Anlageverwalter bestimmt.

Bei normalen Marktverhältnissen werden in der Regel mindestens 51 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Übereinstimmung mit dem deutschen Steuergesetz direkt oder über andere Anlagefonds in die folgenden physischen Beteiligungspapiere investiert:

- Aktien oder andere Anteile von Unternehmen, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt notiert sind.

Die Gesellschaft darf die Anlageziele eines Teilfonds nur ändern und wesentliche Änderungen an der in der betreffenden Prospektergänzung beschriebenen Anlagestrategie eines Teilfonds nur vornehmen, wenn diese Änderungen im Voraus von den Anteilhabern an einer Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt wurden oder wenn die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds diesen Änderungen im Voraus (nach den Bestimmungen der Satzung) schriftlich zugestimmt haben. Gemäss Auslegung der OGAW-Mitteilungen gelten als „wesentliche Änderungen“ alle Änderungen, durch welche die Vermögenskategorie, die Kreditqualität, die Kreditaufnahmeschränkungen oder das Risikoprofil eines Teilfonds erheblich verändert würden. Für den Fall einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds auf der Grundlage der einfachen Mehrheit der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen, werden die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds mit angemessener Frist von dieser Änderung in Kenntnis gesetzt, damit sie ihre Anteile vor Inkrafttreten einer solchen Änderung zurückgeben können. Nähere Angaben zu den wesentlichen und unwesentlichen Änderungen werden im darauffolgenden Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft erwähnt.

Anhang II enthält die Liste der anerkannten Börsen, an denen die Wertpapier- und die Derivate-Anlagen („Derivate“) eines Teilfonds, die keine zulässigen Anlagen in nicht börsengehandelten Wertpapieren und OTC-Derivaten darstellen, notiert sind oder gehandelt werden.

1.3. Profil eines typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers für jeden Teilfonds wird in der Ergänzung des betreffenden Teilfonds beschrieben.

1.4. Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen

Das Vermögen jedes einzelnen Teilfonds muss unter Beachtung der OGAW-Vorschriften angelegt werden. Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds weitere Beschränkungen auferlegen. Die Anlage- und Kreditaufnahmeschränkungen für die Gesellschaft und die Teilfonds werden in Anhang I erläutert. Jeder Teilfonds darf überdies ergänzende liquide Mittel halten.

1.5. Befugnisse zur Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf nur vorübergehend Kredite aufnehmen, und der Gesamtbetrag solcher Kreditaufnahmen darf nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts jedes einzelnen Teilfonds ausmachen. Vorbehaltlich dieser Beschränkung kann der Verwaltungsrat im Namen der Gesellschaft jegliche Kreditaufnahmebefugnis ausüben. Gemäss den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften darf die Gesellschaft ihr Vermögen als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen belasten. Ein Teilfonds darf Fremdwährungen im Wege einer Vereinbarung über einen Parallelkredit („back-to-back“ loan) erwerben. Die Gesellschaft stellt sicher, dass Teilfonds mit Fremdwährungskrediten, die den Wert einer Gegeneinlage übersteigen, den Überschussbetrag für die Zwecke von Regulation 103 der OGAW-Vorschriften als Kredit behandeln.

1.6. Einhaltung von Anlage- und Kreditaufnahmeschränkungen

Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften werden die Gesellschaft und die Managementgesellschaft für jeden Teilfonds sämtliche hierin aufgeführten Anlage- und Kreditaufnahmeschränkungen einhalten

und jegliche Kriterien beachten, die notwendig sind, um eine Bonitätseinstufung in Bezug auf Teilfonds, Anteile oder Anteilsklassen der Gesellschaft zu erlangen und aufrecht zu erhalten.

1.7. Änderung der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft befugt sein soll (vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank), jegliche Änderung der in den OGAW-Vorschriften niedergelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen zu nutzen, die es ihr gestatten würde, in Wertpapieren, Derivaten oder jeglichen anderen Anlageformen anzulegen, in denen eine Anlage zum Zeitpunkt dieses Prospekts nach den OGAW-Vorschriften beschränkt oder verboten ist.

1.8. Effizientes Portfoliomanagement

Der Anlageverwalter kann für jeden Teilfonds im Rahmen der von der irischen Zentralbank jeweils festgelegten Bedingungen und Grenzen für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zum Schutz vor Währungsrisiken wie in der betreffenden länderspezifischen Ergänzung erwähnt Finanzderivate einsetzen. Transaktionen zum effizienten Portfoliomanagement können vom Anlageverwalter mit einem der folgenden Ziele vorgenommen werden: (a) Risikominderung (inklusive Währungsrisiko), (b) Kostensenkung ohne oder mit minimaler Risikoerhöhung und (c) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für den Teilfonds im Rahmen eines dem Risikoprofil des Teilfonds entsprechenden Risikos und mit einer Diversifikation, die den Anforderungen der OGAW-Verordnungen der irischen Zentralbank entspricht und die in Anhang I dieses Prospekts näher erläutert ist. Bei Geschäften zum effizienten Portfoliomanagement wird der Anlageverwalter sicherstellen, dass die angewendeten Techniken und Instrumente wirtschaftlich angemessen sind, d. h. dass sie auf eine kosteneffektive Weise realisiert werden. Solche Transaktionen können Fremdwährungsgeschäfte umfassen, welche die Währungsmerkmale der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere verändern. Zu den Techniken und Instrumenten, die die Gesellschaft verwenden darf, gehören unter anderem Futures, Optionen, Devisenterminkontrakte und Swaps (wie unten im Abschnitt „Derivative Finanzinstrumente“ beschrieben) sowie Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapiere per Erscheinen oder mit verzögerter Lieferung, wie unten beschrieben. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Vereinbarungen zur Wertpapierleihe werden ausschliesslich zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt. Nähere Angaben hierzu finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements“.

Die Gesellschaft oder die in ihrem Auftrag handelnde Managementgesellschaft stellt sicher, dass alle mit Techniken und Instrumenten zum effizienten Portfoliomanagement erwirtschafteten Erträge, abzüglich der direkten und indirekten Kosten und Gebühren, dem betreffenden Teilfonds zugeführt werden.

Alle direkten und indirekten Betriebskosten und/oder Gebühren, die durch den Einsatz von Finanzderivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps (einschliesslich jener, die zur Währungsabsicherung und zum effizienten Portfoliomanagement verwendet werden) anfallen und von dem an die Gesellschaft gezahlten Einkommen abgezogen werden, sind zu handelsüblichen Sätzen (ggf. zzgl. Mehrwertsteuer) zu verrechnen und dürfen keine verdeckten Einkünfte enthalten. Solche direkten und indirekten Kosten und Gebühren werden an die am Derivatgeschäft bzw.

Wertpapierfinanzierungsgeschäft beteiligte Gegenpartei gezahlt, welche bei Finanzderivaten zur Währungsabsicherung auch die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sein kann. Angaben zu den mit solchen Geschäften erwirtschafteten Erträgen werden im Jahres- und im Halbjahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht, unter Angabe der Rechtsträger, an welche im Zusammenhang mit solchen Geschäften entstandene direkte und indirekt Betriebskosten und Gebühren gezahlt werden. Zu diesen Rechtsträgern zählen gegebenenfalls auch die Verwahrstelle und ihr nahestehende Personen.

Für weitere Informationen zu den mit dem effizienten Portfoliomanagement verbundenen Risiken werden die Anleger auf die Abschnitte „Risiken in Bezug auf Derivate, Anlagetechniken und -instrumente“ und „Interessenkonflikte“ im Prospekt verwiesen.

1.9. Wertpapiere per Erscheinen / mit verzögerter Lieferung

Zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements kann ein Teilfonds Wertpapiere per Erscheinen oder mit verzögerter Lieferung erwerben oder veräussern. In diesem Fall erfolgt die Bezahlung für die Wertpapiere und deren Lieferung zu einem zukünftigen Zeitpunkt und einem festgelegten Preis, um einen zum Zeitpunkt des Geschäfts für den Teilfonds vorteilhaften Preis und Ertrag zu gewährleisten. „Mit verzögerter Lieferung“ bedeutet, dass das Wertpapier am Sekundärmarkt gehandelt wird und „per Erscheinen“ heisst, dass es sich um eine Erstausgabe des Wertpapiers handelt. Wertpapiere mit verzögerter Lieferung (für die bis zum Abwicklungsdatum keine Zinsen auflaufen) und Wertpapiere per Erscheinen werden als Aktiva des Teilfonds verbucht und bergen das Risiko von Marktwertschwankungen. Der Kaufpreis von Wertpapieren mit verzögerter Lieferung und per Erscheinen wird bis zum Abwicklungsdatum als Verbindlichkeit des Teilfonds verbucht, und bei Erscheinen bzw. bei der Lieferung werden solche Wertpapiere bei der Berechnung der Beschränkungen berücksichtigt, die in Anhang I unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt sind.

1.10. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements:

Vorbehaltlich der in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Bedingungen und Grenzen kann ein Teilfonds Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte abschliessen, um zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Vereinbarungen zur Wertpapierleihe werden ausschliesslich zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt.

Bei Geschäften zum effizienten Portfoliomanagement ist der Anlageverwalter bestrebt sicherzustellen, dass die angewandten Techniken und Instrumente auf kosteneffektive Weise abgewickelt werden.

Zur Bereitstellung von Sicherheiten für Transaktionen in Anlagetechniken und Instrumenten kann die Gesellschaft Vermögen oder Barmittel, die Teil des jeweiligen Teilfonds sind, im Rahmen normaler Marktpraktiken übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder anderweitig belasten.

1. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Vereinbarungen zur Wertpapierleihe dürfen nur nach der gängigen Marktpraxis ausgeführt werden.
2. Alle Vermögenswerte, welche die Gesellschaft im Rahmen von Techniken zum effizienten Portfoliomanagement erhält, werden als Sicherheiten betrachtet und müssen die im Absatz 3 unten festgelegten Kriterien erfüllen.
3. Sicherheiten, die im Zusammenhang mit einem Pensionsgeschäft bzw. umgekehrten Pensionsgeschäft oder einer Vereinbarung zur Wertpapierleihe entgegengenommen werden, müssen jederzeit die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:
 - (i) Liquidität: Entgegengenommene Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen sehr liquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Zudem müssen die erhaltenen Sicherheiten die Bestimmungen von Regulation 74 der OGAW-Vorschriften erfüllen.
 - (ii) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
 - (iii) Bonität des Emittenten: Entgegengenommene Sicherheiten müssen von erstklassiger Qualität sein. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass:
 - (a) bei Vorliegen einer Bonitätseinstufung eines Emittenten durch eine von der ESMA eingetragene und überwachte Ratingagentur die Gesellschaft diese Einstufung bei der Bonitätsprüfung miteinbezieht; und
 - (b) im Falle der Herabstufung eines Emittenten durch eine unter (i) genannte Ratingagentur auf ein niedrigeres als das zweitbeste Kurzfrist-Rating unverzüglich eine neue Bonitätseinstufung des Emittenten vorgenommen wird;
 - (iv) Korrelation: Entgegengenommene Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
 - (v) Diversifizierung (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten und das Exposure in Bezug auf einen einzelnen Emittenten darf maximal 20 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen. Hat ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien, müssen die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um festzustellen, ob das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten die 20 %-Grenze einhält. Unter Abweichung von obiger Vorschrift betreffend die Diversifizierung (sofern diese Abweichung von der Zentralbank gestattet wird und vorbehaltlich jeglicher weiterer Vorschriften der Zentralbank) darf ein Teilfonds als volle Sicherheit verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente entgegennehmen, die von

einem Mitgliedstaat oder von einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört ausgegeben oder garantiert werden (diese Emittenten sind in Anhang I zu diesem Prospekt „Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen“ aufgeführt), vorausgesetzt, dass der Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält und die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

- (vi) Unmittelbare Verfügbarkeit: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von der Gesellschaft im Namen eines Teilfonds jederzeit und ohne Rücksprache mit der Gegenpartei oder deren vorgängiges Einverständnis voll eingefordert werden können.
4. Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, wie operationelle und rechtliche Risiken, sind durch die von der Managementgesellschaft für das Risikomanagement eingesetzten Prozesse zu ermitteln, zu steuern und zu mindern;
 5. Sicherheiten, die mittels Eigentumsübertragung geleistet werden, müssen von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einer Drittverwahrstelle verwahrt werden, die einer prudentiellen Aufsicht untersteht und mit der der Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
 6. Entgegengenommene unbare Sicherheiten können nicht veräussert, verpfändet oder neu angelegt werden.
 7. Barsicherheiten: Barsicherheiten dürfen nur folgendermassen angelegt werden:
 - (i) als Einlagen bei qualifizierten Instituten; Als „qualifizierte Institute“ im Sinne dieses Abschnitts gelten die in Regulation 7 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Institute;
 - (ii) in Staatsanleihen erster Qualität;
 - (iii) in umgekehrten Pensionsgeschäften, sofern diese mit Kreditinstituten im Sinne von Regulation 7 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank abgeschlossen werden und die Gesellschaft im Namen des Teilfonds jederzeit den aufgelaufenen Barbetrag vollumfänglich abrufen kann;
 - (iv) in kurzfristigen Geldmarktfonds im Sinne der ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds.
 8. Gemäss den OGAW-Verordnungen der Zentralbank müssen angelegte Barsicherheiten nach den Diversifizierungsvorschriften für unbare Sicherheiten diversifiziert werden. Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht bei der Gegenpartei oder bei einem ihr nahestehenden Institut hinterlegt werden.
 9. Wenn ein Teilfonds Sicherheiten entgegennimmt, die mindestens 30 % seines Vermögens ausmachen, sollte er über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmässig Stresstests durchgeführt werden, damit die Gesellschaft

im Namen eines Teilfonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko einschätzen kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests muss mindestens Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

- a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschliesslich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- b) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschliesslich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);
- d) Massnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschliesslich Abschlagspolitik und Gap-Risiko-Schutz.

10. Die Gesellschaft muss für jeden Teilfonds eine eindeutige Abschlagspolitik festlegen, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommene Arten von Vermögenswerten abgestimmt ist. Bei der Erarbeitung der Abschlagspolitik muss die Gesellschaft die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie etwa die Kreditwürdigkeit oder die Preisvolatilität, und die Ergebnisse der im vorstehenden Absatz erwähnten Stresstests berücksichtigen. Die Abschlagspolitik ist zu dokumentieren und dient dazu, die Anwendung eines bestimmten Sicherheitsabschlags bzw. den Verzicht auf die Anwendung eines Sicherheitsabschlags auf eine bestimmte Art von Vermögenswerten zu rechtfertigen.
11. Die Gesellschaft unterzieht jede Gegenpartei eines Pensionsgeschäfts bzw. umgekehrten Pensionsgeschäfts oder einer Vereinbarung zur Wertpapierleihe einer angemessenen internen Bonitätsanalyse, bei der unter anderem die der Gegenpartei von externen Ratingagenturen verliehenen Ratings, die regulatorische Aufsicht, der die Gegenpartei unterstellt ist, das Sektorrisiko und das Klumpenrisiko untersucht werden. Liegt für die Gegenpartei (a) eine Bonitätseinstufung einer von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eingetragenen und überwachten Ratingagentur vor, berücksichtigt die Gesellschaft diese Einstufung bei der Bonitätsprüfung; wurde die Gegenpartei (b) von der unter (a) erwähnten Ratingagentur auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft, hat die Gesellschaft die Gegenpartei unverzüglich einer neuen Bonitätsprüfung zu unterziehen.
12. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass sie sämtliche ausgeliehenen Wertpapiere jederzeit zurückrufen und alle Wertpapierleihvereinbarungen, die sie im Namen des Teilfonds abgeschlossen hat, jederzeit beenden kann.
13. Wenn die Gesellschaft für einen Teilfonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschliesst, muss sie sicherstellen, dass sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder in Höhe des aufgelaufenen Betrags oder zum Mark-to-Market-Wert auflösen kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zum Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds herangezogen werden.
14. Schliesst die Gesellschaft für einen Teilfonds ein Pensionsgeschäft ab, muss sie sich vergewissern, dass sie jederzeit die dem Pensionsgeschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Pensionsgeschäft beenden kann.

15. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Kreditaufnahme oder -vergabe im Sinne von Regulation 103 bzw. Regulation 111 der OGAW-Vorschriften dar.

1.11. Derivatkontrakte

Die zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzten Derivate müssen die OGAW-Vorschriften erfüllen. Für nähere Angaben zu den Vorschriften der Zentralbank für den Einsatz von Finanzderivaten verweisen wir auf „Anhang I – Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts.

Überdies müssen die nachfolgenden Bestimmungen befolgt werden:

Die Teilfonds dürfen zum effizienten Portfoliomanagement und für Anlagezwecke Geschäfte mit Finanzderivaten abschliessen vorausgesetzt, dass:

- (i) die betreffenden Basiswerte und Indizes zu mindestens einer der folgenden Kategorien zählen: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentfonds, Einlagen, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und
- (ii) der Teilfonds durch das Finanzderivat keinen Risiken ausgesetzt wird, die er sonst auch nicht eingehen dürfte (z. B. durch ein Engagement in einem Instrument, einem Emittenten oder einer Währung, in die er nicht direkt investieren darf) und
- (iii) der Teilfonds durch den Einsatz dieser Finanzderivate nicht von seinen Anlagezielen abweicht.

Das Finanzderivat muss an einer anerkannten Börse gehandelt werden. Die Gesellschaft darf für einen Teilfonds auch OTC-Derivate einsetzen vorausgesetzt, dass

- (i) die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Regulation 7 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank oder eine gemäss der Finanzmarktrichtlinie in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassene Investmentgesellschaft oder eine Konzerngesellschaft einer von der Federal Reserve der Vereinigten Staaten von Amerika als Bankholdinggesellschaft zugelassenen juristischen Person ist, solange diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht für Bankholdinggesellschaften durch die Federal Reserve untersteht.
- (ii) Bei Gegenparteien von OTC-Derivaten, die keine unter (i) oben aufgeführten Kreditinstitute sind, muss die Gesellschaft eine angemessene Bonitätsprüfung vornehmen, bei der unter anderem die der Gegenpartei von externen Ratingagenturen verliehenen Ratings, die regulatorische Aufsicht, der die Gegenpartei unterstellt ist, das Sektorrisiko und das Klumpenrisiko untersucht werden. Liegt für die Gegenpartei (a) eine Bonitätseinstufung einer von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eingetragenen und überwachten Ratingagentur vor, berücksichtigt die Gesellschaft diese Einstufung bei der Bonitätsprüfung; wurde die Gegenpartei (b) von der unter (a) erwähnten Ratingagentur auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft, hat die Gesellschaft die Gegenpartei unverzüglich einer neuen Bonitätsprüfung zu unterziehen.
- (iii) im Falle einer Novation eines OTC-Derivatkontrakts die Gegenpartei zu einer der folgenden Kategorien gehört: im Abschnitt (i) genannte Einrichtungen, eine von der ESMA gemäss EMIR anerkannte oder zugelassene zentrale Gegenpartei oder eine von der Commodity Futures Trading Commission als Clearingstelle für Derivatgeschäfte eingestufte Einrichtung, für die die

- Anerkennung durch ESMA gemäss Artikel 25 EMIR noch hängig ist, oder eine von der SEC anerkannte Clearingstelle; und
- (iv) das in Bezug auf eine Gegenpartei von OTC-Derivaten eingegangene Risiko die in den OGAW-Vorschriften festgelegten Grenzen nicht überschreitet.

Die Gesellschaft darf Derivatpositionen mit derselben Gegenpartei saldieren, sofern sie in der Lage ist, im Namen eines Teilfonds Nettingvereinbarungen mit der Gegenpartei rechtlich durchzusetzen. Das in Bezug auf eine Gegenpartei von OTC-Derivaten eingegangene Risiko kann gemindert werden, wenn die Gegenpartei dem Teilfonds Sicherheiten stellt.

Sicherheiten, die ein Teilfonds (gegebenenfalls) für Derivatgeschäfte erhält, müssen jederzeit die im Abschnitt 1.1.10 oben „Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements“ genannten Voraussetzungen für Sicherheiten erfüllen.

Solange in der betreffenden Prospektergänzung nichts anderes erwähnt ist, wird die Gesellschaft im Namen eines Teilfonds jedoch keine Sicherheitsleistungen von Gegenparteien von OTC-Derivaten einfordern.

Durch den Einsatz von Derivatkontrakten zum effizienten Portfoliomanagement kann ein Teilfonds den im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts aufgeführten Risiken ausgesetzt sein.

1.12. Anlagen in derivative Finanzinstrumente

Ein Teilfonds kann nach und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen oder Vorschriften in Derivaten, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, und/oder in derivativen Finanzinstrumenten, die am Freiverkehrsmarkt gehandelt werden, anlegen.

Ein Teilfonds kann Finanzderivate zu Anlagezwecken einsetzen und/oder Derivate, die an einer anerkannten Börse und/oder im Freiverkehr gehandelt werden, um das Gesamtrisiko seiner Anlagen abzusichern oder zu reduzieren, die Performance zu erhöhen und/oder zur Verwaltung des Zins- und Wechselkursrisikos. Der Einsatz solcher Instrumente und Strategien durch einen Teilfonds kann durch Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Aspekte eingeschränkt werden und derartige Strategien dürfen nur in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des entsprechenden Teilfonds angewandt werden.

Die Finanzderivate, in die der Anlageverwalter für jeden Teilfonds investieren kann und die erwartete Auswirkung einer Anlage in diesen Derivaten auf das Risikoprofil eines Teilfonds sind weiter unten ausgeführt und diesbezügliche teilfondsspezifische Angaben sind in den entsprechenden Ergänzungen enthalten. Das Ausmass, in dem ein Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten gehebelt werden darf, ist in der entsprechenden Ergänzung angegeben. Ausserdem werden Anleger auf den Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ im Prospekt und in den Ergänzungen sowie die Beschreibungen der Risiken unter „Risiken in Bezug auf Derivate, Anlagetechniken und -instrumente“ und „Währungsrisiko“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts und gegebenenfalls der entsprechenden Ergänzung verwiesen.

Die Gesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren nach dem Commitment-Ansatz an, das es ihr ermöglicht, das Risiko von Finanzderivaten genau zu überwachen, zu messen und zu steuern. Die Einzelheiten dieses Verfahrens wurden der irischen Zentralbank mitgeteilt. Die Gesellschaft wird keine Derivate einsetzen, die nicht vom Risikomanagementverfahren erfasst werden, bis ein überarbeitetes Risikomanagementverfahren der irischen Zentralbank vorgelegt und von dieser gutgeheissen wurde. Die Gesellschaft wird Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die von der Gesellschaft angewandten Verfahren zur Risikosteuerung zukommen lassen, einschliesslich der Höhe der geltenden Grenzen und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsseigenschaften der wichtigsten Kategorien von Anlagen.

Für die Zwecke der Bereitstellung von Sicherheiten für Transaktionen in Derivaten kann die Gesellschaft Vermögen oder Barmittel, die Teil des jeweiligen Teilfonds sind, im Rahmen normaler Marktpraktiken übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder anderweitig belasten. Nachfolgend sind Einzelheiten zu den Finanzderivaten, die eingesetzt werden können, aufgeführt.

Futures

Der Anlageverwalter kann zur Absicherung von Wertschwankungen der Beteiligungspapiere im Anlagenportfolio eines Teilfonds oder an den Märkten, an denen der Teilfonds ein Engagement eingegangen ist oder zur Absicherung von Währungs- und Zinsrisiken Aktien- und Indexfutures einsetzen.

Ausserdem kann der Anlageverwalter über den Kauf von Futures ein kurz- bis mittelfristiges Engagement in bestimmten Wertpapiermärkten eingehen, bevor er sich dafür entscheidet, ein bestimmtes Wertpapier zu kaufen oder Mittel längerfristig zu binden. Der Anlageverwalter kann Futures auch einsetzen, um das Engagement in einem Markt zu verringern, bevor er über den Verkauf von Vermögenswerten Mittel freisetzt, um die Rücknahme von Fondsanteilen zu finanzieren.

Sofern in der betreffenden Ergänzung erwähnt, kann der Anlageverwalter Futures auch einsetzen, um das Anlagenportfolio eines Teilfonds auf bestimmte Wertpapiere oder Märkte innerhalb des Anlageuniversums des Teilfonds auszurichten, wenn diese Wertpapiere oder Märkte seiner Meinung nach überbewertet sind oder in eine Abwärtsphase des Anlagezyklus eintreten dürften, oder wenn bestimmte Emissionen oder Wertpapiere mit günstigen Spreads gehandelt werden oder Abweichungen zwischen Wertpapieren desselben Emittenten bestehen.

Forwards

Währungsforwards können zur Absicherung von Währungsrisiken auf Wertpapieren eingesetzt werden, die auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des betreffenden Teilfonds oder zur Absicherung sonstiger Veränderungen der Zinssätze und Wechselkurse, denen der Teilfonds ausgesetzt ist.

Wenn in der Ergänzung angegeben, schliesst der Anlageverwalter Devisenterminkontrakte ab, um das Währungsengagement für Inhaber von Anteilen der Währungsklassen, die von jedem Teilfonds angeboten werden, gegen die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds abzusichern. Solche Devisenterminkontrakte werden üblicherweise mit einer Tochtergesellschaft der Verwahrstelle abgeschlossen. Alle Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien in Bezug auf eine oder

mehrere Klassen verwendet werden, gelten als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Teilfonds als Ganzes, werden jedoch der bzw. den betreffenden Anteilsklasse(n) zugerechnet und die Gewinne/Verluste aus sowie die Kosten für die entsprechenden Finanzinstrumente fallen allein der jeweiligen Klasse zu.

Optionen

Mit Kaufoptionen (Calls) kann ein Engagement in bestimmten Wertpapieren eingegangen werden; mit Verkaufsoptionen (Puts) können Kursverluste abgesichert werden. Der Anlageverwalter kann mit dem Kauf von Optionen Währungs- und Zinsrisiken absichern und mit dem Verkauf von Puts und gedeckten Calls zusätzliche Erträge für einen Teilfonds erwirtschaften. Der Anlageverwalter darf keine ungedeckten Calls verkaufen. Der Anlageverwalter verwendet ausschliesslich börsennotierte Optionen und wird keine exotischen Optionen oder komplexen Optionsstrategien einsetzen.

Swaps

Total Return Swaps können eingesetzt werden, um ein Engagement in bestimmten Wertpapieren oder Märkten einzugehen, wenn es nicht möglich ist, dies mittels des zugrundeliegenden Wertpapiers oder eines Futures zu tun. Solche Swaps werden so strukturiert, dass sie das Exposure und die Performance einzelner Aktien oder festverzinslicher Wertpapiere oder die Performance (einschliesslich Dividenden) von Aktien- oder Anleihen-Indizes widerspiegeln. Swaps können auch zur Absicherung gegen Währungs- und Zinsrisiken eingesetzt werden. Der Anlageverwalter wird nur Swaps einsetzen, die sich auf ein Wertpapier, einen Markt oder eine Laufzeit beziehen und wird keine Variance- oder Volatilitäts-Swaps verwenden. Nachfolgend werden Einzelheiten über die Beziehungen zu Gegenparteien solcher Swapgeschäfte aufgeführt.

Beziehungen zu Gegenparteien

Der für die Beziehungen mit Brokern zuständige Ausschuss des Anlageverwalters genehmigt die Gegenparteien, mit denen Geschäfte abgeschlossen werden, legt die Kreditlimiten dieser Gegenparteien fest und überwacht sie ständig.

Um eine Geschäftsbeziehung mit einer Gegenpartei aufzubauen, untersucht der für die Beziehungen mit Brokern zuständige Ausschuss des Anlageverwalters die Struktur, die Geschäftsleitung, die Finanzlage und den allgemeinen Ruf der betreffenden Gegenpartei sowie das rechtliche, regulatorische und politische Umfeld der betreffenden Märkte. Das Gegenparteirisiko wird täglich aufgezeichnet und überwacht. Die als Gegenpartei gewählten Broker müssen die folgenden Vorschriften einhalten:

- Sie müssen bei der FCA oder einer anderen nationalen Aufsichtsbehörde registriert und deren Aufsicht unterstellt sein.
- Sie müssen das Best-Execution-Prinzip einhalten.
- Operative Effizienz – Die Händler und anderen operativen Mitarbeiter des Anlageverwalters stufen die Broker nach der Qualität ihrer Dienstleistungen ein.

Bei jedem Geschäft hat das Best-Execution-Prinzip Vorrang vor allen anderen Überlegungen und die Anlageverwalter sind nicht befugt, die Geschäfte zu beeinflussen.

Für Angaben zu den Gegenparteirisiken der Teilfonds lesen Sie bitte den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts.

Optionsscheine

Ein Teilfonds kann Optionsscheine erwerben, mit denen auf effiziente, liquide Weise Positionen in Wertpapieren eingegangen werden können, ohne das Wertpapier kaufen oder halten zu müssen.

Participation Notes und Pass Through Notes

OTC Participation Notes können eingesetzt werden, um ein Engagement in bestimmten Wertpapieren, Märkten oder Laufzeiten einzugehen, wenn es nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist, dies mittels des zugrundeliegenden Wertpapiers oder eines Futures zu tun. Solche Obligationen werden so strukturiert sein, dass sie das Exposure und die Performance einzelner Aktien oder festverzinslicher Wertpapiere oder die Performance von Aktien- oder Anleihen-Indizes widerspiegeln.

Differenzgeschäfte

Differenzgeschäfte können als Ersatz für Direktanlagen in zugrundeliegenden Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren verwendet werden, oder als Alternative zu und zum gleichen Zweck wie Futures und Optionen, insbesondere wenn für ein bestimmtes Wertpapier kein Futures-Kontrakt verfügbar ist, oder wenn eine Index-Option oder ein Index-Future aufgrund des Kurs- oder Basisrisikos (d. h. das Risiko, dass sich die Preise der entgegengesetzten Anlagen in einer Absicherungsstrategie nicht in die entgegengesetzte Richtung entwickeln) nicht ausreicht, um ein Engagement aufzubauen, oder zu einer wesentlichen Veränderung der Positionierung auf der Ertragskurven oder der Verwaltung der Portfolioduration führen würde.

Klassen mit Währungsabsicherung

Wenn eine Anteilsklasse eines Teilfonds in der betreffenden Ergänzung mit dem Zusatz „abgesichert“ versehen ist und die Anteilsklasse auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lautet, kann die Gesellschaft bestimmte Währungsgeschäfte abschliessen, um das Wechselkursrisiko zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Nennwährung der betreffende Anteilsklasse desselben Teilfonds abzuschwächen. Wenn in der betreffenden Ergänzung so festgelegt, kann die Gesellschaft bei solchen abgesicherten Anteilsklassen zur Absicherung des Wechselkursrisikos zwischen der Nennwährung der Klasse und der Basiswährung des Teilfonds auch derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Alle Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien in Bezug auf eine oder mehrere Klassen verwendet werden, gelten als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Teilfonds als Ganzes, werden jedoch der bzw. den betreffenden Anteilsklasse(n) zugerechnet und die Gewinne/Verluste aus sowie die Kosten für die entsprechenden Finanzinstrumente fallen allein der jeweiligen Klasse zu.

Eine Währungsposition einer Klasse darf nicht mit der Währungsposition einer anderen Klasse zusammengelegt oder dagegen aufgerechnet werden. Die Währungsposition aus Vermögenswerten, die einer Klasse zuzurechnen sind, darf keiner anderen Klasse zugeordnet werden.

Umfasst ein Teilfonds mehr als eine abgesicherte Anteilsklasse mit derselben Währung (die nicht der Basiswährung des betreffenden Teilfonds entspricht) und beabsichtigt, das Wechselkursrisiko zwischen der Klassenwährung und der Basiswährung des betreffenden Teilfonds bzw. den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, abzusichern, kann die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank die für diese abgesicherten Klassen abgeschlossenen Devisengeschäfte aggregieren und die Gewinne/Verluste sowie die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente anteilig auf jede dieser abgesicherten Klassen des betreffenden Teilfonds aufteilen.

Wenn die Gesellschaft auf Klassenebene gegen Währungsschwankungen absichert, kann dies unbeabsichtigt aufgrund von externen Faktoren, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen, dazu führen, dass Positionen übermässig oder unzulänglich abgesichert sind. Übermässig abgesicherte Positionen dürfen niemals 105 % des Nettoinventarwertes der abgesicherten Anteilsklasse übersteigen und unzulänglich abgesicherte Positionen dürfen niemals weniger als 95 % des Nettoinventarwertes derjenigen Anteilsklasse betragen, die gegen das Wechselkursrisiko abgesichert werden soll. Absicherungspositionen werden überwacht, um sicherzustellen, dass die übermässig bzw. unzulänglich abgesicherten Positionen die zulässigen Grenzen nicht über- bzw. unterschreiten. Hierbei wird ausserdem sichergestellt, dass Positionen, welche die 100 %-Grenze wesentlich überschreiten oder weniger als 95 % des Nettoinventarwertes absichern, nicht von Monat zu Monat fortgeführt werden. Zur Absicherung gegen Währungsschwankungen wird der Nettoinventarwert so angepasst, dass bestätigte ausstehende Zeichnungen und Rücknahmen berücksichtigt werden, die für den entsprechenden Bewertungszeitpunkt relevant sind. Ist die Absicherung einer bestimmten Klasse erfolgreich, entwickelt sich der Wert der Klasse ähnlich wie die zugrundeliegenden Vermögenswerte. Anleger in dieser Klasse profitieren daher nicht wesentlich, wenn sich die Währung dieser Klasse im Vergleich zur Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds lauten, abwertet.

Die Währungsabsicherungsstrategie soll auf den aktuellsten Informationen bezüglich des Nettoinventarwertes eines Teilfonds basieren und wird auch jene bestätigten, ausstehenden Zeichnungen und Rücknahmen berücksichtigen, die für jede Anteilsklasse eines Teilfonds zum betreffenden Bewertungszeitpunkt abgewickelt werden. Die Währungsabsicherungsstrategie wird überwacht und gemäss dem Bewertungszyklus angepasst, in dem Anleger Anteile des entsprechenden Teilfonds zeichnen oder zurückgeben können.

1.13. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Falls in der einschlägigen Ergänzung eines Teilfonds vorgesehen, kann dieser zum effizienten Portfoliomanagement im Rahmen der in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank und in der SFT-Verordnung festgelegten Grenzen und Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschliessen; zu solchen Geschäften zählen unter anderem Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte.

Ein Pensionsgeschäft ist eine Vereinbarung, bei der die eine Partei Wertpapiere an die andere Partei verkauft und sich gleichzeitig verpflichtet, diese Wertpapiere zu einem im Voraus festgelegten Preis an einem bestimmten Datum in der Zukunft zurückzukaufen. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Vereinbarung, bei der die eine Partei Wertpapiere von der anderen Partei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, diese Wertpapiere zu einem im Voraus festgelegten Preis an einem bestimmten Datum in der Zukunft wieder an diese Partei zu verkaufen. Bei der Wertpapierleihe überträgt die eine Partei Wertpapiere an die andere Partei, die sich verpflichtet, gleichwertige Wertpapiere an einem bestimmten Datum in der Zukunft oder wenn von der übertragenden Partei aufgefordert, zurückzugeben.

Schliesst ein Teilfonds ein Pensionsgeschäft ab, bei dem er Wertpapiere an die Gegenpartei verkauft, fallen Finanzierungskosten an, die der Teilfonds an die Gegenpartei zahlt. Erhält ein Teilfonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts Barsicherheiten, werden diese in der Regel angelegt, um einen Ertrag zu erwirtschaften, der die vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungskosten übersteigt. Durch die Wiederanlage von Barsicherheiten setzt sich der Teilfonds dem Marktrisiko und dem Risiko einer Zahlungsunfähigkeit oder des Ausfalls des Emittenten des entsprechenden Wertpapiers, in das die Barsicherheit investiert wurde, aus. Ausserdem verbleiben der wirtschaftliche Nutzen und das wirtschaftliche Risiko der Wertpapiere, die der Teilfonds an die Gegenpartei verkauft hat, beim Teilfonds, der daher einem Marktrisiko ausgesetzt ist, wenn der vorgängig festgelegte Rückkaufspreis der Wertpapiere über deren Marktpreis liegt.

Durch den Abschluss von umgekehrten Pensionsgeschäften entsteht für den Teilfonds weder ein globales Exposure noch ein zusätzliches Marktrisiko, es sei denn, der Teilfonds legt den zusätzlichen Ertrag, den er mit den der Gegenpartei auferlegten Finanzierungskosten erwirtschaftet, wieder an; in diesem Fall übernimmt der Teilfonds ein Marktrisiko in Bezug auf den angelegten Ertrag.

Finanzierungskosten, die ein Teilfonds im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts erhält, können angelegt werden, um zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Ebenso können die Teilfonds erhaltene Barsicherheiten anlegen, um zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. In beiden Fällen sind die Teilfonds in Bezug auf solche Anlagen dem Marktrisiko ausgesetzt.

Durch den Einsatz der vorstehend beschriebenen Techniken können die Teilfonds den im Abschnitt „Risikofaktoren – Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften“ beschriebenen Risiken ausgesetzt sein.

Total Return Swaps

Wie oben erwähnt, kann ein Teilfonds – sofern in der einschlägigen Ergänzung vorgesehen – zu Anlagezwecken Total Return Swaps abschliessen, um in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik und seinen Anlagezielen Erträge oder Gewinne zu erwirtschaften, Kosten zu verringern oder sich gegen Risiken abzusichern.

Total Return Swaps sind Derivate, bei denen die eine Partei den gesamten wirtschaftlichen Ertrag aus einer Referenzobligation – einschliesslich Zinserträge, eingenommene Gebühren, Kursgewinne und -verluste sowie Kreditverluste – an die andere Partei abtritt. Als Referenzobligation eines Total Return Swaps können jegliche Wertpapiere und anderen Anlagen dienen, in die der betreffende Fonds gemäss seiner Anlagepolitik und seinen Anlagezielen investieren darf. Durch den Einsatz von Total Return Swaps können die Teilfonds den im Abschnitt „Risikofaktoren – Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften“ beschriebenen Risiken ausgesetzt sein.

Mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps erwirtschaftete Erträge

Der Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ weiter oben enthält Ausführungen zu den mit solchen Geschäften erwirtschafteten Erträgen.

Zulässige Gegenparteien

Total Return Swaps und OTC-Derivate dürfen nur mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die einer der nachfolgend aufgeführten Kategorien angehören:

- (i) Kreditinstitute, die einer in Regulation 7 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Kategorien angehören („genehmigte Kreditinstitute“);
- (ii) gemäss MiFID genehmigte Kapitalanlagegesellschaften;
- (iii) Konzerngesellschaften einer von der Federal Reserve der Vereinigten Staaten von Amerika als Bankholdinggesellschaft zugelassenen juristischen Person, solange diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht für Bankholdinggesellschaften durch die Federal Reserve untersteht.

Gegenparteien von OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden von der Managementgesellschaft oder ihren Beauftragten einer angemessenen internen Prüfung unterzogen, bei der unter anderem externe Bonitätseinstufungen, aufsichtsrechtliche Überwachung, Herkunftsland und Rechtslage der Gegenpartei geprüft werden.

Ausser wenn die betreffende Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts oder eines OTC-Derivats ein genehmigtes Kreditinstitut ist, werden Gegenparteien, die (a) von einer bei der ESMA registrierten und von dieser überwachten Ratingagentur bewertet werden, von der Managementgesellschaft anlässlich ihrer internen Bewertung mit diesem Rating berücksichtigt und (b) wenn ihr Rating durch die unter (a) oben genannte Ratingagentur auf A-2 oder weniger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, durch die Managementgesellschaft unverzüglich einer neuen internen Bewertung unterzogen.

Verwaltung von Sicherheiten

Arten von Sicherheiten, welche die Teilfonds entgegennehmen dürfen

Bei Bedarf können die Teilfonds von einer Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts oder eines OTC-Derivats sowohl Barsicherheiten als auch unbare Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu verringern.

Die Teilfonds können unbare Sicherheiten in Form von Vermögenswerten entgegennehmen, die in der einschlägigen Ergänzung aufgeführt sind und die nachfolgend genannten spezifischen Eigenschaften aufweisen. Die Höhe der Sicherheiten, welche die Gegenparteien bereitstellen müssen, kann je nach Gegenpartei unterschiedlich ausfallen. Geleistete Sicherheiten als Einschuss- oder Nachschussmargen für OTC-Derivate, die nicht über eine zentrale Clearingstelle abgewickelt werden und in den Anwendungsbereich von EMIR fallen, müssen nach den Vorschriften von EMIR bemessen werden. In allen anderen Fällen werden Gegenparteien zur Bereitstellung von Sicherheitsleistungen

aufgefordert, wenn die von den Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Gegenpartei vorgeschriebenen Risikogrenzen andernfalls überschritten würden.

Hinsichtlich der Laufzeit der von einem Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten bestehen keine Einschränkungen.

Die von einer Gegenpartei erhaltenen Sicherheiten müssen die im obigen Abschnitt „Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements“ angegebenen Kriterien erfüllen.

Die auf Sicherheitsleistungen der Gegenparteien angewandten Sicherheitsabschläge werden für die einzelnen Gegenparteien individuell festgelegt und hängen davon ab, welche Vermögensklasse der Fonds erhält; dabei werden die Bonität und die Preisvolatilität, die zur Bestimmung des Liquiditätsrisikos solcher Vermögenswerte durchgeführten Stresstests und erforderlichenfalls die Bestimmungen von EMIR berücksichtigt.

Bewertung von Sicherheiten

Die von den Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten werden nach Absatz 3(ii) oben im Abschnitt „Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements“ bewertet. Bei nicht über eine zentrale Clearingstelle abgewickelten OTC-Derivaten werden von den Teilfonds entgegengenommene unbare Sicherheiten zum Marktwert bewertet, um dem für solche Sicherheiten geltenden Liquiditätserfordernis Rechnung zu tragen.

Verwahrung der erhaltenen Sicherheit

Die von den Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten werden nach Absatz 5 oben im Abschnitt „Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements“ gehalten.

Weiterverwendung von Sicherheiten durch einen Teilfonds

Die von den Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten dürfen nur nach den in Absatz 6 bis 8 oben im Abschnitt „Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements“ aufgeführten Bestimmungen weiterverwendet werden.

Bereitstellung von Sicherheiten durch einen Teilfonds

Von den Teilfonds an eine Gegenpartei geleisteten Sicherheiten werden nach Vereinbarung mit der Gegenpartei bereitgestellt und können aus Barmitteln bestehen oder aus anderen Vermögenswerten, die der Fonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik und seinen Anlagezielen hält, und müssen gegebenenfalls die Vorschriften von EMIR erfüllen. Wenn ein Teilfonds Sicherheiten durch Vollrechtsübertragung an eine Gegenpartei leistet, werden die Vermögenswerte ausserhalb des Verwahrstellennetzes übertragen und nicht mehr von der Verwahrstelle oder ihren Unterverwahrstellen verwahrt. In diesem Fall kann die Gegenpartei vorbehaltlich der Vorschriften der SFT-Verordnung frei über diese Vermögenswerte verfügen. Wenn ein Teilfonds Sicherheiten im Rahmen einer Sicherungsvereinbarung ohne Vollrechtsübertragung an eine Gegenpartei leistet, müssen die

Vermögenswerte von der Verwahrstelle oder ihren Unterverwahrstellen verwahrt werden. Die Gegenpartei darf solche Vermögenswerte nur nach Massgabe der SFT-Verordnung und falls zutreffend der OGAW-Verordnungen weiterverwenden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Weiterverwendung von Sicherheiten sind im Abschnitt „*Risikofaktoren: Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten*“ dargelegt.

1.14. Ausschüttungspolitik

Die Ausschüttungspolitik und Angaben zur Festlegung und Leistung von Ausschüttungen für jeden Teilfonds werden in der jeweiligen Ergänzung beschrieben. Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt den Verwaltungsrat zur Festlegung von Ausschüttungen auf Anteile der Gesellschaft aus den Nettoerträgen der Gesellschaft – wobei es sich um Erträge der Gesellschaft aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder realisierten und nicht realisierten Gewinnen (d. h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen nach Abzug aller realisierten und nicht realisierten Verluste) abzüglich aufgelaufener Aufwendungen der Gesellschaft handelt – und/oder aus dem Gesellschaftskapital, vorbehaltlich bestimmter Anpassungen.

1.15. Anwendung der Referenzwert-Verordnung

Laut Referenzwert-Verordnung darf die Gesellschaft nur Referenzwerte verwenden, die von den genehmigten Referenzwert-Administratoren zur Verfügung gestellt werden, welche in dem gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung von der ESMA geführten Register der Administratoren aufgeführt sind. Dahingehend ist festzuhalten, dass die von der Gesellschaft verwendeten Referenzwert-Administratoren im Register der Administratoren und Referenzwerte der ESMA aufgeführt sind.

Den weiteren Vorschriften der Referenzwert-Verordnung entsprechend hat die Managementgesellschaft angemessene Notfallverfahren entwickelt, die das Vorgehen festlegen, welches zu beachten ist, wenn ein vom Teilfonds verwendeter und der Referenzwert-Verordnung unterliegender Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Eine Kopie des Vorgehens der Managementgesellschaft im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts ist auf Anfrage bei der Managementgesellschaft erhältlich.

2. RISIKOFAKTOREN

2.1. Allgemeines

Die in diesem Dokument beschriebenen Risiken sollten nicht als eine erschöpfende Liste der Risiken angesehen werden, die potenzielle Anleger vor der Anlage in einem Teilfonds in Betracht ziehen sollten. Potenzielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass eine Anlage in einem Teilfonds von Zeit zu Zeit anderen Risiken aussergewöhnlicher Natur ausgesetzt sein kann. Eine Anlage in der Gesellschaft ist mit einem gewissen Grad an Risiko verbunden. Für verschiedene Teilfonds und/oder Klassen können unterschiedliche Risiken bestehen. Einzelheiten über mit einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse verbundene spezifische Risiken, die zu den in diesem Abschnitt beschriebenen hinzukommen, werden in der jeweiligen Ergänzung beschrieben. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt und die betreffende Ergänzung sorgfältig und vollständig prüfen und sich an ihren Finanzberater oder sonstigen Fachberater wenden, bevor sie einen Zeichnungsantrag stellen. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert von Anteilen und die Erträge daraus sowohl sinken als auch steigen können und dass ein Anleger daher möglicherweise den angelegten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhält. Nur Personen, die einen Verlust tragen können, sollten Anlagen tätigen. Die vergangene Wertentwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds soll nicht als zuverlässiger Hinweis auf die zukünftige Entwicklung betrachtet werden. Aufgrund des jeweiligen Unterschieds zwischen dem Zeichnungspreis (zu dem ggf. ein Ausgabeaufschlag oder eine Zeichnungsgebühr hinzukommt) und dem Rücknahmepreis der Anteile sollte eine Anlage als mittel- bis langfristig betrachtet werden. Potenzielle Anleger werden auf die mit Anlagen in der Gesellschaft verbundenen steuerlichen Risiken hingewiesen. Bitte lesen Sie hierzu das Kapitel „Besteuerung“ dieses Prospekts. Die Wertpapiere und Instrumente, in denen die Gesellschaft anlegt, unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen mit solchen Anlagen verbundenen Risiken und eine Wertsteigerung kann nicht garantiert werden.

Es kann keine Garantie dafür abgegeben werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel tatsächlich erreicht.

2.2. Marktkapitalisierungsrisiko

Der Markt für Wertpapiere von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung und mit solchen Wertpapieren verbundene Finanzinstrumente ist unter Umständen beschränkter als jener für Wertpapiere von grösseren Unternehmen und kann grössere Risiken und eine höhere Volatilität aufweisen als Anlagen in grösseren Unternehmen. Aus diesem Grund ist es möglicherweise schwieriger, solche Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt und ohne erhebliche Kursverluste zu verkaufen, als Wertpapiere mit grösserer Marktkapitalisierung, die aktiv gehandelt werden. Ausserdem weisen die Wertpapiere kleiner und mittelgrosser Unternehmen unter Umständen eine stärkere Volatilität auf, weil sie stärker auf ungünstige Marktfaktoren, wie schlechte Wirtschaftsnachrichten reagieren.

Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung befinden sich möglicherweise in einer früheren Entwicklungsphase, könnten grösseren Geschäftsrisiken unterliegen, kleinere Produktlinien besitzen und über geringere finanzielle Ressourcen und eine weniger erfahrene Geschäftsführung verfügen als etabliertere Unternehmen. Ausserdem könnte es für diese Unternehmen schwierig sein, sich im Konkurrenzkampf gegen etabliertere Unternehmen ihrer Branche zu behaupten. Wertpapiere von

Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung werden eventuell spärlich gehandelt (und müssen daher mit einem Abschlag zum aktuellen Marktpreis oder in kleinen Mengen über einen längeren Zeitraum verkauft werden), finden weniger Beachtung bei den Analysten, unterliegen grösseren Kursschwankungen und somit einem höheren Verlustrisiko als Wertpapiere von Unternehmen mit grösserer Marktkapitalisierung. Auch sind die Transaktionskosten bei Wertpapieren kleinkapitalisierter Unternehmen möglicherweise höher als bei jenen von Unternehmen mit grösserer Börsenkapitalisierung.

2.3. Marktrisiko

Einige der anerkannten Börsen, an denen die Teilfonds investieren dürfen, sind möglicherweise weniger gut reguliert als die Märkte in den entwickelten Ländern und können sich gegebenenfalls als illiquid, ungenügend liquid oder sehr volatil erweisen. Dies kann sich auf den Preis auswirken, zu dem ein Teilfonds Positionen liquidieren kann, um Rücknahmeanträge zu erfüllen oder einen anderen Finanzierungsbedarf zu decken.

2.4. Devisenkontroll- und Rückführungsrisiko

Die Teilfonds sind unter Umständen nicht in der Lage, Kapital, Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge aus bestimmten Ländern zurückzuführen oder bedürfen dazu der Genehmigung durch die Regierung. Die Teilfonds können durch die Einholung einer solchen Genehmigung, eine Verzögerung bei der Gewährung oder die Verweigerung der Genehmigung zur Rückführung von Mitteln und durch jeglichen staatlichen Eingriff, der die Abwicklung von Transaktionen erschwert, nachteilig beeinflusst werden. Die vor der Anlage in einem bestimmten Land eingeholte Genehmigung kann aufgrund von wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten zurückgezogen oder geändert werden oder es können neue Beschränkungen eingeführt werden.

2.5. Schwellenmarktrisiko

Einzelne Teilfonds können in Beteiligungspapiere von Unternehmen in Schwellenländern investieren. Solche Wertpapiere können mit grossen Risiken verbunden sein und gelten unter Umständen als spekulativ. Zu den Risiken gehören (i) ein erhöhtes Enteignungsrisiko, Besteuerung mit Enteignungscharakter, Verstaatlichung sowie soziale, politische und wirtschaftliche Instabilität; (ii) der derzeit geringe Umfang der Märkte für Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern und das derzeit geringe oder mangelnde Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und hoher Preisvolatilität führt; (iii) eine bestimmte nationale Politik, die zu einer Beschränkung der Anlagemöglichkeiten eines Teilfonds führen kann, einschliesslich Beschränkungen hinsichtlich der Anlage in Emittenten oder Branchen, die als empfindlich für die jeweiligen nationalen Interessen gelten; und (iv) das Fehlen entwickelter Rechtsstrukturen für private und ausländische Anlagen und Privateigentum.

2.6. Politisches, regulatorisches Abwicklungs- und Unterdepotstellenrisiko

Der Wert des Vermögens eines Teilfonds kann durch Ungewissheiten wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Änderungen der Besteuerung, Beschränkungen für Anlagen durch ausländische Anleger und für die Rückführung von Währungsbeträgen, Währungsschwankungen und andere Veränderungen der Gesetze und Vorschriften in den

Schwellenländern, in denen Anlagen getätigt werden können, beeinträchtigt werden. Zudem bieten die rechtliche Infrastruktur und die Buchhaltungs-, Abschlussprüfungs- und Rechnungslegungsstandards in bestimmten Schwellenländern, in denen der Teilfonds anlegen darf, möglicherweise nicht denselben Grad an Anlegerschutz und Informationen für die Anleger wie sie üblicherweise an den führenden Wertpapiermärkten zu finden sind.

Zu diesen Märkten gehören unter anderem Argentinien, Bosnien & Herzegowina, Libanon, Nigeria, Pakistan, Russland, Serbien, Ukraine, Venezuela und Vietnam und zu den Risiken gehören:

- eine inkorrekte Abwicklung nach dem Prinzip der Lieferung gegen Zahlung
- ein physischer Markt und somit gefälschte Wertpapiere im Umlauf
- unzulängliche Informationen betreffend Kapitalereignisse
- Registrierverfahren, die die Verfügbarkeit von Wertpapieren erschweren
- Fehlen angemessener Beratung in rechtlichen/steuerlichen Belangen

2.7. Liquiditätsrisiko

Nicht alle Wertpapiere und Instrumente, in denen die Teilfonds anlegen, werden an Börsen notiert oder von einer Ratingagentur bewertet und können demzufolge wenig liquide sein. Ausserdem können der Erwerb und die Veräusserung bestimmter Anlagen viel Zeit in Anspruch nehmen und müssen unter Umständen zu ungünstigen Preisen vorgenommen werden. Zudem kann es für die Teilfonds aufgrund von schwierigen Marktbedingungen und der sich daraus ergebenden geringen Liquidität auch schwierig sein, Vermögenswerte zu ihrem fairen Marktpreis zu veräussern.

2.8. Rücknahmerisiko

Infolge von umfangreichen Rücknahmeanträgen ist ein Teilfonds unter Umständen gezwungen, Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt und Preis zu verkaufen, zu denen er es unter normalen Umständen vorziehen würde, sie nicht zu veräussern.

2.9. Kreditrisiko

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Emittenten der Wertpapiere oder anderen Instrumente, in denen ein Teilfonds anlegt, nicht in Kreditschwierigkeiten geraten, die zum teilweisen oder vollständigen Verlust der in diesen Wertpapieren oder Instrumenten angelegten Beträge oder der auf diese Wertpapiere oder Instrumente fälligen Zahlungen führen können. Die Teilfonds sind ausserdem einem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenpartei ausgesetzt, mit der sie Geschäfte abschliessen oder bei der sie Margen und Sicherheiten für Termingeschäfte hinterlegen, und tragen das Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei.

2.10. Währungsrisiko

Vermögenswerte eines Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, sodass Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts den in der Basiswährung ausgedrückten Wert des Vermögenswertes des Teilfonds mindern. Eine Absicherung gegen ein solches Wechselkursrisiko ist unter Umständen nicht möglich

oder durchführbar. Der Anlageverwalter eines Teilfonds ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu mindern.

Die Teilfonds können von Zeit zu Zeit entweder auf Kassabasis oder durch den Kauf von Devisenterminkontrakten oder anderen derivativen Finanzinstrumenten Währungsabsicherungsgeschäfte tätigen. Die Teilfonds dürfen keine Forward-Kontrakte zu Spekulationszwecken abschliessen. Weder Kassageschäfte noch Devisenterminkontrakte können Schwankungen in den Preisen der Wertpapiere eines Teilfonds oder in Wechselkursen vollständig beseitigen oder Verluste verhindern, sollten die Preise dieser Wertpapiere fallen. Die Performance eines Teilfonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die von einem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Ein Teilfonds kann Devisengeschäfte tätigen und/oder Techniken und Instrumente einsetzen, um sich gegen Schwankungen im relativen Wert seiner Positionen infolge von Wechselkurs- oder Zinsänderungen zwischen dem Abschlusstag und dem Erfüllungstag von bestimmten Wertpapiergeschäften oder geplanten Wertpapiergeschäften abzusichern. Zwar sollen diese Geschäfte das Risiko eines Verlusts im Fall einer Abwertung der abgesicherten Währung minimieren, doch sie begrenzen gleichzeitig einen möglichen Gewinn, der realisiert werden könnte, falls der Wert der abgesicherten Währung steigt. Eine genaue Abstimmung zwischen den jeweiligen Kontraktbeträgen und dem Wert der betroffenen Wertpapiere wird generell nicht möglich sein, da sich der zukünftige Wert dieser Wertpapiere infolge von Marktschwankungen im Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Tag, an dem der jeweilige Kontrakt abgeschlossen wird, und dem Fälligkeitstag ändern wird. Die erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie, die genau auf das Profil der Anlagen eines Teilfonds abgestimmt ist, kann nicht garantiert werden. Möglicherweise kann eine Absicherung gegen allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen nicht zu einem Preis erfolgen, der ausreicht, um die Vermögenswerte vor dem erwarteten Wertverlust der Portfoliositionen infolge solcher Schwankungen zu schützen.

2.11. Risiko in Bezug auf die Nennwährung einer Anteilsklasse

Anteilsklassen eines Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds und/oder die Nennwährungen der Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse und jegliche Ausschüttungen an Anteilinhaber erfolgen in der Regel in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse. Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Nennwährung der Klasse können zu einem Wertverlust der betreffenden Anteile führen, welcher in der Nennwährung der Klasse ausgedrückt wird. Wenn eine Anteilsklasse eines Teilfonds in der betreffenden Ergänzung mit dem Zusatz „abgesichert“ versehen ist, kann der Anlageverwalter Finanzinstrumente einsetzen, um dieses Risiko innerhalb der Anlagen des Teilfonds abzuschwächen (siehe die Prospektabschnitte „Klassen mit Währungsabsicherung“ und „Risiko in Bezug auf die Nennwährung einer Anteilsklasse“). Bei der Absicherung von Währungsschwankungen wird der Nettoinventarwert so angepasst, dass die für den entsprechenden Bewertungszeitpunkt relevanten, bestätigten ausstehenden Zeichnungen und Rücknahmen mitberücksichtigt werden. Anleger sollten wissen, dass eine solche Strategie die Vorteile von Anteilinhabern der betreffenden Klasse erheblich einschränken kann, die sich ergeben könnten, wenn die Nennwährung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder der bzw. den Währung(en), auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten/lauten, sinken würde. Unter solchen Umständen können die Anteilinhaber der

betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds Schwankungen im Nettoinventarwert pro Anteil ausgesetzt sein, welche die Gewinne/Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln. Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien eingesetzt werden, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Teilfonds insgesamt. Die Gewinne/Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten fallen dagegen allein der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds zu.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass zwischen den Anteilsklassen eines Teilfonds keine Haftungstrennung besteht und dass folglich die Gegenpartei eines Derivative-Overlay-Geschäfts, das in Bezug auf eine abgesicherte Klasse abgeschlossen wurde, auf diejenigen Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zurückgreifen kann, die anderen Klassen desselben Teilfonds zuzurechnen sind, wenn die abgesicherte Anteilsklasse nicht über genügend eigene Vermögenswerte verfügt, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Obwohl die Managementgesellschaft und die Gesellschaft Vorkehrungen getroffen haben, um das Risiko einer Haftungsübertragung auf eine nicht betroffene Anteilsklasse abzuschwächen und dadurch sicherzustellen, dass das zusätzliche Risiko, das einem Teilfonds durch das Eingehen eines Derivative-Overlay-Geschäfts entsteht, ausschliesslich von den Anteilinhabern der betreffenden Klasse getragen wird, kann das Risiko einer solchen Übertragung nicht vollständig ausgeschlossen werden.

2.12. Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren unterliegen Zins-, Branchen-, Wertpapier- und Kreditrisiken. Wertpapiere mit niedrigerem Rating bieten in der Regel höhere Renditen als Wertpapiere mit höherem Rating, um die geringere Bonität und das grössere Ausfallrisiko auszugleichen, welches diese Wertpapiere bergen. Wertpapiere mit geringerem Rating reagieren in der Regel stärker auf kurzfristige Entwicklungen innerhalb des Unternehmens oder an den Märkten als Wertpapiere mit höherem Rating, die vornehmlich auf Schwankungen im allgemeinen Zinsniveau reagieren. Anleger interessieren sich weniger für Wertpapiere mit geringerem Rating und so ist es unter Umständen schwieriger, solche Wertpapiere zum günstigsten Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen.

Das Handelsvolumen an bestimmten internationalen Obligationenmärkten kann deutlich geringer sein als an den führenden Weltmärkten, wie beispielsweise in den USA. Daher können die Anlagen eines Teilfonds an solchen Märkten weniger liquide und ihre Preise volatiler sein als vergleichbare Wertpapieranlagen, die an Märkten mit grossem Handelsvolumen gehandelt werden. Zudem kann die Abwicklung auf bestimmten Märkten länger dauern als auf anderen, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann.

Bei zahlreichen festverzinslichen Wertpapieren, vornehmlich jenen mit hoher Verzinsung, hat der Emittent die Möglichkeit einer frühzeitigen Rückzahlung. Bei sinkenden Zinsen machen die Emittenten oft Gebrauch von dieser Möglichkeit. Daher können Inhaber von frühzeitig zurückgezahlten Wertpapieren unter Umständen nicht voll vom Wertanstieg profitieren, den festverzinsliche Wertpapiere bei sinkenden Zinsen erfahren. Ausserdem muss ein Teilfonds den Erlös aus der frühzeitigen Rückzahlung zu geltenden Renditen anlegen, die unter den Renditen liegen, welche die frühzeitig zurückgezahlten Wertpapiere abgeworfen hatten. Bei Wertpapieren, die ein Teilfonds mit einem Aufschlag erworben hat, kann bei frühzeitiger Rückzahlung ein Verlust entstehen. Unvorhergesehene frühzeitige Rückzahlungen zum Nennwert verursachen dem Teilfonds einen Verlust in Höhe des nicht amortisierten Aufschlags.

2.13. Zinsänderungen

Der Wert der Anteile kann durch erhebliche nachteilige Zinsänderungen beeinflusst werden.

2.14. Bewertungsrisiko

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen gemäss OGAW-Vorschriften kann ein Teilfonds in andere kollektive Kapitalanlagen investieren. Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen sind mit bestimmten Bewertungsrisiken verbunden, wie beispielsweise (i) die Abhängigkeit von der Verwaltungsstelle der zugrundeliegenden kollektiven Kapitalanlage, in die der Teilfonds investiert, für korrekte Preisangaben, welche den Wert jedes Anteils der zugrundeliegenden Kapitalanlage wiedergeben; (ii) die Verfügbarkeit aktueller veröffentlichter Bewertungsdaten für jede kollektive Kapitalanlage zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds; (iii) die verminderte Transparenz für den Teilfonds zur genauen Wiedergabe des Werts der Anlagen, in die der Teilfonds indirekt über eine kollektive Kapitalanlage investiert; (iv) das Risiko, dass der "aktuelle veröffentlichte Preis" überholt ist und der Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle keinen Schätzwert zur Verfügung stellen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, bei der Bewertung des Vermögens des Teilfonds den zuletzt verfügbaren veröffentlichten Preis jeder kollektiven Kapitalanlage zu verwenden. Allerdings gibt es aus den oben unter (i) bis (iv) aufgeführten Gründen keine Gewähr dafür, dass die bei der Bewertung des Teilfonds verwendeten Preise der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen den tatsächlichen Wert der Anlage des Teilfonds in jeder kollektiven Kapitalanlage angemessen widerspiegeln.

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen gemäss OGAW-Vorschriften darf der Teilfonds einen Teil seines Vermögens bis zu maximal 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere und Instrumente investieren, die nicht an einer Börse gehandelt werden (und daher weniger liquid sind). Die Gesellschaft oder ihre Beauftragten ermitteln in Absprache mit dem Anlageverwalter oder einer anderen vom Verwaltungsrat bestimmten kompetenten Person den wahrscheinlichen Realisierungswert solcher Anlagen und Instrumente nach Treu und Glauben. Solche Anlagen sind naturgemäss schwierig zu bewerten und unterliegen beträchtlichen Unwägbarkeiten. Es gibt keine Gewähr, dass die bei der Bewertung ermittelten Schätzwerte dem tatsächlichen Verkaufs- oder Glattstellungspreis solcher Wertpapiere entsprechen.

2.15. Risiko bezüglich der Performancegebühr

Wenn ein Teilfonds eine Performancegebühr zahlt, wird diese auf der Grundlage der realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste zum Ende jeder Rechnungsperiode berechnet (jede Ergänzung enthält hierzu eine genauere Beschreibung). Infolgedessen kann es vorkommen, dass solche Anlageerfolgsprämien auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die niemals realisiert werden.

Die Zahlung einer nach der Wertentwicklung der Gesellschaft bemessenen Performancegebühr an den Anlageverwalter könnte die Gesellschaft dazu verleiten, spekulativere Anlagen zu tätigen, als sie dies andernfalls tun würde. Der Anlageverwalter kann den Zeitpunkt und die Bedingungen für die Investitionsgeschäfte nach freiem Ermessen festlegen, was ihm einen Anreiz bieten könnte, diese Geschäfte so zu arrangieren, dass seine Gebühren möglichst hoch ausfallen.

2.16. Gegenseitige Haftung gegenüber anderen Teilfonds

Die Gesellschaft wurde als Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet. Gemäss dem irischen Gesetz stehen die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds zur Verfügung. Die Gesellschaft kann jedoch auch in Ländern ausserhalb Irlands tätig sein und Vermögenswerte halten, wo die getrennte Haftung zwischen den Teilfonds möglicherweise nicht anerkannt wird. Es gibt keine Garantie, dass die Gläubiger eines Teilfonds nicht versuchen werden, dessen Verbindlichkeiten gegenüber einem anderen Teilfonds geltend zu machen.

2.17. Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards

Die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards in vielen der Schwellenländer, in denen die Teilfonds investieren können, sind weniger umfassend als die für Unternehmen in den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union geltenden Vorschriften. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, Praktiken und Offenlegungsvorschriften möglicherweise nicht dasselbe Mass an Anlegerschutz und Anlegerinformationen bieten, die im Allgemeinen an weiter entwickelten Märkten üblich sind.

2.18. Risiken in Bezug auf Derivate, Anlagetechniken und -instrumente

Allgemeines

Die Preise derivativer Instrumente einschliesslich Termingeschäften und Optionen sind in hohem Masse volatil. Preisschwankungen von Forward-Kontrakten, Futures und anderen Derivaten werden unter anderem durch Zinssätze, Verschiebungen von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogramme, staatliche Vorschriften, nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse sowie Änderungen lokaler Gesetze und Vorgaben beeinflusst. Ausserdem greifen Regierungen gelegentlich direkt oder auf dem Wege der Regulation an bestimmten Märkten ein, insbesondere an den Devisenmärkten und an den Märkten für Zinsfutures und -optionen. Solche Interventionen sollen häufig direkt die Preise beeinflussen und können in Verbindung mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich alle diese Märkte unter anderem wegen Zinsschwankungen schnell in dieselbe Richtung bewegen. Der Einsatz von Techniken und Instrumenten ist mit bestimmten speziellen Risiken verbunden, wie zum Beispiel (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, die Preise von abgesicherten Wertpapieren und die Entwicklung der Zinssätze vorherzusehen, (2) die unvollkommene Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren, (3) die Tatsache, dass für die Verwendung solcher Instrumente ein anderes Fachwissen benötigt wird als für die Auswahl der geeigneten Wertpapiere für den Teilfonds, (4) das mögliche Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt und die Auswirkung auf die Fähigkeit, Rücknahmeverpflichtungen erfüllen zu können, und (5) mögliche Hindernisse beim effizienten Portfoliomanagement, zum Beispiel in Fällen, bei denen Wertschwankungen dieser Instrumente sich auf die Risikoberechnungen für den jeweiligen Teilfonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank auswirken würden und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Verwaltung der restlichen Werte des Teilfondsportfolios.

Korrelationsrisiko

Es kann vorkommen, dass die Preise von Finanzderivaten zum Beispiel aufgrund von Transaktionskosten und Zinsschwankungen nicht in perfekter Korrelation zu den Preisen der zugrundeliegenden Wertpapiere stehen. Die Preise von börsengehandelten Finanzderivaten unterliegen auch den Preisschwankungen, die durch Angebot und Nachfrage verursacht werden.

Rechtliche Risiken

Mit dem Einsatz von OTC-Derivaten, wie zum Beispiel Terminkontrakte, Swaps und Differenzkontrakte, geht der Teilfonds das Risiko ein, dass die rechtlichen Vertragsunterlagen die Absicht der Parteien nicht exakt wiedergeben.

Liquidität von Terminkontrakten

Positionen in Futureskontrakten können illiquide sein, weil einige Terminbörsen Regelungen zur Beschränkung der täglichen Kursschwankungen für bestimmte Futureskontrakte erlassen, die als „tägliches Kursschwankungslimit“ bezeichnet werden. Bei diesen täglichen Kursschwankungsgrenzen können an einem einzelnen Handelstag keine Geschäfte zu Kursen oberhalb dieser Grenzen ausgeführt werden. Ist der Kurs eines bestimmten Terminkontrakts um einen der täglichen Kursschwankungsgrenze entsprechenden Betrag gestiegen oder gefallen, können Positionen dieses Terminkontrakts nur eingegangen oder geschlossen werden, wenn Händler bereit sind, Geschäfte innerhalb dieser Grenze zu tätigen. Dies könnte den Teilfonds daran hindern, unvorteilhafte Positionen zu liquidieren.

Futures- und Optionsrisiko

Der Anlageverwalter kann für die Teilfonds verschiedene Portfoliostrategien anwenden, bei denen Futureskontrakte und Optionen zum Einsatz gelangen. Wegen der Natur von Futureskontrakten werden bei einem Broker, bei dem der jeweilige Teilfonds eine offene Position hält, Barmittel für Einschussmargen hinterlegt. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des Brokers kann nicht gewährleistet werden, dass diese Barmittel an den betroffenen Teilfonds zurückgezahlt werden. Beim Abschluss einer Option zahlt der Teilfonds eine Prämie an die Gegenpartei. Wird die Gegenpartei zahlungsunfähig oder geht in Konkurs, verliert der Teilfonds die Optionsprämie zusammen mit allen nicht realisierten Gewinnen, falls die Option „im Geld“ ist.

Termingeschäfte

Forwardkontrakte und Optionen darauf werden im Gegensatz zu Futureskontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln. Forwardgeschäfte und Kassageschäfte sind im Wesentlichen unregelt; es bestehen keine Beschränkungen für tägliche Kursschwankungen oder spekulative Positionen. Die an den Forwardmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, ständig einen Markt in den von ihnen gehandelten Währungen oder Rohstoffen zu machen, und diese Märkte können manchmal über lange Zeiträume hinweg illiquide sein. Die Illiquidität eines Marktes und Marktstörungen könnten zu grösseren Verlusten für einen Teilfonds führen.

Devisengeschäfte

Setzt ein Teilfonds Derivate ein, welche die Währungsrisikomerkmale von Wertpapieren in seinem Anlagenportfolio verändern, können Wechselkursschwankungen die Fondsperformance erheblich beeinflussen, weil die Fremdwährungspositionen des Teilfonds möglicherweise nicht mit seinen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Risiken von OTC-Märkten

Wenn ein Teilfonds Wertpapiere an OTC-Märkten (d. h. im Freiverkehr) erwirbt, gibt es keine Garantie dafür, dass er in der Lage sein wird, den fairen Marktwert dieser Wertpapiere zu erzielen, weil sie zu mangelnder Liquidität und vergleichsweise hohen Kursschwankungen neigen.

Kontrahenten- und Abrechnungsrisiko

Jeder Teilfonds geht durch Anlagepositionen in Swaps, Optionen, Pensionsgeschäften sowie Devisenforwards und anderen Kontrakten, die er für Anlagezwecke oder zum effizienten Portfoliomanagement hält, ein Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenpartei ein. Falls eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und der Teilfonds seine Rechte bezüglich der Anlagen in seinem Portfolio nur verzögert oder überhaupt nicht ausüben kann, kann er einen Wertverlust auf seine Position erleiden, Erträge verlieren und es können ihm Kosten entstehen, die mit der Durchsetzung seiner Rechte verbunden sind.

Die Teilfonds sind auch einem Kreditrisiko im Bezug auf Parteien ausgesetzt, mit denen sie Wertpapiere handeln, und tragen möglicherweise auch das Risiko der Nichterfüllung insbesondere bei Schuldtiteln wie Anleihen, kurz- und mittelfristigen Schuldverschreibungen und ähnlichen Schuldtiteln oder -instrumenten.

Fehlende Regulierung; Ausfallrisiko

Im Allgemeinen sind OTC-Märkte weniger staatlich reguliert, und die Transaktionen an diesen Märkten (an denen üblicherweise Währungen, Kassa- und Optionskontrakte, bestimmte Devisenoptionen und Swaps gehandelt werden) werden weniger überwacht als Geschäftsabschlüsse an anerkannten Börsen. Darüber hinaus können bei OTC-Geschäften zahlreiche der an manchen anerkannten Börsen vorhandenen Massnahmen zum Schutz der Börsenteilnehmer, wie beispielsweise die Performance-Garantie eines Clearinghauses, fehlen. OTC-Optionen werden nicht an einem geregelten Markt gehandelt. OTC-Optionen sind nicht-börsengehandelte Optionsgeschäfte, die speziell auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Anlegers zugeschnitten sind. Mit solchen Optionen kann der Investor den Verfallzeitpunkt, das Preisniveau und den Betrag einer Position genau strukturieren. Als Gegenpartei dieses Geschäfts tritt anstelle einer anerkannten Börse ein besonderes, am Geschäft beteiligtes Unternehmen auf. Daher kann der Konkurs oder Ausfall der Gegenpartei, mit der ein Teilfonds OTC-Optionsgeschäfte eingeht, dem Teilfonds erhebliche Verluste verursachen. Zudem kann es vorkommen, dass eine Gegenpartei das Geschäft nicht nach den vertraglichen Bedingungen abwickelt, weil es rechtlich nicht durchsetzbar ist oder weil es die Absicht der Parteien nicht genau wiedergibt oder weil die Vertragsbedingungen streitig sind (ob in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems und dass dem Teilfonds daraus ein Verlust entsteht. Falls eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und der Teilfonds seine Rechte

bezüglich der Anlagen in seinem Portfolio nur verzögert oder überhaupt nicht ausüben kann, kann er einen Wertverlust auf seine Position erleiden, Erträge verlieren und es können ihm Kosten entstehen, die mit der Durchsetzung seiner Rechte verbunden sind. Das Kontrahentenrisiko wird den Vorgaben der Zentralbank entsprechen. Ungeachtet der Massnahmen, welche der Teilfonds gegebenenfalls zur Reduzierung des Gegenpartekreditrisikos ergreift, kann nicht gewährleistet werden, dass ein Kontrahent nicht zahlungsunfähig wird oder dass der Teilfonds infolge des Zahlungsausfalls keine Verluste aus dem Geschäft erleidet.

2.19. Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Allgemeines

Durch den Abschluss von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften entstehen für die Gesellschaft und ihre Anleger verschiedene Risiken. Für den betreffenden Teilfonds besteht das Risiko, dass die Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts ihrer Verpflichtung zur Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte, wie die ihr vom jeweiligen Teilfonds überlassenen Vermögenswerte, nicht nachkommt. Zudem entsteht für den betreffenden Teilfonds ein Liquiditätsrisiko, falls er die Sicherheiten, die er zur Deckung eines Ausfalls der Gegenpartei erhalten hat, nicht verwerten kann. Solche Geschäfte können auch mit rechtlichen Risiken verbunden sein, weil Standardverträge zur Abwicklung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften die Absicht der Vertragsparteien möglicherweise nicht genau wiedergeben oder wenn ein solcher Vertrag im Sitzstaat der Gegenpartei nicht durchsetzbar ist. Solche Geschäfte können auch mit operationellen Risiken verbunden sein, denn der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Verwaltung von Sicherheiten bergen ein Verlustrisiko, das sich infolge eines Mangels oder des Versagens von internen Abläufen, Personen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen ergeben kann. Risiken können auch aufgrund des Rechts der Gegenpartei zur Weiterverwendung von Sicherheiten entstehen, wie im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten“ unten beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte

Wenn in der einschlägigen Ergänzung angegeben, darf ein Teilfonds auch Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Wie bei jeder Kreditvergabe besteht ein Verzugsrisiko und das Risiko, zur Verfügung gestellte Mittel nicht zurückzuerhalten. Wenn der Wertpapierentleiher seinen Zahlungs- oder anderen aus dem Wertpapierleihgeschäft hervorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die im Zusammenhang mit dieser Transaktion bereitgestellte Sicherheit verwertet. Der Wert der geleisteten Sicherheiten wird auf einem gewissen Stand gehalten, um zu gewährleisten, dass das Risiko in Bezug auf eine Gegenpartei keine Vorschriften der OGAW-Verordnungen betreffend Risikostreuung verletzt. Allerdings besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten unter den Wert der ausgeliehenen Wertpapiere fällt. Da ein Teilfonds die im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts erhaltenen Barsicherheiten unter Einhaltung der Bestimmungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank anlegen darf, ist er den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken ausgesetzt, wie beispielsweise dem Risiko eines Zahlungsverzugs oder Ausfalls des Emittenten der betreffenden Wertpapiere.

Pensionsgeschäfte

Bei Pensionsgeschäften verbleiben der wirtschaftliche Nutzen und das wirtschaftliche Risiko der Wertpapiere, die der betreffende Teilfonds an die Gegenpartei verkauft hat, beim Teilfonds, der daher einem Marktrisiko ausgesetzt ist, wenn der vorgängig festgelegte Rückkaufspreis der Wertpapiere über deren Marktpreis liegt. Beschliesst der Teilfonds, die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erhaltenen Barsicherheiten anzulegen, ist er ebenfalls dem Marktrisiko im Zusammenhang mit solchen Anlagen ausgesetzt.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Falls in der einschlägigen Ergänzung angegeben, darf ein Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen. Kommt bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft der Verkäufer der Wertpapiere seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Wertpapiere aufgrund von Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nach, wird der Teilfonds versuchen, diese Wertpapiere zu veräußern – was mit Kosten oder Verzögerungen verbunden sein kann. Meldet der Verkäufer Insolvenz an oder tritt er in Liquidation oder Reorganisation nach geltendem Insolvenzrecht oder anderen Gesetzen, kann dies die Möglichkeiten des Teilfonds, die Wertpapiere zu veräußern, einschränken. Bei Insolvenz oder Liquidation besteht auch das Risiko, dass der Teilfonds nicht in der Lage ist, seinen Anspruch auf die Wertpapiere nachzuweisen. Kommt bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft der Verkäufer der Wertpapiere seiner Rückkaufsverpflichtung nicht nach, kann der Teilfonds einen Verlust erleiden, wenn er die Position am Markt veräußern muss und der Veräußerungserlös unter dem mit dem ausgefallenen Verkäufer vereinbarten Rückkaufspreis liegt.

Risiken im Zusammenhang mit Total Return Swaps

Falls in der einschlägigen Ergänzung festgelegt, darf ein Teilfonds Total Return Swaps abschliessen. Dabei handelt es sich um Derivate, mit denen der gesamte wirtschaftliche Ertrag aus einer Referenzobligation von einer Vertragspartei auf die andere übertragen wird. Bei Zahlungsausfall der Gegenpartei eines Swap-Geschäfts beschränken sich die Rechtsmittel eines Teilfonds auf die vertraglichen Vereinbarungen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Gegenparteien von Swap-Vereinbarungen in der Lage sein werden, ihre Verpflichtungen aus den Swap-Vereinbarungen zu erfüllen, oder dass sich die Gesellschaft oder ihre Beauftragten im Namen des Teilfonds bei einem Zahlungsausfall auf dem Rechtsweg Genugtuung verschaffen kann. Daraus entsteht für einen Teilfonds das Risiko, dass er seine Rechte bezüglich der Anlagen in seinem Portfolio nur verzögert oder überhaupt nicht ausüben kann, oder dass er die ihm aufgrund der Swap-Vereinbarungen geschuldeten Beträge mit Verspätung oder gar nicht erhält und somit einen Wertverlust auf dieser Position erleidet, Erträge verliert und Kosten, die mit der Durchsetzung seiner Rechte verbunden sind, zu tragen hat. Zudem ist der Teilfonds neben dem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenpartei des Total Return Swaps auch dem Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten der Referenzobligation ausgesetzt. Die bei der Vereinbarung eines Total Return Swaps entstehenden Kosten sowie Währungsunterschiede können dazu führen, dass der Indexwert/ Referenzwert des Basiswerts des Total Return Swap vom Wert des Total Return Swap abweicht.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten

Schliesst ein Teilfonds einen OTC-Derivatkontrakt oder ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft ab, kann er verpflichtet sein, der Gegenpartei oder dem Broker Sicherheiten zu stellen. Werden von einem Teilfonds bei einer Gegenpartei oder einem Broker hinterlegte Sicherheiten nicht bei einem Drittverwahrer gesondert verwahrt, fallen sie unter Umständen nicht unter die Vorschrift zur gesonderten Verwahrung von Vermögenswerten zwecks Kundenschutz. Daher kann ein Teilfonds bei Insolvenz einer Gegenpartei oder eines Brokers dem Risiko ausgesetzt sein, die von ihm geleisteten Sicherheiten nicht oder nur mit einer Verzögerung zurückzubekommen, falls sie für die Gläubiger der betreffenden Gegenpartei oder des Brokers zur Verfügung gestellt werden. Ausserdem besteht für einen Teilfonds das Risiko, dass er die ihm zur Deckung des Kontrahentenausfalls übergebenen Sicherheiten nicht verwerten kann, auch wenn er nur sehr liquide unbare Sicherheiten akzeptiert. Der Teilfonds ist zudem einem Verlustrisiko ausgesetzt, das infolge eines Mangels oder des Versagens von internen Abläufen, Personen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen entstehen kann.

Werden die von einem Teilfonds entgegengenommenen Barsicherheiten gemäss den Vorschriften der Zentralbank wiederangelegt, unterliegt der Teilfonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder des Ausfalls des Emittenten des entsprechenden Wertpapiers, in das die Barsicherheiten investiert wurden.

Wenn Sicherheiten im Rahmen einer Sicherungsvereinbarung mit Vollrechtsübertragung an eine Gegenpartei oder einen Broker geleistet werden oder wenn die Gesellschaft im Namen eines Teilfonds im Rahmen einer Sicherungsvereinbarung ein Recht auf Weiterverwendung gewährt, von dem die Gegenpartei Gebrauch macht, hat die Gesellschaft im Namen eines Teilfonds lediglich einen ungesicherten vertraglichen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Bei Insolvenz der Gegenpartei steht der Teilfonds im Rang eines ungesicherten Gläubigers und erhält unter Umständen keine gleichwertigen Vermögenswerte oder den vollen Betrag der Vermögenswerte zurück. Anleger sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz einer Gegenpartei zu einem Verlust für den betreffenden Teilfonds führt, der von wesentlichem Ausmass sein kann. Ausserdem können Vermögenswerte mit Recht zur Weiterverwendung durch die Gegenpartei in einer komplexen Serie von Transaktionen eingesetzt werden, über die weder die Gesellschaft noch ihre Vertreter einen Überblick oder die Kontrolle haben.

Da Sicherheiten auf der Grundlage von Standardverträgen geleistet werden, welche die Absicht der Vertragsparteien möglicherweise nicht genau wiedergeben oder im Sitzstaat der Gegenpartei nicht durchsetzbar sind, kann ein Teilfonds rechtlichen Risiken ausgesetzt sein.

2.20. Geschäftsbeziehungen mit Gegenparteien

Die Teilnehmer am OTC-Devisenmarkt schliessen in der Regel nur mit Gegenparteien Geschäfte ab, deren Bonität sie als ausreichend erachten, es sei denn, die Gegenpartei leistet Marginzahlungen oder stellt Sicherheiten, Kreditbriefe oder andere Instrumente zur Stärkung ihrer Kreditwürdigkeit bereit. Die Gesellschaft ist überzeugt, dass sie in der Lage sein wird, die notwendigen Geschäftsbeziehungen mit Gegenparteien aufzubauen, die es einem Teilfonds ermöglichen, OTC-Devisengeschäfte und andere OTC-Geschäfte, einschliesslich Swaps, zu tätigen, kann dafür jedoch keine Garantie abgeben. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, solche Geschäftsbeziehungen aufzubauen, kann dies die Geschäftstätigkeit eines Teilfonds einschränken und dazu führen, dass sie einen grösseren Teil solcher Geschäfte an Terminbörsen abschliessen müssen. Ausserdem sind die Gegenparteien, mit denen ein

Teilfonds solche Geschäftsbeziehungen knüpfen möchte, nicht verpflichtet, die einem Teilfonds zugestandenen Kreditlinien aufrechtzuerhalten und könnten in eigenem Ermessen beschliessen, diese Kreditlinien zu kürzen oder zu kündigen.

2.21. Risiko in Verbindung mit Derivatgeschäften

Der Handel mit derivativen Finanzinstrumenten, in die der Teilfonds zu investieren gedenkt, ist mit erheblichen Risiken verbunden. Einzelne Derivate, in die der Teilfonds anlegen darf, reagieren empfindlich auf Schwankungen der Zinssätze und Wechselkurse, was bedeutet, dass ihr Wert und folglich auch der Nettoinventarwert des Teilfonds infolge von Zins- und Wechselkursschwankungen fluktuieren wird. Daher hängt die Wertentwicklung des Teilfonds zum Teil von seiner Fähigkeit ab, Zinsschwankungen vorauszusehen und darauf zu reagieren und angemessene Strategien zur Erzielung maximaler Fondsrenditen bei möglichst geringem Risiko für das investierte Kapital einzusetzen. Abweichungen zwischen der tatsächlichen Marktvolatilität und der vom Teilfonds erwarteten Volatilität können dem Teilfonds ebenfalls erhebliche Verluste verursachen.

2.22. Risiko in Verbindung mit der Bewertung durch eine kompetente Person

Die Verwaltungsstelle kann sich bei der Bewertung bestimmter Anlagen vom Anlageverwalter (der als kompetente Person gilt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt ist) beraten lassen oder eine andere kompetente Person, die von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigt ist, hinzuziehen. Weil naturgemäss ein Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung des Anlageverwalters oder einer anderen kompetenten Person, bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder einen Beauftragten des Anlageverwalters handelt, an der Bewertung der Anlagen der einzelnen Teilfonds und den sonstigen Pflichten und Verantwortlichkeiten des Anlageverwalters und der kompetenten Person in Bezug auf die Teilfonds besteht, hat die Gesellschaft den Anlageverwalter und sämtliche kompetente Personen beauftragt, sich bei der Bewertung von nicht börsennotierten Anlagen an die branchenüblichen Standards und die Anforderungen der Zentralbank zu halten.

2.23. Zinsänderungen

Der Wert der Anteile kann durch erhebliche nachteilige Zinsänderungen beeinflusst werden.

2.24. Schwierigkeiten bei Schutz und Geltendmachung von Rechten

In einigen Schwellenländern fehlt es den Gerichten an Erfahrung bei der Beilegung wirtschaftlicher Streitigkeiten, und viele der verfahrenstechnischen Rechtsbehelfe für die Durchsetzung und den Schutz von Rechten, die typischerweise in westlichen Ländern zur Verfügung stehen, sind in diesen Ländern nicht verfügbar. Hinsichtlich der Fähigkeit eines Teilfonds, seine Rechte gegenüber staatlichen und privaten Stellen zu schützen und durchzusetzen kann es Ungewissheiten und Schwierigkeiten geben. Ausserdem können in einigen Ländern Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Urteilen ausländischer Gerichte oder von Urteilen ihrer jeweiligen Gerichte in ausländischen Hoheitsgebieten auftreten.

Rechte, die einem Teilfonds offenbar vom Gesetzgeber zugestanden werden, können rückwirkend geändert werden oder durch kollidierende Gesetzgebung, die Nichteinhaltung des ordnungsgemässen Verfahrens zur Verabschiedung der betreffenden Gesetze oder durch Änderungen oder

Ungewissheiten hinsichtlich der relativen Vorrangigkeit der von verschiedenen gesetzgebenden Stellen erlassenen Gesetze untergraben werden.

2.25. Korruption und organisiertes Verbrechen

Die Wirtschaftssysteme und Regierungen in einigen Ländern leiden an weitverbreiteter Korruption. Die sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich aus Korruption und organisiertem Verbrechen ergeben, können sich nachteilig auf den Wert der Anlagen der Teilfonds oder ihrer Fähigkeit, ihr Vermögen vor Diebstahl oder Betrug zu schützen, auswirken.

In einigen Schwellenländern ist das Bankensystem nicht nur unterentwickelt, sondern birgt ausserdem zwei Hauptrisiken: Insolvenz einer Bank aufgrund des hohen Schuldnerisikos sowie Ineffizienz und Betrug bei Banküberweisungen und der Verwahrung von Vermögen.

2.26. Anlagen in Russland

Während in den letzten Jahren grundlegende Reformen bezüglich Wertpapieranlagen und -vorschriften in Gang gesetzt worden sind, können immer noch Unklarheiten bei der Auslegung und Widersprüche bei ihrer Anwendung auftreten. Die Überwachung und Durchsetzung anwendbarer Vorschriften bleibt ungewiss.

Einige Beteiligungspapiere in Russland sind dematerialisiert und der einzige Eigentumsnachweis ist der Registereintrag des Namens des Inhabers. Das Konzept der Treuhänderpflicht ist nicht sehr gut etabliert und Anteilinhaber können daher durch Handlungen des Managements eine Verwässerung oder einen Verlust der Anlage erleiden, ohne auf befriedigende Rechtsmittel zurückgreifen zu können. Die Regeln bezüglich der Unternehmensführung sind mangelhaft und bieten Minderheitsaktionären möglicherweise nur wenig Schutz.

2.27. Bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Indien

Indische Aktienmärkte: Aktienmärkte sind volatil und können aufgrund ungünstiger Entwicklungen bei den Emittenten, des politischen und aufsichtsrechtlichen Umfelds oder der Markt- und Wirtschaftsbedingungen markant einbrechen. Die einzelnen Teilmärkte und die verschiedenen Wertpapiere können unterschiedlich auf solche Entwicklungen reagieren. So verhalten sich zum Beispiel kleinkapitalisierte Aktien nicht gleich wie grosskapitalisierte Titel. Veränderungen auf Emittenten-, politischer oder wirtschaftlicher Ebene können einen einzelnen Emittenten oder alle Emittenten einer Branche, eines Sektors oder einer geografischen Region oder den Gesamtmarkt beeinflussen. Die börsennotierten Titel am indischen Aktienmarkt verzeichneten in der Vergangenheit erhebliche Kursschwankungen und es kann nicht garantiert werden, dass in der Zukunft keine solche Volatilität auftreten wird.

An den indischen Börsen notierte Wertpapiere können eine geringe Marktkapitalisierung und ein geringes Handelsvolumen aufweisen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass ein Teilfonds seine Anlagen durch Verkäufe an den indischen Börsen vorteilhaft veräussern kann. Die Anteilinhaber sollten zudem bedenken, dass Vorwürfe wegen betrügerischer Transaktionen an den indischen Börsen schon mehrfach Krisen ausgelöst haben, die zu einem Vertrauensverlust und vorübergehenden Marktschliessungen geführt haben.

An den indischen Börsen werden als Volatilitätsunterbrechung oder „Circuit Breaker“ bezeichnete Aussetzungsmechanismen angewandt, welche den Handel in einer bestimmten Aktie oder den gesamten Börsenhandel unterbrechen könnten, wenn der Kurs einer bestimmten Aktie oder die Kurse aller Titel eine übermässige Volatilität aufweisen. Solche Handelsunterbrüche könnten einen Teilfonds daran hindern, seine Anlagen zu verkaufen, und könnten die Performance des betreffenden Teilfonds belasten.

Bei vielen indischen Gesellschaften wird ein grosser Teil der Aktien von einer beschränkten Anzahl Personen gehalten. An den meisten, wenn nicht gar an allen, Wertpapiermärkten Indiens ist ein überproportional grosser Teil der Marktkapitalisierung und des Handelsvolumens auf eine kleine Anzahl Emittenten beschränkt. Aufgrund der geringen Liquidität an den Börsen kann es für einen Teilfonds schwierig sein, Wertpapiere zum gewünschten Preis und Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen. Auch wenn die Emittenten der betreffenden Wertpapiere diese an ihren Heimbörsen notieren lassen, können die Anlagen eines Teilfonds weiterhin illiquide sein. Ferner können die Abwicklungssysteme in Indien weniger weit entwickelt sein als an besser etablierten Märkten, was einem Teilfonds den Abschluss von Börsengeschäften erschweren könnte. Ausserdem werden die Märkte und die Tätigkeit der Investoren an diesen Märkten möglicherweise weniger streng überwacht und reguliert und es könnte äusserst schwierig sein, geltende Vorschriften durchzusetzen. Falls ein Teilfonds Anlagen an öffentlichen Märkten in Indien tätigt, könnten die Preise, zu denen er solche Anlagen erwirbt, daher durch andere Marktteilnehmer und deren Erwartungen betreffend die Investitionen des betreffenden Teilfonds, durch Geschäftsabschlüsse von Personen mit massgebenden nicht öffentlich verfügbaren Informationen und durch Wertpapiergeschäfte, welche Broker aufgrund ihrer Erwartungen betreffend die Geschäfte des betreffenden Teilfonds in bestimmten Wertpapieren tätigen, beeinflusst werden.

Regulatorische Veränderungen: Die Börsenaufsicht SEBI kann den Handel in bestimmten Wertpapieren einschränken, Kursfluktuationen eingrenzen und Margenerfordernisse auferlegen. SEBI kann solche Einschränkungen nur auferlegen, wenn bestimmte Regeln und Vorschriften von den notierten Unternehmen nicht eingehalten werden. Wird der Handel in einem bestimmten Wertpapier aufgrund einer solchen Massnahme des SEBI ausgesetzt, muss die Anlagemanagementgesellschaft abwarten, bis das SEBI ihre Regelung ändert oder eine höhere Instanz Indiens (bspw. das Berufungsgericht für Börsenangelegenheiten Security Appellate Tribunal oder der oberste Gerichtshof Indiens) ein Urteil zugunsten des betreffenden Unternehmens fällt. Der Anlageverwalter wird auf jeden Fall sicherstellen, dass die Anlagen eines Teilfonds hinsichtlich Sektoren und Börsenkapitalisierung gut diversifiziert sind und die einzelnen Wertpapiere anhand zuverlässiger interner Abläufe ausgewählt werden. Die Börsenaufsichtsbehörde hat weitreichende Kompetenzen, um verschiedene Durchsetzungsmassnahmen zu ergreifen. Sie kann zum Beispiel Besitz pfänden, um Geldstrafen einzuziehen, Informationen einholen und beschlagnahmen, Sondergerichte anrufen, um Verfahren zu beschleunigen usw. Dies kann die betreffenden Unternehmen erheblich beeinflussen. Daher gelten Anlagen in indischen Wertpapieren als extrem volatil und sollten nur von Anlegern getätigt werden, die einen Totalverlust ihrer Anlage verkraften können.

Registrierung als ausländischer Portfolioanleger („FPI“): Um Zugang zum indischen Wertpapiermarkt zu erhalten, muss ein Teilfonds gemäss FPI-Verordnung als FPI registriert sein. Zu diesem Zweck muss der betreffende Teilfonds die Registrierung als „FPI der Kategorie II“ beantragen, die sich für einen regulierten Investmentfonds am besten eignet. Nach Vorgabe der FPI-Verordnung kann sich ein Teilfonds nur als FPI der Kategorie II, d. h. als ‘Fonds mit breiter Anlegerschaft’ oder als ‘Unterkonto

mit breiter Anlegerschaft' registrieren lassen, wenn er mindestens 20 Anleger hat, von denen keiner mehr als 49 % der Anteile hält. Falls ein Anleger mehr als 49 % der Anteile hält, muss dieser Anleger selbst ein 'Fonds mit breiter Anlegerschaft' sein und die oben genannten Kriterien erfüllen. Erfüllt der betreffende Teilfonds die Kriterien der breiten Anlegerschaft nicht, wird er als FPI der Kategorie III behandelt.

Die FPIs sind nach den von ihnen bei der Registrierung abgegebenen Zusicherungen und Erklärungen verpflichtet, (je nach Fall) das SEBI oder den bezeichneten Verwahrer unverzüglich über jegliche Änderung der im Registrierungsantrag gemachten Angaben zu informieren.

Als FPI muss der betreffende Teilfonds alle Vorschriften des indischen Börsengesetzes von 1992 (das „SEBI-Gesetz“), der entsprechenden SEBI-Verordnungen (einschliesslich der FPI-Verordnung und sonstiger Verordnungen) und der vom SEBI jeweils veröffentlichten Rundschreiben einhalten.

RBI-Verordnungen: Zudem untersteht der betreffende Teilfonds dem Devisenbewirtschaftungsgesetz von 1999 („FEMA“) und der entsprechenden Verordnung von 2017 („FEMA-Verordnung“). Daher muss der betreffende Teilfonds die Vorschriften des FEMA, der FEMA-Verordnung und der von der indischen Zentralbank RBI jeweils herausgegebenen Rundschreiben einhalten.

Anlagebeschränkungen: Gemäss FPI-Verordnung müssen die Anlagen eines Teilfonds in Aktien einer indischen Gesellschaft unter der 10 %-Schwelle des Aktienkapitals der betreffenden Gesellschaft liegen. Falls ein Teilfonds und ein anderer FPI gemeinsame wirtschaftliche Eigentümer (d. h. mehr als 50 % gemeinsames wirtschaftliches Eigentum) haben, werden die Anlagen des betreffenden Teilfonds und des anderen FPI bei der Überprüfung, ob die 10 %-Schwelle erreicht ist, zusammengezählt.

Änderungen der Vorschriften des SEBI und der RBI: Verstösst ein FPI gegen die Bestimmungen des SEBI-Gesetzes, des FEMA, der nach diesen Gesetzen erlassenen Regeln oder der FPI-Verordnung, macht er sich in dem in diesen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Masse strafbar. So kann ihm beispielsweise eine Geldstrafe auferlegt oder die Registrierung vorübergehend oder definitiv entzogen werden.

Entzug der FPI-Registrierung: Die Anlagen eines Teilfonds setzen voraus, dass der betreffende Teilfonds seine Registrierung als FPI aufrechterhält. Wird die Registrierung als FPI annulliert bzw. nicht erneuert, kann der betreffende Teilfonds dazu gezwungen werden, seine Anlagen zur Rücknahme einzureichen, was die Rendite für seine Anteilhaber beeinträchtigen könnte.

Indische Steuerfolgen: Der nachfolgende Überblick über die indischen Steuerfolgen basieren auf dem indischen Einkommensteuergesetz von 1961 („ITA“) und seiner derzeitigen Auslegung. Die Bestimmungen des ITA und deren Auslegung können sich während des Bestehens eines Teilfonds ändern und daher unterschiedliche Steuerfolgen haben. Die nachfolgend erläuterten Steuerfolgen sind allgemeiner Natur und treffen je nach Fall auf einen Teilfonds zu. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberater für bestimmte Investoren dar und sollen auch nicht als solche ausgelegt werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die indischen Steuerbehörden die hierin dargelegte Meinung teilen. Falls die indischen Steuerbehörden eine entgegengesetzte Meinung vertreten, kann dies ungünstige und unvorhergesehene Folgen haben. Daher sollten sich die Anleger in indischen Steuerbelangen von ihrem eigenen Steuerberater beraten lassen.

Allgemeines: Die Besteuerungsgrundlage für die indische Einkommensteuer hängt vom Wohnsitz des Steuerzahlers im Steuerjahr und von der Art der eingenommenen Erträge ab. Das indische Steuerjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres. Personen mit Steuerwohnsitz in Indien sind vorbehaltlich einzelner im ITA vorgesehener Steuerbefreiungen für ihr gesamtes Einkommen steuerpflichtig, unabhängig davon, wo auf der Welt sie es erzielt haben. Personen, die für die Zwecke der Einkommensteuer nicht in Indien ansässig sind, sind in der Regel nur für ihre aus indischen Quellen stammenden Erträge in Indien steuerpflichtig. Eine Person ist nur in Indien steuerpflichtig, wenn sie entweder in Indien ansässig ist oder, falls sie nicht in Indien ansässig ist, wenn sie eine indische Einkommensquelle hat oder in Indien (aufgelaufene oder anderweitige) Erträge erhält.

Anleger eines Teilfonds sind in der Regel nicht in Indien steuerpflichtig, es sei denn, sie sind in Indien ansässig oder haben eine indische Einkommensquelle.

Indische Steuerzahler werden auf ihre auf der ganzen Welt erzielten Erträge in Indien besteuert. Unternehmen gelten als nicht in Indien ansässig, wenn ihre effektive Geschäftsleitung ausserhalb von Indien befindet. Personen, die keine Gesellschaften sind, gelten als nicht in Indien steuerpflichtig, wenn die Kontroll- und Geschäftsführungsfunktionen während des Steuerjahres vollumfänglich ausserhalb Indiens wahrgenommen wurden. Angesichts der Tatsache, dass sich die effektive Geschäftsleitung eines Teilfonds ausserhalb Indiens befindet und die Kontroll- und Geschäftsführungsfunktionen eines Teilfonds vollkommen ausserhalb Indiens wahrgenommen werden, wird davon ausgegangen, dass ein Teilfonds für Steuerzwecke als nicht in Indien ansässig gilt.

Ein Teilfonds muss bei der indischen Steuerbehörde eine Steueridentifikationsnummer („PAN“) einholen und innerhalb der im ITA oder in anderen anwendbaren Verordnungen angegebenen Fristen indische Steuern zahlen. Ausserdem muss ein Teilfonds jedes Jahr eine Steuererklärung einreichen.

Klassifizierung der Erträge und Steuersätze: Die Anlagen eines Teilfonds in indischen Wertpapieren werden als Kapitalvermögen eingestuft. Daher gelten die bei der Übertragung solcher Wertpapiere erzielten Gewinne und Verluste als Kapitalgewinne bzw. Kapitalverluste. Neben den Kapitalgewinnen kann ein Teilfonds mit seinen Anlagen in indischen Wertpapieren auch andere Erträge, wie Dividenden und Zinsen, erwirtschaften.

Kapitalgewinne: Die in Form von Kapitalgewinnen erzielten Erträge werden weiter unterteilt in kurzfristige und langfristige Kapitalgewinne, je nachdem, wie lange die Wertpapiere gehalten werden. Gewinne aus dem Verkauf von börsengehandelten Aktien und anderen Wertpapieren, die länger als ein Jahr gehalten werden, werden als langfristige Kapitalgewinne eingestuft und Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren, die während einem Jahr oder weniger lang gehalten werden, werden als kurzfristige Kapitalgewinne eingestuft. Langfristige Kapitalgewinne werden zum Satz von 10 % (zzgl. Steuerzuschlag und Bildungsabgabe) besteuert. Kurzfristige Kapitalgewinne aus börsengehandelten Aktien, Anteilen aus Aktienfonds, Anteilen aus Immobilien-Investmenttrusts und Anteilen aus Infrastruktur-Investmenttrusts werden zum Satz von 15 % (zzgl. Steuerzuschlag und Bildungsabgabe) besteuert, sofern die Transaktionen der Wertpapiertransaktionssteuer („STT“) unterliegen. Gewinne aus allen anderen kurzfristig gehaltenen Wertpapieren werden zum Satz von 30 % (zzgl. Steuerzuschlag und Bildungsabgabe) besteuert.

Kapitalgewinne werden nach dem FIFO-Prinzip ermittelt. Zur Berechnung der Kapitalgewinne werden die Anschaffungskosten und die beim Verkauf angefallenen Auslagen (z. B. Maklergebühren) vom

Gesamtverkaufserlös abgezogen. Die STT darf bei der Ermittlung von Kapitalgewinnen nicht abgezogen werden. Kurzfristige Verluste können sowohl gegen kurzfristige als auch gegen langfristige Gewinne aufgerechnet werden, während langfristige Verluste nur mit langfristigen Gewinnen verrechnet werden dürfen. Nach dem Gesetz dürfen die Steuerzahler etwaige verbleibende Steuerverluste während einer Zeitspanne von maximal 8 Jahren auf neue Rechnung vortragen und auf diese Weise verrechnen.

Dividenden: Dividendenerträge, die einem Teilfonds aus Anlagen in indischen Gesellschaften zufließen, sind steuerfrei. Die indische Gesellschaft, welche die Dividende ausschüttet, muss eine Dividendenausschüttungssteuer („DDT“) zum Satz von 20,56 % auf den ausgeschütteten Betrag entrichten.

Zinsen: Investiert ein Teilfonds in indische Anleihen, erhält er dafür Couponzinsen, die zum Satz von 5 %/20 % (zzgl. Steuerzuschlag und Bildungsabgabe) besteuert werden. Der Steuersatz von 5 % gilt gegenwärtig für Zinserträge, die bis zum 30. Juni 2020 für Staatsanleihen und für jene Unternehmensanleihen, deren Coupon nicht mehr als 500 Bp über dem geltenden Basissatz der State Bank of India liegt, gezahlt werden. Alle anderen Wertpapiererträge werden zum Satz von 20 % (zzgl. Steuerzuschlag und Bildungsabgabe) besteuert.

Doppelbesteuerungsabkommen: Investiert ein Teilfonds in andere indische Wertpapiere als Aktien, kann er gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Irland (das „Abkommen“) die Befreiung von der Kapitalgewinnsteuer beantragen, da das Abkommen vorsieht, dass Kapitalgewinne, die ein in Irland ansässiger Steuerzahler beim Verkauf von anderen Wertpapieren als Aktien erzielt, nur in Irland steuerpflichtig sind.

Um diese Steuerbefreiung beanspruchen zu können, muss ein Teilfonds ein irischer Steuerzahler im Sinne des Abkommens sein. Ausserdem müsste der betreffende Teilfonds bei der irischen Steuerbehörde eine gültige Steuerwohnsitzbescheinigung einholen und die gemäss ITA erforderlichen sonstigen Unterlagen vorlegen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bestimmungen des Abkommens zukünftig neu ausgehandelt werden, und jegliche Änderung könnte die Erträge eines Teilfonds wesentlich belasten. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Abkommen während der ganzen Dauer eines Teilfonds bestehen und in Kraft bleiben wird. Die indischen Steuerbehörden könnten sich auf den Standpunkt stellen, dass die Gesellschaft keinen Anspruch auf Steuerbefreiung gemäss dem Abkommen hat, und einem Teilfonds keine solchen Steuererleichterungen zugestehen.

Es gilt zu beachten, dass einem Teilfonds kein Gutachten über die Anwendbarkeit des Abkommens auf den Teilfonds vorliegt.

Ausserdem hängt die Anwendbarkeit der durch das Abkommen gewährten Steuervorteile von den Bestimmungen zur Verhinderung der Steuerumgehung (GAAR), die mit Wirkung ab 1. April 2017 im ITA umgesetzt wurden, ab. Gemäss GAAR können die indischen Steuerbehörden dem Teilfonds die gemäss Abkommen vorgesehenen Steuervorteile verweigern, wenn sie zum Schluss kommen, dass ein Teilfonds nur zum Zweck des Erlangens von Steuervorteilen aus dem Abkommen in Irland ansässig ist und dort keine ausreichende Geschäftssubstanz besitzt oder seine Geschäfte nicht zu marktüblichen Bedingungen tätigt, dass ein Teilfonds gegen Bestimmungen des ITA verstösst oder den Grundsatz von Treu und Glauben missachtet.

Bestimmungen für indirekte Übertragungen: Im indischen Finanzgesetz von 2012 wurden besondere Bestimmungen für indirekte Übertragungen eingeführt, gemäss denen auf Erträge aus der Übertragung von Aktien/Beteiligungen an einer Gesellschaft/Einrichtung, die ausserhalb von Indien errichtet wurde, deren Wert sich aber direkt oder indirekt grösstenteils aus indischen Vermögenswerten ableitet, eine Kapitalgewinnsteuer erhoben wird.

Das indische Finanzgesetz von 2017 sieht für nicht in Indien ansässige Investoren, die in einen FPI der Kategorie I oder der Kategorie II investieren, eine Befreiung von den Bestimmungen für indirekte Übertragungen vor. Wenn ein Teilfonds als FPI der Kategorie II registriert wird, sind die Bestimmungen für indirekte Übertragungen nicht auf Rücknahmen/Verkäufe von Anteilen des betreffenden Teilfonds durch Investoren anwendbar.

2.28. Steuerrisiken

Potenzielle Anleger und Anteilhaber sollten sich bewusst sein, dass sie möglicherweise Einkommensteuer, Quellensteuer, Kapitalgewinnsteuer, Vermögenssteuer Stempelsteuern oder andere Arten von Steuern auf Ausschüttungen oder angenommene Ausschüttungen der Gesellschaft, auf realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne innerhalb der Gesellschaft oder eines Teilfonds, auf erhaltene oder aufgelaufene Erträge oder auf Erträge, die in einem Teilfonds als erhalten angenommen werden, u.a.m. entrichten müssen. Ob solche Steuern zu entrichten sind, hängt von den Steuergesetzen und der Steuerpraxis im Land, in dem die Anteile gekauft, verkauft, gehalten oder eingelöst werden und im Land, in dem der Anteilhaber ansässig ist oder dessen Nationalität er besitzt, ab und diese Gesetze und Praxis können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Änderungen der Steuergesetze Irlands oder eines anderen Landes können die Fähigkeit der Gesellschaft oder eines Teilfonds beeinträchtigen, das gesetzte Anlageziel zu erreichen oder Erträge an die Anteilhaber auszuschütten und können den Wert der Gesellschaft oder der Anlagen eines Teilfonds oder die ausgeschütteten Erträge beeinflussen. Solche Änderungen, die auch retroaktiv wirksam sein könnten, würden die Gültigkeit der in diesem Prospekt aufgeführten Informationen, die auf der gegenwärtigen Steuergesetzgebung und Steuerpraxis beruhen, beeinflussen. Potenzielle Anleger und Anteilhaber sollten beachten, dass die Ausführungen zur Besteuerung in diesem Prospekt auf Auskünften beruhen, die der Verwaltungsrat in Bezug auf das geltende Recht und die geltende Rechtspraxis in der jeweiligen Rechtsordnung zum Datum dieses Prospekts eingeholt hat. Wie bei jeder Anlage kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass die zum Zeitpunkt der Tätigung einer Anlage in die Gesellschaft oder einen Teilfonds vorherrschende oder angenommene Steuersituation auf unbestimmte Zeit unverändert bestehen bleibt.

Muss die Gesellschaft oder ein Teilfonds bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses in irgend einem Land Steuern sowie Zinsen und Säumniszuschläge auf diese Steuern entrichten, so ist die Gesellschaft bzw. der Teilfonds berechtigt, diesen Betrag von der für dieses Ereignis zu leistenden Zahlung abzuziehen oder eine Anzahl von Anteilen des Anteilhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers zwangsweise zurückzunehmen oder zu annullieren, deren Wert nach Abzug einer etwaigen Rücknahmegebühr ausreicht, um diese Verbindlichkeit zu decken. Der betreffende Anteilhaber muss die Gesellschaft oder den Teilfonds für jeden Verlust entschädigen und schadlos halten, welcher der Gesellschaft oder dem Teilfonds dadurch entstehen kann, dass die Gesellschaft zur Zahlung von Steuern und etwaigen Zinsen oder Säumniszuschlägen darauf verpflichtet ist, sobald

ein steuerpflichtiges Ereignis eintritt, und zwar auch dann, wenn kein solcher Abzug oder keine entsprechende Übereignung oder Annullierung vorgenommen wurde.

Anteilinhaber und potenzielle Anleger werden auf die mit Anlagen in die Gesellschaft oder einen ihrer Teilfonds verbundenen Besteuerungsrisiken aufmerksam gemacht. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Besteuerung“.

2.29. Foreign Account Tax Compliance Act

Die im US-amerikanischen Arbeitsmarktförderungsgesetz von 2010 („HIRE“) enthaltenen Bestimmungen über die Steuermeldepflicht ausländischer Konten („**FATCA**“), die auf bestimmte Zahlungen Anwendung finden, schreiben grundsätzlich vor, dass bestimmte US-Personen ihren direkten und indirekten Besitz an Konten und Unternehmen ausserhalb der USA der amerikanischen Steuerbehörde melden müssen. Werden die erforderlichen Informationen nicht geliefert, kann auf Direktinvestitionen (gegebenenfalls auch auf indirekte Investitionen) in den USA eine amerikanische Quellensteuer von 30 % erhoben werden. Um von der amerikanischen Quellensteuer befreit zu werden, müssen sowohl amerikanische als auch nicht-amerikanische Anleger unter Umständen Angaben zu ihrer eigenen Person und jener ihrer Anleger machen. Die irische und die amerikanische Regierung haben am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen („**irisches IGA**“) über die Umsetzung von FATCA unterzeichnet (weitere Angaben sind im Abschnitt „Erfüllung der amerikanischen Vorschriften zur Steuermeldepflicht und Quellensteuer“ enthalten).

Gemäss dem irischen IGA (und den entsprechenden irischen Gesetzen und Verordnungen, mit denen dieses IGA in irisches Recht umgesetzt wurde) sollten ausländische Finanzinstitute (wie die Gesellschaft bzw. einer ihrer Teilfonds) in der Regel nicht verpflichtet sein, den Quellensteuerabzug von 30 % vorzunehmen. Falls auf die Anlagen der Gesellschaft bzw. einer ihrer Teilfonds infolge von FATCA ein Quellensteuerabzug vorgenommen wird oder falls die Gesellschaft bzw. einer ihrer Teilfonds nicht in der Lage ist, einzelne FATCA-Vorschriften zu erfüllen, kann die Verwaltungsstelle im Namen der Gesellschaft bzw. eines ihrer Teilfonds in Bezug auf die Anlage des Anteilinhabers, der es versäumt hat, die erforderlichen Angaben zu liefern oder ein teilnehmendes FFI zu werden oder dessen Handlung oder Unterlassung den Quellensteuerabzug oder die Nichterfüllung der FATCA-Vorschriften verursacht hat, alle notwendigen Massnahmen ergreifen – einschliesslich der Zwangsrücknahme aller oder eines Teils der Anteile, die der betreffende Anteilinhaber an der Gesellschaft bzw. an einem ihrer Teilfonds hält –, um zu gewährleisten, dass die FATCA-Vorschriften erfüllt sind und der betreffende Anteilinhaber den Quellensteuerabzug trägt.

Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten sich bei ihrem Steuerberater über die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Steuermelde- und Belegpflichten in Amerika, seinen einzelnen Bundesstaaten und Kommunen sowie im Ausland erkundigen.

2.30. Cyber-Risiken

Die Gesellschaft und ihre Dienstleister sind betrieblichen Risiken, Risiken im Zusammenhang mit der Datensicherheit und ähnlichen Risiken im Zusammenhang mit Cyber-Kriminalität ausgesetzt. Sicherheitsverletzungen können durch absichtliche Angriffe oder ungewollte Ereignisse entstehen. Cyberangriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugriff auf digitale Systeme (beispielsweise durch „Hacking“ oder böswillige Programmierung von Software) und zielen darauf ab, Vermögenswerte

oder sensible Informationen zu veruntreuen, Daten zu vernichten oder den Geschäftsbetrieb zu stören. Cyberangriffe können auch ohne unerlaubten Zugriff auf digitale Systeme ausgeführt werden, beispielsweise durch Denial-of-Service-Angriffe (Dienstblockaden) auf Websites, die Netzwerkdienste für die Benutzer un verfügbar machen. Cyber-Sicherheitsverletzungen, die den Verwaltungsrat, die Gesellschaft, die Managementgesellschaft, den Anlageverwalter, die Untieranlageverwalter, einzelne Anlageberater oder Untieranlageberater, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle oder andere Dienstleister, wie Finanzintermediäre betreffen, können Störungen verursachen und den Geschäftsablauf beeinträchtigen, was finanzielle Verluste nach sich ziehen kann, beispielsweise wenn die Gesellschaft daran gehindert wird, den Nettoinventarwert zu berechnen, wenn der Handel für ein Teilfondsportfolio gestört wird, wenn die Anteilinhaber daran gehindert werden, mit der Gesellschaft Geschäfte abzuschließen, wenn die geltenden Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre und zur Datensicherheit oder andere Gesetze verletzt werden, wenn Straf gelder und Sanktionen der Aufsichtsbehörde anfallen, wenn ein Reputationsverlust eintritt, wenn Rückvergütungen und andere Entschädigungen oder Wiedergutmachungen zu zahlen sind, wenn Rechtskosten und zusätzliche Compliance-Ausgaben anfallen. Ähnliche Nachteile könnten bei Cyber-Sicherheitsverletzungen entstehen, die Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, Kontrahenten, mit denen ein Teilfonds Geschäftsabschlüsse tätigt, Regierungs- und andere Aufsichtsbehörden, Börsen- und andere Finanzmarktteilnehmer, Banken, Broker, Händler, Versicherungsgesellschaften und andere Finanzinstitutionen oder Parteien betreffen. Obschon Informationsrisikomanagementsysteme und Pläne für die Geschäftskontinuität entwickelt wurden, mit denen die Cyber-Sicherheitsrisiken abgeschwächt werden sollen, haben solche Systeme und Pläne immer ihre Grenzen und es besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass einzelne Risiken nicht erfasst wurden.

2.31. Umbrella-Geldkonten

Die Gesellschaft hat auf Umbrella-Ebene ein Geldkonto bzw. mehrere Geldkonten eingerichtet, die in einer bestimmten Währung geführt werden und auf den Namen der Gesellschaft eröffnet wurden. Sie dienen der Verwahrung von (i) aus Anteilszeichnungen stammenden Geldbeträgen, die bis zur Ausgabe der Anteile am jeweiligen Handelstag gehalten werden, (ii) an Anleger infolge von Anteilsrücknahmen zahlbaren Geldbeträgen, die bis zur jeweiligen Rückzahlung gehalten werden, und (iii) für Ausschüttungen an Anteilinhaber vorgesehenen Geldbeträgen, die bis zum Ausschüttungstag gehalten werden. Sämtliche an den oder vom Teilfonds zu leistenden Zahlungen im Zusammenhang mit Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen werden über das entsprechende Umbrella-Geldkonto abgewickelt.

Die verschiedenen, mit der Führung von Umbrella-Geldkonten verbundenen Risiken sind im Prospekt (i) im Kapitel „Die Anteile“, Abschnitt „Zeichnung von Anteilen“ – „Im Namen der Gesellschaft geführte Geldkonten für Anteilszeichnungen“; (ii) im Kapitel „Die Anteile“, Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ – „Im Namen der Gesellschaft geführte Geldkonten für Anteilsrücknahmen“; bzw. (iii) im Kapitel „Die Anteile“, Abschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ aufgeführt.

Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass bei Zahlungsunfähigkeit eines Teilfonds der Gesellschaft die Beitreibung von einem anderen Teilfonds zustehenden Beträgen, die jedoch eventuell im Rahmen der Verwendung eines oder mehrerer Umbrella-Geldkonten an den zahlungsunfähigen Fonds übertragen worden sind, den Grundsätzen des irischen Rechts in Bezug auf Trusts sowie den Nutzungsbestimmungen für Umbrella-Geldkonten unterliegt. Bei der Beitreibung solcher Beträge kann es zu Verzögerungen und/oder Streitigkeiten kommen und der zahlungsunfähige Teilfonds verfügt

gegebenenfalls nicht über ausreichende Mittel, um die Beträge zurückzuzahlen, die dem anderen Teilfonds zustehen.

Was auf einem Umbrella-Geldkonto verwahrte Zeichnungsgelder betrifft, die vor dem Handelstag eingegangen sind, für den ein Zeichnungsantrag vom Anleger gestellt wurde oder erwartet wird, steht der Anleger im Rang eines nicht bevorrechtigten Gläubigers des Teilfonds, und zwar, bis die Anteile am jeweiligen Handelstag ausgegeben werden. Sollte der Teilfonds die Gelder vor der Ausgabe von Anteilen an den betreffenden Anleger verlieren, ist die Gesellschaft gegebenenfalls verpflichtet, im Namen des Teilfonds dem Anleger (als Gläubiger des Teilfonds) sämtliche Verluste zu ersetzen, die der Teilfonds durch den Verlust dieser Gelder erlitten hat. In diesem Fall wird der entsprechende Betrag dem Vermögen des betreffenden Teilfonds entnommen, wodurch sein Nettoinventarwert pro Anteil für die bestehenden Anteilhaber sinkt.

Ähnliches gilt für auf Umbrella-Geldkonten verwahrte Beträge, die an einen Anleger nach der am Handelstag eines Teilfonds erfolgten Rücknahme seiner Anteile oder im Rahmen einer Ausschüttung zahlbar sind: Der Anleger bzw. Anteilhaber steht im Rang eines ungesicherten Gläubigers des betreffenden Teilfonds, bis die Zahlung des Rücknahmebetrags bzw. der Ausschüttung an den Anleger bzw. Anteilhaber stattfindet. Kommt es vor der Zahlung an den betreffenden Anleger bzw. Anteilhaber zu einem Verlust der Beträge, ist die Gesellschaft gegebenenfalls verpflichtet, im Namen des Teilfonds dem Anleger bzw. Anteilhaber (als nicht bevorrechtigtem Gläubiger des Teilfonds) sämtlichen Schaden zu ersetzen, der ihm durch den Verlust dieser Beträge entsteht. In diesem Fall wird der entsprechende Betrag aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds entnommen, wodurch sein Nettoinventarwert pro Anteil für die bestehenden Anteilhaber sinkt.

2.32. DSGVO

Die DSGVO trat am 25. Mai 2018 in Kraft und ersetzte die zuvor geltenden EU-Datenschutzvorschriften. Gemäss DSGVO obliegen den Verantwortlichen (Data Controllers) zusätzliche Verpflichtungen wie bspw. Rechenschafts- und Transparenzanforderungen. So hat der Verantwortliche die Einhaltung der in der DSGVO festgelegten Regeln zur Datenverarbeitung sicherzustellen und nachzuweisen und muss den betroffenen Personen noch detailliertere Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Zu den weiteren Pflichten der Verantwortlichen gehören noch höhere Anforderungen an die Gültigkeit der Einwilligung zur Datenverarbeitung und die Pflicht, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Gemäss DSGVO werden betroffenen Personen zusätzliche Rechte eingeräumt, einschliesslich des Rechts auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten und unter bestimmten Umständen auf Löschung ihrer von einem Verantwortlichen verwahrten personenbezogenen Daten und unter bestimmten, genau festgelegten Umständen auf Einschränkung der und Widerspruch gegen die Verarbeitung.

Die Umsetzung der DSGVO kann der Gesellschaft erhöhte Betriebskosten und Compliance-Ausgaben verursachen, die direkt oder indirekt von ihr getragen werden. Ferner besteht das Risiko, dass die Massnahmen von der Gesellschaft, der Managementgesellschaft oder ihren Dienstleistern nicht korrekt umgesetzt werden. Verstösst die Managementgesellschaft oder die Gesellschaft oder einer ihrer Dienstleister gegen diese Massnahmen, könnten ihnen erhebliche Geldstrafen auferlegt werden und/oder sie könnten zur Entschädigung der betroffenen Personen, die dadurch einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten haben, verpflichtet werden. Ausserdem könnte dadurch der Ruf der

Gesellschaft geschädigt werden, was ihre Geschäftstätigkeit und die finanziellen Voraussetzungen wesentlich beeinträchtigen könnte.

2.33. Nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren; Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen

Wie gemäss Artikel 4 SFDR zulässig, berücksichtigt die Managementgesellschaft die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht, weil sie kein dazu verpflichteter Finanzmarktteilnehmer ist, da sie im Laufe des Geschäftsjahres im Durchschnitt nicht mehr als 500 Mitarbeitende beschäftigte. Die Managementgesellschaft kann zu einem späteren Zeitpunkt beschliessen, auf ihrer Website Angaben zu nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu veröffentlichen. Sie wird ihr Vorgehen hinsichtlich der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäss SFDR neu überdenken, sobald die technischen Regulierungsstandards in Kraft treten.

Zur Klarstellung sei hier angemerkt, dass das Vorgehen der Managementgesellschaft in Bezug auf die Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren die Art und Weise, wie der Anlageverwalter solche nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt, nicht beeinflusst oder behindert. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist ein wichtiger Bestandteil des vom Anlageverwalter durchgeführten Sorgfaltsprüfungsprozesses.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken für die Renditen der einzelnen Teilfonds relevant sind. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder ein Umstand im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ein „ESG-Ereignis“), dessen Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition und somit auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben könnte.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert subjektive Einschätzungen, die auf schwer zu beschaffenden, unvollständigen, geschätzten, veralteten oder anderweitig in erheblichem Masse inkorrekten Daten beruhen können. Selbst wenn Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert werden, kann nicht garantiert werden, dass die Auswirkungen dieser Risiken auf die Anlagen eines Teilfonds von den Modellen und Prozessabläufen des Anlageverwalters korrekt bewertet werden.

Mit Hilfe quantitativer und qualitativer Prozesse wird das Nachhaltigkeitsrisiko vom Anlageverwalter ermittelt, überwacht und gesteuert.

Bevor der Anlageverwalter Anlagen für einen Teilfonds erwirbt, bewertet er die betreffende Anlage anhand einer Reihe von Nachhaltigkeitsrisikofaktoren, zu denen auch Faktoren gehören können, die von externen Datenanbietern („Datenanbieter“) bereitgestellt werden, um festzustellen, ob die Anlage anfällig für ein solches Risiko ist. Mögliche Anlagen können vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden, wenn sie ein zu grosses Nachhaltigkeitsrisiko für einen Teilfonds darstellen. Nach einer ersten Analyse des Anlageuniversums führt der Anlageverwalter eine Fundamentalanalyse für jede potenzielle Anlage durch. Im Rahmen der Fundamentalanalyse wird der Anlageverwalter die Angemessenheit der ESG-Programme und -Praktiken zur Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos prüfen, das bezüglich der Anlage besteht.

Während der Haltedauer der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko regelmässig durch die Prüfung von ESG-Daten überwacht, die vom Emittenten (sofern zutreffend) oder ausgewählten Datenanbietern veröffentlicht oder anderweitig mitgeteilt werden, um festzustellen, ob sich das Nachhaltigkeitsrisiko seit der ersten Beurteilung verändert hat. Ist das mit einer bestimmten Anlage verbundene Nachhaltigkeitsrisiko über die ESG-Risikobereitschaft für den betreffenden Teilfonds hinaus gestiegen, wird der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber den Verkauf oder die Reduzierung des Engagements eines Teilfonds in der betreffenden Anlage in Betracht ziehen.

Weitere Informationen über die Vorgehensweise zur Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters sind verfügbar unter www.fieracapital.com.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite eines Teilfonds

Soweit ein Nachhaltigkeitsrisiko eintritt oder in einer Weise eintritt, die von den Modellen des Anlageverwalters nicht vorhergesehen wurde, kann es zu plötzlichen, erheblich negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und den Nettoinventarwert eines Teilfonds kommen.

Die auf das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos folgenden Auswirkungen können zahlreich sein und variieren in Abhängigkeit vom konkreten Risiko und der Anlageklasse. Generell gilt, dass das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos in Bezug auf eine Anlage den Wert der Anlage negativ beeinflussen oder sogar zu einem vollständigen Wertverlust führen kann. Bei Kapitalgesellschaften kann es zu derartigen Verlusten aufgrund einer Schädigung des Rufs und eines entsprechenden Rückgangs der Nachfrage nach Produkten oder Dienstleistungen, des Verlusts von Schlüsselpersonal, des Ausschlusses von potenziellen Geschäftsmöglichkeiten, erhöhter Geschäftskosten und/oder erhöhter Kapitalkosten kommen. Kapitalgesellschaften können zudem durch die von den Aufsichtsbehörden auferlegten Bussgelder und anderen Sanktionen negativ beeinflusst werden. Zeit und Ressourcen der Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft werden unter Umständen von der geschäftlichen Weiterentwicklung abgezogen und stattdessen für die Bewältigung des Nachhaltigkeitsrisikos eingesetzt, darunter für Änderungen der Geschäftspraktiken und für die Abwicklung von Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten. Nachhaltigkeitsrisiken können auch zum Verlust von Vermögenswerten und/oder zu physischen Verlusten wie Schäden an Immobilien und Infrastrukturen führen. Der Nutzen und Wert von Vermögenswerten, die von Unternehmen gehalten werden, in denen ein Teilfonds engagiert ist, können ebenfalls durch Nachhaltigkeitsrisiken beeinträchtigt werden.

Nachhaltigkeitsrisiken sind sowohl als eigenständige Risiken als auch als Verbundrisiken relevant, die sich in vielen anderen Risikoarten manifestieren, die für die Vermögenswerte eines Teilfonds relevant sind. Beispielsweise kann das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos zu einem finanziellen und geschäftlichen Risiko führen, unter anderem infolge negativer Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit anderer Unternehmen. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung, welche sowohl Unternehmen als auch Verbraucher Nachhaltigkeitsaspekten beimessen, kann das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos zu einem erheblichen Rufschaden für die betroffenen Unternehmen führen. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann zudem zu einem Risiko von Massnahmen durch Regierungen und Aufsichtsbehörden sowie zu einem Risiko von Rechtsstreitigkeiten führen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann eintreten und sich auf eine bestimmte Anlage auswirken oder umfangreichere Auswirkungen auf einen Wirtschaftssektor, geografische Regionen und/oder Rechtsordnungen und politische Regionen haben.

Viele Wirtschaftssektoren, Regionen und/oder Rechtsordnungen, darunter auch diejenigen, in die ein Teilfonds investieren kann, durchlaufen derzeit und/oder in Zukunft einen allgemeinen Übergang zu einem umweltfreundlicheren, weniger kohlenstoffintensiven und weniger umweltbelastenden Wirtschaftsmodell. Zu den Motoren dieses Wandels gehören staatliche und/oder aufsichtsbehördliche Eingriffe, veränderte Verbraucherpräferenzen und/oder der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen und speziellen Interessengruppen.

Gesetze, Verordnungen und branchenspezifische Normen spielen eine wichtige Rolle bei der Kontrolle der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren vieler Branchen, insbesondere in Bezug auf ökologische und soziale Faktoren. Änderungen dieser Massnahmen, darunter immer strengere Umwelt- oder Arbeitsschutzgesetze, können den Betrieb, die Kosten und die Rentabilität von Unternehmen erheblich beeinflussen. Darüber hinaus können Unternehmen, auch wenn sie die aktuellen Massnahmen einhalten, mit Forderungen, Strafen und anderen Verbindlichkeiten in Bezug auf ihnen vorgeworfene frühere Versäumnisse konfrontiert werden. Jeder der vorgenannten Punkte kann zu einem erheblichen Wertverlust einer mit den betreffenden Unternehmen verbundenen Anlage führen.

Darüber hinaus stehen bestimmte Branchen unter genauer Beobachtung durch Aufsichtsbehörden, Nichtregierungsorganisationen und spezielle Interessengruppen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie z. B. die Einhaltung von Mindest- oder existenzsichernden Löhnen und Arbeitsbedingungen für die Arbeitskräfte in der Lieferkette. Der Einfluss dieser Behörden, Organisationen und Gruppen kann in Verbindung mit der damit unter Umständen verbundenen öffentlichen Aufmerksamkeit die betroffenen Branchen veranlassen, wesentliche Änderungen an ihren Geschäftspraktiken vorzunehmen, was zu Kostensteigerungen und einer erheblich negativen Auswirkung auf die Rentabilität von Unternehmen führen kann. Ein derartiger externer Einfluss kann auch die Verbrauchernachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens erheblich beeinträchtigen, was zu einem erheblichen Wertverlust einer mit solchen Unternehmen verbundenen Anlage führen kann.

Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, die kohlenstoffintensiv sind, eine höhere Umweltverschmutzung verursachen oder anderweitig erheblich negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, können einen deutlichen Nachfragerückgang und/oder Obsoleszenz erleiden, was zu sogenannten „gestrandeten Vermögenswerten“ führt, deren Wert vor Ablauf der erwarteten Nutzungsdauer markant gemindert wird oder vollständig verloren geht. Versuche von Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, sich so anzupassen, dass ihre Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sinken, könnten sich als erfolglos erweisen, hohe Kosten verursachen und die laufende Ertragskraft in der Zukunft deutlich mindern.

Tritt ein Nachhaltigkeitsrisiko ein, können Anleger, so auch der Anlageverwalter eines Teilfonds, beschliessen, dass eine bestimmte Anlage nicht mehr geeignet ist und sie veräussern (oder keine entsprechende Anlage tätigen), wodurch sich der Abwärtsdruck auf den Wert der betreffenden Anlage weiter erhöht.

Zusätzlich zum Vorstehenden wird im Folgenden eine Beschreibung bestimmter anderer Nachhaltigkeitsrisiken gegeben, die vom Anlageverwalter als potenziell relevant für die Anlagen der Teilfonds und damit für ihre Renditen erkannt wurden. Diese Beschreibung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Umweltrisiken

Umweltrisiken stehen im Zusammenhang mit Umweltereignissen oder -bedingungen und deren Auswirkungen auf den Wert der Vermögenswerte, in die ein Teilfonds möglicherweise investiert ist. Derartige Risiken können in Bezug auf ein Unternehmen im Portfolio, seine verbundenen Unternehmen oder seine Lieferkette auftreten und/oder sich auf einen bestimmten Wirtschaftssektor, eine geografische oder eine politische Region beziehen. Zu den Umweltrisiken gehören:

Klimawandel: Risiken, die aus dem Klimawandel resultieren, darunter das Auftreten von Extremwetter-Ereignissen (z. B. längere Dürren, Überschwemmungen oder Stürme), können sich negativ auf den Betrieb, die Umsätze und die Kosten bestimmter Branchen auswirken und zu physischen Verlusten bzw. Schäden oder anderweitigen Wertverlusten von Vermögenswerten führen, insbesondere im Falle physischer Vermögenswerte wie Immobilien und Infrastruktur. Die globale Erwärmung kann zu extremen Hitzewellen, vermehrten lokalen oder grossflächigen Überschwemmungen und einem Anstieg des Meeresspiegels führen, was die Infrastruktur, die Landwirtschaft und die Ökosysteme gefährdet und das betriebliche Risiko sowie die Versicherungskosten erhöht, wodurch der Nutzen und Wert von Anlagen beeinträchtigt werden kann. Soweit Unternehmen, in die ein Teilfonds investiert, in der Vergangenheit zum Klimawandel beigetragen haben, könnten sie mit Durchsetzungsmassnahmen von Aufsichtsbehörden und/oder Geldstrafen oder anderen Sanktionen konfrontiert werden. Die Wahrscheinlichkeit und das Ausmass derartiger Massnahmen sind zum Zeitpunkt der Anlage unter Umständen nicht bekannt.

Natürliche Ressourcen: Das Verhältnis zwischen Unternehmen und natürlichen Ressourcen wird infolge der Verknappung von Süsswasser, des Verlusts der Artenvielfalt und der Risiken, die sich aus der Landnutzung ergeben, immer wichtiger. Wasser ist von entscheidender Bedeutung für Aktivitäten in Landwirtschaft, Industrie, Haushalten, Energieerzeugung, Freizeitgestaltung und Umweltschutz. Ein geringeres Angebot oder eine geringere Zuteilung von Wasser und/oder höhere Kosten für die Versorgung und die Kontrolle der Nutzung können sich nachteilig auf den Betrieb, die Umsätze und die Kosten bestimmter Branchen auswirken, in die ein Teilfonds möglicherweise investiert. Die Artenvielfalt ist die Grundlage für Funktionen des Ökosystems wie die Bereitstellung von Nahrung, sauberem Wasser, genetischen Ressourcen, Hochwasserschutz, Nährstoffkreislauf und Klimaregulierung. Ein anhaltender Verlust der Artenvielfalt kann sich nachteilig auf den Betrieb, die Umsätze und Kosten bestimmter Branchen auswirken, in die ein Teilfonds möglicherweise investiert, wie z. B. Land- und Gewässernutzer, Landwirtschaft, Bergbau (Zement und Zuschlagstoffe, Öl, Gas und Bergbau), Forstwirtschaft und Tourismus. Die Landnutzung und Landnutzungsverfahren haben grossen Einfluss auf die natürlichen Ressourcen. Insbesondere Branchen mit Abhängigkeiten von Rohstoffen, die in Verbindung mit der Rodung von Wäldern stehen, wie die Produktion von Soja, Palmöl und Holz sowie die Viehwirtschaft, können durch Massnahmen zur Steuerung der Landnutzung mit negativen Auswirkungen auf ihren Betrieb, ihre Umsätze und Kosten konfrontiert werden.

Umweltverschmutzung und Abfall: Umweltverschmutzung wirkt sich nachteilig auf die Umwelt aus und kann z. B. eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit, Schäden an Ökosystemen und der Artenvielfalt sowie geringere Ernteerträge zur Folge haben. Massnahmen, die von Regierungen

oder Aufsichtsbehörden ergriffen werden, um den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zu vollziehen und allgemein die Umweltverschmutzung zu reduzieren und das Abfallaufkommen zu regeln und zu mindern, können sich nachteilig auf den Betrieb, die Umsätze und Kosten von Branchen auswirken, in die ein Teilfonds möglicherweise investiert. Technologien, die mit umweltschädlichen Materialien oder Praktiken verbunden sind, können obsolet werden, was zu einer Wertminderung von Anlagen führt.

Soziale Risiken

Soziale Risiken können einen Emittenten intern oder extern betreffen und stehen im Zusammenhang mit Mitarbeitenden, lokalen Gemeinwesen und Kunden von Unternehmen, in die ein Teilfonds investiert oder bei denen er anderweitig engagiert sein kann. Soziale Risiken beziehen sich ausserdem auch auf die Anfälligkeit eines Unternehmens für allgemeinere gesellschaftliche „Megatrends“ und seine Fähigkeit, diese zu nutzen. Derartige Risiken können in Bezug auf das Unternehmen als potenzielles Anlageziel selbst oder auf seine verbundenen Unternehmen, oder aber in seiner Lieferkette entstehen. Zu den sozialen Risiken gehören:

Interne soziale Faktoren: Aspekte der Arbeitskraftressourcen wie Menschenrechtsverletzungen, mangelnder Zugang zu sauberem Wasser, Nahrungsmitteln und sanitären Einrichtungen, Menschenhandel, moderne Sklaverei/Zwangsarbeit, unzureichender Arbeitsschutz, Diskriminierung, Verletzung von Arbeitnehmerrechten und Einsatz von Kinderarbeit, was insbesondere zu einer negativen Einstellung der Verbraucher, Geldbussen und anderen aufsichtsbehördlichen Sanktionen und/oder Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten führen kann. Die Rentabilität eines Unternehmens, das sich auf negative Praktiken bei der Behandlung seiner Arbeitskräfte stützt, kann wesentlich höher erscheinen, als wenn angemessene Praktiken befolgt würden.

Externe soziale Faktoren: z. B. Einschränkungen oder Missbrauch von Verbraucherrechten wie der Datenschutzrechte, Management von Produktsicherheit, -qualität und -haftung sowie Beziehungen zu lokalen Gemeinwesen und indigenen Bevölkerungsgruppen und Verletzung ihrer Rechte, was insbesondere zu einer negativen Einstellung der Verbraucher, Bussgeldern und anderen aufsichtsbehördlichen Sanktionen und/oder Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten führen kann.

Gesellschaftliche „Megatrends“: Trends wie Globalisierung, Automatisierung und der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Fertigung und im Dienstleistungssektor, Ungleichheit und Vermögensbildung, digitaler Umbruch und soziale Medien, Veränderungen von Arbeit, Freizeit und Bildung, Veränderungen der Familienstrukturen und der individuellen Rechte und Pflichten von Familienmitgliedern, demografische Veränderungen, u. a. durch Gesundheit und höhere Lebenserwartung, sowie Urbanisierung sind allesamt Beispiele für gesellschaftliche Trends, die wesentliche Auswirkungen auf Unternehmen, Wirtschaftssektoren und geografische Regionen haben können, und die Anfälligkeit gegenüber diesen Trends und die Unfähigkeit, sich an sie anzupassen oder sie zu nutzen, kann zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Anlagen eines Teilfonds führen.

Das Fehlen angemessener und wirksamer Schutzmassnahmen für beschäftigungsbezogene Risiken wie diskriminierende Beschäftigungspraktiken, Belästigung am Arbeitsplatz, Diskriminierung und Mobbing, die Missachtung der Rechte auf Tarifverhandlungen oder gewerkschaftliche Organisation, fehlender Arbeitsschutz für die Belegschaft, fehlender Schutz von Whistleblowern und die Nichteinhaltung von Mindestlöhnen oder (gegebenenfalls) existenzsichernden Löhnen können letztlich den einem Unternehmen zur Verfügung stehenden Kreis potenzieller Arbeitskräfte, das

Wohlbefinden, die Produktivität und die Gesamtqualität der Belegschaft verringern und zu erhöhten Beschäftigungs- und anderen Geschäftskosten führen.

Risiken bezüglich der Unternehmensführung

Risiken bezüglich der Unternehmensführung stehen im Zusammenhang mit der Qualität, der Effektivität und dem Überwachungsprozess in der täglichen Geschäftsführung von Unternehmen, in die ein Teilfonds investieren oder bei denen er anderweitig engagiert sein kann. Derartige Risiken können in Bezug auf das Unternehmen als potenzielles Anlageziel selbst, auf seine verbundenen Unternehmen, oder aber in seiner Lieferkette entstehen. Zu diesen Risiken gehören:

Fehlende Vielfalt auf Verwaltungsrats- oder Geschäftsführungsebene: Das Fehlen einer vielfältigen und relevanten Kompetenz in einem Verwaltungsrat oder einer Geschäftsführung kann dazu führen, dass Entscheidungen weniger fundiert und ohne angemessene Debatte getroffen werden und ein erhöhtes Risiko von „Gruppendenken“ besteht. Darüber hinaus kann das Fehlen eines unabhängigen Verwaltungsratsvorsitzenden, insbesondere wenn diese Rolle mit derjenigen des Chief Executive Officer kombiniert ist, zu einer Konzentration von Befugnissen führen und die Fähigkeit des Verwaltungsrats beeinträchtigen, seine Aufsichtspflichten wahrzunehmen, die strategische Planung und Leistung zu hinterfragen und zu diskutieren, sich zu Themen wie Nachfolgeplanung und Vergütung der Geschäftsführung zu äussern und anderweitig die Agenda des Verwaltungsrats zu bestimmen.

Unzureichende externe oder interne Prüfung: Unwirksame oder anderweitig unzureichende interne und externe Prüfungsfunktionen können die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Betrug und andere Probleme innerhalb eines Unternehmens nicht aufgedeckt werden und/oder dass wesentliche Informationen, die im Rahmen der Bewertung eines Unternehmens und/oder der Anlageentscheidung des Anlageverwalters verwendet werden, nicht zutreffend sind.

Verletzung oder Einschränkung der Rechte von (Minderheits-)Aktionären: Der Umfang, in dem die Rechte der Aktionäre und insbesondere der Minderheitsaktionäre (bei denen es sich um einen der Teilfonds handeln kann) innerhalb des formellen Entscheidungsfindungsprozesses eines Unternehmens angemessen respektiert werden, kann sich auf den Umfang auswirken, in dem das Unternehmen im besten Interesse seiner Aktionäre insgesamt (und nicht beispielsweise einer kleinen Anzahl dominierender Aktionäre) geführt wird, und hat damit Einfluss auf den Wert einer Anlage in das Unternehmen.

Bestechung und Korruption: Die Wirksamkeit der Kontrollmechanismen eines Unternehmens zur Aufdeckung und Verhinderung von Bestechung und Korruption sowohl innerhalb des Unternehmens und seiner Geschäftsführung als auch bei Lieferanten, Auftragnehmern und Subauftragnehmern kann sich darauf auswirken, in welchem Umfang ein Unternehmen im Sinne seiner Geschäftsziele tätig ist.

Mangelnde Kontrolle der Vergütung von Führungskräften: Wenn die Höhe der Vergütung von Führungskräften nicht an der Leistung und der langfristigen Unternehmensstrategie ausgerichtet wird, um Werte zu schützen und zu schaffen, kann dies dazu führen, dass die Führungskräfte nicht im langfristigen Interesse des Unternehmens handeln.

Unzureichende Schutzmassnahmen für personenbezogene Daten/IT-Sicherheit (von Mitarbeitenden und/oder Kunden): Die Wirksamkeit der Massnahmen zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitenden und Kunden und im weiteren Sinne der IT- und

Cybersicherheit wirkt sich auf die Anfälligkeit eines Unternehmens für unbeabsichtigte Datenpannen und seine Widerstandsfähigkeit gegen Hackerangriffe aus.

2.34. Risiken im Zusammenhang mit militärischen Konflikten

Ein Teilfonds kann erhebliche Verluste erleiden, wenn es in einer Region, in der er direkt oder indirekt investiert ist, zu einem militärischen Konflikt kommt. Solche militärischen Konflikte können dazu führen, dass der Zugang zu bestimmten Märkten, Anlagen, Dienstleistern oder Gegenparteien eingeschränkt oder unmöglich ist, was die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen und den Anlageverwalter daran hindern kann, die Anlagestrategie eines Teilfonds umzusetzen und sein Anlageziel zu erreichen. Auch erhöhte Volatilität, Wechselkursschwankungen, Liquiditätsbeschränkungen, Gegenparteiausfälle, Bewertungs- und Abwicklungsprobleme und operationelle Risiken infolge solcher Konflikte können die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen. Solche Ereignisse können dazu führen, dass Strategien, die in der Vergangenheit als „risikoarm“ galten, einer unerwartet hohen Volatilität und grossen Risiken ausgesetzt sind.

Ganz allgemein können militärische Konflikte und wirtschaftliche Sanktionen, die infolge eines militärischen Angriffs verhängt werden, zu wirtschaftlicher und politischer Unsicherheit führen und eine erhebliche Volatilität an den Finanz-, Devisen- und Rohstoffmärkten rund um die Welt verursachen. Je nach Art des militärischen Konflikts können Unternehmen in der ganzen Welt und aus zahlreichen Sektoren betroffen sein, unter anderem in den Bereichen Energie, Finanzdienstleistungen und Verteidigung. Daher kann auch die Wertentwicklung von Teilfonds beeinträchtigt sein, die kein direktes oder indirektes Exposure in der/den vom militärischen Konflikt betroffenen Region(en) haben.

Das Vorstehende darf nicht als eine erschöpfende Liste von Risiken angesehen werden, die potenzielle Anleger vor der Anlage in einen der Teilfonds beachten sollten. Potenzielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass eine Anlage in einem Teilfonds von Zeit zu Zeit anderen Risiken aussergewöhnlicher Natur ausgesetzt sein kann.

3. MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat leitet die Geschäfte der Gesellschaft und ist für die Festlegung der Anlagepolitik verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Verwaltung des Tagesgeschäfts der Gesellschaft unter seiner Aufsicht und Oberleitung an die Managementgesellschaft delegiert.

3.1. Verwaltungsratsmitglieder

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäfte der Gesellschaft und besteht ausschliesslich aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern, deren Laufbahn nachfolgend kurz beschrieben wird.

Fergus Sheridan (Irischer Staatsangehöriger)

Fergus Sheridan ist seit 1994 Managing Director der Strategic Risk Management Ltd. und war davor fünf Jahre lang bei der Irish Life Assurance als Treasurer und Mitglied des Investment Policy Board tätig. Von 1973 bis 1988 war er als Corporate Treasurer beim Irish Dairy Board beschäftigt. Fergus Sheridan ist Mitglied des Chartered Institute of Management Accountants und der UK Association of Corporate Treasurers. Er absolvierte postgraduale Studiengänge in Corporate Governance in Irland (UCD) und in Grossbritannien (IOD) und ist seit 2005 Gründungsmitglied und Verwaltungsrat der Corporate Governance Association of Ireland. Er war von 2015 bis 2019 Gründungsmitglied und Präsident der Irish Fund Directors Association. Fergus Sheridan ist akkreditierter Mediator am Centre for Effective Dispute Resolution (CEDR) und spezialisiert auf die Beilegung handelsrechtlicher Streitigkeiten.

Paul Halley (Irischer Staatsangehöriger)

Paul Halley ist als unabhängiger Berater in der Finanzdienstleistungsbranche tätig und hat sich auf die Bereiche Compliance und regulatorische Angelegenheiten spezialisiert. Er sitzt im Verwaltungsrat mehrerer genehmigter Investmentfonds. Er war in verschiedenen leitenden Funktionen im Fondsdienstleistungssektor in Irland tätig, unter anderem als Leiter der Abteilung Treuhand/Verwahrung und als Compliance Officer bei der PNC-Gruppe. Davor war er bei der Dolmen Stockbroking Group als Compliance-Direktor beschäftigt. Zudem war er bei einem irischen AIFM und bei einer Lebensversicherungsgesellschaft als Leiter der Compliance-Abteilung tätig. Paul Halley ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland. Früher sass er im Treuhandkomitee des irischen Anlagefondsverbandes (IFIA).

Anderson Whamond (Britischer Staatsangehöriger)

Anderson Whamond verfügt über 35 Jahre Erfahrung im Bank- und Finanzsektor. Er begann seine Karriere 1983 bei White Weld Securities (Teil der CSFB-Gruppe), bevor er 1986 bei Salomon Brothers International in London und 1989 bei Morgan Stanley International eintrat. 1993 wechselte er zu Peregrine Securities International (UK) Limited und übersiedelte 1995 nach Hongkong, wo er den Aktienhandel der Peregrine Investment Holdings Limited leitete. 1998 trat Anderson Whamond in die Regent Pacific Group ein und zog auf die Insel Man. Von 2002 bis 2009 war er Geschäftsführer der Fiera Capital (IOM) Limited (vormals Charlemagne Capital (IOM) Limited). Aktuell ist er Vorsitzender von The International Stock Exchange (TISE) sowie Vorsitzender des börsennotierten britischen Gulf Investment Fund.

Dominic Bokor-Ingram (Britischer Staatsangehöriger)

Dominic Bokor-Ingram trat 2013 bei Charlemagne Capital als Mitglied des Frontier-Märkte-Teams ein. Zuvor bekleidete er verschiedene führende Positionen bei Morgan Stanley und Goldman Sachs, ab 2006 war er bei Renaissance Capital beschäftigt, der führenden Investmentbank im EMEA-Raum mit Geschäftstätigkeit in attraktiven Schwellen- und Frontiermärkten. 1989 begann er seine Karriere in der Finanzdienstleistungsbranche. Zunächst spezialisierte er sich auf geschlossene Fonds und später, ab 1992, auch auf Schwellenmärkte. Zwischen 1995 und 2002 war Dominic Bokor-Ingram bei Regent Pacific, dem Unternehmen, von dem Charlemagne Capital abgespalten wurde, für 23 osteuropäische Fonds zuständig. Er ist britischer Staatsangehöriger und hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften und Statistik der Universität Exeter.

Die Anschrift des Verwaltungsrats ist der Sitz der Gesellschaft.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats:

- i. ist wegen Straftaten verurteilt worden, für welche die Strafe noch nicht vollzogen ist;*
- ii. war zum Zeitpunkt oder zwölf Monate vor Eintreten eines der nachfolgenden Ereignisse Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft oder Teilhaberschaft, die für zahlungsunfähig erklärt wurde, in Konkurs gegangen ist, in Liquidation getreten ist, Insolvenz angemeldet hat oder einen freiwilligen Vergleich mit ihren Gläubigern geschlossen hat, während er als exekutives VR-Mitglied oder als Teilhaber für sie tätig war;*
- iii. wurde von einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde (einschliesslich anerkannter Fachgremien) öffentlich verwiesen und keinem Verwaltungsratsmitglied wurde von einem Gericht die Fähigkeit aberkannt, als Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft zu fungieren, oder in der Verwaltung oder Führung der Geschäfte einer Gesellschaft tätig zu sein.*

3.2. Managementgesellschaft

Die Gesellschaft hat Bridge Fund Management Limited zu ihrer Managementgesellschaft gemäss Managementvertrag bestellt. Die Managementgesellschaft ist unter der Aufsicht des Verwaltungsrats für die Führung des Tagesgeschäfts der Gesellschaft verantwortlich. Die Managementgesellschaft gehört zur MJ Hudson Group plc und ist eine irische Aktiengesellschaft, die am 16. Dezember 2015 mit der Registernummer 573961 in Irland gegründet wurde. Die Managementgesellschaft ist von der Zentralbank zugelassen, um als eine nach den OGAW-Vorschriften genehmigte Fondsverwaltungsgesellschaft und Verwalterin alternativer Investmentfonds (AIFM) gemäss der Durchführungsverordnung European Communities (Alternative Investment Fund Managers) Regulations 2013, in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu fungieren. Ihre Haupttätigkeit besteht in der Verwaltung von Anlagefonds. Die Managementgesellschaft hat den Anlageverwalter zum Anlageverwalter mit diskretionärer Verwaltungsvollmacht sowie zur Vertriebsstelle der Gesellschaft bestellt. Die Managementgesellschaft hat die täglichen administrativen Aufgaben der Gesellschaft an die Verwaltungsstelle delegiert, so unter anderem die Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds und der Anteile sowie die damit verbundene Fondsbuchhaltung.

Die Sekretariatsaufgaben der Managementgesellschaft werden von ihrem Gesellschaftssekretär übernommen.

Die Managementgesellschaft kann für andere in Irland oder anderswo gegründete Anlagefonds und Kunden, die mit der Gesellschaft auf denselben Märkten im Wettbewerb stehen können, Verwaltungstätigkeiten und andere Dienstleistungen erbringen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Managementgesellschaft sind:

David Dillon

David Dillon erwarb 1978 das Anwaltspatent. Er studierte am University College Dublin und erwarb am Trinity College Dublin einen MBA. David Dillon war Gründungspartner der Anwaltskanzlei Dillon Eustace. Er ist Verwaltungsratsmitglied bei mehreren Anlage- und Fondsverwaltungsgesellschaften mit Sitz in Irland. Er amtierte als Mitglied einer Reihe von Ausschüssen und Unterausschüssen, welche die Irish Law Society im Bereich des Handels- und Finanzdienstleistungsrechts gebildet hatte. Er ist ehemaliger Vorsitzender des Investment Funds Committee (Committee I) der International Bar Association, ehemaliger Vorsitzender der IFSC Funds Working Group der irischen Regierung und Mitglied der IFSC Clearing Group. Er war Mitglied des Certified Accountant Accounts Awards Committee. Derzeit sitzt er im Organisationskomitee der vom ICI organisierten Konferenz über die Globalisierung der Investmentfonds. Er arbeitete von 1983 bis 1984 bei der internationalen Anwaltskanzlei Hamada & Matsumoto (jetzt Mori Hamada & Matsumoto) in Tokyo. David Dillon spricht regelmässig auf internationalen Foren.

Patrick Robinson

Patrick Robinson hat über 20 Jahre Berufserfahrung in den Bereichen Vermögensverwaltung und Fondsdienstleistungen. Im Oktober 2009 fing er als Berater bei Bridge Consulting Limited an, einem mit der Managementgesellschaft verbunden Unternehmen, und wurde im August 2014 Chief Executive Officer. Er verfügt über vertiefte Kenntnisse der OGAW- und AIFM-Anforderungen und hat Projekte zur Auflegung von Fonds einschliesslich der Unterstützung bei der Produktentwicklung geleitet. Er hat für mehrere Vermögensverwaltungsgesellschaften die Risiko-, Compliance- und Betriebsinfrastrukturen aufgebaut. Vor seinem Eintritt bei Bridge Consulting Limited leitete Patrick Robinson bei RBS Fund Services (Ireland) Ltd. das operative Team, welches für die Überwachung mehrerer Verwaltungsgesellschaften und Dienstleister zuständig war, die von RBS FSI verwaltete Fonds betreuten. Zuvor arbeitete er bei Olympia Capital (Ireland) Ltd. und war zuständig für die Fondsbuchhaltung zahlreicher Kunden mit einer breiten Palette an alternativen Fondsprodukten. Patrick Robinson hat einen Master-Abschluss in Finance and Investment der Universität Ulster.

Hugh Grootenhuis

Hugh Grootenhuis verfügt über mehr als 35 Jahre Erfahrung im Bereich Finanzdienstleistungen und war in verschiedenen Funktionen tätig. Er arbeitete 18 Jahre bei der Schroder Banking Group, wo er weitreichende Erfahrungen im Investmentbanking sammelte. Er war für Schroders in London, Tokio und Singapur tätig und verbrachte den grössten Teil seiner Zeit in der Gruppe für internationale Eigenkapitalmärkte. Hugh Grootenhuis trat 1999 als Direktor für das Neugeschäft bei Waverton Investment Management Limited ein („Waverton“, früher J O Hambro Investment Management Limited). Während seiner Zeit bei Waverton war er für die Vermarktung des Privatkundengeschäfts sowie für die Strukturierung von Long-Only-Equity- und Hedgefonds-Vehikeln verantwortlich. Im

Mai 2007 wurde er zum Leiter des Fondsgeschäfts ernannt und trat in die Geschäftsleitung ein. Im Juni 2009 wurde er Chief Executive Officer und übte diese Funktion bis im Juli 2015 aus. Im Januar 2016 wurde Hugh Grootenhuis zum Sonderberater von S.W. Mitchell Capital LLP ernannt, um die Entwicklung des Geschäfts, einschliesslich Unternehmensführung und Aufsicht, voranzutreiben. Er ist ebenfalls Verwaltungsratsmitglied des S.W. Mitchell Capital plc, Dublin OGAW. 2017 wurde er zum Verwaltungsratsmitglied der Charles Stanley Group PLC und von Charles Stanley & Co. Hugh Grootenhuis hat einen Abschluss in Geographie und Bodenkunde der Universität Cambridge.

William Roxburgh

Will Roxburgh ist ein erfahrener Anlageprofi mit Schwerpunkt auf Anlageverwaltung, Fondsstrukturierung, Fonds- und Risikomanagement und operative Infrastruktur. Er ist derzeit Geschäftsführer der Abteilung Fund Management Solutions bei MJ Hudson Limited, einem führenden Beratungsunternehmen im Bereich der Vermögensverwaltung, wo er ein 20-köpfiges Team leitet, das sich auf drei zentrale Dienstleistungsbereiche konzentriert: Infrastrukturlösungen für die Fondsverwaltung, regulatorisches Hosting und Fondsadministration. Will Roxburgh verfügt über 14 Jahre Erfahrung in illiquiden Anlagemärkten. Er begann seine Karriere als Immobilienfondsmanager und Anlageprofi und wechselte 2010 zu MJ Hudson, wo er ein Risikokapitalportfolio einschliesslich Wachstums- und Spin-Out-Start-ups verwaltete. In den letzten zehn Jahren konzentrierte er sich auf die Anlageverwaltung und die Märkte für veränderliches Kapital, Immobilien und Private-Equity. Will Roxburgh verfügt über umfassende Erfahrungen in der Analyse von Anlagen sowie im Aufbau von Unternehmen als Gründer bzw. Unternehmer. Er hat Abschlüsse in Business Management und Estate Management, ist Mitglied der Royal Institution of Chartered Surveyors (RICS) und hat ein Investment Management Certificate (IMC).

Brian Finneran

Brian Finneran ist in Irland ansässig und verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche. Seit seinem Eintritt bei Bridge im November 2014 wurde Brian Finneran zur Designated Person (PCF-39), unter anderem für die Funktion der Fondsrisikoverwaltung, für mehrere selbstverwaltete OGAW-Fonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFMs ernannt. Er hat ebenfalls eine Reihe von risikobasierten Beratungsprojekten für Vermögensverwalter durchgeführt. Vor seinem Wechsel zu Bridge war Brian Finneran bei Marathon Asset Management (London) tätig und leitete das Hedgefonds-Team, das für die Kontrolle und die Entwicklung der alternativen Fondspalette von Marathon zuständig war. Zuvor hatte er bei Citi Hedge Fund Services (ehemals BISYS Hedge Fund Services) gearbeitet, wo er ein Team leitete, das für die Administration verschiedener Hedgefonds- und Dachhedgefonds-Kunden verantwortlich war. Brian Finneran war Mitglied der Irish Funds Investment Risk Working Group und ist seit 2021 deren Vorsitzender. Er hat einen Abschluss in Accounting & Finance von der Dublin City University und ist Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants.

Carol Mahon

Carol Mahon ist in Irland ansässig und verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in der irischen Fondsbranche. Sie ist geschäftsführungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied (Executive Director) mit umfassenden Kenntnissen in sämtlichen Aspekten der Unternehmensführung. Dazu gehören die Gründung neuer Unternehmen und Managementstrukturen in Irland, die Entwicklung einer

Unternehmensstrategie, die Entwicklung der Produkte und Angebote und die Leitung des Tagesgeschäfts sowie die Beaufsichtigung des weltweiten Geschäftsbetriebs. Darüber hinaus verfügt sie über umfassende Erfahrung im Aufbau von Beziehungen zu wesentlichen Interessengruppen und Kunden, intern wie extern, sowie über umfassende Kenntnisse zu relevanten regulatorischen Entwicklungen und zu Risikomanagement. Frau Mahon ist ein erfahrenes Verwaltungsratsmitglied, das als geschäftsführendes und nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied in einer Reihe von Gremien, unter anderem für eine gemeinnützige Organisation, tätig ist. Sie verfügt über besondere Kenntnisse der Dynamiken und Effizienzen bei Verwaltungsräten. Sie hat ein besonderes Interesse an sozialer Verantwortung von Unternehmen sowie Diversität und hat den Vorsitz des CSR-Ausschusses in Irland inne und war Mitglied einer globalen Arbeitsgruppe für Diversität. Frau Mahon hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften von der UCD und einen MBA von der UCD Michael Smurfit Graduate Business School.

3.3. Anlageverwalter

Die Managementgesellschaft hat Fiera Capital (UK) Limited gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag zum Anlageverwalter mit diskretionärer Verfügungsgewalt bestellt.

Der Anlageverwalter wurde im Vereinigten Königreich gegründet und befindet sich im indirekten Eigentum der Fiera Capital Corporation. Der Anlageverwalter ist auf Anlagen und Fondsmanagement in Frontier- und Schwellenländern spezialisiert. Der Anlageverwalter verfügt über langjährige Erfahrung im Management von Anlageprodukten mit Verwaltungsmandaten im Bereich Schwellenländer weltweit und verwaltet seit 1991 Portfolios von offenen und geschlossenen Anlagefonds.

Nach den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter unter der Oberaufsicht und Leitung der Managementgesellschaft für die Verwaltung des Vermögens und der Anlagen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds verantwortlich.

Vorbehaltlich der Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags kann der Anlageverwalter die Anlageverwaltung mit Dispositionsbefugnis für bestimmte Teilfonds auf Unteranlageverwalter übertragen; Einzelheiten hierzu sind in der betreffenden Ergänzung ausgeführt. Vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit dem betreffenden Unter-Anlageverwaltungsvertrag kann der Anlageverwalter solche Unteranlageverwalter auch ermächtigen, ihre Aufgaben auf andere Anlageverwaltungsgesellschaften weiter zu übertragen, die im Voraus von der Zentralbank genehmigt wurden. Weitere Informationen über solche unterbeauftragten Stellen eines Unteranlageverwalters erhalten Anteilinhaber auf Anfrage. Weitere Informationen über die betreffenden Gesellschaften werden zudem im Jahres- und Halbjahresbericht dargelegt.

Der Anlageverwalter kann zudem bestimmte administrative, operative und unterstützende Funktionen in Bezug auf die Gesellschaft (mit Ausnahme der diskretionären Anlageverwaltung sei hier zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse angemerkt) an bestimmte Unternehmen innerhalb der Fiera Capital Group delegieren. Der Anlageverwalter kann ferner Ratschläge oder Empfehlungen von Beratern, Analysten, Consultants oder anderen entsprechend qualifizierten Personen einholen, um ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

3.4. Vertriebsstelle

Die Gesellschaft und die Managementgesellschaft haben Fiera Capital (UK) Limited, eine nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete indirekte Tochtergesellschaft von Fiera Capital Corporation, mit dem Vertriebsvertrag dazu bestellt, die Anteile nach den Bestimmungen des Vertriebsstellenvertrags zu vertreiben. Die Vertriebsstelle ist befugt, ihre Aufgaben als Anteilsvertriebsgesellschaft ganz oder teilweise an Untervertriebsstellen zu delegieren. Die Vertriebsstelle ist von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und untersteht deren Aufsicht.

3.5. Verwaltungsstelle

Die Managementgesellschaft hat gemäss dem Verwaltungsvertrag die BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company zur Verwaltungsstelle, zum Registerführer und zur Transferstelle bestellt.

Die Verwaltungsstelle ist eine am 31. Mai 1994 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*). Sie erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Fondsadministration, Buchhaltung und Anlegerbetreuung und erfüllt die Funktionen der Registerstelle und der Transferstelle für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Investmentfonds. Die Verwaltungsstelle wurde von der Zentralbank gemäss dem Investment Intermediaries Act von 1995 zugelassen. Die Verwaltungsstelle ist eine indirekte 100 %-ige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation. Sie hat ihren Sitz an der Riverside Two, Sir John Rogerson's Quay, Grand Canal Dock, Dublin 2, Irland. Die Haupttätigkeit der Verwaltungsstelle ist die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen und andere Vermögensportfolios.

Die Verwaltungsstelle ist für die tägliche Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft zuständig. Hierzu zählen die Bearbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen, die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts pro Anteil, die Führung der Geschäftsbücher und Unterlagen, die Durchführung von Zahlungen, die Einrichtung und Führung von Konten für die Gesellschaft und sonstige Aufgaben der Fondsadministration, darunter gegebenenfalls die Berechnung der Performancegebühr. Die Verwaltungsstelle führt die Geschäftsbücher der Gesellschaft entsprechend den geltenden Rechnungslegungsstandards. Ausserdem führt sie das Anteilinhaberregister.

Die Verwaltungsstelle haftet ausschliesslich für Verwaltungsdienstleistungen, die sie für die Gesellschaft gemäss dem Verwaltungsvertrag erbringt. Die Verwaltungsstelle übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Verluste, die der Gesellschaft aufgrund eines Verstosses der Gesellschaft oder des Anlageverwalters gegen diese Strategien oder Beschränkungen entstehen.

3.6. Verwahrstelle

Die Bank of New York Mellon SA/NV, Dublin Branch wurde mit dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt und ist für die Verwahrung und treuhänderische Verwaltung der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds verantwortlich.

Die Verwahrstelle ist weder direkt noch indirekt an der Organisation, der Förderung oder der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt und ist mit Ausnahme dieser Beschreibung nicht

verantwortlich für die Erstellung dieses Dokuments und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für den Inhalt dieses Dokuments, ausser für jene Teile, die sie betreffen.

Kurzbeschreibung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited liability company), die am 13. Oktober 1994 in Irland gegründet wurde. Der eingetragene Sitz der Verwahrstelle befindet sich an der im Adressenverzeichnis angegebenen Anschrift. Die Verwahrstelle wurde von der Zentralbank gemäss dem Investment Intermediaries Act von 1995 (in seiner jeweils geltenden Fassung) zugelassen.

Sie ist eine 100 %-ige indirekte Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation. Die Bank of New York Mellon Corporation ist ein in 35 Ländern der Welt und auf über 100 Märkten tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen, das seine Kunden bei der Verwaltung und Bewirtschaftung ihrer Vermögen unterstützt. Die Bank of New York Mellon Corporation zählt zu den führenden Finanzdienstleistern für Institutionen, Unternehmen und vermögende Privatkunden, denen sie über ein kundenorientiertes Team weltweit einen hervorragenden Service in den Bereichen Vermögensverwaltung und -bewirtschaftung, Emissionen, Clearing und Finanzplanung bietet. Am 31. Dezember 2022 hatte sie eine Vermögensmasse von 44,3 Billionen USD in Verwahrung und Administration und 1,8 Billionen USD in Verwaltung. Das Hauptgeschäft der Verwahrstelle ist die Funktion als Treuhänder und Verwahrstelle für Organismen für gemeinsame Anlagen.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Aufgaben der Verwahrstelle umfassen die Verwahrung, die Beaufsichtigung und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft und ihrer Teilfonds gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnung. Des Weiteren ist die Verwahrstelle für die Überwachung der Cashflows jedes Teilfonds und der Zeichnungsgelder zuständig. Aktuelle Informationen zu den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden den Anlegern auf Anfrage mitgeteilt.

Die Verwahrstelle hat unter anderem dafür zu sorgen, dass die Ausgabe, Rücknahme und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Gesetzgebung und der Satzung erfolgen. Die Verwahrstelle befolgt die Weisungen der Gesellschaft bzw. der im Auftrag der Gesellschaft handelnden Managementgesellschaft, sofern diese nicht im Widerspruch zu den OGAW-Vorschriften oder zur Satzung stehen.

Die Verwahrstelle hat ausserdem den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in jedem Rechnungsjahr zu untersuchen und den Anteilinhabern darüber Bericht zu erstatten. Die Verwahrstelle hat ihren Bericht dem Verwaltungsrat rechtzeitig zuzustellen, sodass der Verwaltungsrat diesen in den Jahresbericht der Gesellschaft aufnehmen kann. Die Verwahrstelle hat in ihrem Bericht darüber zu befinden, ob die Gesellschaft ihres Erachtens während des Berichtszeitraums:

- (i) nach Massgabe der ihr durch die Satzung und die OGAW-Vorschriften auferlegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen verwaltet wurde; und
- (ii) gemäss allen weiteren Bestimmungen der Satzung und der OGAW-Vorschriften geführt wurde.

Falls die Gesellschaft oder einer ihrer Teilfonds Punkt (i) oder Punkt (ii) oben nicht eingehalten hat, muss die Verwahrstelle aufzeigen, inwiefern dies nicht geschehen ist und erklären, welche Schritte sie unternommen hat, um den Mangel zu beheben.

Haftung der Verwahrstelle

Gemäss Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle für den Verlust der von ihr oder von einer Unterverwahrstelle verwahrten Finanzinstrumente, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf äussere Ereignisse zurückzuführen ist, die sich ihrer Kontrolle entziehen und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Die Verwahrstelle haftet ausserdem für alle anderen Verluste, die entstehen, weil die Verwahrstelle die ihr gemäss OGAW-Vorschriften obliegenden Pflichten aus Fahrlässigkeit oder mit Vorsatz nicht erfüllt.

Aufgabendelegation und Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle darf gemäss Verwahrstellenvertrag ihre Verwahrpflichten auf Dritte übertragen, sofern (i) diese Aufgaben nicht mit der Absicht übertragen werden, die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie und der OGAW-Vorschriften zu umgehen, (ii) sie belegen kann, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt, und (iii) sie bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist und bei der regelmässigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von den Vorkehrungen, welche diese Dritten getroffen haben, um die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgeht. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine solche Übertragung nicht berührt.

Gemäss Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle befugt, ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise zu übertragen, jedoch bleibt, wie weiter oben erwähnt, ihre Haftung davon unberührt, dass sie die von ihr zu verwahrenden Vermögenswerte ganz oder teilweise an Dritte überträgt.

Die Verwahrstelle hat ihre Pflichten zur Verwahrung der ihr anvertrauten Finanzinstrumente an The Bank of New York Mellon SA/NV bzw. an The Bank of New York Mellon übertragen. Die von The Bank of New York Mellon SA/NV bzw. The Bank of New York Mellon bestellten Unterdepotstellen sind in Anhang IV zu diesem Prospekt aufgeführt. Der Einsatz bestimmter Unterverwahrstellen hängt von den Märkten ab, in denen die Gesellschaft anlegt.

Gelegentlich können Interessenkonflikte betreffend die Verwahrstelle und ihre Beauftragten entstehen, so beispielsweise, wenn die Verwahrstelle oder einer ihrer Beauftragten ein wirtschaftliches Interesse am Ergebnis einer für die Gesellschaft erbrachten Dienstleistung oder Handlung oder eines im Namen der Gesellschaft ausgeführten Geschäfts hat, und dieses Interesse von jenem der Gesellschaft abweicht oder wenn die Verwahrstelle bzw. einer ihrer Beauftragten ein wirtschaftliches Interesse am Ergebnis einer für einen anderen Kunden oder eine andere Kundengruppe erbrachten Dienstleistung oder Handlung hat, das im Konflikt zu den Interessen der Gesellschaft steht. Gelegentlich können auch Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten oder Tochtergesellschaften auftreten, beispielsweise wenn ein von ihr bestellter Beauftragter eine Tochtergesellschaft des Konzerns ist und der Gesellschaft Dienstleistungen erbringt oder Produkte liefert, an denen dieser

Beauftragte selbst ein finanzielles oder geschäftliches Interesse hat. Die Verwahrstelle verfügt über ein Regelwerk zum Umgang mit solchen Interessenkonflikten.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder besteht die Gefahr eines Interessenkonflikts, hält sich die Verwahrstelle an ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft, an die anwendbaren Gesetze und an ihr Regelwerk zum Umgang mit Interessenkonflikten. Die Gesellschaft teilt den Anlegern aktuelle Informationen über die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle, über potenzielle Interessenkonflikte und die Vereinbarungen der Verwahrstelle über die Delegation von Aufgaben auf Anfrage mit.

3.7. Gesellschaftssekretär

Die Gesellschaft hat Tudor Trust Limited zu ihrem Gesellschaftssekretär bestellt.

3.8. Zahlstellen

Örtliches Recht kann in einzelnen EWR-Mitgliedsstaaten und im Vereinigten Königreich die Bestellung von Zahlstellen/Vertretern/Vertriebsstellen/Korrespondenzbanken („Zahlstellen“) und die Führung von Konten durch diese Stellen vorschreiben, über die Zeichnungsgelder, Rücknahmeerlöse oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilinhaber, die sich dafür entscheiden oder nach nationalem Recht dazu verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder oder Dividenden über eine Zwischeneinheit anstatt im direkten Verkehr mit der Verwaltungsstelle (z. B. über eine Zahlstelle im jeweiligen Land) zu zahlen oder zu erhalten, tragen in Bezug auf die Zwischeneinheit ein Kreditrisiko für (a) Zeichnungsgelder vor der Übertragung dieser Gelder an die Verwaltungsstelle für die Gesellschaft oder den betreffenden Teilfonds und (b) für Rücknahmeerlöse, die von dieser Zwischeneinheit an den jeweiligen Anteilinhaber zu zahlen sind. Gebühren und Auslagen der von der Managementgesellschaft bestellten Zahlstellen werden nach geschäftsüblichen Sätzen berechnet und von der Gesellschaft oder vom Teilfonds, für den die Zahlstelle bestellt worden ist, gezahlt.

Es können länderspezifische Ergänzungen für den Vertrieb an die betroffenen Anteilinhaber verfasst werden, die sich mit Angelegenheiten befassen, die die Anteilinhaber in den Ländern betreffen, in denen Zahlstellen bestellt werden. Diese Ergänzungen enthalten eine Zusammenfassung der mit den Zahlstellen abgeschlossenen Zahlstellenverträge.

Alle Anteilinhaber der Gesellschaft oder des Teilfonds, für den eine Zahlstelle bestellt wurde, können die Dienste dieser von der Managementgesellschaft oder im Namen der Gesellschaft ernannten Zahlstelle nutzen.

Einzelheiten zu den bestellten Zahlstellen werden in den entsprechenden länderspezifischen Ergänzungen aufgeführt, die bei der Ernennung einer Zahlstelle oder bei der Auflösung eines Zahlstellenvertrags aktualisiert werden.

3.9. Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Managementgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle sowie deren verbundene Unternehmen, Beauftragte, Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglieder, Aktionäre, Mitarbeiter und Vertreter (zusammen die „Parteien“) befassen sich oder befassen sich möglicherweise mit anderen Finanz-, Anlage- und Beratungstätigkeiten, die

gelegentlich zu einem Interessenkonflikt mit der Geschäftsleitung der Gesellschaft und/oder mit ihrer jeweiligen Funktion innerhalb der Gesellschaft führen können. Diese Tätigkeiten können Folgendes umfassen: Verwaltung oder Beratung anderer Anlagefonds, Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Bankgeschäfts- und Anlageverwaltungsdienste, Maklerdienste, Währungsabsicherungsdienste, Bewertung nicht notierter Wertpapiere (wobei sich die der Bewertungsstelle solcher Wertpapiere zu zahlenden Gebühren erhöhen können, wenn der Wert der Vermögenswerte zunimmt) sowie ein Mandat als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsleiter, Berater oder Beauftragter anderer Anlagefonds oder Gesellschaften, einschliesslich Anlagefonds oder Gesellschaften, in welche die Gesellschaft gegebenenfalls investiert. Insbesondere können die Managementgesellschaft und der Anlageverwalter auch andere Sondervermögen und kollektive Kapitalanlagen beraten oder verwalten, in welche ein Teilfonds investieren kann, oder die sich überschneidende oder ähnliche Anlageziele wie die Gesellschaft oder ihre Teilfonds verfolgen.

Jede Partei wird sich nach Kräften bemühen sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten durch eine etwaige solche Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird und dass eventuell auftretende Konflikte in angemessener Weise beigelegt werden. Bestehen Anlagegelegenheiten, die sowohl für die Teilfonds als auch für andere Kunden desselben Anlageverwalters von Interesse sind, stellt der Anlageverwalter sicher, dass die Teilfonds in gerechter Weise daran beteiligt werden und dass solche Gelegenheiten gerecht verteilt werden.

Es besteht kein Verbot, mit der Gesellschaft, der Managementgesellschaft, dem Anlageverwalter, den Unteranlageverwaltern, etwaigen Anlageberatern, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle oder mit der Managementgesellschaft, dem Anlageverwalter, den Unteranlageverwaltern, den etwaigen Anlageberatern, der Verwaltungsstelle oder der Verwahrstelle verbundenen Einheiten Geschäfte zu tätigen, einschliesslich und uneingeschränkt für das Halten, Veräussern oder anderweitige Handeln mit Anteilen oder Vermögen der Gesellschaft, und niemand von ihnen ist verpflichtet, der Gesellschaft über Gewinne oder Vorteile Rechenschaft abzulegen, die er im Zusammenhang mit solchen Geschäften erzielt hat, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte im besten Interesse der Anteilhaber sind und zu den unter unabhängigen Parteien ausgehandelten üblichen Geschäftsbedingungen abgeschlossen werden und

- (a) der Wert der Transaktion von einer von der Verwahrstelle oder, falls die Verwahrstelle am Geschäft beteiligt ist, von der Managementgesellschaft als unabhängig und kompetent anerkannten Person bestätigt wird, oder
- (b) das betreffende Geschäft zu den bestmöglichen Bedingungen, die an einer organisierten Börse erhältlich sind, und nach den Vorschriften dieser Börse ausgeführt wird, oder
- (c) falls die unter (a) und (b) oben aufgeführten Bedingungen nicht durchführbar sind, die Verwahrstelle (oder, falls die Verwahrstelle am Geschäft beteiligt ist, die Managementgesellschaft) sich davon überzeugt hat, dass das Geschäft zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wird und im Interesse der Anteilhaber ist.

Die Verwahrstelle (oder, falls die Verwahrstelle an der Transaktion beteiligt ist, die Managementgesellschaft) muss schriftlich dokumentieren, wie sie die in Abschnitt (a), (b) und (c) oben aufgeführten Bestimmungen erfüllt hat. Bei Geschäften, die in Übereinstimmung mit Punkt (c) oben geschlossen werden, muss die Verwahrstelle (oder, wenn die Verwahrstelle am Geschäft beteiligt ist,

die Managementgesellschaft) dokumentieren, warum sie der Ansicht ist, dass das Geschäft nach obigen Grundsätzen ausgeführt wurde.

In den regelmässigen Berichten der Gesellschaft muss bestätigt werden, dass die Verwaltungsratsmitglieder der Managementgesellschaft sich davon überzeugt haben, dass (i) die notwendigen (durch schriftliche Verfahren belegten) Vorkehrungen getroffen wurden, mit denen sichergestellt wird, dass die oben genannten Vorschriften bei allen Geschäften mit den Beteiligten eingehalten werden, und (ii) diese Vorschriften bei allen in der Berichtsperiode mit den Beteiligten abgeschlossenen Geschäften beachtet wurden.¹

Der Anlageverwalter oder eine mit ihm verbundene Gesellschaft kann in Anteilen anlegen, damit ein Teilfonds oder eine Klasse eine wirtschaftlich vertretbare Mindestgrösse erreicht oder effizienter betrieben werden kann. Unter solchen Umständen kann der Anlageverwalter oder die mit ihm verbundene Gesellschaft einen hohen Prozentsatz der im Umlauf befindlichen Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse besitzen. Genauere Informationen zum Anteil der vom Anlageverwalter gehaltenen Anteile werden Anlegern und potenziellen Anlegern auf Anfrage mitgeteilt.

Weder der Anlageverwalter noch die mit ihm verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, der Gesellschaft Anlagegelegenheiten, die ihnen bekannt werden, anzubieten oder ihr über diesbezügliche Transaktionen oder damit erzielte Gewinne Rechenschaft abzulegen (bzw. sie darüber zu informieren oder sie mit der Gesellschaft zu teilen), sind jedoch dazu verpflichtet, solche Anlagegelegenheiten in gerechter Weise zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden aufzuteilen und dabei, unter anderem, das Anlageziel und die Anlagepolitik der Gesellschaft und der anderen Kunden zu berücksichtigen.

Angaben über die Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder sind im Abschnitt „Gesetzliche und allgemeine Angaben“ des Prospekts aufgeführt.

3.10. Verrechenbare Vermittlungsprovisionen

Der Anlageverwalter, seine Beauftragten oder mit ihm verbundene Personen dürfen keine Barmittel oder andere Rabatte einbehalten, wozu auch Gebühren, Provisionen oder jegliche monetäre oder nichtmonetäre Leistungen zählen, die nicht als „geringfügige monetäre Leistungen“ gelten. Der Anlageverwalter kann jedoch ohne gegen diese Vorgabe zu verstossen Research-Dienstleistungen empfangen, sofern er daraus keine geldwerten Vorteile zieht, da er für diese Leistungen aus seinen eigenen Mitteln oder aus einem von ihm kontrollierten Sonderkonto für Research-Auslagen Zahlungen geleistet hat.

3.11. Retrozessionen und Gebührenteilung

Gelingt es dem Anlageverwalter oder einem seiner Beauftragten, die Retrozession eines Teils der Gebühren, die Makler und Wertpapierhändler beim Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren, Finanzderivaten, Techniken oder Instrumenten erheben, für die Gesellschaft oder einen Teilfonds auszuhandeln, wird diese Retrozession an die Gesellschaft bzw. den Teilfonds gezahlt. Die dem

Richtlinie 81(4) der OGAW-Verordnungen der irischen Zentralbank: Sicherstellen, dass die Verpflichtung, der Gesellschaft Informationen über Transaktionen mit verbundenen Parteien zu übermitteln, damit die Gesellschaft ihren eigenen Offenlegungspflichten nachkommen kann, in den wesentlichen Verträgen mit Dienstleistern festgehalten wird.

Anlageverwalter oder seinen Beauftragten im direkten Zusammenhang damit entstandenen und ordentlich nachgewiesenen Kosten und Auslagen können dem Anlageverwalter und seinen Beauftragten aus dem Vermögen der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds erstattet/bezahlt werden. Dem Anlageverwalter und seinen Beauftragten stehen jedoch keinerlei andere Gebühren für die Aushandlung von Brokerdiensten für die Gesellschaft oder den entsprechenden Teilfonds zu.

4. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

4.1. Errichtungskosten

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung und Organisation der Gesellschaft wurden über die ersten vier Rechnungsperioden der Gesellschaft abgeschrieben.

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines jeden Teilfonds werden in der entsprechenden Teilfondsergänzung aufgeführt.

4.2. Betriebsaufwendungen und -gebühren

Die Gesellschaft zahlt alle ihre Betriebsaufwendungen und alle im Folgenden als von der Gesellschaft zahlbare Gebühren beschriebenen Gebühren. Neben den an die Managementgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, den Anlageverwalter und die von oder im Namen der Gesellschaft bestellten Zahlstellen zahlbaren Gebühren und Aufwendungen umfassen unter anderem die von der Gesellschaft während ihres Bestehens gezahlten Ausgaben unter anderem Makler- und Bankkommissionen und -gebühren, Honorare für Rechts- und andere Fachberater, Gebühren für Finanzanalysen, Plattformgebühren, investitionsbezogene Reisespesen, Ausgaben für die Bereitstellung von Referenzwert-, Markt-, Risiko- und Attributionsdaten, Gebühren für die Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer, MLRO-Honorare, Gebühren des Gesellschaftssekretärs, Handelsregistergebühren, Aufsichtsgebühren, Wirtschaftsprüfungshonorare, Übersetzungs- und Buchführungskosten, Kreditzinsen, für die Gesellschaft anfallende Steuern und Regierungsabgaben, Kosten für Vorbereitung, Übersetzung, Druck und Verteilung von Berichten und Ankündigungen, Marketingmaterial und Inserate, periodische Änderungen des Prospekts, alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Genehmigung und dem Vertrieb der Gesellschaft und den ausgegebenen oder auszugebenden Anteilen, alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Einholung und Aufrechterhaltung eines Ratings für die Teilfonds und Anteilsklassen, die Ausgaben für Versammlungen der Anteilhaber, Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder, Ausgaben für die Veröffentlichung und Verbreitung des Nettoinventarwerts, Bearbeitungskosten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Post-, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle sonstigen Auslagen, jeweils zuzüglich der anwendbaren Mehrwertsteuer. Alle diese Aufwendungen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats zu Bewertungszwecken abgegrenzt und abgeschrieben werden. Auch wenn dies nicht den anwendbaren allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen des Accounting Standards Board entspricht und dazu führen kann, dass dies im Prüfbericht zum Jahresabschluss entsprechend vermerkt wird, ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine solche Amortisierung gegenüber den Anlegern recht und billig ist. Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds wird für die anstehenden Betriebsaufwendungen der Gesellschaft ein geschätzter Betrag eingesetzt. Die Betriebsaufwendungen und die von der Gesellschaft zu zahlenden Gebühren und Ausgaben von Dienstleistungserbringern werden von allen Teilfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert jedes Teilfonds oder jeder Klasse getragen, wobei die direkt oder indirekt einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse zuzuordnenden Gebühren und Ausgaben ausschliesslich vom betreffenden Teilfonds bzw. von der betreffenden Klasse zu tragen sind.

Wie weiter oben erläutert können einem Teilfonds Kosten im Zusammenhang mit Research-Dienstleistungen entstehen, die vom Anlageverwalter für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds gegebenenfalls in Anspruch genommen werden. Diesbezüglich führt der Anlageverwalter ein

Sonderkonto für Research-Auslagen („RPA“), um den aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU in ihrer jeweils gültigen Fassung („MiFID II“) zu entsprechen. Ein solches Konto wird vom Anlageverwalter geführt und enthält die Geldbeträge aus der spezifischen Research-Gebühr, die auf den betreffenden Teilfonds erhoben wird. Es dient zur Zahlung von Research-Dienstleistungen, die vom Anlageverwalter von Drittpersonen in Anspruch genommen werden, und muss im Sinne der MiFID-II-Bestimmungen verwaltet werden. Der Anlageverwalter legt in Absprache mit der Managementgesellschaft ein Research-Budget für den Teilfonds fest, das er regelmässig überprüft. Er legt zudem fest, wie häufig dem betreffenden Teilfonds solche Gebühren belastet werden.

4.3. Managementgesellschaft

Gemäss Managementvertrag ist die Managementgesellschaft berechtigt, der Gesellschaft eine jährliche Gebühr auf der Grundlage des gesamten verwalteten Vermögens der Gesellschaft und eines weiteren vom Anlageverwalter verwalteten OGAW, des Magna Umbrella Fund („Magna“), wie folgt zu belasten:

- 1,75 Bp bei einem verwalteten Vermögen pro Jahr von EUR 0 bis 500 Mio.
- 1,50 Bp bei einem verwalteten Vermögen pro Jahr von EUR 500 Mio. bis 1 Mrd.
- 0,75 Bp bei einem verwalteten Vermögen pro Jahr von mehr als EUR 1 Mrd.

Die jährliche Mindestgebühr beträgt für die Gesellschaft und Magna zusammen maximal 80.000 EUR. Auf die Gebühr der Managementgesellschaft wird gegebenenfalls die MwSt. erhoben. Die Gebühr wird täglich berechnet und abgegrenzt und ist monatlich jeweils für den Vormonat zu zahlen. Die Managementgesellschaft kann in Absprache mit dem Verwaltungsrat auf die Managementgebühr verzichten oder sie verringern.

Die Managementgesellschaft hat ebenfalls Anspruch auf Erstattung aller Auslagen (einschliesslich der darauf gezahlten MwSt.) aus dem Vermögen der betreffenden Teilfonds.

4.4. Verwaltungsstelle

Jeder Teilfonds zahlt aus seinem eigenen Vermögen an die Verwaltungsstelle für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Verwaltung und Rechnungslegung die nachfolgend aufgeführte Gebühr, die täglich abgegrenzt und am entsprechenden Bewertungszeitpunkt auf der Grundlage des verwalteten Gesamtvermögens berechnet wird, zuzüglich etwaiger MwSt.

USD 0 bis USD 1,0 Mrd.	3,25 Bp
USD 1,0 bis USD 2,0 Mrd.	2,50 Bp
USD 2,0 bis USD 3,5 Mrd.	1,75 Bp und
mehr als USD 3,5 Mrd.	0,75 Bp

Jeder Teilfonds zahlt aus seinem eigenen Vermögen der Verwaltungsstelle ausserdem die folgenden Gebühren für Anteilinhaber- und Transferstellendienste, die täglich zum für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Bewertungszeitpunkt berechnet werden, zuzüglich etwaiger MwSt.:

1.000 USD pro Jahr für jede Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds, exklusive der Gebühr für die Registrierung/Anlegerdienste, die pro Jahr und pro Konto USD 27,69 beträgt, und exklusive Transaktionsgebühren.

Die Verwaltungsstelle hat ausserdem Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen, die ihr ordnungsgemäss bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben gegenüber dem entsprechenden Teilfonds im Rahmen des Verwaltungsvertrags entstehen. Hierzu gehören Technologiekosten für Internet-Dienstleistungen, Transaktionsgebühren im Zusammenhang mit dem Kauf und der Rücknahme von Anteilen, Rechtsberatungskosten sowie Kurier- und Telekommunikationskosten. Diese Aufwendungen sind aus dem Vermögen des entsprechenden Teilfonds zu zahlen.

4.5. Verwahrstelle

Jeder Teilfonds zahlt der Verwahrstelle für die von ihr erbrachten Treuhanddienste eine Gebühr wie folgt:

USD 0 bis USD 1,0 Mrd.	1,00 Bp
USD 1,0 bis USD 2,0 Mrd.	0,75 Bp und
mehr als USD 2,0 Mrd.	0,65 Bp

Diese Gebühr wird täglich abgegrenzt und am entsprechenden Bewertungszeitpunkt auf der Grundlage des verwalteten Gesamtvermögens berechnet, zuzüglich etwaiger MwSt.

Die Verwahrstelle hat ausserdem Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen, die ihr ordnungsgemäss bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben gegenüber einem Teilfonds im Rahmen des Verwahrstellenvertrags entstehen. Dazu gehören Kurierkosten und Meldegebühren.

Ferner verrechnet die Verwahrstelle jedem Teilfonds die Verwahrgebühren, die ihren Unterdepotstellen für den entsprechenden Teilfonds entstehen, zu normalen branchenüblichen Sätzen zuzüglich Transaktionsgebühren einschliesslich Stempelsteuern (Stamp Duty), Gebühren für Interimsscheine, Eintragungsgebühren und Sondersteuern zuzüglich der üblichen Ad-hoc-Verwaltungskosten. Die monatliche Mindestgebühr beträgt USD 6.250.

4.6. Gebühren des Anlageverwalters

Die für jeden Teilfonds und jede Anteilsklasse an den Anlageverwalter zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen sind in den entsprechenden Teilfondsergänzungen aufgeführt.

Zusätzlich kann der Anlageverwalter Anspruch auf eine Performancegebühr haben. Einzelheiten bezüglich eventueller Performancegebühren sind in der entsprechenden Teilfondsergänzung aufgeführt.

Der Anlageverwalter hat auch Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen durch den Teilfonds, die ihm ordnungsgemäss bei der Erbringung seiner Dienstleistungen im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags entstehen.

4.7 Gebühr der Vertriebsstelle/Ausgabeaufschlag

Der Verwaltungsrat ist befugt, einen Ausgabeaufschlag von maximal 5 % des Wertes der gezeichneten Anteile zu erheben, welcher an die Vertriebsstelle zu zahlen ist. Genauere Angaben zu einem etwaigen Ausgabeaufschlag werden in den jeweiligen Teilfondsergänzungen erläutert.

4.8 Zahlstellengebühren

Angemessene Gebühren und Auslagen der von der Managementgesellschaft bestellten Zahlstellen werden nach geschäftsüblichen Sätzen berechnet und zuzüglich etwaiger MwSt. von der Gesellschaft oder vom Teilfonds, für den die Zahlstelle bestellt worden ist, gezahlt.

Alle Anteilhaber der Gesellschaft oder des Teilfonds, für den eine Zahlstelle bestellt wurde, können die Dienste dieser von der Managementgesellschaft oder im Namen der Gesellschaft ernannten Zahlstelle nutzen.

4.9 Umtauschgebühr

Der Verwaltungsrat/die Managementgesellschaft beabsichtigt zurzeit nicht, eine Umtauschgebühr zu erheben und wird die Anteilhaber mit angemessener Frist benachrichtigen, falls er gedenkt eine solche Gebühr einzuführen.

4.10 Verwässerungsausgleich/Abgaben und Gebühren

Die Gesellschaft und/oder die Managementgesellschaft und/oder der Anlageverwalter behalten sich das Recht vor, einen „Verwässerungsausgleich“ zu erheben. Dieser dient zum Ausgleich von Preisspannen (Differenz zwischen den Kursen, zu denen Vermögenswerte bewertet und/oder gekauft oder verkauft werden), Abgaben und Gebühren sowie sonstigen Handelskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Vermögenswerten und zum Werterhalt der zugrundeliegenden Vermögenswerte des Teilfonds, falls Nettozeichnungs- und/oder -rücknahmeanträge eingehen, einschliesslich der Zeichnungen und/oder Rücknahmen infolge von Umtauschanträgen von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds. Wenn in der entsprechenden Ergänzung nichts anderes angegeben ist, kann dieser Ausgleichsbetrag zum Ausgabepreis der Anteile hinzugeschlagen werden, wenn die Nettozeichnungsanträge 1 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen, und vom Rücknahmepreis abgezogen, wenn die Nettorücknahmeanträge 1 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen, auch bei Anteilen, die infolge von Umtauschanträgen ausgegeben oder zurückgenommen werden. Der Aufschlag eines solchen Ausgleichsbetrags wird von der Gesellschaft, von der Managementgesellschaft und vom Anlageverwalter nach freiem Ermessen beschlossen.

4.11 Honorare der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen gemäss Satzung für ihre Dienste ein Honorar verrechnen, dessen Höhe der Verwaltungsrat festlegt. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten für ihre Dienste ein Honorar von insgesamt maximal EUR 160.000 pro Jahr, oder einen anderen Betrag, der jeweils im Jahresbericht der Gesellschaft bekanntgegeben werden kann. Die Anteilhaber werden im Voraus informiert, falls dieses Honorar auf einen Betrag erhöht wird, der den Maximalbetrag übersteigt. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf eine besondere Vergütung, wenn es dazu aufgefordert wird, für die Gesellschaft besondere oder zusätzliche Dienstleistungen zu erbringen; solche besonderen

Vergütungen werden im Detail in den Finanzausweisen der Gesellschaft offengelegt. Alle Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf Rückerstattung durch die Gesellschaft der im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft und der Erfüllung ihrer Pflichten ordnungsgemäss entstandenen Auslagen.

4.12 Vergütungspolitik der Managementgesellschaft

Die von der Managementgesellschaft festgelegte und umgesetzte Vergütungspolitik ermöglicht und fördert ein vernünftiges und wirkungsvolles Risikomanagement, da die Managementgesellschaft über ein Geschäftsmodell verfügt, das keinen Anreiz zu exzessiver Risikobereitschaft gibt, die mit dem Risikoprofil der Gesellschaft oder mit ihrer Satzung unvereinbar ist. Die Vergütungspolitik der Managementgesellschaft ist mit ihrer Geschäftsstrategie, ihren Geschäftszielen, ihren Werten und ihren Interessen vereinbar und sieht auch Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor.

Die Vergütungspolitik der Managementgesellschaft gilt für Mitarbeiterkategorien wie die Geschäftsleitung, Mitarbeitende in Kontrollfunktionen, Risikoträger sowie Mitarbeitende, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Aufgaben einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Managementgesellschaft oder der Gesellschaft haben.

Die von der Managementgesellschaft festgelegte und angewandte Vergütungspolitik, die mit der OGAW-Richtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung übereinstimmt, ist hinsichtlich der Grösse und der internen Organisation der Managementgesellschaft sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen.

Delegiert die Managementgesellschaft Anlageverwaltungsaufgaben für einen Teilfonds weiter, stellt sie in Übereinstimmung mit den ESMA-Leitlinien über eine angemessene Vergütungspolitik unter Berücksichtigung der OGAW-Richtlinie (die „Vergütungsleitlinien der ESMA“) sicher, dass

- die Einrichtungen, an welche Anlageverwaltungsaufgaben übertragen wurden, regulatorischen Vorschriften bezüglich der Vergütung unterstehen, die den Bestimmungen der ESMA-Leitlinien gleichwertig sind; und
- angemessene vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden, die gewährleisten, dass die in den ESMA-Leitlinien festgelegten Vergütungsregeln nicht umgangen werden.

Nähere Angaben zur Vergütungspolitik der Managementgesellschaft, zum Beispiel wie Vergütungen und Zusatzleistungen berechnet werden und wer für die Zuteilung von Vergütungen und Zusatzleistungen zuständig ist sowie die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern ein solcher besteht) können unter <https://www.mjudson.com/bfml/> eingesehen werden oder sind auf Anfrage kostenlos in gedruckter Form erhältlich.

4.13 Zuordnung von Gebühren und Aufwendungen

Alle Honorare, Aufwendungen, Abgaben und Gebühren werden dem betreffenden Teilfonds belastet und innerhalb des Teilfonds den Klassen, für welche sie angefallen sind. Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine Aufwendung keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, wird diese Aufwendung in der Regel allen Teilfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert jedes einzelnen Teilfonds

oder sonst zu den Bedingungen, die der Verwaltungsrat für recht und billig hält, zugeordnet. Im Falle regelmässiger oder wiederkehrender Gebühren und Aufwendungen, wie z. B. Prüfgebühren, kann der Verwaltungsrat diese Gebühren und Aufwendungen auf der Grundlage einer jährlichen oder sonstigen periodischen Schätzung im Voraus berechnen und gleichmässig über einen bestimmten Zeitraum verteilen. Wenn in der entsprechenden Prospektergänzung eines Teilfonds erwähnt, kann der Anlageverwalter für Betriebskosten und -gebühren eines Teilfonds oder einer seiner Anteilklassen einen Gebührennachlass gewähren.

4.14 Gebührenerhöhungen

Die Gebühren für die Erbringung von Dienstleistungen an einen Teilfonds oder eine Klasse können innerhalb der oben angegebenen Höchstgrenzen erhöht werden, sofern die neuen Gebühren den Anteilhabern der betreffenden Teilfonds oder Klassen mit einer angemessenen Frist im Voraus schriftlich angekündigt werden.

4.15 Investmentfonds

Investiert ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlagepolitik in Anteile anderer Investmentfonds, die direkt oder indirekt oder per Auftrag von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit welcher der Anlageverwalter durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder über eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (die mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals ausmacht) verbunden ist, darf diese andere Gesellschaft für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen solcher anderen Investmentfonds keine Verwaltungs-, Zeichnungs-, Umwandlungs- und Rücknahmegebühren erheben.

5. DIE ANTEILE

5.1. Allgemeines

Anteile können an jedem Handelstag ausgegeben werden. Die für einen Teilfonds oder eine Klasse ausgegebenen Anteile sind Namensanteile und lauten auf die in der betreffenden Ergänzung für den Teilfonds angegebene Basiswährung oder auf eine für eine bestimmte Klasse festgelegte Währung. Lautet eine Anteilsklasse auf eine andere Währung als die Basiswährung eines Teilfonds, kann es sich um eine abgesicherte oder eine nicht abgesicherte Klasse handeln, gemäss Angabe in der entsprechenden Ergänzung für die betroffene Klasse. Bei nicht abgesicherten Klassen kann bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttung eine Währungsumrechnung zu den aktuellen Wechselkursen vorgenommen werden, die der Anlageverwalter/die Verwaltungsstelle nach freiem Ermessen auswählt. Bei abgesicherten Anteilsklassen gilt die Währungsabsicherungsstrategie der Gesellschaft, die im vorliegenden Prospekt im Detail beschrieben wird. Die Anteile haben keinen Nennwert und werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der in der betreffenden Ergänzung angegebenen Erstzeichnungsfrist zu dem in der betreffenden Ergänzung angegebenen Erstausgabepreis ausgegeben. In der Folge werden die Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

Der Nachweis des Eigentums an den Anteilen erfolgt durch Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Die im Anteilinhaberregister eingetragenen personenbezogenen Daten und Anweisungen für Zahlungen werden nur geändert, wenn der betroffene Anteilinhaber einen entsprechenden schriftlichen Antrag im Original einreicht.

Der Verwaltungsrat bzw. die Managementgesellschaft kann die Annahme eines Zeichnungsantrags ohne Angabe von Gründen ablehnen und den Anteilsbesitz für jegliche Person, Firma oder Körperschaft unter bestimmten Umständen beschränken, unter anderem wenn dieser Besitz eine aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Vorschrift verletzen würde oder den steuerlichen Status der Gesellschaft berühren könnte oder dazu führen könnte, dass der Gesellschaft bestimmte Nachteile entstehen, die ihr andernfalls möglicherweise nicht entstehen würden.

Sämtliche Unterschiede zwischen den Klassen eines Teilfonds oder für einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Anteilsklasse eventuell geltende Beschränkungen sind in der entsprechenden Ergänzung für die betroffene Klasse oder den betroffenen Teilfonds aufzuführen. Falls ein Teilfonds verschiedene Anteilsklassen anbietet, können diese Anteile unterschiedliche Nettoinventarwerte aufweisen, was darauf zurückzuführen ist, dass (i) unterschiedlich hohe Gebühren und Aufwendungen anfallen oder (ii) die Anteile auf unterschiedliche Währungen lauten oder (iii) diesen die Gewinne/Verluste aus unterschiedlichen Finanzinstrumenten, die zur Währungsabsicherung zwischen der Basiswährung und der Nennwährung eingesetzt werden, und deren Kosten zugerechnet werden. Angaben zu den für andere Anteilsklassen der Gesellschaft geltenden Gebühren sind auf Anfrage erhältlich.

Wer Anteile in Verletzung von Beschränkungen besitzt, die vom Verwaltungsrat erlassen worden sind, oder durch seinen Anteilsbesitz die Gesetze und Vorschriften eines zuständigen Hoheitsgebiets verletzt oder wessen Anteilsbesitz nach Meinung des Verwaltungsrats bzw. der Managementgesellschaft dazu führen könnte, dass die Gesellschaft steuerpflichtig wird oder einen geldwerten Nachteil erleidet, der ihr oder den Anteilhabern oder einzelnen von ihnen sonst möglicherweise nicht entstanden wäre, oder

unter sonstigen Umständen, die nach Meinung des Verwaltungsrats bzw. der Managementgesellschaft den Interessen der Anteilhaber schaden könnten, muss die Gesellschaft, die Managementgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die Anteilhaber für jeglichen Verlust entschädigen, den der/die Betreffende erlitten hat, weil diese Person(en) Anteile der Gesellschaft erworben hat/haben oder besitzt/besitzen.

Der Verwaltungsrat und die Managementgesellschaft sind gemäss Satzung befugt, Anteile, die in Verletzung der von ihnen auferlegten Beschränkungen oder im Verstoss gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift gehalten werden oder wirtschaftliches Eigentum darstellen, zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu annullieren.

Weder die Gesellschaft noch die Managementgesellschaft, der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter, etwaige Anlageberater, die Verwaltungsstelle oder die Verwahrstelle oder ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Mitarbeiter, Angestellten oder Beauftragten haften für die Echtheit von Weisungen seitens der Anteilhaber, von denen angenommen werden darf, dass sie echt sind, oder für Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die sich aus oder in Verbindung mit ungenehmigten oder betrügerischen Weisungen ergeben. Die Verwaltungsstelle muss jedoch angemessene Verfahren einsetzen, um abzuklären, ob Weisungen echt sind.

Im Namen der Gesellschaft geführte Geldkonten

Die Gesellschaft hat auf Umbrella-Ebene ein Geldkonto bzw. mehrere Geldkonten eingerichtet, die in einer bestimmten Währung geführt werden und auf den Namen der Gesellschaft eröffnet wurden. Sie dienen der Verwahrung von (i) aus Anteilszeichnungen stammenden Geldbeträgen, die bis zur Ausgabe der Anteile am jeweiligen Handelstag gehalten werden, (ii) an Anleger infolge von Anteilsrücknahmen zahlbaren Geldbeträgen, die bis zur jeweiligen Rückzahlung gehalten werden, und (iii) für Ausschüttungen an Anteilhaber vorgesehenen Geldbeträgen, die bis zum Ausschüttungstag gehalten werden. Sämtliche an den oder vom Teilfonds zu leistenden Zahlungen im Zusammenhang mit Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen werden über das entsprechende Umbrella-Geldkonto abgewickelt. Auf Teilfondsebene werden keine individuellen Geldkonten geführt. Allerdings wird die Gesellschaft sicherstellen, dass die auf den Umbrella-Geldkonten verbuchten positiven und negativen Beträge dem betroffenen Teilfonds zugeordnet werden können, um die Vorschrift zu erfüllen, dass die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds von jenen der anderen Teilfonds zu trennen sind und dass über alle für einen Teilfonds ausgeführten Geschäfte separat Buch zu führen ist und Aufzeichnungen zu machen sind.

Weitere Informationen zu diesen Geldkonten sind im Prospekt (i) im Kapitel „Die Anteile“, Abschnitt „Zeichnung von Anteilen“ – „*Im Namen der Gesellschaft geführte Geldkonten für Anteilszeichnungen*“; (ii) im Kapitel „Die Anteile“, Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ – „*Im Namen der Gesellschaft geführte Geldkonten für Anteilsrücknahmen*“; bzw. (iii) im Kapitel „Die Anteile“, Abschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“ aufgeführt.

5.2. Missbräuchliche Handelspraktiken/Market Timing

Der Verwaltungsrat empfiehlt den Anlegern im Allgemeinen, im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie in die Teilfonds zu investieren, und rät von übermässigen oder kurzfristigen oder missbräuchlichen Handelspraktiken ab. Derartige Aktivitäten, die gelegentlich als „Market Timing“ bezeichnet werden, können sich für die Teilfonds und die Anteilhaber ungünstig auswirken.

Beispielsweise kann der kurzfristige oder übermässige Handel durch die Anteilhaber je nach diversen Faktoren, wie der Grösse des Teilfonds und des Umfangs seiner in Barmitteln gehaltenen Vermögenswerte, das effiziente Portfoliomanagement behindern, die Transaktionskosten erhöhen und die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Die Gesellschaft bemüht sich, missbräuchliche Handelspraktiken abzuwenden und zu verhindern und solche Risiken einzuschränken. Hierzu wendet sie mehrere Methoden an, von denen einzelne nachfolgend aufgeführt sind:

- (i) In dem Masse, wie eine Verzögerung zwischen der Änderung des Wertes der Portfoliobestände eines Teilfonds und dem Zeitpunkt besteht, zu dem sich diese Änderung im Nettoinventarwert je Anteil widerspiegelt, unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass die Anleger versuchen könnten, diese Verzögerung für sich zu nutzen, indem sie Anteile zu einem Nettoinventarwert kaufen oder zur Rücknahme einreichen, der nicht dem angemessenen Marktpreis entspricht. Der Verwaltungsrat ist bestrebt, diese Tätigkeit, die als „Arbitrage“ bezeichnet wird, abzuwenden und zu verhindern. Hierzu macht er angemessenen Gebrauch von seiner Befugnis, den Wert aller Anlagen aufgrund von massgebenden Überlegungen anzupassen, um den fairen Marktpreis der betreffenden Anlage zu widerspiegeln.
- (ii) Der Verwaltungsrat kann die Kontobewegungen von Anteilhabern überwachen, um übermässige oder abrupte Handelspraktiken aufzudecken und zu verhindern. Er behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen, ohne Begründung und ohne Zahlung von Ersatzleistungen, Zeichnungen oder Umtauschtransaktionen zu verweigern, wenn er der Ansicht ist, dass die Transaktion möglicherweise den Interessen eines Teilfonds oder seiner Anteilhaber schaden könnte. Der Verwaltungsrat kann zudem die Kontobewegungen von Anteilhabern überwachen, um häufige Kauf- und Verkaufsmuster aufzudecken, die offenbar als Reaktion auf kurzfristige Schwankungen im Nettoinventarwert je Anteil erfolgen. Er kann die von ihm als angemessen erachteten Massnahmen ergreifen, um solche Aktivitäten zu beschränken, unter anderem auch die Zwangsrücknahme von Anteilen des betreffenden Anteilhabers.

Es kann keine Garantie dafür abgegeben werden, dass missbräuchliche Handelspraktiken gemindert oder ausgeschlossen werden können. Beispielsweise verbergen Nominee-Konten, auf denen die Käufe und Verkäufe von Anteilen mehrerer Anleger für den Handel mit dem Teilfonds auf Nettobasis gebündelt werden können, die Identität der zugrundeliegenden Anleger eines Teilfonds. Hierdurch wird die Aufdeckung missbräuchlicher Handelspraktiken für den Verwaltungsrat und dessen Beauftragte erschwert.

5.3. Zeichnungsantrag für Anteile

Die für einen Antrag auf Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse geltenden Bedingungen und der Erstausgabepreis sowie Einzelheiten bezüglich Zeichnung und Abwicklung und die Frist für den Eingang des Antrags werden in der betreffenden Teilfondsergänzung angegeben. Die Antragsformulare können bei der Verwaltungsstelle bezogen werden. Die Mindestzeichnungsbeträge, der Mindestbesitz und die minimale Transaktionsgrösse für Anteile werden in den einzelnen Teilfondsergänzungen im Abschnitt „Mindestzeichnung, Mindestbesitz und minimale Transaktionsgrösse“ angegeben. Der Verwaltungsrat bzw. die Managementgesellschaft kann nach

eigenem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag, den Mindestbesitz oder den Mindestfolgeanlagebetrag in Zukunft verändern oder ganz auf solche Vorgaben verzichten.

Die Verwaltungsstelle kann im Namen der Gesellschaft ohne Angabe von Gründen Zeichnungsanträge ganz oder teilweise zurückweisen. In diesem Fall werden die Zeichnungsgelder oder ein verbleibender Saldo davon ohne Zinsen, Gebühren und Entschädigung auf das vom Antragsteller angegebene Konto oder auf Risiko und Gefahr des Antragstellers per Postanweisung zurückgezahlt.

Im Namen der Gesellschaft geführte Geldkonten für Anteilszeichnungen

Zeichnungsgelder eines Anlegers, die vor dem Handelstag eingehen, für den der Zeichnungsantrag eingegangen ist oder erwartet wird, werden auf einem Umbrella-Geldkonto hinterlegt. Solche Gelder werden bei Erhalt als Vermögenswert des betreffenden Teilfonds behandelt und fallen nicht unter die Bestimmungen zum Schutz von Anlegergeldern (d.h. die Zeichnungsgelder werden in diesem Fall nicht treuhänderisch als Anlegergelder für den betreffenden Anleger verwahrt). In diesem Fall gilt der Anleger in Bezug auf den gezeichneten und von der Gesellschaft gehaltenen Betrag bis zur Anteilsausgabe als ungesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds.

Bei Zahlungsunfähigkeit des Teilfonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichend Mittel verfügen, um die Forderungen ihrer ungesicherten Gläubiger vollumfänglich zu begleichen. Anleger, die wie oben beschrieben Zeichnungsgelder vor dem betreffenden Handelstag überwiesen haben, die auf einem Umbrella-Geldkonto hinterlegt werden, gelten als gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds und haben Anspruch auf einen anteilmässigen Betrag der vom Insolvenzverwalter für alle ungesicherten Gläubiger bereitgestellten Gelder. Unter diesen Umständen erhält der Anleger gegebenenfalls nicht den gesamten ursprünglich für den Zeichnungsantrag auf das Umbrella-Geldkonto eingezahlten Betrag zurück.

Anteile können provisorisch zugeteilt werden, auch wenn die Gesellschaft, die Managementgesellschaft oder die Verwaltungsstelle keine frei verfügbaren Gelder oder keine vollständigen Zeichnungsdokumente im Original erhalten hat. Gehen die Gelder und vollständigen Zeichnungsdokumente nicht ein, kann der Verwaltungsrat bzw. die Managementgesellschaft die Zuteilung annullieren, die entsprechende Änderung im Anteilsregister vornehmen und die entsprechenden Anteile gelten als nie ausgegeben. Die Gesellschaft bzw. die Managementgesellschaft kann dem Antragsteller jeglichen Verlust, jegliche Kosten, jegliche Aufwendungen und Gebühren in Rechnung stellen, die der Gesellschaft entstanden sind, weil diese Gelder und Dokumente nicht innerhalb der im Prospekt festgesetzten Frist eingegangen sind. Ist der Antragsteller bereits Anteilinhaber, kann die Gesellschaft dessen Anteilsbestand ganz oder teilweise zurücknehmen oder verkaufen und den Erlös zur Deckung der so verursachten Verluste, Kosten, Aufwendungen und Gebühren verwenden.

Bitte lesen Sie den obigen Abschnitt „Umbrella-Geldkonten“ im Kapitel „Risikofaktoren“ dieses Prospekts.

Beschränkungen für die Zeichnung von Anteilen der Teilfonds

Sofern in der betreffenden Ergänzung angegeben, können die Zeichnung und der Umtausch von

Anteilen (nicht jedoch die Rücknahme von Anteilen oder der Umtausch bestehender Anteile) durch Soft oder Hard Closing, wie nachstehend näher beschrieben, durch die Gesellschaft beschränkt werden, wenn eine solche Beschränkung auf Empfehlung des Anlageverwalters erforderlich ist, um die Interessen der bestehenden Anteilhaber zu schützen oder eine effiziente Verwaltung des Teilfonds oder der Anteilkategorie zu ermöglichen.

Soft Closing

Auf Empfehlung des Anlageverwalters kann der Verwaltungsrat beschliessen, eine oder alle Klassen eines Teilfonds für die Zeichnung oder den Erwerb durch Umtausch durch neue Anleger zu schliessen, wenn diese kein bestehendes Anteilhaberkonto bzw. kein Vertragsverhältnis mit einer Vertriebsgesellschaft der Gesellschaft haben.

Hard Closing

Auf Empfehlung des Anlageverwalters kann der Verwaltungsrat beschliessen, eine oder alle Klassen eines Teilfonds für die Zeichnung oder den Erwerb durch Umtausch durch neue Anleger oder bestehende Anteilhaber des Teilfonds zu schliessen.

Der Verwaltungsrat kann anschliessend nach eigenem Ermessen einige oder alle Klassen des Teilfonds wieder für Zeichnungen durch bestehende und/oder neue Anteilhaber öffnen und von Zeit zu Zeit entscheiden, Anteilsklassen später erneut zu schliessen und potenziell wieder zu öffnen.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen die Fortsetzung von Zeichnungen zulassen, wenn die betreffenden Arten von Kapitalströmen in Bezug auf die Anlagekapazität des betreffenden Teilfonds kein Problem darstellen.

Die Anteilhaber können sich an die Verwaltungsstelle wenden, um sich darüber zu informieren, ob die Anteilskategorie für die Zeichnung/den Umtausch geschlossen oder geöffnet ist und ob die betreffenden Anteilskategorie für bestehende und/oder neue Anteilhaber geöffnet ist. Die Schliessung des Teilfonds für neue Zeichnungen durch bestehende und/oder neue Anteilhaber hat keinerlei Auswirkung auf das Recht der Anteilhaber auf Rücknahme der Anteile. Gleichermassen sind die Anteilhaber weiterhin berechtigt, Anteile einer Kategorie in Anteile einer anderen Kategorie umzutauschen, wie im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Prospekts beschrieben.

Weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit einem Soft oder Hard Closing werden den Anteilhabern im Vorhinein mitgeteilt.

5.4. Zeichnungen gegen Sachleistungen

Gemäss den Bestimmungen von Artikel 9.03 der Satzung der Gesellschaft kann die Gesellschaft Anträge auf Zeichnungen gegen Sachleistungen annehmen, sofern die Vermögenswerte, die an den betreffenden Teilfonds übertragen werden sollen, die Voraussetzungen als Anlage des Teilfonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen erfüllen. Die so übertragenen Vermögenswerte werden der Verwahrstelle übergeben, oder es werden Vereinbarungen hinsichtlich einer solchen Übergabe getroffen. Die Anzahl der auszugebenden Anteile darf die Anzahl Anteile, die für den entsprechenden Barmittelbetrag ausgegeben worden wären, nicht überschreiten. Die Verwahrstelle muss sich vergewissern, dass dieser Tausch nicht zu Bedingungen

erfolgt, die zu einer Benachteiligung der bestehenden Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds führen könnten.

5.5. Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung müssen die Identität, Anschrift und Herkunft der Finanzmittel der Anleger und, sofern zutreffend, des wirtschaftlichen Eigentümers im Hinblick auf Risiken eingehend überprüft und die Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft ständig überwacht werden.

Beispielsweise kann eine natürliche Person aufgefordert werden, eine Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises, die ein Foto, das Geburtsdatum und die Unterschrift der betreffenden Person enthält und von einer öffentlichen Stelle wie einem Notar, der Polizei oder der Botschaft ihres Wohnsitzlandes amtlich beglaubigt wurde, zusammen mit einem Nachweis über die Anschrift des Antragstellers, z. B. eine Stromrechnung oder ein Bankkontoauszug (nicht älter als sechs Monate), vorzulegen. Ist der Antragsteller ein Unternehmen, muss er unter Umständen eine beglaubigte Kopie des Gesellschaftsvertrags (sowie alle Namensänderungen), der Gründungsurkunde und der Satzung (oder ein gleichwertiges Dokument), der Liste der Zeichnungsberechtigten mit Namen, Geburtsdaten, Beruf sowie Privat- und Geschäftsadressen aller Verwaltungsratsmitglieder und wirtschaftlich berechtigten Personen (die ebenfalls aufgefordert werden können, die oben genannten Identitätsnachweise zu erbringen) vorlegen.

Politisch exponierte Personen („PEPs“), d. h. Personen, die wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder zu einem beliebigen Zeitpunkt im vorangegangenen Jahr wichtige öffentliche Ämter bekleidet haben, sowie deren unmittelbare Familienangehörige oder ihnen bekanntermassen nahe stehende Personen müssen ebenfalls identifiziert werden.

Je nach den Umständen der einzelnen Anträge ist eine detaillierte Überprüfung eventuell nicht erforderlich, wenn (i) der Anleger die Zahlung aus einem auf seinen Namen lautenden Konto bei einem anerkannten Finanzintermediär leistet, oder (ii) der Antrag durch einen anerkannten Vermittler gestellt wird. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn der oben genannte Finanzintermediär oder Vermittler in einem Land ansässig ist, dessen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung von Irland als gleichwertig anerkannt werden oder welches andere anwendbare Bedingungen erfüllt.

Die Verwaltungsstelle, die Managementgesellschaft und die Gesellschaft behalten sich jeweils das Recht vor, die zur Überprüfung der Identität, Anschrift und Herkunft der Finanzmittel des Anlegers erforderlichen Informationen anzufordern. Werden die zur Identitätsüberprüfung angeforderten Informationen verspätet oder nicht vorgelegt, kann die Verwaltungsstelle, die Managementgesellschaft oder die Gesellschaft die Annahme des Antrags und die Entgegennahme der Zeichnungsgelder verweigern. Unter solchen Umständen kann die Verwaltungsstelle die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen oder die Auszahlung von Rücknahmeerlösen verweigern. Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass die Auszahlung von Rücknahmeerlösen ausschliesslich auf das bei der Verwaltungsstelle registrierte Konto erfolgt.

Jeder, der einen Zeichnungsantrag stellt, erklärt sich damit einverstanden, der Verwaltungsstelle und der Gesellschaft jeglichen Schaden zu ersetzen, welcher ihnen entstanden ist, weil sie seinen Antrag

auf Zeichnung oder Rücknahme nicht ausführen konnten, da der Antragsteller die von der Verwaltungsstelle angeforderten Informationen und Dokumente nicht geliefert hat. Ausserdem behalten sich die Gesellschaft, die Managementgesellschaft und die Verwaltungsstelle das Recht vor, sämtliche Auszahlungen von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen an einen Anteilinhaber zu verweigern, wenn ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft, oder die Managementgesellschaft oder die Verwaltungsstelle annimmt oder darauf hingewiesen wird, dass die Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen an diesen Anteilinhaber gegen ein anwendbares Gesetz zur Geldwäschebekämpfung oder andere Gesetze und Vorschriften irgendeiner Person in irgendeinem betroffenen Rechtssoheitsgebiet verstossen würde, oder wenn eine solche Verweigerung als angemessen oder notwendig betrachtet wird, damit die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle solche Gesetze und Vorschriften in einem betroffenen Rechtssoheitsgebiet einhalten können.

Werden die von der Gesellschaft, der Managementgesellschaft oder der Verwaltungsstelle geforderten Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht eingereicht, kann dies zu Verzögerungen bei der Auszahlung von Rücknahmeerlösen oder Dividenden führen. Die Gesellschaft wird zwar alle von einem Anteilinhaber eingereichten Rücknahmeanträge ausführen aber die Rücknahmeerlöse in solchen Fällen auf einem Umbrella-Geldkonto hinterlegen, wo sie als Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds verbleiben. Der Anteilinhaber, der seine Anteile zur Rücknahme eingereicht hat, wird so lange ein ungesicherter Gläubiger des Teilfonds bleiben, bis er der Gesellschaft alle erforderlichen Nachweise für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geliefert hat; erst dann werden die Rücknahmeerlöse ausgezahlt. Bei Zahlungsunfähigkeit des Teilfonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichend Mittel verfügen, um die Forderungen ihrer ungesicherten Gläubiger vollumfänglich zu begleichen. Anleger und Anteilinhaber, denen Rücknahmeerlöse oder Dividenden zustehen, die auf einem Umbrella-Geldkonto hinterlegt sind, gelten als gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds und haben Anspruch auf einen anteilmässigen Betrag der vom Insolvenzverwalter für alle ungesicherten Gläubiger bereitgestellten Gelder. Unter diesen Umständen erhält der Anleger oder Anteilinhaber gegebenenfalls nicht den gesamten ursprünglich zur Auszahlung an ihn auf das Umbrella-Geldkonto eingezahlten Betrag zurück. Daher wird den Anteilhabern empfohlen sich zu vergewissern, dass bei der Zeichnung von Anteilen alle von der Gesellschaft verlangten Dokumente zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unverzüglich eingereicht werden.

5.6. Datenschutz

Künftige Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft mit dem Ausfüllen des Antragsformulars Informationen übermitteln, die „personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO darstellen können.

Diese personenbezogenen Daten werden für die im Antragsformular genannten Zwecke verwendet, einschliesslich zur Kundenüberprüfung und für den Zeichnungsprozess, zur Verwaltung des Anteilbesitzes der Anleger am betreffenden Teilfonds, zur Geschäftsabwicklung über die Transferstelle, zur statistischen Analyse, Marktforschung und Direktwerbung sowie zur Einhaltung geltender gesetzlicher, steuerlicher und/oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen.

Personenbezogene Daten, die der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden (wazu gegebenenfalls auch personenbezogene Daten von Personen gehören, die mit einer juristischen Person verbunden sind, wie Verwaltungsratsmitglieder, wirtschaftliche Eigentümer, Vertreter usw.), können für die

angegebenen Zwecke an die im Antragsformular genannten Dritten, einschliesslich Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Beauftragten, Beratern und Dienstleistern der Gesellschaft, und an ordnungsgemäss bevollmächtigte Vertreter dieser Dritten oder der Gesellschaft und ihre jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen unabhängig von ihrem Sitzstaat (auch wenn dieser ausserhalb des EWR liegt und möglicherweise nicht über gleichwertige Datenschutzgesetze verfügt wie Irland) weitergegeben werden. Mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular stimmen die Anleger der Einholung, Aufbewahrung, Verwendung, Weitergabe und Verarbeitung von Daten für einen oder mehrere der im Antragsformular aufgeführten Zwecke zu. Deutsche und österreichische Anleger sollten die für sie geltenden spezifischen Datenschutzinformationen und -vorschriften im Antragsformular beachten.

Die Anleger haben das Recht auf Erhalt einer Kopie sowie Berichtigung ihrer von der Gesellschaft verwalteten personenbezogenen Daten und unter bestimmten Umständen auf Vergessenwerden sowie Einschränkung der und Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Unter bestimmten, genau festgelegten Umständen kann ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen. Hat ein Anteilinhaber seine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten erteilt, kann er diese jederzeit widerrufen.

Die Gesellschaft und ihre Dienstleister bewahren jegliche Unterlagen, die ihnen ein Anteilinhaber im Zusammenhang mit seiner Anlage in die Gesellschaft zur Verfügung stellt, so lange auf, wie es von den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in Irland verlangt wird, aber mindestens bis sechs Jahre nach Beendigung des Anlageverhältnisses oder ab dem Datum, an dem ein Anteilinhaber seine letzte Transaktion mit der Gesellschaft getätigt hat.

Eine Kopie der Datenschutzerklärung der Gesellschaft ist auf Anfrage bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

Durch Unterzeichnung des Antragsformulars stimmen potenzielle Anleger der Aufzeichnung von an die Anleger gerichteten und von diesen eingehenden Telefongesprächen durch die Gesellschaft, ihre Beauftragten, ihre ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter und alle ihre jeweiligen verbundenen oder angeschlossenen Unternehmen zu Aufzeichnungs-, Sicherheits- und/oder Schulungszwecken zu.

Die Gesellschaft gilt als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher (Data Controller) im Sinne der DSGVO und verpflichtet sich, alle von Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Daten vertraulich und nach Massgabe der DSGVO zu behandeln. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Dienstleister der Gesellschaft unter bestimmten Umständen als Verantwortliche für die Verarbeitung der dem Unternehmen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten fungieren können. In solchen Fällen können alle Rechte, die den Anteilhabern als von der DSGVO betroffene Personen zustehen, von einem Anteilinhaber gegenüber diesem Dienstleister als dem für die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

5.7. Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können ihre Anteile an oder mit Wirkung ab jedem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse, der gemäss dem in der entsprechenden Ergänzung angegebenen Verfahren für den oder in Bezug auf den betreffenden Handelstag berechnet wird, zur Rücknahme einreichen (ausser während jeglichen Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts

ausgesetzt ist). Der Mindestwert an Anteilen, der pro Antrag zurückgenommen werden kann, ist in der Ergänzung des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse angegeben. Würde die Rücknahme eines Teils des Anteilsbesitzes eines Anteilinhabers dazu führen, dass dem Anteilinhaber weniger als der Mindestbesitz für den betreffenden Teilfonds verbleibt, kann die Gesellschaft oder ihr Beauftragter den gesamten Besitz dieses Anteilinhabers zurücknehmen, falls dies angebracht erscheint.

Die zurückgenommenen Anteile haben keinen Anspruch auf Ausschüttungen, die am oder nach dem Handelstag erklärt werden, an dem die Anteile zurückgenommen wurden.

Die Gesellschaft kann nach dem Ermessen der Managementgesellschaft und/oder des Verwaltungsrats und mit dem Einverständnis der einzelnen Anteilinhaber jeglichen Rücknahmeantrag erfüllen, indem sie Sachwerte aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds an die Anteilinhaber überträgt, deren Wert dem Rücknahmepreis der zurückgenommenen Anteile entspricht, als wäre der Rücknahmeerlös in bar gezahlt worden, abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr und anderer Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übertragung, wobei jeder Anteilinhaber, der einen Rücknahmeantrag stellt, berechtigt ist, den Verkauf der vorgeschlagenen Sachwerte und die Ausschüttung des Barerlöses aus diesem Verkauf, dessen Kosten vom betreffenden Anteilinhaber zu tragen sind, zu verlangen. Die Managementgesellschaft bzw. der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Sachwerte, die jedem Anteilinhaber übertragen werden sollen, (wobei die Verwahrstelle die Zuteilung der Vermögenswerte genehmigen muss) und entscheidet nach eigenem Ermessen, was gerecht und den Interessen der übrigen Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse nicht abträglich ist.

Die Entscheidung, eine Rücknahme in Sachwerten vorzunehmen liegt im alleinigen Ermessen der Managementgesellschaft und/oder des Verwaltungsrats, wenn die Anzahl der vom Anteilinhaber zur Rücknahme eingereichten Anteile 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts der Gesellschaft ausmachen. In diesem Fall wird die Managementgesellschaft auf Verlangen die Vermögenswerte im Namen des Anteilinhabers verkaufen. Die Kosten eines solchen Verkaufs sind vom betreffenden Anteilinhaber zu tragen.

Aufschubbestimmungen

Wenn die Anzahl Anteile eines Teilfonds, für die an einem Handelstag Rücknahmeanträge gestellt wurden ein Zehntel aller von diesem Teilfonds ausgegebenen Anteile oder ein Zehntel des Nettoinventarwerts des Teilfonds, für den an diesem Tag Rücknahmeanträge gestellt wurden, übersteigt, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen die Rücknahme der Anteile dieses Teilfonds, die mehr als ein Zehntel der Gesamtzahl der von diesem Teilfonds ausgegebenen Anteile oder mehr als ein Zehntel des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds ausmachen, verweigern und die Rücknahmeanträge aller Anteilinhaber anteilmässig kürzen. Die aufgrund einer solchen Verweigerung nicht zurückgenommenen Anteile werden so behandelt, als sei der Rücknahmeantrag dafür am darauffolgenden Handelstag eingereicht worden und dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis alle Anteile des ursprünglichen Rücknahmeantrags zurückgenommen worden sind.

Im Namen der Gesellschaft geführte Geldkonten für Anteilsrücknahmen

Die nach einem Handelstag eines Teilfonds, an dem Anteile eines Anlegers zurückgenommen wurden, an diesen Anleger zahlbaren Rücknahmeerlöse werden auf einem Umbrella-Geldkonto hinterlegt (und

folglich ist der Anleger ab dem entsprechenden Handelstag kein Anteilinhaber des Teilfonds mehr). Solche Gelder werden bis zur Auszahlung an den Anleger als Vermögenswert des betreffenden Teilfonds behandelt und fallen nicht unter die Bestimmungen zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die Rücknahmeerlöse werden in diesem Fall nicht treuhänderisch für den betreffenden Anleger verwahrt). In diesem Fall gilt der Anleger in Bezug auf den von der Gesellschaft gehaltenen Rücknahmeerlös bis zur Auszahlung an den Anleger als ungesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds. Bei Zahlungsunfähigkeit des Teilfonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichend Mittel verfügen, um die Forderungen ihrer ungesicherten Gläubiger vollumfänglich zu begleichen. Anleger, denen Rücknahmeerlöse zustehen, die auf einem Umbrella-Geldkonto hinterlegt sind, gelten als gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds und haben Anspruch auf einen anteilmässigen Betrag der vom Insolvenzverwalter für alle ungesicherten Gläubiger bereitgestellten Gelder. Daher kann es vorkommen, dass der Anleger in einem solchen Fall nicht den gesamten ursprünglich zur Auszahlung an ihn auf das Umbrella-Geldkonto eingezahlten Betrag zurückerhält.

Bitte lesen Sie den obigen Abschnitt „*Umbrella-Geldkonten*“ im Kapitel „*Risikofaktoren*“ dieses Prospekts.

5.8. Zwangsrücknahme von Anteilen/Steuerrückbehalt

Anteilinhaber müssen die Verwaltungsstelle, bei der Anteile erworben wurden, unverzüglich unterrichten, wenn sie US-Personen werden oder Personen, die aus anderen Gründen den hierin aufgeführten Eigentumsbeschränkungen unterliegen, und diese Anteilinhaber können aufgefordert werden, ihre Anteile zur Rücknahme einzureichen oder zu übertragen. Die Gesellschaft oder die Managementgesellschaft kann jegliche Anteile zurücknehmen, die direkt oder indirekt im Besitz einer Person sind oder in den Besitz einer Person gelangen oder zu deren Gunsten gehalten werden, welche damit gegen die hierin jeweils festgelegten Eigentumsbeschränkungen verstösst, oder wenn der Anteilsbesitz einer Person rechtswidrig ist oder einen steuerlichen, rechtlichen, regulatorischen oder geldwerten Nachteil oder eine entsprechende Verbindlichkeit oder einen wesentlichen administrativen Nachteil für die Gesellschaft, die Gemeinschaft der Anteilinhaber oder einen Teilfonds zur Folge hat oder haben könnte. Gemäss ihrer Satzung darf die Gesellschaft oder die Managementgesellschaft Anteile, die direkt oder in wirtschaftlichem Eigentum von Personen gehalten werden, die nicht alle Erklärungen und Informationen eingereicht haben (z. B. Erklärungen und Informationen, die zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind oder die gemäss einem Reporting-System, wie FATCA oder CRS, die in Abschnitt 2.29 bzw. 6.18 des Prospekts genauer beschrieben werden, gemeldet werden müssen). Die Gesellschaft oder die Managementgesellschaft darf jegliche Anteile eines Anteilinhabers zum entsprechenden Rücknahmepreis zwangsweise zurücknehmen, um die Performancegebühren zu decken, die der betreffende Anteilinhaber dem Anlageverwalter für einen bestimmten Teilfonds oder eine Anteilsklasse schuldet. Ausserdem kann die Gesellschaft oder die Managementgesellschaft jegliche Anteile einer Person zurücknehmen, wenn diese Person weniger als den Mindestbesitz hält oder nicht innerhalb von 28 Tagen, nachdem sie von oder im Namen der Gesellschaft aufgefordert wurde, Informationen oder eine Erklärung gemäss den Bestimmungen dieses Prospekts abzugeben, dieser Aufforderung Folge leistet. Jegliche solche Rücknahme erfolgt an einem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil, der am oder für den betreffenden Handelstag berechnet wird, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen. Die Gesellschaft oder die Managementgesellschaft kann den Erlös aus dieser Zwangsrücknahme zur Begleichung von Steuern oder Quellensteuern verwenden, die sich aus dem Besitz oder

wirtschaftlichen Eigentum von Anteilen durch einen solchen Anteilhaber ergeben, einschliesslich jeglicher darauf zahlbaren Zinsen und Strafgebühren. Die Anleger werden auf das Kapitel „Besteuerung“ dieses Prospekts verwiesen und insbesondere auf den darin enthaltenen Abschnitt „Besteuerung in Irland“, in dem die Umstände beschrieben werden, unter denen die Gesellschaft befugt ist, von den Zahlungen an die Anteilhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, Beträge für irische Steuerverbindlichkeiten einschliesslich darauf anfallende Zinsen und Strafgebühren einzubehalten und/oder Anteile zwangsweise zurückzunehmen, um solche Verbindlichkeiten zu decken. Die betreffenden Anteilhaber halten die Gesellschaft schadlos für Verluste, die der Gesellschaft aufgrund einer ihr bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses entstehenden Steuerpflicht entstehen.

5.9. Gesamtrücknahme von Anteilen

Alle Anteile einer Klasse oder eines Teilfonds können zurückgenommen werden:

- (a) wenn die Gesellschaft ihre Absicht, diese Anteile zurückzunehmen, den Anteilhabern mit einer Frist von mindestens vier Wochen aber nicht mehr als zwölf Wochen vor einem Handelstag ankündigt; oder
- (b) wenn die Inhaber von wertmässig 75 % der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Versammlung beschliessen, dass diese Anteile zurückgenommen werden sollen.

Der Verwaltungsrat kann in seinem freien Ermessen beschliessen, genügend Finanzmittel zurückzuhalten, bevor er eine Gesamtrücknahme von Anteilen vornimmt, um die Kosten der auf diese Gesamtrücknahme folgenden Schliessung des Teilfonds oder der Liquidation der Gesellschaft zu decken.

5.10. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung, den Mindestbesitz und die minimale Transaktionsgrösse des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Teilfonds oder einer Klasse (der „ursprüngliche Teilfonds“) gegen Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder gegen Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds (der „neue Teilfonds“) gemäss der unten angegebenen Formel und dem beschriebenen Vorgehen beantragen. Umtauschanträge sind per Fax oder schriftliche Mitteilung oder in einer anderen vom Verwaltungsrat bzw. von der Managementgesellschaft genehmigten Form bei der Verwaltungsstelle einzureichen und müssen alle von der Verwaltungsstelle von Zeit zu Zeit festgelegten Informationen enthalten. Umtauschanträge müssen entweder vor Annahmeschluss für Rücknahmeaufträge des ursprünglichen Teilfonds oder vor Annahmeschluss für Zeichnungsanträge des neuen Teilfonds eingehen, je nachdem, welcher der beiden Zeitpunkte früher liegt. Anträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat bzw. von der Managementgesellschaft genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet ist. Umtauschanträge werden nur entgegengenommen, wenn frei verfügbare Mittel und die vollständigen Unterlagen der ursprünglichen Zeichnung vorliegen.

Wenn ein Umtauschantrag dazu führen würde, dass ein Anteilinhaber eine Anzahl Anteile entweder des ursprünglichen Teilfonds oder des neuen Teilfonds hält, die geringer ist als der Mindestbesitz für den betreffenden Teilfonds, kann die Gesellschaft oder ihr Beauftragter, wenn sie/er dies für richtig hält, den gesamten Besitz des betreffenden Anteilinhabers an Anteilen des ursprünglichen Teilfonds in Anteile des neuen Teilfonds umtauschen oder einen Umtausch aus dem ursprünglichen Teilfonds ablehnen.

Beim Umtausch von Anteilen kann die Gesellschaft Anteilsbruchteile von mindestens einem Tausendstel eines Anteils ausgeben, wenn der Wert der umgetauschten Anteile des ursprünglichen Teilfonds nicht ausreicht, um eine volle Anzahl Anteile des neuen Teilfonds zu erwerben, und jeglicher verbleibende Restwert von weniger als einem Tausendstel eines Anteils wird von der Gesellschaft zur Deckung der administrativen Kosten einbehalten.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile des neuen Teilfonds wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$S = \frac{(R \times NAV \times ER) - F}{SP}$$

Dabei bezeichnen:

„S“ die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds;

„R“ die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds;

„NIW“ den Nettoinventarwert pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag;

„ER“ den von der Verwaltungsstelle (falls erforderlich) festgesetzten Währungsumwandlungsfaktor;

„F“ die etwaige Umtauschgebühr von maximal 5 % des Nettoinventarwerts der auszugebenden Anteile des neuen Teilfonds; und

„SP“ den Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag.

5.11. Rückzug von Umtauschanträgen

Umtauschanträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder Beauftragten bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der vom Umtauschantrag betroffenen Teilfonds zurückgezogen werden.

5.12. Nettoinventarwert und Bewertung des Vermögens

Die Managementgesellschaft hat die Berechnung des Nettoinventarwerts an die Verwaltungsstelle delegiert.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds oder – falls innerhalb eines Teilfonds verschiedene Klassen bestehen – jeder Klasse wird von der Verwaltungsstelle in Übereinstimmung mit der Satzung zum Bewertungszeitpunkt oder in Bezug auf jeden Bewertungstag berechnet. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages durch Bewertung des Vermögens des betreffenden Teilfonds (einschliesslich aufgelaufener aber noch nicht vereinnahmter Erträge) und Abzug der Verbindlichkeiten des betreffenden Teilfonds (einschliesslich einer Rückstellung für Steuern und Abgaben, aufgelaufene Aufwendungen und Gebühren, einschliesslich jener, die bei einer anschliessenden Schliessung eines Teilfonds oder Liquidation der Gesellschaft auflaufen, und aller anderen Verbindlichkeiten) ermittelt. Der einer Klasse zuzuordnende Nettoinventarwert wird am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages ermittelt, indem der Teil des zum Bewertungszeitpunkt der betreffenden Klasse zuzuordnenden Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds berechnet wird, wobei Anpassungen für die der Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten vorgenommen werden. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird in der Basiswährung des Teilfonds oder in derjenigen anderen Währung ausgedrückt, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder für eine bestimmte Klasse oder in einem bestimmten Fall festlegt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird zum Bewertungszeitpunkt am oder für jeden Handelstag ermittelt, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds bzw. der einer Klasse zuzuordnende Nettoinventarwert durch die Gesamtzahl der zum betreffenden Bewertungszeitpunkt ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile dieses Teilfonds bzw. dieser Klasse geteilt und das Ergebnis auf zwei oder eine andere vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Anzahl von Dezimalstellen gerundet wird.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft und jedes einzelnen Teilfonds gilt:

- (a) Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, mit Ausnahme der nachstehend unter (d), (e), (f), (g) und (h) genannten Anlagen, werden zum Schlusskurs oder zum zuletzt bekannten Marktpreis bewertet. Wird ein Wertpapier an mehr als einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt, ist die massgebende Börse bzw. der massgebende Markt die Hauptbörse oder der Hauptmarkt, an dem das Wertpapier notiert oder gehandelt wird, oder die Börse bzw. der Markt, die/der nach Auffassung des Verwaltungsrats bzw. der Managementgesellschaft die zutreffendsten Kriterien zur Ermittlung des Wertes der betreffenden Anlage bietet. An einer anerkannten Börse notierte oder gehandelte Wertpapiere, die jedoch mit Auf- oder Abgeld ausserhalb der betreffenden Börse oder des betreffenden Marktes erworben oder gehandelt worden sind, können von einer vom Verwaltungsrat bzw. von der Managementgesellschaft ausgewählten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten kompetenten Person, Firma oder Körperschaft (einschliesslich des Anlageverwalters) bewertet werden, indem die Höhe des Auf- oder Abgelds zum Bewertungszeitpunkt berücksichtigt wird, sofern sich die Verwahrstelle vergewissert hat, dass ein solches Verfahren im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräusserungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.
- (b) Wertpapiere, die nicht an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden oder für die, obwohl sie an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden, keine solche Notierung bzw. kein solcher Wert vorliegt oder deren verfügbare Notierung bzw. verfügbarer Wert nicht für den fairen Marktwert repräsentativ ist, werden entweder zum wahrscheinlichen

Realisierungswert angesetzt, der (i) vom Verwaltungsrat bzw. von der Managementgesellschaft oder (ii) von einer vom Verwaltungsrat bzw. von der Managementgesellschaft ausgewählten und von der Verwahrstelle für den Zweck genehmigten kompetenten Person, Firma oder Körperschaft (einschliesslich des Anlageverwalters) nach Treu und Glauben geschätzt wird. Wenn für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Notierungen vorliegen, kann der Wert dieser Wertpapiere anhand einer Matrix ermittelt werden, die je nach Fall entweder vom Anlageverwalter oder von der Verwahrstelle erstellt wurde, welche vom Verwaltungsrat bzw. von der Managementgesellschaft als kompetente Person ernannt und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigt wurden; bei der Matrix-Methode wird der Wert anhand der Bewertung anderer Wertpapiere, die hinsichtlich Bonität, Rendite, Fälligkeit und anderer Merkmale vergleichbar sind, ermittelt.

- (c) Barmittel und Bareinlagen werden zum Nennwert ggf. zuzüglich der bis zum Abschluss des Tages, an dem der Bewertungszeitpunkt eintritt, aufgelaufenen Zinsen bewertet.
- (d) An einem geregelten Markt gehandelte Derivate, einschliesslich und ohne Einschränkung Terminkontrakte, Optionen und Index-Futures sind zu dem vom Markt bestimmten Abwicklungspreis zu bewerten. Ist kein Abwicklungspreis verfügbar, ist als Wert der wahrscheinliche Realisierungswert anzusetzen, der sorgfältig nach Treu und Glauben (i) vom Verwaltungsrat bzw. von der Managementgesellschaft oder (ii) von einer kompetenten vom Verwaltungsrat bzw. von der Managementgesellschaft ausgewählten und von der Verwahrstelle für den Zweck genehmigten natürlichen Person, Firma oder Körperschaft (einschliesslich des Anlageverwalters) geschätzt wird. Derivatkontrakte, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht über eine Clearingstelle abgewickelt werden, können zum Marktwert des Kontrakts angesetzt werden, oder falls es unter den gegebenen Bedingungen nicht möglich ist, den Kontrakt anhand des Marktpreises zu bewerten, kann der Wert des Kontrakts anhand eines zuverlässigen Preismodells sorgfältig ermittelt werden. Derivatkontrakte, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch über eine Clearingstelle abgewickelt werden, können täglich neu bewertet werden, entweder (i) auf Basis einer vom jeweiligen Kontrahenten bereitgestellten Preisangabe, die mindestens einmal wöchentlich von einer von der Gegenpartei unabhängigen Stelle, welche der Verwaltungsrat bzw. die Managementgesellschaft ernannt und die Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigt hat, überprüft und genehmigt wird (die „Kontrahentenbewertung“), oder (ii) mit Hilfe einer alternativen Bewertung durch eine qualifizierte, vom Verwaltungsrat bzw. von der Managementgesellschaft ernannte und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigte Person (die „Alternative Bewertung“). Im Falle einer Alternativen Bewertung richtet sich die Managementgesellschaft nach internationalen Geschäftspraktiken und den geltenden Grundsätzen der Bewertung von OTC-Instrumenten von Instanzen wie der IOSCO (Organization of Securities Commissions) und der AIMA (Alternative Investment Management Association). Die Alternative Bewertung wird einmal im Monat mit der Kontrahentenbewertung abgeglichen. Wesentliche Differenzen zwischen den Bewertungsmethoden werden schnellstmöglich geprüft und analysiert.
- (e) Devisentermingeschäfte und Zinsswaps sind in der gleichen Weise wie OTC-Derivate oder anhand frei verfügbarer Marktpreise zu bewerten.

- (f) Ungeachtet von Absatz (a) oben, sind Anteile von kollektiven Kapitalanlagen zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert pro Anteil oder zum Geldkurs zu bewerten, der vom betreffenden Anlageorganismus veröffentlicht wurde, oder, falls sie an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, gemäss Absatz (a) oben. Steht kein definitiver Nettoinventarwert pro Anteil zur Verfügung, kann ein bei der Verwaltungsstelle oder beim Anlageverwalter der betreffenden Kapitalanlage eingeholter Nettoinventarwert pro Anteil verwendet werden. Werden Schätzwerte verwendet, gelten diese als definitiv und abschliessend, auch wenn sich der Nettoinventarwert der kollektiven Kapitalanlage in der Folge verändert.
- (g) Bei Teilfonds, die kurzfristige Geldmarktfonds sind, kann der Verwaltungsrat bzw. die Managementgesellschaft die Anlagen nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewerten, vorausgesetzt, dass diese Bewertungsmethode nur bei Teilfonds angewandt wird, welche die Anforderungen der Zentralbank für kurzfristige Geldmarktfonds erfüllen und wöchentlich eine Überprüfung von Abweichungen zwischen der Bewertungsmethode der fortgeführten Anschaffungskosten und dem Marktwert der Anlagen gemäss den Vorschriften der Zentralbank vorgenommen wird.
- (h) Die Geldmarktinstrumente von Geldmarktfonds und Nicht-Geldmarktfonds können gemäss den Vorschriften der Zentralbank nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.
- (i) Der Verwaltungsrat bzw. die Managementgesellschaft kann mit Genehmigung der Verwahrstelle den Wert jeglicher Anlage anpassen, wenn er wegen ihrer Währung, ihrer Marktgängigkeit, den Transaktionskosten, den anwendbaren Zinssätzen, den erwarteten Dividendensätzen, der Laufzeit, der Liquidität oder anderen relevanten Überlegungen der Ansicht ist, dass diese Anpassung erforderlich ist, um den angemessenen Wert der Anlage zu widerspiegeln.
- (j) Werte, die in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds ausgedrückt werden, müssen zum geltenden Wechselkurs, den die Verwaltungsstelle in der Regel bei Reuters oder einem anderen Informationsanbieter einholen kann, in die Basiswährung des Teilfonds umgerechnet werden.
- (k) Kann der Wert eines bestimmten Wertpapiers nicht wie oben beschrieben ermittelt werden, wird der wahrscheinliche Realisierungswert angesetzt, der vom Verwaltungsrat bzw. von der Managementgesellschaft sorgfältig nach Treu und Glauben oder von einer vom Verwaltungsrat bzw. von der Managementgesellschaft bestellten und von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigten kompetenten Person geschätzt wird.
- (l) Erachtet es der Verwaltungsrat bzw. die Managementgesellschaft als notwendig, können spezifische Wertpapiere nach einer von der Verwahrstelle genehmigten alternativen Methode bewertet werden, so beispielsweise, wenn der verfügbare Nettoinventarwert überholt ist und weder beim Anlageverwalter noch bei der Verwaltungsstelle ein Schätzwert verfügbar ist.

Bei der Berechnung des Wertes von Vermögenswerten der Gesellschaft und jedes einzelnen Teilfonds gelten die folgenden Grundsätze:

- (a) Der Verwaltungsrat bzw. die Managementgesellschaft kann die Wertpapiere eines Teilfonds (i) zum niedrigsten Geldkurs bewerten, wenn an einem Handelstag der Wert aller eingegangenen Rücknahmeanträge den Wert der am selben Handelstag eingegangenen Zeichnungsanträge übersteigt oder zum höchsten Briefkurs, wenn der Wert aller an einem Handelstag eingegangenen Zeichnungsanträge den Wert der am selben Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträge übersteigt, in beiden Fällen, um den Wert der Anteile für die bereits vorhandenen Anteilinhaber zu erhalten; (ii) zu Geld- und Briefkursen bewerten, wenn der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis anhand von Geld- und Briefkursen ermittelt werden; oder (iii) zu Mittelkursen bewerten, wobei die vom Verwaltungsrat bzw. von der Managementgesellschaft gewählte Bewertungsmethode für die Gesellschaft und ggf. einzelne Teilfonds in jedem Fall mit Bestand anzuwenden ist, solange die Gesellschaft oder ggf. die Teilfonds fortgeführt werden. Die gewählten Bewertungsmethoden werden für alle Anlagekategorien mit Bestand angewandt. Jeder Anteil, zu dessen Ausgabe sich der Verwaltungsrat bzw. die Managementgesellschaft in Bezug auf einen Handelstag verpflichtet hat, gilt als zum nächsten Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages ausgegeben, und es wird angenommen, dass das Vermögen des betreffenden Teilfonds nicht nur flüssige Mittel und andere Vermögenswerte in den Händen der Verwahrstelle umfasst, sondern auch den Betrag an flüssigen Mitteln oder anderen Vermögensgegenständen, der für Anteile erwartet wird, die am vorhergehenden Handelstag nach Abzug (bei Anteilen, deren Ausgabe gegen bar zugesagt worden ist) oder Rückstellung des Ausgabeaufschlags ausgegeben wurden;
- (b) wenn eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren eingegangen worden ist, dieser Kauf oder Verkauf jedoch noch nicht vollzogen wurde, sind diese Wertpapiere einzubeziehen bzw. auszuklammern und ist der Bruttogegenwert des Kaufes bzw. der Nettogegenwert des Verkaufs je nach Fall auszuklammern oder einzubeziehen, als wenn der betreffende Kauf oder Verkauf tatsächlich vollzogen wäre, es sei denn, der Verwaltungsrat bzw. die Managementgesellschaft hätte Grund zur Annahme, dass der Kauf oder Verkauf nicht vollzogen wird;
- (c) dem Vermögen des betreffenden Teilfonds sind sämtliche tatsächlichen oder geschätzten Steuerbeträge mit Kapitalcharakter zuzurechnen, welche die Gesellschaft unter Umständen zurückfordern kann und die diesem Teilfonds zugeteilt werden können;
- (d) dem Vermögen jedes betreffenden Teilfonds ist ein Betrag für nicht abgeschriebene Aufwendungen und ein Betrag für aufgelaufene aber noch nicht vereinnahmte Zinsen, Dividenden und andere Erträge hinzuzufügen, es sei denn, der Verwaltungsrat bzw. die Managementgesellschaft erachte es als unwahrscheinlich, dass solche Zinsen, Dividenden und andere Erträge tatsächlich gezahlt oder vollumfänglich vereinnahmt werden. In diesem Fall wird ihr Wert unter Abzug eines vom Verwaltungsrat bzw. von der Managementgesellschaft oder seinem/ihrem Beauftragten (mit Zustimmung der Verwahrstelle) als angemessen erachteten Betrages festgesetzt, um den tatsächlichen Wert zu widerspiegeln;
- (e) dem Vermögen jedes betreffenden Teilfonds ist der nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bzw. der Managementgesellschaft (entweder eingegangene oder periodengerecht abgegrenzte) Gesamtbetrag aller Ansprüche auf Erstattung von Steuern, die auf Erträge oder

Kapitalgewinne erhoben worden sind, einschliesslich der Ansprüche aus Doppelbesteuerungsabkommen, hinzuzurechnen; und

- (f) vom Vermögen des betreffenden Teilfonds sind abzuziehen:
- (i) der Gesamtbetrag aller tatsächlichen Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäss aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zu begleichen sind, einschliesslich aller von der Gesellschaft geschuldeten für den betreffenden Teilfonds aufgenommenen Gelder, auf diese aufgenommenen Gelder zu zahlenden Zinsen, Gebühren und Aufwendungen und jeglicher Steuerschuld und desjenigen Betrags wegen bedingter oder veranschlagter Aufwendungen, die der Verwaltungsrat bzw. die Managementgesellschaft zum betreffenden Bewertungszeitpunkt für gerecht und angemessen ansieht;
 - (ii) derjenige Betrag etwaiger Steuern auf Erträge und mit den Anlagen des betreffenden Teilfonds realisierte Kapitalgewinne, der nach vernünftiger Schätzung zahlbar wird;
 - (iii) der Betrag einer etwaigen darauf erklärten, aber noch nicht geleisteten Ausschüttung;
 - (iv) die aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen der Managementgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle, des Anlageverwalters und der sonstigen Dienstleistungserbringer der Gesellschaft sowie ein Betrag in Höhe der gegebenenfalls darauf zu entrichtenden Mehrwertsteuer;
 - (v) der (tatsächliche oder vom Verwaltungsrat bzw. von der Managementgesellschaft geschätzte) Gesamtbetrag jeglicher anderen Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäss aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zum betreffenden Bewertungszeitpunkt zu leisten sind (einschliesslich aller Gründungs-, Betriebs- und laufenden Verwaltungsgebühren, -kosten und -aufwendungen);
 - (vi) ein Betrag zum betreffenden Bewertungszeitpunkt, der die veranschlagte Verbindlichkeit des betreffenden Teilfonds für Kosten und Aufwendungen darstellt, die dem betreffenden Teilfonds bei einer späteren Liquidation entstehen;
 - (vii) ein Betrag zum betreffenden Bewertungszeitpunkt, der die veranschlagte Verbindlichkeit aus Abrufen von Anteilen auf Grund von vom betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse ausgegebenen Optionsscheinen und/oder verkauften Optionen darstellt; und
 - (viii) jegliche sonstige Verbindlichkeit, die ordnungsgemäss abgezogen werden kann.

Sofern der Verwaltungsrat im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Anteilhaber nichts anderes bestimmt hat, sind alle im Namen der Gesellschaft vom Verwaltungsrat bzw. von der Managementgesellschaft, von einem Verwaltungsratsausschuss oder von einer ordnungsgemäss ermächtigten Person getroffenen Entscheidungen zur Bewertung einer Anlage oder Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, einer Klasse oder gegebenenfalls einer Anteilsklasse oder der

Nettoinventarwert pro Anteil endgültig und für die Gesellschaft sowie gegenwärtige, ehemalige oder künftige Anteilinhaber verbindlich.

Die Verwaltungsstelle hat das Recht, sich auf Preisinformationen im Bezug auf bestimmte Anlagen der Gesellschaft zu verlassen, die aus Quellen stammen, auf die sich die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle im Rahmen ihrer Preispolitik geeinigt haben und/oder die in diesem Dokument beschrieben sind, ohne dass sie diese Preisinformationen überprüfen oder sich näher erkundigen muss und haftet nicht für solche Informationen. Haben die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle keinerlei Preisinformationsquellen festgelegt, kann sich die Verwaltungsstelle auf von ihr ausgewählte Quellen wie oben beschrieben verlassen, vorausgesetzt, sie lässt bei der Wahl dieser verlässlichen Quellen angemessene Sorgfalt walten.

Ohne den allgemeinen Charakter des Vorgenannten einzuschränken, haftet die Verwaltungsstelle nicht für die Bewertung oder Preissetzung im Bezug auf Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft (mit Ausnahme der im Verwaltungsvertrag festgelegten Dienste) und für Unstimmigkeiten, Fehler oder Verzögerungen bei den ihr übermittelten Preisinformationen.

Die Verwaltungsstelle wird sich nach Kräften bemühen, den Preis solcher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft selbständig zu überprüfen, indem sie auf ihr Netzwerk aus Preisanbietern, Maklern, Market Makern, Vermittlern und sonstigen Dritten zurückgreift.

Sollte keine unabhängige Preisquelle zur Verfügung stehen, kann sich die Verwaltungsstelle ausschliesslich auf sämtliche Bewertungs- oder Preisinformation verlassen (darunter, unter anderem, Marktpreisinformationen), die für sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft (darunter, unter anderem, Private Equity-Anlagen) von folgenden Einheiten zur Verfügung gestellt werden: (i) von der Managementgesellschaft und/oder (ii) von einem Schätzer, einer aussenstehenden Bewertungsstelle, einem Vermittler oder einer andere Drittpartei, die von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter bestellt und ermächtigt wurde, der Verwaltungsstelle Bewertungs- oder Preisinformationen bezüglich der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

5.13. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird auf der Website des Anlageverwalters unter uk.fieracapital.com zur Verfügung gestellt und nach jeder Berechnung aktualisiert. Ferner ist der Nettoinventarwert pro Anteil während der üblichen Geschäftszeiten bei der Vertriebsstelle, der Verwaltungsstelle oder beim Vertreter im jeweiligen Land erhältlich. Sofern dies in den jeweiligen Ländern vorgeschrieben ist, wird der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklassen jedes Teilfonds, der im entsprechenden Land zum Vertrieb registriert ist, täglich in den folgenden Medien veröffentlicht: (i) auf der Website www.fundinfo.com (ii) und in sämtlichen anderen Publikationen, je nach Vorschrift. Weitere Informationen zur Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil sind in den betreffenden länderspezifischen Ergänzungen zu finden.

5.14. Aussetzung der Bewertung des Vermögens

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und von Zeit zu Zeit die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Klasse und die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch der Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse vorübergehend aussetzen:

- (a) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums (mit Ausnahme gewöhnlicher Feiertage oder Wochenenden), in dem irgendeine der anerkannten Börsen, an denen Anlagen des betreffenden Teilfonds notiert oder gehandelt werden, geschlossen ist oder während dem die Geschäfte dort eingeschränkt oder ausgesetzt sind oder der Handel ausgesetzt oder eingeschränkt ist; oder
- (b) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem Umstände vorliegen, die sich der Kontrolle des Verwaltungsrats entziehen, in Folge derer eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des betreffenden Teilfonds durch die Gesellschaft nicht angemessen durchführbar ist oder den Interessen von Anteilhabern schaden würde oder es nicht möglich ist, Gelder im Zusammenhang mit dem Erwerb von oder der Verfügung über Anlagen über das entsprechende Konto der Gesellschaft zu transferieren; oder
- (c) während des gesamten oder irgendeines Teils eines Zeitraums, in dem die normalerweise zur Ermittlung des Wertes jeglicher Anlagen des betreffenden Teilfonds benutzten Kommunikationsmittel unterbrochen sind; oder
- (d) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem aus irgendeinem Grund der Wert jeglicher Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht angemessen, unverzüglich oder genau festgestellt werden kann; oder
- (e) während des gesamten oder irgendeines Teils eines Zeitraums, in dem es nicht möglich ist, Zeichnungsgelder auf das oder vom Konto eines Teilfonds zu überweisen, oder in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, die für Rücknahmezahlungen benötigt werden, oder in dem diese Zahlungen nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können;
- (f) wenn die Gesellschaft und die Verwahrstelle vereinbart haben, die Gesellschaft zu liquidieren oder einen Teilfonds oder eine Klasse aufzulösen; oder
- (g) wenn der Wert eines wesentlichen Teils der Anlagen der Gesellschaft oder eines Teilfonds aus irgendeinem Grund nicht ermittelt werden kann.

Jegliche Aussetzung der Bewertung ist der Zentralbank und der Verwahrstelle unverzüglich mitzuteilen – in jedem Fall innerhalb des gleichen Handelstages – und auf der Website des Anlageverwalters unter uk.fieracapital.com zu publizieren. Nach Möglichkeit werden alle zumutbaren Schritte unternommen, um eine etwaige Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

Die Zentralbank kann ebenfalls von der Gesellschaft verlangen, die Ermittlung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds vorübergehend auszusetzen, wenn dies ihres Erachtens im besten Interesse der Öffentlichkeit und der Anteilhaber geschieht.

5.15. Dividenden und Ausschüttungen

Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt den Verwaltungsrat zur Festlegung von Ausschüttungen auf Anteile der Gesellschaft aus den Nettoerträgen der Gesellschaft, wobei es sich um Erträge der

Gesellschaft aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder realisierten und nicht realisierten Gewinnen (d. h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen nach Abzug aller realisierten und nicht realisierten Verluste) abzüglich aufgelaufener Aufwendungen der Gesellschaft, vorbehaltlich bestimmter Anpassungen, handelt. Die Ausschüttungspolitik und Angaben zur Festlegung und Auszahlung von Dividenden für jeden Teilfonds, falls zutreffend, sind in der jeweiligen Ergänzung sowie unter „Dividenden und Ausschüttungen“ in diesem Prospekt erläutert.

Ausschüttbare Beträge werden bis zur Auszahlung an den betreffenden Anteilinhaber auf einem Umbrella-Geldkonto hinterlegt und als Vermögenswerte des Teilfonds behandelt und fallen nicht unter die Bestimmungen zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die ausschüttbaren Beträge werden in diesem Fall nicht treuhänderisch für den betreffenden Anleger verwahrt). In diesem Fall gilt der Anteilinhaber in Bezug auf den ihm zustehenden und von der Gesellschaft gehaltenen ausschüttbaren Betrag bis zur Auszahlung an den Anteilinhaber als ungesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds.

Bei Zahlungsunfähigkeit des Teilfonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichend Mittel verfügen, um die Forderungen ihrer ungesicherten Gläubiger vollumfänglich zu begleichen. Anteilinhaber, denen ausschüttbare Beträge zustehen, die auf einem Umbrella-Geldkonto hinterlegt sind, gelten als gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds und haben Anspruch auf einen anteilmässigen Betrag der vom Insolvenzverwalter für alle ungesicherten Gläubiger bereitgestellten Gelder. Unter diesen Umständen erhält der Anteilinhaber gegebenenfalls nicht den gesamten ursprünglich zur Auszahlung an ihn auf das Umbrella-Geldkonto eingezahlten Betrag zurück.

Bitte lesen Sie den obigen Abschnitt „*Umbrella-Geldkonten*“ im Kapitel „*Risikofaktoren*“ dieses Prospekts.

6. BESTEUERUNG

6.1. Allgemeines

Die nachstehenden Angaben stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Sie behandeln nicht alle Steuerfolgen, die für die Gesellschaft oder ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Teilfonds gelten oder für alle Anlegerkategorien zutreffen, von denen einige möglicherweise besonderen Vorschriften unterliegen. Potenzielle Anleger sollten sich bei ihren eigenen Fachberatern hinsichtlich etwaiger steuerlicher Folgen ihrer Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs oder des Verkaufs von Anteilen nach dem Recht der Hoheitsgebiete, in denen sie gegebenenfalls steuerpflichtig sind, beraten lassen.

Nachfolgend werden bestimmte Aspekte der irischen und britischen Steuergesetze und -praktiken, die in Bezug auf die in diesem Prospekt beschriebenen Transaktionen relevant sind, kurz zusammengefasst. Die Informationen basieren auf den zurzeit geltenden Gesetzen und der geltenden Praxis sowie der offiziellen gängigen Auslegung und können sich ändern.

Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge (falls erzielt), die die Gesellschaft auf ihre Anlagen (ausser auf Wertpapiere irischer Emittenten) erhält, können der Steuerpflicht, einschliesslich der Quellensteuer in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ihren Sitz haben, unterliegen. Es ist damit zu rechnen, dass die Gesellschaft keine Vergünstigungen der Quellensteuer im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und derartigen Ländern nutzen kann. Wenn sich diese Lage zukünftig ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückerstattung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu berechnet, sondern der Vorteil wird den bestehenden Anteilhabern zum Zeitpunkt der Rückerstattung anteilig zugewiesen.

6.2. Besteuerung in Irland

Dem Verwaltungsrat wurde mitgeteilt, dass die Gesellschaft und die Anteilhaber aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft ihren Steuersitz in Irland hat, in der nachstehend beschriebenen Weise zu besteuern sind.

6.3. Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten die nachstehenden Definitionen.

„**Steuerbefreiter irischer Anleger**“ bedeutet:

- Ein Pensionsplan, der ein steuerbefreiter Pensionsplan im Sinne von Section 774 des Steuergesetzes oder ein Rentenvertrag oder eine Treuhandeinrichtung im Sinne von Section 784 oder 785 des Steuergesetzes ist;
- eine das Lebensversicherungsgeschäft betreibende Gesellschaft im Sinne von Section 706 des Steuergesetzes;
- ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) des Steuergesetzes;
- eine spezielle Anlageeinrichtung im Sinne von Section 737 des Steuergesetzes;
- eine gemeinnützige Einrichtung gemäss Section 739D(6)(f)(i) des Steuergesetzes;
- ein Anlagefonds (Unit Trust) im Sinne von Section 731(5)(a) des Steuergesetzes;

- ein qualifizierter Fondsmanager nach Section 784A(1)(a) des Steuergesetzes, wenn die Anteile Vermögen eines genehmigten Rentenfonds oder eines genehmigten Mindestrentenfonds darstellen;
- eine qualifizierte Managementgesellschaft im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes;
- eine Investmentgesellschaft im Sinne von Section 739J des Steuergesetzes;
- ein Verwalter eines privaten Rentensparkontos („personal retirement savings account – PRSA“), der im Namen einer Person handelt, die Anspruch auf Befreiung von der Einkommens- und Kapitalgewinnsteuer gemäss Section 787I des Steuergesetzes hat, wobei die Anteile Vermögenswerte eines privaten Rentensparkontos (PRSA) darstellen;
- eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Kreditgenossenschaftsgesetzes von 1997;
- die National Treasury Management Agency;
- ein Fondsanlagevehikel (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen einziger wirtschaftlich Begünstigter der Finanzminister ist, oder der durch die National Treasury Management Agency handelnde Staat;
- das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf Anlagen, die es mit Geldern tätigt, die gemäss Insurance Act 1964 (in der durch den Insurance (Amendment) Act 2018 geänderten Fassung) in den Motor Insurer Insolvency Compensation Fund eingezahlt wurden, wenn das Motor Insurers' Bureau of Ireland gegenüber der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung abgegeben hat;
- ein Unternehmen, welches in Bezug auf Zahlungen, die es von der Gesellschaft erhalten hat, der Körperschaftssteuer gemäss Section 110(2) des Steuergesetzes unterliegt; oder
- alle anderen in Irland ansässigen Personen und Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, die aufgrund der Steuergesetzgebung oder gemäss der schriftlich niedergelegten Praxis oder Ermächtigung der irischen Steuerbehörde berechtigt sind, Anteile der Gesellschaft zu besitzen, ohne dass der Gesellschaft daraus eine Steuerpflicht erwächst oder eine ihr gewährte Steuerbefreiung gefährdet wird;

sofern sie die entsprechende Erklärung korrekt ausgefüllt haben.

„In Irland ansässige Person“ bedeutet bei einer

- natürlichen Person eine Person, die für Steuerzwecke in Irland ansässig ist.
- Treuhandgesellschaft eine Treuhandgesellschaft, die für Steuerzwecke in Irland ansässig ist.
- Gesellschaft eine Gesellschaft, die für Steuerzwecke in Irland ansässig ist.

Eine natürliche Person gilt als in einem Steuerjahr in Irland ansässig, wenn sie wie folgt in Irland anwesend ist: (1) während eines Zeitraumes von mindestens 183 Tagen in einem Steuerjahr oder (2) während eines Zeitraumes von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren, sofern die Person sich in jedem Steuerjahr während mindestens 31 Tagen in Irland aufgehalten hat. Zur Ermittlung der Anwesenheitstage in Irland gilt eine natürliche Person dann als in Irland anwesend, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt des Tages in Irland aufhält.

Ein Trust gilt als in Irland ansässig, wenn der Trustee oder (falls es mehr als einen gibt) die Mehrheit der Trustees in Irland ansässig ist/sind.

In Irland gegründete Gesellschaften und Gesellschaften, die nicht in Irland gegründet wurden, aber in Irland geführt und verwaltet werden, haben ihr Steuerdomizil in Irland, es sei denn, sie gelten aufgrund eines zwischen Irland und einem anderen Land geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens als in einem anderen Staat als Irland ansässig (und gelten daher nicht als in Irland ansässig).

Es ist zu beachten, dass es in bestimmten Fällen schwierig sein kann, zu bestimmen, wo eine Gesellschaft für Steuerzwecke ansässig ist, und potenzielle Anleger werden auf die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen von Section 23A des Steuergesetzes verwiesen.

„**Person mit ständigem Wohnsitz in Irland**“ bedeutet:

- bei einer natürlichen Person eine Person, die für Steuerzwecke ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat
- bei einem Trust ein Trust, der für Steuerzwecke seinen ständigen Sitz in Irland hat.

Eine natürliche Person wird für ein bestimmtes Steuerjahr als Person mit ständigem Wohnsitz in Irland betrachtet, wenn sie während dreier vergangener aufeinanderfolgender Steuerjahre in Irland ansässig war (d. h. sie wird mit Wirkung vom Beginn des vierten Steuerjahres zu einer Person mit ständigem Wohnsitz in Irland). Eine natürliche Person bleibt eine Person mit ständigem Wohnsitz in Irland, bis sie während dreier aufeinanderfolgender Steuerjahre nicht in Irland ansässig gewesen ist. Eine natürliche Person, die im Steuerjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2020 in Irland ansässig war und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte und im selben Steuerjahr Irland verlässt, behält daher bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Bei einem Trust ist das Konzept des ständigen Sitzes etwas unklar und hängt vom Steuersitz ab.

„**Vermittler**“ ist eine Person, die:

- ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus für andere Personen besteht oder dies umfasst; oder
- Anteile an einem Anlageorganismus für andere Personen hält.

„**Anerkanntes Clearingsystem**“ bedeutet jedes in Section 246A des Steuergesetzes aufgeführte Clearingsystem (einschliesslich Euroclear, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA und CREST) oder ein anderes Clearingsystem, welches für die Zwecke von Kapitel 1A in Teil 27 des Steuergesetzes von der irischen Steuerbehörde als anerkanntes Clearingsystem bezeichnet wurde.

„**Entsprechende Erklärung**“ bedeutet die Erklärung bezüglich des Anteilinhabers gemäss Anhang 2B zum Steuergesetz.

„**Relevante Periode**“ bedeutet eine Periode von 8 Jahren, die mit dem Erwerb eines Anteils durch den Anteilinhaber beginnt und jede folgende Periode von 8 Jahren, die unmittelbar nach Ablauf der vorherigen relevanten Periode beginnt.

„**Steuergesetz**“ bedeutet das irische Steuergesetz von 1997 in seiner jeweiligen Fassung.

6.4. Besteuerung der Gesellschaft

Dem Verwaltungsrat wurde bestätigt, dass die Gesellschaft gemäss derzeitigem irischen Recht und derzeitiger Praxis in Irland die Voraussetzungen für einen Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes erfüllt, solange sie in Irland ansässig ist. Daher unterliegen die Kapitalgewinne und Erträge der Gesellschaft keiner irischen Steuer.

Eine Steuerpflicht kann jedoch bei Eintreten eines „steuerpflichtigen Ereignisses“ bei der Gesellschaft entstehen. Als steuerpflichtiges Ereignis gelten alle an Anteilinhaber gezahlten Ausschüttungen sowie die Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder fiktive Veräusserung von Anteilen (eine fiktive Veräusserung tritt bei Ablauf einer massgebenden Frist ein) und die Aneignung oder Annullierung von Anteilen eines Anteilinhabers durch die Gesellschaft zur Begleichung einer im Zusammenhang mit einem Übertragungsgewinn angefallenen Steuerverbindlichkeit. Der Gesellschaft entsteht keine Steuerpflicht bei einem steuerpflichtigen Ereignis bezüglich eines Anteilinhabers, der zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Voraussetzung hierfür ist, dass eine entsprechende Erklärung abgegeben wird und dass die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die in angemessener Weise darauf schliessen lassen, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen materiell nicht mehr richtig sind. Wird keine entsprechende Erklärung abgegeben oder ergreift die Gesellschaft gleichwertige Massnahmen (siehe Abschnitt „*Gleichwertige Massnahmen*“ unten), so wird davon ausgegangen, dass der Anleger in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Folgende Ereignisse gelten nicht als steuerpflichtig:

- ein Tausch durch einen Anteilinhaber, der auf rein geschäftlicher Grundlage erfolgt und bei dem keine Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt, oder von Anteilen an der Gesellschaft gegen andere Anteile an derselben Gesellschaft;
- Transaktionen (die unter anderen Umständen ein steuerpflichtiges Ereignis sein können) im Bezug auf Anteile, die auf Anordnung der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung der Rechte an Anteilen durch einen Anteilinhaber, wenn die Übertragung zwischen Ehegatten und ehemaligen Ehegatten erfolgt; und
- der Tausch von Anteilen infolge einer qualifizierenden Fusion oder Umstrukturierung (im Sinne von Section 739H des Steuergesetzes) der Gesellschaft mit einem anderen Anlageorganismus.

Entsteht der Gesellschaft infolge eines steuerpflichtigen Ereignisses eine Steuerpflicht, so hat sie das Recht, von der für das steuerpflichtige Ereignis zu leistenden Zahlung einen Betrag einzubehalten, der der entsprechenden Steuer entspricht und/oder, falls zutreffend, sich eine ausreichende Anzahl Anteile des Anteilinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers anzueignen oder zu annullieren, deren Gegenwert dem Steuerbetrag entspricht. Der betreffende Anteilinhaber hat die Gesellschaft für Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die diese erleidet, wenn ihr infolge eines steuerpflichtigen Ereignisses eine Steuerpflicht entsteht, falls keine derartige Einbehaltung, Aneignung oder Annullierung durchgeführt wurde.

Von der Gesellschaft aus Anlagen in irischen Aktien erhaltene Dividenden können der irischen Quellensteuer für Dividenden zum Satz von 25 % unterliegen (dieser Betrag stellt eine Einkommensteuer dar). Allerdings kann die Gesellschaft gegenüber dem Zahler eine Erklärung darüber abgeben, dass sie ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist und einen wirtschaftlichen Anspruch

auf die Dividenden hat. Damit hat sie das Recht, derartige Dividenden ohne Einbehaltung der irischen Quellensteuer für Dividenden zu beziehen.

6.5. Stempelsteuer

In Irland wird auf die Ausgabe, Übertragung, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft keine Stempelsteuer erhoben. Wird eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch die Übertragung von Wertpapieren, Eigentum oder anderen Vermögensgegenständen abgegolten, so kann auf die Übertragung derartiger Vermögenswerte eine irische Stempelsteuer anfallen.

Die Gesellschaft zahlt keine irische Stempelsteuer für die Abtretung oder Übertragung von Aktien und handelbaren Wertpapieren. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffenden Aktien und handelbaren Wertpapiere nicht von einer in Irland eingetragenen Gesellschaft ausgegeben wurden und dass die Abtretung oder Übertragung keinen Bezug zu Immobilien in Irland oder zu Rechten oder Beteiligungen an derartigem Eigentum oder zu Aktien oder handelbaren Wertpapieren einer in Irland eingetragenen Gesellschaft hat (mit Ausnahme von Gesellschaften, die Anlageorganismen im Sinne von Section 739B (1) des Steuergesetzes aber keine irischen Immobilienfonds im Sinne von Section 739K des Steuergesetzes sind, und von „qualifizierten Gesellschaften“ im Sinne von Section 110 des Steuergesetzes).

6.6. Steuerpflicht der Anteilinhaber

In einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile

Sämtliche Zahlungen an einen Anteilinhaber oder die Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, begründen kein steuerpflichtiges Ereignis für die Gesellschaft. (Die Gesetze sind jedoch nicht eindeutig im Hinblick darauf, ob die in diesem Absatz beschriebenen Bestimmungen in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, auch im Falle von steuerpflichtigen Ereignissen gelten, die sich aus einer fiktiven Veräußerung ergeben. Daher sollten die Anteilinhaber den obigen Rat befolgen und hierzu ihren eigenen Steuerberater konsultieren). Folglich braucht die Gesellschaft keine irischen Steuern auf derartige Zahlungen einzubehalten, unabhängig davon, ob diese sich im Besitz von Anteilhabern befinden, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, oder im Besitz von Anteilhabern, die ausserhalb von Irland ansässig sind und die eine entsprechende Erklärung abgegeben haben. Allerdings können Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder die ausserhalb von Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber deren Anteile einer Zweigstelle oder Niederlassung in Irland zugeschrieben werden können, dennoch für Ausschüttungen oder für die Einlösung, Rücknahme oder Übertragung ihrer Anteile der irischen Steuer unterliegen.

Insoweit als Anteile bei Eintreten des steuerpflichtigen Ereignisses nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden (und vorbehaltlich der Erläuterungen im vorstehenden Absatz bezüglich eines steuerpflichtigen Ereignisses, das sich aus einer fiktiven Veräußerung ergibt), hat ein steuerpflichtiges Ereignis normalerweise die nachstehenden steuerlichen Folgen.

Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben

Die Gesellschaft braucht im Falle eines steuerpflichtigen Ereignisses bezüglich eines Anteilinhabers keine Steuern einzubehalten, wenn (a) der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, (b) der Anteilinhaber beim Antrag auf Zeichnung oder beim Erwerb der Anteile eine entsprechende Erklärung abgegeben hat und (c) die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die in angemessener Weise darauf schliessen lassen, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen materiell nicht mehr zutreffen. Liegt keine entsprechende Erklärung vor (oder wurde eine solche nicht fristgemäss eingereicht) und ergreift die Gesellschaft keine gleichwertigen Massnahmen (siehe Abschnitt „*Gleichwertige Massnahmen*“ unten) entsteht bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses eine Steuerverbindlichkeit für die Gesellschaft, auch wenn der Anleger weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Die einzubehaltende Steuer wird nachstehend beschrieben.

Soweit ein Anteilinhaber als Vermittler für Personen fungiert, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, braucht die Gesellschaft anlässlich eines steuerpflichtigen Ereignisses keine Steuer abzuziehen, sofern entweder (i) die Gesellschaft gleichwertige Massnahmen ergriffen hat oder (ii) der Vermittler eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, dass er im Namen solcher Personen handelt, und die Gesellschaft nicht über irgendwelche Informationen verfügt, aus denen hervorgeht, dass die darin enthaltenen Angaben materiell nicht mehr zutreffen.

Wenn Anteilinhaber weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und entweder (i) die Gesellschaft gleichwertige Massnahmen ergriffen hat oder (ii) die jeweiligen Anteilinhaber eine entsprechende Erklärung abgegeben haben, wonach die Gesellschaft keine Informationen besitzt, die in angemessener Weise darauf schliessen lassen, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen materiell nicht mehr zutreffen, sind diese Anteilinhaber hinsichtlich der Erträge und Veräusserungsgewinne aus ihren Anteilen in Irland nicht steuerpflichtig. Hingegen ist jede nicht in Irland ansässige juristische Person, die ihre Anteile direkt oder indirekt über eine Zweigstelle oder Niederlassung in Irland besitzt, für Erträge oder Veräusserungsgewinne ihrer Anteile in Irland steuerpflichtig.

Werden Steuern von der Gesellschaft einbehalten, weil der Anteilinhaber keine entsprechende Erklärung bei der Gesellschaft eingereicht hat, so sieht die irische Gesetzgebung vor, dass die Steuern nur an Unternehmen erstattet werden können, die der irischen Körperschaftssteuer unterliegen, sowie an bestimmte erwerbsunfähige Personen und unter bestimmten anderen beschränkten Umständen.

Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben

Die Gesellschaft muss bei Ausschüttungen (deren Auszahlung jährlich oder in kürzeren Abständen erfolgt) an einen Anteilinhaber, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Steuern zum Steuersatz von 41 % (25 % wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine entsprechende Erklärung vorliegt) einbehalten, ausser wenn der Anteilinhaber ein steuerbefreiter irischer Anleger ist und diesbezüglich eine entsprechende Erklärung eingereicht hat und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die in angemessener Weise darauf schliessen lassen, dass die in der entsprechenden Erklärung enthaltenen Informationen materiell nicht mehr zutreffen, oder wenn die Anteile vom Courts Service gekauft wurden. Analog hat die Gesellschaft auf

andere Ausschüttungen an den Anteilinhaber oder auf Gewinne aus der Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder fiktiven Veräußerung (siehe unten) von Anteilen eines Anteilinhabers, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Steuern zum Steuersatz von 41 % (25 % wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine entsprechende Erklärung vorliegt) einzubehalten (dies gilt nicht für von der Steuer befreite irische Anleger, die eine entsprechende Erklärung abgegeben haben).

Mit dem Finanzgesetz 2006 (das später durch das Finanzgesetz 2008 ergänzt wurde) wurde eine Regelung hinsichtlich einer automatischen „Exit Tax“ eingeführt. Diese gilt für Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und ist in Bezug auf Anteile an der Gesellschaft zu zahlen, die diese Anteilinhaber jeweils am Ende einer relevanten Periode besitzen. Für derartige Anteilinhaber (sowohl juristischen als auch natürliche Personen) wird angenommen, dass diese ihre Anteile bei Ablauf der relevanten Periode veräußert haben („fiktive Veräußerung“), und die angenommenen Gewinne der Anteilinhaber (jeweils ohne Indexierungsfreibetrag (*indexation relief*) berechnet) aus der fiktiven Veräußerung, die infolge der Wertsteigerung (sofern zutreffend) der Anteile seit dem Kauf oder seit der letzten Anwendung der „Exit Tax“, je nachdem, welches Ereignis später eintritt, aufgelaufen sind, werden zum Steuersatz von 41 % (25 % wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine entsprechende Erklärung vorliegt) besteuert.

Für die Berechnung etwaiger weiterer Steuerpflichten bei einem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis (abgesehen von steuerpflichtigen Ereignissen, die sich aus dem Ablauf einer nachfolgenden relevanten Periode ergeben oder bei denen Zahlungen jährlich oder in kürzeren Abständen erfolgen) wird die vorhergehende fiktive Veräußerung zuerst ignoriert und die jeweilige Steuer wie üblich berechnet. Für die Berechnung dieser Steuer wird unmittelbar eine Steuergutschrift für etwaige infolge einer vorhergehenden fiktiven Veräußerung gezahlte Steuern angerechnet. Ist die bei dem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis anfallende Steuer höher als die bei der vorhergehenden fiktiven Veräußerung angefallene Steuer, hat die Gesellschaft die Differenz einzubehalten. Ist die bei dem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis anfallende Steuer niedriger als die bei der vorhergehenden fiktiven Veräußerung angefallene Steuer, so wird der Steuerüberschuss von der Gesellschaft an den Anteilinhaber zurückerstattet (vorbehaltlich des Abschnitts „15 %-Grenze“ unten).

10 %-Grenze

Die Gesellschaft muss keine Steuer („Exit Tax“) für eine fiktive Veräußerung einbehalten, wenn der Wert der steuerpflichtigen Anteile (d. h. der Anteile im Besitz der Anteilinhaber, für die die Erklärungspflichten nicht gelten) an der Gesellschaft (oder dem Umbrella-Fonds) weniger als 10 % des Gesamtwerts aller Anteile der Gesellschaft (oder des Fonds) beträgt und die Gesellschaft sich entschieden hat, bestimmte Einzelheiten für jeden einkommensteuerpflichtigen Anteilinhaber (der „steuerpflichtige Anteilinhaber“) der irischen Steuerbehörde in jedem Jahr zu melden, in dem die Mindestgrenzen zur Anwendung kommen. In einem solchen Fall ist nicht die Gesellschaft oder der Fonds (oder deren Dienstleistungsunternehmen), sondern der Anteilinhaber selbst auf Basis einer Selbstveranlagung („selbstveranlagter Anleger“) für die Entrichtung der Steuer auf die bei einer fiktiven Veräußerung anfallenden Gewinne verantwortlich. Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft die Berichtsveranlagung gewählt hat, nachdem sie die steuerpflichtigen Anteilinhaber schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat, dass sie die erforderliche Meldung erstatten wird.

15 %-Grenze

Wie oben ausgeführt wird die Gesellschaft den Überschussbetrag an die Anteilinhaber zurückzahlen, wenn die Steuer auf das nachfolgende steuerpflichtige Ereignis geringer ist als die Steuer auf die vorangehende fiktive Veräußerung (d. h. aufgrund von Verlusten nach einer tatsächlichen Veräußerung). Wenn hingegen der Wert der steuerpflichtigen Anteile der Gesellschaft (bzw. des Umbrella-Fonds) unmittelbar vor dem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis 15 % des Gesamtwerts aller Anteile nicht überschreitet, kann die Gesellschaft bestimmen, dass alle Steuerüberschüsse direkt von der irischen Steuerbehörde an die Anteilinhaber zurückgezahlt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft diese Veranlagungsart gewählt hat, nachdem sie die Anteilinhaber schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat, dass alle Steuerrückerstattungen auf Antrag des Anteilinhabers direkt von der irischen Steuerbehörde gezahlt werden.

Sonstiges

Zur Vermeidung mehrerer fiktiver Veräußerungsereignisse für mehrere Anteile kann die Gesellschaft gemäss Section 739D(5B) unwiderruflich beschliessen, den Anteilsbestand jedes Jahr vor der fiktiven Veräußerung zum 30. Juni bzw. 31. Dezember zu bewerten. Das Gesetz ist nicht eindeutig und wird grundsätzlich so ausgelegt, dass beabsichtigt ist, einem Teilfonds die Zusammenfassung von Anteilen in Sechsmontatsstapeln zu erlauben, um die Berechnung der Exit Tax zu vereinfachen. Dadurch wird die Durchführung von Bewertungen an verschiedenen Tagen im Laufe des Jahres vermieden, was mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden wäre.

Die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) hat einen aktualisierten Leitfaden für Anlageorganismen veröffentlicht. Darin werden die praktischen Aspekte für die Verwirklichung der oben genannten Berechnungen und Ziele erörtert.

Anteilinhaber (je nach ihrer persönlichen Steuersituation), die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, können immer noch zur Zahlung von Steuern oder Nachsteuern für Ausschüttungen oder Gewinne, die bei der Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder fiktiven Veräußerung ihrer Anteile anfallen, verpflichtet sein. Alternativ können sie auch Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung von Steuern haben, die bei einem steuerpflichtigen Ereignis von der Gesellschaft einbehalten wurden.

Gleichwertige Massnahmen

Mit dem Finanzgesetz 2010 wurden Bestimmungen eingeführt, die allgemein als gleichwertige Massnahmen bezeichnet werden, und durch welche die Regeln betreffend die entsprechende Erklärung geändert wurden. Vor Einführung des Finanzgesetzes 2010 galt, dass für einen Anlageorganismus bei Eintreten von steuerpflichtigen Ereignissen bezüglich eines Anteilinhabers, der zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, keine Steuerpflicht entsteht, sofern eine entsprechende Erklärung vorliegt und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, aus denen geschlossen werden kann, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen materiell nicht mehr zutreffen. Lag keine entsprechende Erklärung vor, wurde davon ausgegangen, dass der Anleger in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Das Finanzgesetz 2010 enthält jedoch Bestimmungen, infolgeder die obige Ausnahme auf Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, angewandt werden darf, wenn der Anlageorganismus nicht aktiv an solche

Anteilinhaber verkauft wird und er gleichwertige Massnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass diese Anteilinhaber nicht in Irland ansässig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland haben und er von der irischen Steuerbehörde eine entsprechende Genehmigung erhalten hat.

Organismus für persönliche Portfolio-Anlagen

Mit dem Finanzgesetz 2007 wurden Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerung von natürlichen Personen erlassen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und Anteile von Anlageorganismen besitzen. Mit diesen Bestimmungen wurde der Begriff des „Personal Portfolio Investment Undertaking“ (Organismus für persönliche Portfolio-Anlagen, „PPIU“) eingeführt. Grundsätzlich wird ein Anlageorganismus in Bezug auf einen bestimmten Anleger als PPIU betrachtet, wenn dieser Anleger direkt oder durch Personen, die in seinem Auftrag oder in Verbindung mit ihm handeln, Einfluss auf die Auswahl aller oder einzelner der vom Anlageorganismus gehaltenen Anlagen ausüben kann. Je nach den Umständen einer natürlichen Person kann ein Anlageorganismus als PPIU hinsichtlich keiner, einiger oder aller Einzelanleger gelten, d.h. er ist nur ein PPIU für diejenigen Personen, welche die Auswahl „beeinflussen“ können. Ab dem 20. Februar 2007 anfallende Gewinne aus einem steuerpflichtigen Ereignis hinsichtlich eines Anlageorganismus, der ein PPIU für eine Person ist, werden zum Steuersatz von 60 % besteuert. Bestimmte Ausnahmen gelten, wenn die Kapitalanlage breit vermarktet und öffentlich verfügbar gemacht wurde oder wenn es sich bei der vom Anlageorganismus getätigten Investition nicht um eine Kapitalanlage handelt. Weitere Einschränkungen gelten unter Umständen bei Anlagen in Grundstücke oder nicht-börsengehandelte Wertpapiere, die ihren Wert aus Grundstücken ableiten.

6.7. Meldung an die irische Steuerbehörde

Gemäss Section 891C des Steuergesetzes und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 ist die Gesellschaft verpflichtet, der irischen Steuerbehörde jährlich bestimmte Angaben bezüglich der von den Anlegern gehaltenen Anteile zu melden. Zu den meldepflichtigen Angaben gehören der Name, die Adresse, das Geburtsdatum (falls bekannt) und der Wert der Anteile des Anlegers. Bei Anteilen, die am oder nach dem 1. Januar 2014 erworben wurden, ist zudem die Steuernummer des Anlegers (die irische Steuernummer, die MwSt.-Nummer oder bei natürlichen Personen die persönliche PPS-Nummer) anzugeben oder, falls diese Angabe fehlt, ein Vermerk, dass diese nicht vorliegt. Von folgenden Anteilinhabern müssen keine Angaben gemeldet werden:

- Steuerbefreite irische Anleger (wie vorstehend definiert);
- Anteilinhaber, die in Irland weder ansässig sind noch ihren ständigen Wohnsitz haben (sofern die entsprechende Erklärung vorliegt); oder
- Anteilinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

6.8. Kapitalerwerbsteuer

Die Veräusserung von Anteilen kann der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer) unterliegen. Allerdings ist die Veräusserung von Anteilen durch einen Anteilinhaber nicht kapitalerwerbsteuerpflichtig, wenn die Gesellschaft ein Anlageorganismus (im Sinne von Section 739B (1) des Steuergesetzes) ist und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (a) Der Schenkungsempfänger oder Erbe ist am Datum der Schenkung bzw. der Erbschaft weder in Irland ansässig noch hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland; (b) der die Anteile abtretende

Anteilinhaber („Abtreter“) ist am Tag der Abtretung nicht in Irland ansässig und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland, und (c) die Anteile sind am Tag der Schenkung bzw. der Vererbung und am Bewertungstag in der Schenkung bzw. im Nachlass inbegriffen.

Hinsichtlich des irischen Steuerwohnsitzes zum Zweck der Kapitalerwerbsteuer gelten besondere Regelungen für Personen, die nicht in Irland wohnhaft sind. Ein nicht in Irland wohnhafter Schenkungsempfänger oder Abtreter gilt zu dem betreffenden Datum nur dann als in Irland ansässige Person oder als Person mit ständigem Wohnsitz in Irland, wenn:

- i) die Person während den 5 aufeinanderfolgenden Veranlagungsjahren unmittelbar vor dem Veranlagungsjahr, in welches das Datum fällt, in Irland ansässig gewesen ist; und
- ii) wenn die Person am betreffenden Datum entweder in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

6.9. Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die im Folgenden aufgeführten Informationen, die sich ausschliesslich auf die Besteuerung im Vereinigten Königreich beziehen, gelten für die Gesellschaft und Personen, die ausschliesslich im Vereinigten Königreich ansässig sind (und natürliche Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und ihr Domizil ausschliesslich im Vereinigten Königreich haben) und die wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen sind, die sie als Anlagen halten und nicht als Wertpapiere im Handelsbestand. Die folgenden Ausführungen geben lediglich einen allgemeinen Überblick über die Steuersituation im Vereinigten Königreich gemäss den geltenden Steuergesetzen und der Praxis der britischen Steuerbehörde (HMRC) zum Zeitpunkt dieses Prospektes und stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Steuergesetze und deren Auslegung möglicherweise Änderungen unterworfen sind (unter Umständen auch rückwirkend) und dass sich insbesondere die Steuersätze, die Besteuerungsgrundlage und die Steuererleichterungen ändern können. Aufgrund solcher Änderungen können sich auch die Vorteile von Anlagen in der Gesellschaft verändern.

Diese Ausführungen stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger, die

- (allein oder zusammen mit anderen Personen, mit denen sie für Steuerzwecke verbunden oder assoziiert sind) mehr als 10 % der Anteile eines Teilfonds oder einer einzelnen Anteilsklasse eines Teilfonds erwerben oder dies beabsichtigen,
- die Anteile im Rahmen von Vorkehrungen zur Steuervermeidung erwerben, oder
- sich über ihre Steuerlage nicht ganz im Klaren sind,

sollten unverzüglich den Rat einer Fachperson einholen.

Anteilinhaber, die weder im Vereinigten Königreich ansässig sind, noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, noch vorübergehend nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind und die nicht über eine Zweigstelle, Agentur oder ständige Niederlassung im Vereinigten Königreich, mit der die Anteile in Verbindung stehen, eine Geschäftstätigkeit oder einen Beruf ausüben oder einer Beschäftigung nachgehen, unterliegen normalerweise im Vereinigten Königreich keiner Besteuerung von Dividenden, welche die Gesellschaft auszahlt, oder von Kapitalgewinnen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräusserung von Anteilen. Solche Anteilinhaber sollten sich betreffend ihre Steuerpflicht von ihrem eigenen Steuerberater beraten lassen.

6.10. Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass ihre zentrale Verwaltung und ihre Kontrolle nicht innerhalb des Vereinigten Königreichs ausgeübt werden und sie für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich weder ihren Sitz hat noch einem Geschäft nachgeht (ob sie über eine ständige Niederlassung im Vereinigten Königreich verfügt oder nicht). Somit sollten die Erträge und Gewinne der Gesellschaft mit Ausnahme bestimmter Erträge, die aus Quellen innerhalb des Vereinigten Königreichs stammen, im Vereinigten Königreich nicht steuerpflichtig sein.

6.11. Anleger im Vereinigten Königreich

Die britische Steuerbehörde (HM Revenue and Customs, „HMRC“) hat in Übereinstimmung mit Regulation 55(1)(a) der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 bestimmte Anteilsklassen als „berichtende Fonds“ bewilligt. Alle Informationen zu den betreffenden Anteilsklassen sind auf Anfrage bei der Vertriebsstelle erhältlich.

Wie unter den früheren Vertriebsregeln werden einzelne Anteilsklassen und einzelne Teilfonds innerhalb einer Umbrella-Struktur weiterhin als eigenständige, separate Offshore-Fonds behandelt. Teilfonds, denen der Status eines berichtenden Fonds zuerkannt wurde, behalten diesen Status bei, solange sie die dazu erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, ohne dafür einen erneuten Antrag an die britische Steuerbehörde stellen zu müssen.

Bei im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhabern und Anteilhabern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich werden Erträge aus dem Verkauf von Anteilen eines berichtenden Fonds als Kapitalgewinne und nicht als Einkommen behandelt.

Es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds, der den Status eines ausschüttenden bzw. eines berichtenden Fonds erhalten hat, diesen Status auch in späteren Rechnungsperioden beibehalten wird.

Anteilsklassen, Offshore-Fonds, Status als „ausschüttender Fonds“ und Status als „berichtender Fonds“.

Im Sinne der britischen Steuergesetze gelten die Teilfonds der Gesellschaft bzw. die Anteilsklassen von Teilfonds mit mehr als einer Anteilsklasse (die zu diesem Zweck als Teilfonds betrachtet werden) als Offshore-Fonds. Mit Bezug auf die Regeln über Offshore-Fonds und Rentenfonds sollten alle Teilfonds als separate Fonds behandelt werden.

Ein Offshore-Fonds kann bei der britischen Steuerbehörde die Genehmigung als „berichtender Fonds“ beantragen. Die Genehmigung wird vorgängig (oder kurz nach Beginn der ersten Rechnungsperiode, für welche sie beantragt wurde) erteilt und bleibt gültig, vorausgesetzt der Offshore-Fonds erfüllt bestimmte Compliance-Vorschriften, unter anderem die Pflicht, seine Anteilhaber innerhalb von sechs Monaten nach Ende jeder Rechnungsperiode über den „berichteten Ertrag“ (siehe unten) zu informieren.

Teilfonds, die den Status als „berichtender Fonds“ aufweisen werden im Folgenden als „zertifizierte Fonds“ bezeichnet und alle Teilfonds, die keine zertifizierten Fonds sind, werden als „nicht zertifizierte Fonds“ bezeichnet.

Die Absichten der Gesellschaft in Bezug auf ihre Teilfonds werden nachfolgend zusammengefasst. Den Anteilhabern wird empfohlen, für detailliertere Informationen zu den einzelnen Teilfonds die jeweilige Ergänzung des betreffenden Teilfonds zu lesen.

6.12. Zertifizierte Fonds

Die Gesellschaft beabsichtigt, für die Teilfonds gemäss den Ausführungen unten jederzeit, solange Anteile im Umlauf sind, den Status eines zertifizierten Fonds aufrecht zu erhalten, kann diesbezüglich jedoch keine Zusicherung abgeben.

In den nachfolgenden Ausführungen werden alle Teilfonds, denen zum betreffenden Zeitpunkt der Status eines berichtenden Fonds erteilt wurde, als „berichtende Teilfonds“ bezeichnet.

6.13. Nicht zertifizierte Fonds

Wird ein Teilfonds, der zuvor als zertifizierter Fonds genehmigt war, aus irgendeinem Grund zu einem nicht zertifizierten Fonds oder umgekehrt, sollten sich die Anteilhaber umgehend von einem unabhängigen Steuerberater über jegliche Schritte zur Optimierung der sich hieraus ergebenden Steuerfolgen beraten lassen.

6.14. Rentenfonds

Besteht das Vermögen eines Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt im Verlauf einer Rechnungsperiode zu mehr als 60 Prozent aus „qualifizierenden Anlagen“, so wird dieser Teilfonds unter Umständen für die gesamte Rechnungsperiode als Rentenfonds eingestuft. „Qualifizierende Anlagen“ sind Anlagen, die einen Zinsertrag oder einen damit vergleichbaren Ertrag abwerfen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Anlagen ihrer Teilfonds so zu gestalten, dass irgendein Teilfonds als Rentenfonds eingestuft wird.

6.15. Berichtende Fonds – Berichteter Ertrag

Übersteigt der für Anteile eines berichtenden Teilfonds berichtete Ertrag die auf solche Anteile ausgezahlten Dividenden, wird der Überschuss so besteuert, als ob eine Dividende in Höhe des Überschusses gezahlt worden sei (siehe Ausführungen zur Besteuerung von Dividenden weiter unten). Daher sind britische Steuerzahler, die Anteile eines berichtenden Teilfonds halten, je nach ihrer persönlichen Situation unter Umständen für Erträge steuerpflichtig, die ihnen nicht ausgezahlt worden sind.

6.16. Dividenden

Schüttet ein Teilfonds (entweder direkt oder indirekt über die Wiederanlage von Erträgen) Dividenden aus, müssen Anteilhaber, die für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind oder ein Geschäft betreiben, je nach ihrer Situation auf diese Dividenden Einkommen- oder Körperschaftsteuer entrichten.

Vorausgesetzt, dass der betreffende Teilfonds kein Rentenfonds ist,

- werden die Dividenden zum Zweck der Besteuerung im Vereinigten Königreich als Dividenden eines ausländischen Unternehmens behandelt;
- haben Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, je nach ihrer persönlichen Situation für die ausgezahlten Dividenden Anspruch auf eine Steuergutschrift. Die Steuergutschrift entspricht einem Neuntel der ausgeschütteten Dividende (einschliesslich der auferlegten Quellensteuer). Die auf die Dividenden zu entrichtende Einkommensteuer berechnet sich nach dem Betrag der ausgeschütteten Dividende (einschliesslich der auferlegten Quellensteuer) und der Steuergutschrift, multipliziert mit dem entsprechenden Einkommensteuersatz. Die natürliche Person sollte zum Abzug der britischen Steuergutschrift (einschliesslich der auferlegten Quellensteuer) von der zu entrichtenden Einkommensteuer berechtigt sein. Liegt die zu entrichtende Einkommensteuer jedoch unter der britischen Steuergutschrift plus einer eventuellen Quellensteuer, kann der Überschuss nicht gegen eine andere Einkommensteuerverbindlichkeit aufgerechnet werden.
- Die der Körperschaftsteuer unterliegenden Anteilinhaber können in Bezug auf die erhaltenen Dividenden einen Antrag auf Befreiung von der Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich stellen, haben jedoch theoretisch keinen Anspruch auf einen Steuererlass für zugrundeliegende Steuern oder Quellensteuern.

Ist der betreffende Teilfonds ein Rentenfonds,

- und ist der Anteilinhaber eine natürliche Person, wird die Dividende als jährliche Zinsausschüttung besteuert und es besteht kein Anspruch auf eine Steuergutschrift;
- und ist der Anteilinhaber körperschaftsteuerpflichtig, wird die Dividende als jährliche Zinsausschüttung besteuert.

6.17. Veräusserung von Anteilen

Gewinne aus dem Verkauf, der Rücknahme oder anderweitigen Veräusserung von Anteilen eines zertifizierten Fonds durch ein britisches Steuersubjekt werden zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Rücknahme oder der Veräusserung als Kapitalgewinne besteuert, wenn der betreffende Teilfonds während der gesamten Zeitspanne, während der dieser Anteilinhaber die Anteile des Teilfonds hielt, ein zertifizierter Fonds war. (Die nachfolgenden Ausführungen betreffend die im Vereinigten Königreich der Körperschaftsteuer unterliegenden Anteilinhaber bleiben vorbehalten.) Der Anteilinhaber hat theoretisch Anspruch auf einen Steuererlass für jeglichen Überschuss der berichteten Erträge, auf den eine Steuer erhoben wurde.

Gewinne aus dem Verkauf, der Rücknahme oder anderweitigen Veräusserung von Anteilen eines nicht zertifizierten Fonds durch ein britisches Steuersubjekt werden zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Rücknahme oder der anderweitigen Veräusserung als Einkommen und nicht als Kapitalgewinne besteuert. (Die nachfolgenden Ausführungen betreffend die im Vereinigten Königreich der Körperschaftsteuer unterliegenden Anteilinhaber bleiben vorbehalten.) Ein bei der Veräusserung einer Beteiligung an einem nicht zertifizierten Fonds erlittener Verlust bleibt ein Kapitalverlust, der nicht zur Verminderung eines auf diesen Teilfonds oder einen anderen nicht zertifizierten Fonds erzielten Gewinn angerechnet werden kann.

Gewinne, die ein Anteilinhaber mit dem Verkauf, der Rücknahme oder anderweitigen Veräusserung von Anteilen eines zertifizierten Fonds erzielt, der nicht während der gesamten Zeitspanne, während

der dieser Anteilinhaber die Anteile hielt, ein zertifizierter Fonds war, werden in der Regel gleich behandelt, wie der Verkauf, die Rücknahme oder anderweitige Veräusserung von Anteilen eines nicht zertifizierten Fonds. Vorbehalten bleiben die Entscheidungen des Anteilinhabers zum Zeitpunkt des Übergangs des Teilfonds von einem nicht zertifizierten zu einem zertifizierten Fonds.

Der indexierte Steuerabzug kann für die im Vereinigten Königreich der Körperschaftsteuer unterliegenden Anteilinhaber den mit der Veräusserung von Anteilen erzielten steuerpflichtigen Gewinn möglicherweise verringern, führt jedoch nicht zu einem von der Steuer absetzbaren Verlust oder einer Erhöhung desselben.

6.18. Umtausch von Anteilen

Gemäss Section 102 des Gesetzes über die Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne von 1992 (Taxation of Chargeable Gains Act 1992) wird der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds im Allgemeinen als steuerbare Veräusserung mit nachfolgendem Erwerb von Anteilen betrachtet. Nach der derzeitigen Auslegung von Section 102 durch die britische Steuerbehörde gilt dies nicht, wenn ein Anleger zwischen Anteilen unterschiedlicher Klassen desselben Teilfonds umtauscht. Anleger, die Anteile eines zertifizierten Teilfonds gegen Anteile eines nicht zertifizierten Teilfonds umtauschen oder umgekehrt, sollten sich von einer Fachperson beraten lassen.

6.19. Einkommen- oder Kapitalgewinnsteuer im Vereinigten Königreich

Weitere Informationen für Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich der Einkommen- oder Kapitalgewinnsteuer unterliegen.

Natürliche Personen mit ständigem Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen von Kapitel 2, Teil 13 des britischen Einkommensteuergesetzes von 2007 (UK Income Tax Act 2007) hingewiesen, gemäss welchem sie unter bestimmten Umständen für nicht ausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft steuerpflichtig sind.

Weitere Informationen für Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich der Körperschaftsteuer unterliegen:

Wird ein Teilfonds als Rentenfonds behandelt, müssen Anleger, die im Vereinigten Königreich der Körperschaftsteuer unterliegen, ihre Anlagen in diesem Teilfonds in der betreffenden Rechnungsperiode gemäss den Bestimmungen über die Besteuerung von Schuldverhältnissen (*loan relationship regime*) als Schuldverhältnis ausweisen.

6.20. Stempelsteuer und Stamp Duty Reserve Tax (SDRT)

Die folgenden Ausführungen sollen lediglich der Orientierung in Bezug auf die allgemeine Lage hinsichtlich der britischen Stempelsteuer und SDRT dienen und gelten nicht für Personen wie z. B. Market-Maker, Broker, Händler, Vermittler und mit Depotvereinbarungen oder Abwicklungsdiensten verbundene Personen, für die Sonderregelungen gelten.

Auf die Ausgabe von Anteilen fällt keine britische Stempelsteuer oder SDRT an. Wenn eine Urkunde zur Übertragung von Anteilen innerhalb des Vereinigten Königreichs ausgefertigt wird oder in

bestimmten Fällen, wenn eine solche Urkunde ins Vereinigte Königreich gebracht wird, unterliegt diese der Stempelsteuer (zum Satz von 0,5 Prozent auf den Wert der für die Übertragung erbrachten Gegenleistung, ggf. auf die nächstfolgenden GBP 5 aufgerundet, wobei keine Stempelsteuer anfällt, wenn die erbrachte Gegenleistung GBP 1.000 oder weniger beträgt). Sofern die Anteile weder in einem im Vereinigten Königreich geführten Register der Gesellschaft eingetragen sind noch mit Anteilen verknüpft sind, die von einer im Vereinigten Königreich gegründeten Gesellschaft ausgegeben werden, sollte die Vereinbarung zur Übertragung der Anteile nicht der britischen SDRT unterliegen.

Personen, die sich bezüglich ihrer steuerlichen Behandlung nicht im Klaren sind oder zusätzlich zum obigen allgemeinen Überblick genauere Informationen benötigen, sollten sich an ihre Fachberater wenden.

6.21. Erfüllung der amerikanischen Vorschriften zur Steuermeldepflicht und Quellensteuer

Die im Arbeitsmarktförderungsgesetz von 2010 („HIRE“) enthaltenen Bestimmungen über die Steuermeldepflicht ausländischer Konten („**FATCA**“) stellen ein umfassendes Regelwerk zur Steuermeldepflicht dar, welches die USA eingeführt haben, um sicherzustellen, dass bestimmte US-Personen, die Vermögenswerte ausserhalb der USA besitzen, den angemessenen Betrag an amerikanischen Steuern entrichten. Gemäss FATCA wird in der Regel eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Erträge aus amerikanischen Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) erhoben, die an ein ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, „**FFI**“) gezahlt werden, es sei denn, das FFI unterzeichnet direkt mit der amerikanischen Steuerbehörde („**IRS**“) einen Vertrag („**FFI-Vertrag**“) oder es befindet sich in einem IGA-Land (siehe Ausführungen weiter unten). Der FFI-Vertrag auferlegt dem FFI Pflichten, wie die direkte Weiterleitung bestimmter Informationen über US-amerikanische Anleger an die Steuerbehörde IRS und den Abzug einer Quellensteuer bei nicht kooperativen Anlegern. Die Gesellschaft gilt als FFI im Sinne von FATCA.

Da die FATCA-Bestimmungen in erster Linie die Einführung einer Berichterstattung (und nicht bloss die Erhebung einer Quellensteuer) zum Ziel haben und deren Erfüllung in manchen Rechtshoheitsgebieten für FFIs schwierig ist, haben die USA ein zwischenstaatliches System zur Umsetzung von FATCA entwickelt. Diesbezüglich hat die irische Regierung am 21. Dezember 2012 mit den USA ein zwischenstaatliches Abkommen (das „**irische IGA**“) geschlossen und das Finanzgesetz 2013 wurde durch eine Bestimmung zur Umsetzung des irischen IGA ergänzt, die der irischen Steuerbehörde die Einführung von Regeln zum Registrierungs- und Meldeverfahren ermöglicht, damit die Anforderungen des irischen IGA erfüllt werden können. Diesbezüglich hat die irische Steuerbehörde (zusammen mit dem Finanzministerium) die Verordnung S.I. No. 292 von 2014 erlassen, welche am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist. Ausserdem veröffentlichte die irische Steuerbehörde Leitlinien, die ad hoc aktualisiert werden.

Das irische IGA soll irischen FFIs die Erfüllung der FATCA-Bestimmungen erleichtern, indem es das Compliance-Verfahren vereinfacht und das Risiko einer Quellenbesteuerung reduziert. Gemäss dem irischen IGA legt jedes irische FFI (ausser es ist von der Erfüllung der FATCA-Bestimmungen ausgenommen) der irischen Steuerbehörde direkt jährlich Informationen über die entsprechenden US-Investoren vor. Die irische Steuerbehörde wird diese Informationen (bis zum 30. September des folgenden Jahres) an die IRS weiterleiten, ohne dass das FFI einen FFI-Vertrag mit der IRS abschliessen muss. Das FFI muss sich jedoch normalerweise bei der IRS registrieren, damit es eine FATCA-Kennnummer (*Global Intermediary Identification Number*, GIIN) erhält.

Gemäss dem irischen IGA unterliegen FFIs im Allgemeinen nicht der Quellensteuer von 30 %. Wird auf den Anlagen der Gesellschaft infolge von FATCA amerikanische Quellensteuer einbehalten, weil es ein Anleger versäumt hat, die erforderlichen Angaben zu liefern oder ein teilnehmendes FFI zu werden, kann der Verwaltungsrat jegliche Massnahmen hinsichtlich der Anlagen dieses Investors ergreifen, um sicherzustellen, dass dieser Steuerabzug vom betreffenden Anleger getragen wird.

Potenzielle Anleger sollten sich von ihrem eigenen Steuerberater über die Auswirkungen der FATCA-Vorschriften auf ihre persönliche Situation beraten lassen.

6.22. Gemeinsamer Meldestandard

Am 14. Juli 2014 erliess die OECD den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten („**der Standard**“), welcher den gemeinsamen Meldestandard („**CRS**“) enthält. Dieser wurde in Irland mit dem entsprechenden internationalen Rechtsrahmen und den irischen Steuergesetzen umgesetzt. Ausserdem verabschiedete die Europäische Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („**DAC2**“), die in Irland mit den entsprechenden irischen Steuergesetzen umgesetzt wurde.

Oberstes Ziel des CRS und der DAC2 ist der jährliche automatische Austausch bestimmter Informationen über Finanzkonten zwischen den zuständigen Steuerbehörden in den teilnehmenden Staaten oder den EU-Mitgliedstaaten.

Der CRS und die DAC2 richten sich weitgehend nach dem zur Umsetzung von FATCA angewandten zwischenstaatlichen Ansatz und daher weisen die beiden Meldemechanismen grosse Ähnlichkeit auf. Allerdings haben CRS und DAC2 aufgrund der Vielfalt der teilnehmenden Staaten einen deutlich umfassenderen Geltungsbereich als FATCA, das grundsätzlich nur die Meldung bestimmter Informationen betreffend spezifische US-Personen an den IRS vorschreibt.

Generell verlangen der CRS und die DAC2 von den irischen Finanzinstituten die Identifikation ihrer in anderen teilnehmenden Staaten oder in EU-Mitgliedstaaten ansässigen Kontoinhaber (und in bestimmten Situationen der beherrschenden Personen solcher Kontoinhaber) und die jährliche Meldung spezifischer Informationen betreffend solche Kontoinhaber (und in bestimmten Situationen spezifischer Informationen betreffend identifizierter beherrschender Personen) an die irische Steuerbehörde (IRS) (welche diese Informationen an die zuständige Steuerbehörde des Landes weiterleitet, in dem der betreffende Kontoinhaber ansässig ist). Diesbezüglich ist zu beachten, dass die Gesellschaft für die Zwecke von CRS und DAC2 als irisches Finanzinstitut behandelt wird.

Für weitere Erläuterungen zu den für die Gesellschaft geltenden CRS- und DAC2-Auflagen lesen Sie bitte den nachstehenden Abschnitt „CRS/DAC2 Datenschutzmitteilung“.

CRS/DAC2 Datenschutzmitteilung

Die Gesellschaft bestätigt hiermit, dass sie beabsichtigt, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um alle Auflagen (i) des Standards und namentlich des CRS, die in Irland durch den entsprechenden internationalen Rechtsrahmen und das irische Steuerrecht umgesetzt wurden, und (ii) der DAC2 zu erfüllen, die in Irland mit den entsprechenden irischen Steuergesetzen umgesetzt wurde, und somit

sicherzustellen, dass sie ab dem 1. Januar 2016 entweder mit dem CRS und der DAC2 konform ist oder als damit konform gilt.

In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft gemäss Section 891F und Section 891G des Steuergesetzes und den entsprechenden Verordnungen verpflichtet, bestimmte Informationen über die Steuersituation jedes Anteilinhabers (und bezüglich relevanter beherrschender Personen bestimmter Anteilinhaber) einzuholen.

Je nach Sachlage ist die Gesellschaft von Gesetzes wegen verpflichtet, diese Informationen und weitere Finanzinformationen betreffend die Beteiligung eines Anteilinhabers an der Gesellschaft (und in bestimmten Situationen auch Informationen betreffend relevanter beherrschender Personen bestimmter Anteilinhaber) an die irische Steuerbehörde (IRS) weiterzuleiten. Wird ein Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert, so leitet die irische Steuerbehörde solche das meldepflichtige Konto betreffende Informationen an das Wohnsitzland der meldepflichtigen Person(en) weiter.

Zu den Informationen, die bezüglich eines Anteilinhabers (und gegebenenfalls bezüglich relevanter beherrschender Personen) gemeldet werden könnten, gehören insbesondere Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontonummer, Kontosaldo oder -wert zum Ende des Jahres (oder, wenn das Konto im Laufe des Jahres aufgelöst wurde, der Saldo oder Wert zum Datum der Auflösung des Kontos), jegliche Zahlungen (einschliesslich Rücknahme- und Dividenden-/Zinszahlungen), die während des Kalenderjahres in Bezug auf das Konto geleistet wurden, Steuerdomizil(e) und Steueridentifikationsnummer(n).

Die Anteilinhaber können sich genauere Ausführungen über die Meldepflichten der Gesellschaft auf der Website der irischen Steuerbehörde (unter <http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html>) besorgen oder auf <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/> für Angaben, die ausschliesslich den CRS betreffen.

Alle vorstehend erwähnten Fachausdrücke werden, sofern nichts anderes angegeben ist, mit derselben Bedeutung verwendet wie im Standard bzw. in den DAC2.

6.23. Verbindliche Offenlegungsregelungen

Die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates (zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU), die allgemein als „DAC6“ bezeichnet wird, trat am 25. Juni 2018 in Kraft. Die entsprechende irische Steuergesetzgebung zur Umsetzung dieser Richtlinie wurde inzwischen erlassen.

DAC6 verpflichtet Personen, die „Intermediäre“ genannt werden, der relevanten Steuerbehörde Informationen über bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen mit bestimmten Merkmalen, die als „Kennzeichen“ bezeichnet werden (von denen die meisten aggressive Steuerplanungsgestaltungen betreffen), zu melden. Unter bestimmten Umständen wird die Meldepflicht in Bezug auf eine grenzüberschreitende Gestaltung vom Intermediär auf den betreffenden Steuerpflichtigen verlagert.

Die in diesem Prospekt beschriebenen Transaktionen können in den Anwendungsbereich von DAC6 fallen und somit als meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen eingestuft werden. In diesem Fall kann jede Person, die unter die Definition eines „Intermediärs“ fällt (also z. B. die Verwaltungsstelle, die Rechts- und Steuerberater der Gesellschaft, der Anlageverwalter, die Managementgesellschaft, die

Vertriebsstelle usw.) oder unter bestimmten Umständen der betreffende Steuerpflichtige einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung (also z. B. ein Anteilinhaber) dazu verpflichtet werden, der zuständigen Steuerbehörde Informationen über die Transaktionen zu melden. Bitte beachten Sie, dass dies die Übermittlung bestimmter Informationen zu Anteilhabern an die zuständigen Steuerbehörden zur Folge haben kann.

Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten sich von ihrem eigenen Steuerberater über die Auswirkungen von DAC6 auf ihre persönliche Situation beraten lassen.

7. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

7.1. Gründung, Sitz und Anteilskapital

- (a) Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung, die am 8. Februar 2013 in Irland gegründet und unter der Nummer 523604 eingetragen wurde. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.
- (b) Der Sitz der Gesellschaft befindet sich an der im Adressverzeichnis am Anfang dieses Prospekts angegebenen Adresse.
- (c) Gemäss Artikel 3 der Gesellschaftssatzung besteht der ausschliessliche Zweck der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage von Publikumsgeldern in Wertpapieren und/oder anderen in Vorschrift 68 der OGAW-Vorschriften aufgeführten liquiden Finanzinstrumenten nach dem Grundsatz der Risikostreuung.
- (d) Das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft besteht aus 300.000 rückkaufbaren, nicht gewinnberechtigten, nennwertlosen Anteilen und 500.000.000.000 nennwertlosen gewinnberechtigten Anteilen. Die nicht gewinnberechtigten Anteile verleihen ihren Inhabern keinen Anspruch auf Ausschüttungen und bei einer Auflösung nur Anspruch auf die dafür eingezahlte Gegenleistung, haben im Übrigen aber keinen Anspruch auf einen Teil des Gesellschaftsvermögens. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Anteile am Gesellschaftskapital in der von ihm als angebracht erachteten Weise und zu den seiner Meinung nach angemessenen Bedingungen zuzuteilen.
- (e) Auf das Anteilskapital der Gesellschaft sind keine Optionen gewährt worden, und es ist auch keine Zusage abgegeben worden, auf das Anteilskapital (bedingt oder bedingungslos) Optionen zu gewähren.

7.2. Änderung von Anteilsrechten und Vorzugsrechten

- (a) Die mit den in einer Klasse oder einem Teilfonds ausgegebenen Anteilen verbundenen Rechte können unabhängig davon, ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder nicht, mit schriftlicher Zustimmung der Anteilhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds oder mit Billigung durch einen auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds gefassten ordentlichen Beschluss geändert oder aufgehoben werden.
- (b) Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Anteilhabern und den Inhabern der nicht gewinnberechtigten Anteile, die berechtigt sind, an einer Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen und über einen solchen Beschluss abzustimmen, unterzeichnet wurde, ist ebenso gültig und für alle Zwecke wirksam, wie wenn der Beschluss auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst worden wäre, und wenn er als Sonderbeschluss bezeichnet wird, dann gilt er als Sonderbeschluss.

- (c) Die mit den Anteilen verbundenen Rechte werden durch die Schaffung, Zuteilung oder Ausgabe weiterer mit den bereits im Umlauf befindlichen Anteilen gleichrangiger Anteile nicht geändert.
- (d) Es bestehen keine Vorzugsrechte für die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft.

7.3. Stimmrechte

Für Stimmrechte gelten die folgenden Regeln:

- (a) Bruchteile von Anteilen verleihen kein Stimmrecht.
- (b) Jeder Anteilinhaber oder Inhaber nicht gewinnberechtigter Anteile, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend ist und an einer Abstimmung durch Handaufheben teilnimmt, hat Anspruch auf eine Stimme.
- (c) Die Hauptversammlung entscheidet über Anträge, die ihr zur Abstimmung vorgelegt werden, per Handzeichen, sofern nicht vor oder während der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung per Handzeichen eine Abstimmung mit Stimmenauszählung beantragt wird. Folgende Personen können eine Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangen: der Vorsitzende, mindestens drei Gesellschafter, die persönlich anwesend sind oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sind, ein oder mehrere Gesellschafter, der/die mindestens 10 % der Stimmrechte aller Gesellschafter halten und zur Stimmenabgabe an der Versammlung berechtigt sind sowie ein oder mehrere Gesellschafter, die stimmberechtigte Anteile halten, auf die ein Gesamtbetrag von mindestens 10 % des insgesamt auf die stimmberechtigten Anteile eingezahlten Betrags eingezahlt ist. Sofern keine Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangt wird, stellt die Erklärung des Vorsitzenden der Versammlung, dass ein Beschluss gefasst worden ist – einstimmig oder mit einer bestimmten Mehrheit – oder abgelehnt oder nicht mit einer bestimmten Mehrheit gefasst worden ist, und ein entsprechender Eintrag im Protokollbuch der Gesellschaft einen schlüssigen Beweis dafür dar, ohne Nachweis der Anzahl Stimmen oder des Stimmenanteils für oder gegen den betreffenden Beschluss.
- (d) Bei Abstimmung mit Stimmenauszählung hat jeder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesende Gesellschafter Anspruch auf eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil und jeder Inhaber nicht gewinnberechtigter Anteile hat Anspruch auf eine Stimme für alle von ihm gehaltenen nicht gewinnberechtigten Anteile. Ein Gesellschafter, der Anspruch auf mehr als eine Stimme hat, muss nicht alle seine Stimmen abgeben bzw. alle seine Stimmen in der gleichen Weise abgeben.
- (e) Bei Stimmgleichheit, sei es bei einer Abstimmung per Handzeichen oder bei einer Abstimmung mit Stimmenauszählung, trifft der Leiter der Versammlung, auf der per Handzeichen abgestimmt wird oder auf der die Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangt wurde, den Stichentscheid.
- (f) Jegliche Person (unabhängig davon, ob sie ein Gesellschafter ist oder nicht) kann zu einem Bevollmächtigten ernannt werden; ein Gesellschafter kann mehr als einen Bevollmächtigten ernennen, die bei derselben Gelegenheit an einer Versammlung teilnehmen.

- (g) Ein Dokument (in elektronischer oder anderer Form), mit dem ein Bevollmächtigter ernannt wird, ist spätestens 48 Stunden vor der Versammlung am Sitz der Gesellschaft oder, falls in der Einladung zur Versammlung etwas anderes festgelegt wird, am angegebenen anderen Ort auf die festgelegte Weise und bis zum angegebenen Zeitpunkt einzureichen. Der Verwaltungsrat kann auf Kosten der Gesellschaft mit der Post oder auf anderem Wege (mit oder ohne bezahltes Rückporto) Vollmachtsformulare an Anteilhaber versenden und kann darin die Ernennung des Bevollmächtigten entweder offen lassen oder einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder irgendeine andere Person als Bevollmächtigten benennen. Das Vollmachtsformular und etwaige Vollmachten und andere Ermächtigungen, mit denen es unterzeichnet wurde, können der Gesellschaft nicht nur per Post oder Kurier sondern auch auf elektronischem Weg zugestellt werden.
- (h) Ordentliche Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit (mehr als 50 %) der von den Gesellschaftern, die befugt sind, an der Hauptversammlung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse darüber abzustimmen, persönlich oder über einen Stimmrechtsbevollmächtigten abgegebenen Stimmen gefasst. Sonderbeschlüsse müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der von den Gesellschaftern, die befugt sind, an der Hauptversammlung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse darüber abzustimmen, persönlich oder über einen Stimmrechtsbevollmächtigten abgegebenen Stimmen gefasst werden.

7.4. Versammlungen

- (a) Der Verwaltungsrat kann jederzeit ausserordentliche Hauptversammlungen der Gesellschaft einberufen.
- (b) Einladungen zur Jahreshauptversammlung und zu Versammlungen, an denen ein Sonderbeschluss gefasst werden soll, müssen den Anteilhabern mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einundzwanzig Tagen und für jede andere Hauptversammlung mit einer Frist von vierzehn Tagen zugestellt werden.
- (c) Eine Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Gesellschafter persönlich anwesend sind oder durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Wird eine Hauptversammlung zur Erörterung einer Änderung der Rechte einer Anteilsklasse einberufen, bedarf es zur Beschlussfähigkeit der Anwesenheit zweier Anteilhaber oder deren bevollmächtigter Vertreter, die mindestens ein Drittel der im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse halten. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach dem für die Abhaltung einer Versammlung festgesetzten Zeitpunkt keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, ist die Versammlung, falls sie auf Ersuchen von Anteilhabern oder durch Anteilhaber einberufen worden ist, aufzulösen. In jedem anderen Falle wird sie auf die gleiche Zeit, den gleichen Tag und Ort in der nächsten Woche oder auf denjenigen anderen Tag und diejenige andere Zeit und denjenigen anderen Ort, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden, vertagt, und wenn auf der vertagten Versammlung eine Beschlussfähigkeit nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem für die Versammlung festgesetzten Zeitpunkt erreicht worden ist, ist die Beschlussfähigkeit durch die anwesenden Gesellschafter gegeben, und bei einer Versammlung eines Teilfonds oder einer Klasse, die zur Erörterung der Änderung

von Rechten von Anteilhabern dieses Teilfonds oder dieser Klasse einberufen worden ist, ist die Beschlussfähigkeit durch einen Anteilhaber, der Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse hält, oder durch seinen Bevollmächtigten gegeben. Alle Hauptversammlungen werden in Irland abgehalten.

- (d) Die vorstehenden Bestimmungen bezüglich der Einberufung und Abhaltung von Versammlungen gelten, soweit nicht für Versammlungen von Teilfonds oder Klassen etwas anderes angegeben ist, und vorbehaltlich des Gesetzes auch für gesonderte Versammlungen jedes einzelnen Teilfonds oder jeder einzelnen Klasse, auf denen ein Beschluss vorgelegt wird, mit dem die Rechte der Anteilhaber dieses Teilfonds oder dieser Klasse geändert werden; ausser dass (a) eine solche Versammlung, wenn sie keine vertagte Versammlung ist, beschlussfähig ist, wenn zwei Anteilhaber, die mindestens ein Drittel des Nominalwerts der vom betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse ausgegebenen Anteile halten oder durch Vollmacht vertreten, und eine vertagte Versammlung beschlussfähig ist, wenn ein Anteilhaber der Gesellschaft oder der betreffenden Anteilsklasse oder sein Stimmrechtsvertreter anwesend ist; und (b) jeder Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse, der persönlich anwesend ist oder von einem Stimmrechtsvertreter vertreten wird, eine Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangen kann.

7.5. Berichte und Abschlüsse

Die Gesellschaft wird zum 31. Dezember jedes Jahres einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss und zum 30. Juni jedes Jahres einen Halbjahresbericht und einen ungeprüften Halbjahresabschluss erstellen. Der erste geprüfte Jahresabschluss wurde für die Rechnungsperiode zum 31. Dezember 2013 erstellt. Der erste Halbjahresabschluss wurde für die Rechnungsperiode zum 30. Juni 2014 erstellt. Der geprüfte Jahresbericht mit Abschluss wird innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft veröffentlicht und der Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende der Halbjahresperiode. Sie werden den Anteilhabern kostenlos elektronisch zugestellt und stehen dem Publikum in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle zur Verfügung. Der Jahres- und der Halbjahresbericht werden auch auf der Website www.fundinfo.com veröffentlicht und potenziellen Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

7.6. Mitteilungen und Ankündigungen für Anteilhaber

Mitteilungen und Ankündigungen für die Anteilhaber bzw. den erstgenannten unter den gemeinsamen Anteilhabern gelten als ordnungsgemäss erfolgt, wenn sie folgendermassen zugestellt worden sind:

ART DER ÜBERMITTLUNG

ANGENOMMENER EINGANG

Persönliche Übergabe

Am Liefertag oder am darauffolgenden Geschäftstag, falls ausserhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten zugestellt.

Auf dem Postweg

24 Stunden nach Aufgabe am Postschalter.

Per Fax

Am Tag, an dem eine positive Übermittlungsbestätigung vorliegt.

Auf elektronischem Weg	Am Tag, an welchem die elektronische Mitteilung an das vom Anteilinhaber angegebene elektronische Informationssystem versandt wurde.
Durch Veröffentlichung oder Anzeige	Am Tag der Veröffentlichung in einer Tageszeitung mit großer Auflage in dem Land/in den Ländern, in dem/in denen die Anteile vertrieben werden.

7.7. Übertragung von Anteilen

- (a) Anteile können schriftlich in irgendeiner üblichen oder allgemein verbreiteten Form übertragen werden. Der Übertragungsantrag muss von dem oder für den Übertragenden unterschrieben werden, und jede Übertragung muss den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers enthalten.
- (b) Die Managementgesellschaft kann von Zeit zu Zeit eine Gebühr für die Eintragung von Übertragungsurkunden festsetzen, vorausgesetzt dass diese Gebühr nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts der übertragenen Anteile ausmacht, der am Handelstag vor der Übertragung ermittelt wird.

Die Managementgesellschaft kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, falls:

- (i) der Übertragende oder der Übertragungsempfänger infolge dieser Übertragung eine geringere Anzahl Anteile als den Mindestbesitz halten würde;
 - (ii) für die Übertragungsurkunde nicht alle anwendbaren Steuern und/oder Stempelabgaben gezahlt worden sind;
 - (iii) die Übertragungsurkunde nicht am Gesellschaftssitz oder an derjenigen anderen Stelle, die die Managementgesellschaft in angemessener Weise verlangt, zusammen mit dem von der Managementgesellschaft in angemessener Weise verlangten Nachweis für das Übertragungsrecht des Übertragenden, denjenigen diesbezüglichen Angaben und Erklärungen, die die Managementgesellschaft in angemessener Weise vom Übertragungsempfänger verlangt, unter anderem Angaben und Erklärungen der Art, wie sie von einem Antragsteller auf Anteile der Gesellschaft verlangt werden können, und derjenigen Gebühr, die die Managementgesellschaft jeweils für die Eintragung einer Übertragungsurkunde festgesetzt wird, eingereicht wird; oder
 - (iv) die Managementgesellschaft davon Kenntnis oder Grund zur Annahme hat, dass die Übertragung dazu führen würde, dass eine Person in Verletzung der Eigentumsbeschränkungen, wie in diesem Prospekt dargelegt, das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen erlangen würde oder wenn sie einen rechtlichen, regulatorischen, geldwerten, steuerlichen oder wesentlichen administrativen Nachteil für die Gesellschaft, den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse oder für die Anteilinhaber insgesamt zur Folge hätte.
- (c) Die Eintragung von Übertragungen kann für diejenigen Zeiträume ausgesetzt werden, die die Managementgesellschaft bestimmt, wobei eine einzelne Eintragung jedoch nicht länger als 30 Tage ausgesetzt werden darf.

7.8. Verwaltungsratsmitglieder

Es folgt eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Satzung bezüglich des Verwaltungsrats:

- (a) Sofern durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung nichts anderes festgelegt wird, besteht der Verwaltungsrat aus mindestens zwei und höchstens neun Mitgliedern.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied muss nicht Anteilhaber sein.
- (c) Die Satzung enthält keine Bestimmungen, die verlangen, dass Verwaltungsratsmitglieder bei Erreichen eines bestimmten Alters oder turnusmässig ausscheiden müssen.
- (d) Ein Verwaltungsratsmitglied kann in einer Sitzung, in der die Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds zu einem Amt oder einem Dienstverhältnis bei der Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft ein Interesse besitzt, oder bei der Festlegung oder Änderung der Anstellungsbedingungen für das betreffende Verwaltungsratsmitglied abstimmen und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden, aber ein Verwaltungsratsmitglied darf bei einem Beschluss bezüglich seiner eigenen Bestellung nicht mit abstimmen und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt werden.
- (e) Die jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben Anspruch auf diejenige Vergütung, die vom Verwaltungsrat bestimmt und im Prospekt oder im Jahresbericht offengelegt wird. Ausserdem können ihnen alle angemessenen Reise-, Hotel- und sonstigen Aufwendungen erstattet werden, die ihnen im Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft oder bei der Erfüllung ihrer Pflichten ordnungsgemäss entstehen. Darüber hinaus haben sie unter Umständen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, wenn sie aufgefordert werden, für die Gesellschaft oder auf Wunsch der Gesellschaft besondere oder zusätzliche Dienstleistungen zu erbringen.
- (f) Ein Verwaltungsratsmitglied kann in der Gesellschaft in Verbindung mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied jegliches andere Amt oder jede andere gewinnbringende Stellung mit Ausnahme des Amtes des Rechnungsprüfers zu denjenigen Bedingungen hinsichtlich Amtsdauer oder anderer Merkmale bekleiden, die der Verwaltungsrat bestimmt.
- (g) Keinem Verwaltungsratsmitglied ist es aufgrund seines Amtes untersagt, Verträge mit der Gesellschaft als Verkäufer, Käufer oder in anderer Eigenschaft abzuschliessen, und kein Vertrag und keine Vereinbarung, die von der Gesellschaft oder in ihrem Namen abgeschlossen worden sind, an denen ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise ein Interesse besitzt, kann angefochten werden, und kein Verwaltungsratsmitglied, das ein solches Interesse besitzt, braucht gegenüber der Gesellschaft aufgrund seines Amtes oder des dadurch entstandenen Treuhandverhältnisses Rechenschaft für einen Gewinn abzulegen, den es durch einen solchen Vertrag oder eine solche Vereinbarung erzielt hat. Das Verwaltungsratsmitglied muss jedoch in der Verwaltungsratssitzung, in der der Abschluss des Vertrages oder der Vereinbarung erstmals erörtert wird, oder, falls das betreffende Verwaltungsratsmitglied zum Datum der

betreffenden Sitzung kein Interesse am vorgeschlagenen Vertrag oder an der vorgeschlagenen Vereinbarung besass, in der nächsten Verwaltungsratssitzung, die abgehalten wird, nachdem es ein solches Interesse erlangt, die Natur seines Interesses erklären. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung eines Verwaltungsratsmitglieds an den Verwaltungsrat darüber, dass es Gesellschafter einer bestimmten Gesellschaft oder Firma ist und ein Interesse an jedem Vertrag und jeder Vereinbarung, der/die nachfolgend mit der betreffenden Gesellschaft oder Firma abgeschlossen werden könnte, besitzt, gilt als ausreichende Erklärung seines Interesses in Bezug auf solche Verträge oder Vereinbarungen.

- (h) Ein Verwaltungsratsmitglied darf nicht über einen Beschluss, einen Vertrag, eine Vereinbarung oder irgendeinen Vorschlag abstimmen, an dem bzw. der es ein wesentliches Interesse hat oder der bzw. das ihm eine Pflicht überträgt, die mit den Interessen der Gesellschaft in Konflikt steht, und, sofern vom Verwaltungsrat nichts anderes beschlossen wird, darf ein Verwaltungsratsmitglied bei einer Sitzung, die einen Beschluss zu fassen hat, über den das Mitglied nicht abstimmen darf, nicht bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden. Ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch abstimmen und bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden, wenn es um einen Vorschlag geht, der andere Unternehmen betrifft, an denen es direkt oder indirekt als leitender Angestellter oder Gesellschafter oder auf andere Weise beteiligt ist, sofern es weniger als fünf Prozent der ausgegebenen Aktien einer beliebigen Klasse dieses Unternehmens oder der Stimmrechte, die den Gesellschaftern des Unternehmens zustehen, hält. Ein Verwaltungsratsmitglied kann auch abstimmen und bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden, wenn es um einen Vorschlag geht, der ein Angebot von Aktien betrifft, an denen es als Beteiligter oder Unterbeteiligter an einer Festübernahme ein Interesse hat, und kann auch in Bezug auf die Bereitstellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft für Geld, das das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft geliehen hat, oder in Bezug auf die Bereitstellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft zu Gunsten eines Dritten wegen einer Schuldverpflichtung der Gesellschaft, für die das Verwaltungsratsmitglied ganz oder teilweise die Haftung übernommen hat, oder über den Abschluss von Haftpflichtversicherungen für Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder abstimmen.
- (i) Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wird bei Eintreten eines der nachstehenden Ereignisse frei:
 - (a) wenn das Verwaltungsratsmitglied sein Amt mittels schriftlicher von ihm unterschriebener und am Sitz der Gesellschaft hinterlegter Mitteilung niederlegt;
 - (b) wenn das Verwaltungsratsmitglied in Konkurs geht oder mit seinen Gläubigern allgemein einen Vergleich abschliesst;
 - (c) wenn das Verwaltungsratsmitglied nicht mehr zurechnungsfähig ist;
 - (d) wenn das Verwaltungsratsmitglied während sechs aufeinanderfolgenden Monaten ohne Beurlaubung durch einen Beschluss des Verwaltungsrats nicht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnimmt und der Verwaltungsrat beschliesst, es seines Amtes zu entheben;

- (e) wenn das Verwaltungsratsmitglied aufgrund einer Verfügung, die gemäss den Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung ergeht, kein Verwaltungsratsmitglied mehr ist oder es ihm untersagt wird, Verwaltungsratsmitglied zu sein, oder ihm dafür Beschränkungen auferlegt werden;
- (f) wenn das Verwaltungsratsmitglied von einer Mehrheit der übrigen Verwaltungsratsmitglieder (die aus mindestens zwei bestehen muss) zur Niederlegung seines Amtes aufgefordert wird; oder
- (g) wenn das Verwaltungsratsmitglied durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft seines Amtes enthoben wird.

7.9. Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Kein Verwaltungsratsmitglied hat oder hatte bis zum Datum dieses Prospekts ein direktes Interesse an der Förderung der Gesellschaft oder an einer von der Gesellschaft vorgenommenen Transaktion, die in Bezug auf ihre Natur oder ihre Bedingungen ungewöhnlich oder für das Geschäft der Gesellschaft wesentlich ist oder an Verträgen oder Vereinbarungen der Gesellschaft, die zu diesem Datum bestanden.
- (b) Die Verwaltungsratsmitglieder können jeweils Anteile an der Gesellschaft erwerben.
- (c) Mit Ausnahme der Ernennungsschreiben von der Gesellschaft an die Verwaltungsratsmitglieder hat kein Verwaltungsratsmitglied mit der Gesellschaft einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen und es werden auch keine solchen Verträge angeboten.

7.10. Auflösung der Gesellschaft

- (a) Die Gesellschaft kann aufgelöst werden, wenn:
 - (i) zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem ersten Jahrestag der Gründung der Gesellschaft der Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag während eines Zeitraums von sechs aufeinanderfolgenden Wochen unter 3 Millionen Euro fällt und die Anteilhaber mit einem ordentlichen Beschluss die Auflösung der Gesellschaft beschliessen;
 - (ii) innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach dem Datum, an dem (a) die Verwahrstelle der Gesellschaft gemäss den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags von ihrem Wunsch Kenntnis gibt, ihr Amt niederzulegen, und ihre Mitteilung von ihrer Absicht, ihr Amt niederzulegen, nicht zurückgezogen hat, (b) die Bestellung der Verwahrstelle von der Gesellschaft gemäss den Bedingungen des Verwahrstellungsvertrags gekündigt wird, oder (c) die Verwahrstelle von der Zentralbank nicht mehr als Verwahrstelle genehmigt ist, keine neue Verwahrstelle bestellt worden ist. In diesen Fällen muss der Verwaltungsrat den Gesellschaftssekretär anweisen, unverzüglich eine ausserordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen, auf der ein ordentlicher Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft zur Abstimmung vorzulegen ist. Unbeschadet jeglicher vorstehender Angaben endet die

Bestellung der Verwahrstelle erst nach Widerruf der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank oder wenn eine andere Verwahrstelle zu ihrem Nachfolger bestellt worden ist.

- (iii) die Anteilhaber durch einen ordentlichen Beschluss beschliessen, dass die Gesellschaft wegen ihrer Verbindlichkeiten ihr Geschäft nicht fortführen kann und aufgelöst werden soll;
 - (iv) die Anteilhaber durch einen Sonderbeschluss die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.
- (b) Im Falle der Auflösung muss der Liquidator zuerst das Vermögen jedes Teilfonds zur Befriedigung von Gläubigeransprüchen in der Weise und Reihenfolge, die er für richtig hält, verwenden, wobei er die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zur Begleichung von Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds verwenden darf.
- (c) Das zur Ausschüttung unter den Anteilhabern zur Verfügung stehende Vermögen ist in folgender Rangfolge zu verwenden:
- (i) erstens zur Zahlung eines Betrags in der Basiswährung (oder in einer anderen vom Liquidator ausgewählten Währung und zu dem von ihm bestimmten Wechselkurs) an die Anteilhaber jeder Klasse oder jedes Teilfonds, der so genau wie möglich dem Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds entspricht, welche diese Anteilhaber bei Beginn der Auflösung halten;
 - (ii) zweitens zur Zahlung aus dem nicht den Teilfonds zuzuordnenden Vermögen der Gesellschaft von Beträgen an die Inhaber der nicht gewinnberechtigten Anteile bis zur Höhe des darauf eingezahlten Betrags; falls die Vermögenswerte nicht ausreichen, um diese Zahlung in vollem Umfang zu leisten, darf nicht auf das Vermögen der einzelnen Teilfonds zurückgegriffen werden;
 - (iii) drittens für die Zahlung eines etwaigen in dem betreffenden Teilfonds verbleibenden Restbetrags an die Anteilhaber jeder Klasse bzw. jedes Teilfonds im Verhältnis zu der Anzahl der gehaltenen Anteile der betreffenden Klasse bzw. des betreffenden Teilfonds; und
 - (iv) viertens ist ein dann noch verbliebener und keinem einzelnen Teilfonds und keiner einzelnen Klasse zuzurechnender Restbetrag anteilig zum Nettoinventarwert jedes Teilfonds bzw. jeder Klasse unverzüglich vor einer Ausschüttung an die Anteilhaber auf die Teilfonds und Klassen zu verteilen, und der so verteilte Betrag ist an die Anteilhaber im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse zu zahlen.
- (d) Der Liquidator kann mit Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise in Sachwerten (anteilig im Verhältnis zum Wert ihres jeweiligen Besitzes an Anteilen der Gesellschaft) an die Anteilhaber verteilen, und zwar unabhängig davon, ob das Vermögen aus Vermögenswerten einer einzigen Art besteht,

wobei jeder Anteilinhaber berechtigt ist, den Verkauf jeglichen Vermögenswerts bzw. jeglicher Vermögenswerte, die so ausgeschüttet werden sollen, und die Ausschüttung des Barerlöses aus diesem Verkauf an den betreffenden Anteilinhaber zu verlangen. Die Kosten eines solchen Verkaufs sind von dem betreffenden Anteilinhaber zu tragen. Der Liquidator kann mit der gleichen Befugnis jeglichen Teil des Vermögens zugunsten der Anteilinhaber an Treuhänder von Trusts übertragen, die der Liquidator für geeignet hält, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, wobei jedoch kein Anteilinhaber gezwungen werden kann, einen Vermögenswert anzunehmen, auf dem eine Verbindlichkeit lastet. Ferner kann der Liquidator mit der gleichen Befugnis das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise auf eine Gesellschaft oder einen Organismus für gemeinsame Anlagen (die „übertragungsempfangende Gesellschaft“) mit der Bedingung übertragen, dass Anteilinhaber der Gesellschaft von der übertragungsempfangenden Gesellschaft Anteile der übertragungsempfangenden Gesellschaft im gleichen Wert wie ihr Besitz an Anteilen der Gesellschaft erhalten.

- (e) Unbeschadet irgendeiner anderen in der Satzung der Gesellschaft enthaltenen Bestimmung ist Folgendes zu beachten: Sollte der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt und nach seinem freien Ermessen beschliessen, dass es im besten Interesse der Anteilinhaber liegt, die Gesellschaft aufzulösen, muss der Sekretär auf Verlangen des Verwaltungsrats unverzüglich eine ausserordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, auf der ein Vorschlag zur Bestellung eines Liquidators zur Auflösung der Gesellschaft vorzulegen ist, und falls ein Liquidator bestellt wird, muss er das Vermögen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft verteilen.

7.11. Schliessung eines Teilfonds

Die Gesellschaft kann einen Teilfonds schliessen,

- (i) wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem ersten Jahrestag der Gründung dieses Teilfonds der Nettoinventarwert des Teilfonds während sechs aufeinanderfolgenden Wochen an jedem Handelstag unter 3 Millionen Euro fällt und die Anteilinhaber dieses Teilfonds durch einen ordentlichen Beschluss die Auflösung des Teilfonds beschliessen;
- (ii) wenn sie dies den Anteilinhabern mit einer Frist von nicht weniger als vier und nicht mehr als zwölf Wochen, die an einem Handelstag endet, ankündigt und alle Anteile des Teilfonds, die noch nicht zurückgenommen wurden, zum Rücknahmepreis an diesem Handelstag zurücknimmt;
- (iii) und alle nicht zuvor zurückgenommenen Anteile dieses Teilfonds zum Rücknahmepreis an diesem Handelstag zurücknehmen, wenn die Inhaber von wertmässig 75 % der ausgegebenen Anteile des betreffenden Teilfonds auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilinhaber dieses Teilfonds beschliessen, dass diese Anteile zurückzunehmen sind.

Ist ein bestimmter Teilfonds zu schliessen und sind alle Anteile dieses Teilfonds wie vorstehend beschrieben zurückzunehmen, kann der Verwaltungsrat mit der Billigung durch einen

ordentlichen Beschluss des betreffenden Teilfonds das gesamte Vermögen oder einen Teil des Vermögens dieses Teilfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert der zu dem Zeitpunkt von jedem einzelnen Anteilhaber gehaltenen Anteile dieses Teilfonds in Form von Sachwerten unter den Anteilhabern verteilen, wobei jedoch jeder Anteilhaber verlangen kann, dass die in solcher Weise auszuschüttenden Vermögenswerte auf seine Kosten verkauft werden und ihm der Barerlös aus dem Verkauf ausgeschüttet wird.

7.12. Entschädigungen und Versicherung

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Aktiengesetzes werden die Verwaltungsratsmitglieder (einschliesslich Stellvertreter), der Sekretär und die anderen leitenden Mitarbeiter der Gesellschaft und ihre ehemaligen Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Mitarbeiter von der Gesellschaft für Verluste und Aufwendungen schadlos gehalten, die ihnen möglicherweise aufgrund eines von ihnen abgeschlossenen Vertrags oder einer von ihnen vorgenommenen Handlung als ein solcher leitender Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Pflichten (ausser im Falle von Betrug, Fahrlässigkeit, Pflichtverletzung, Vertrauensbruch oder vorsätzlicher Unterlassung) entstehen. Gemäss Satzung ist die Gesellschaft befugt, über den Verwaltungsrat Haftpflichtversicherungen zugunsten von Personen, die Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitglieder der Gesellschaft sind oder waren, abzuschliessen zum Schutz gegen jeglichen Haftungsanspruch, der gegenüber solchen Personen im Zusammenhang mit ihren Handlungen und Unterlassungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung ihrer Pflichten erhoben werden könnte.

7.13. Allgemeines

- (a) Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft kein Fremdkapital (einschliesslich Festkredite) aufgenommen oder geschaffen und nicht ausgegeben, und keine Pfandrechte, Belastungen, Schuldscheine oder andere Geldaufnahmen oder Schulden aus Darlehen einschliesslich Banküberziehungen, Akzeptverbindlichkeiten (ausser normalen Handelswechslern), Akzeptkredite, Finanzleasingverpflichtungen, Abzahlungsverpflichtungen, Garantien, sonstige Verpflichtungen oder Eventualverbindlichkeiten.
- (b) Kein Anteils- oder Fremdkapital der Gesellschaft unterliegt einer Option, und es ist keine Vereinbarung getroffen worden, darauf bedingt oder bedingungslos eine Option zu gewähren.
- (c) Die Gesellschaft hat keine Angestellten und hat seit ihrer Gründung keine Angestellten gehabt.
- (d) Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, Immobilienvermögen zu kaufen oder zu erwerben oder Vereinbarungen über den Kauf oder Erwerb von Immobilienvermögen zu treffen.
- (e) Die den Anteilhabern aufgrund ihres Anteilsbestandes verliehenen Rechte werden durch die Satzung, das allgemeine Recht von Irland und das Aktiengesetz geregelt.
- (f) Die Gesellschaft ist in keinen Rechtsstreit und kein Schiedsverfahren verwickelt, und nach Wissen des Verwaltungsrats ist kein Rechtsstreit oder Anspruch gegen die Gesellschaft anhängig oder angedroht.
- (g) Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

- (h) Ausschüttungen, die sechs Jahre nach dem Datum, an dem sie zahlbar werden, nicht abgefordert worden sind, verfallen. Bei Verfall gehen diese Ausschüttungen in das Vermögen des Teilfonds, auf den sie sich beziehen, ein.

Ausschüttungen und andere Beträge, die an einen Anteilinhaber zu zahlen ist, werden von der Gesellschaft nicht verzinst.

- (i) Keine Person hat irgendein Vorzugsrecht zur Zeichnung von genehmigtem aber noch nicht ausgegebenem Kapital der Gesellschaft.

7.14. Wesentliche Verträge

Die nachstehenden Verträge, die wesentlich sind oder sein können, sind ausserhalb des Rahmens der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen worden:

- (a) Der Managementvertrag, durch den die Managementgesellschaft zur Managementgesellschaft der Gesellschaft bestellt und mit der täglichen Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft (unter Aufsicht des Verwaltungsrats) beauftragt wurde. Der Managementvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen oder, bei Vorliegen besonderer Umstände, wie beispielsweise der Insolvenz einer der beiden Parteien oder einer nach Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung, fristlos durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Die Managementgesellschaft ist gemäss Managementvertrag befugt, ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank und der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft zu delegieren. Der Managementvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Managementgesellschaft, deren Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeitenden und alle verbundenen Unternehmen aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds in Bezug auf alle Rechtsklagen, Gerichtsverfahren, Schadensforderungen, Ansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen (einschliesslich Anwaltskosten und Honorare und in diesem Zusammenhang anfallender Auslagen), die der Managementgesellschaft im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, entschädigen und schadlos halten muss, sofern nicht Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Leichtfertigkeit, Böswilligkeit oder Betrug vorliegt.
- (b) Der Anlageverwaltungsvertrag, durch den der Anlageverwalter zum Anlageverwalter für das Vermögen der Gesellschaft unter der Oberaufsicht der Managementgesellschaft bestellt worden ist. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen oder, bei Vorliegen besonderer Umstände, wie beispielsweise der Insolvenz einer der beiden Parteien oder einer nach Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung fristlos durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Der Anlageverwalter ist befugt, seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank zu delegieren. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft den Anlageverwalter und seine Gesellschafter und leitenden Angestellten aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds in Bezug auf alle Ansprüche, Rechtsklagen, Verfahren, Urteile, Verpflichtungen, Schäden, Verluste, Kosten und Auslagen (einschliesslich unter anderem angemessener Anwaltskosten und in diesem Zusammenhang anfallender Auslagen), die dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Anlageverwaltungsvertrag entstehen, entschädigen und

schadlos halten muss, sofern keine vorsätzliche Unterlassung, kein Betrug, keine Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Leichtfertigkeit vorliegt.

- (c) Der ergänzte und neu formulierte Verwaltungsvertrag, durch den die Verwaltungsstelle zur Verwaltungsstelle bestellt wurde, um für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungs- und mit der Administration verbundene Dienste gemäss den Bedingungen des Verwaltungsvertrags und unter der Oberaufsicht der Managementgesellschaft zu erbringen. Der Verwaltungsvertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen oder unter bestimmten Umständen wie beispielsweise der Insolvenz einer der beiden Parteien oder einer groben, nicht behebbaren Vertragsverletzung oder einer Vertragsverletzung, die nicht innerhalb von 30 Tagen nach Benachrichtigung behoben wurde, fristlos durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Die Verwaltungsstelle ist befugt, ihre Aufgaben mit vorgängigem Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank zu delegieren. Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Verwaltungsstelle, deren Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, und Mitarbeiter in Bezug auf alle Rechtsklagen, Gerichtsverfahren, Schadenersatzforderungen, Ansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen (einschliesslich angemessener und ordnungsgemäss entstandener Anwaltskosten und Honorare und in diesem Zusammenhang anfallender Auslagen), die gegen die Verwaltungsstelle, ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, und Mitarbeiter im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben werden bzw. ihnen entstehen aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds entschädigen und schadlos halten muss, sofern keine Fahrlässigkeit, keine vorsätzliche Unterlassung, keine Leichtfertigkeit, keine Böswilligkeit und kein Betrug seitens der Verwaltungsstelle, ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, und Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorliegt.
- (d) Der Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, durch den die Verwahrstelle zur Verwahrstelle für das Vermögen der Gesellschaft unter der Oberaufsicht des Verwaltungsrats bestellt wurde. Der Verwahrstellenvertrag kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen oder, unter bestimmten Umständen wie beispielsweise der Insolvenz einer der beiden Parteien oder einer nach Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung fristlos gekündigt werden. Dabei muss die Verwahrstelle jedoch so lange weiter als Verwahrstelle fungieren, bis die Gesellschaft eine von der Zentralbank genehmigte Nachfolge-Verwahrstelle bestellt hat oder die Genehmigung der Gesellschaft durch die Zentralbank widerrufen wird. Die Verwahrstelle kann ihre Aufgaben delegieren, doch ihre Haftung wird nicht dadurch berührt, dass sie die Verwahrung eines Teils oder aller bei ihr hinterlegten Vermögenswerte an Dritte delegiert hat. Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Verwahrstelle in Bezug auf alle Rechtsklagen, Gerichtsverfahren, Schadenersatzforderungen, Ansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen (einschliesslich Anwaltskosten, Honorare und Auslagen, die in diesem Zusammenhang anfallen sowie jeglichen Verlust, der der Verwahrstelle entsteht, weil eine Abwicklung aufgrund des Versagens eines Abwicklungssystems nicht durchgeführt wird), welche gegen die Verwahrstelle erhoben werden oder dieser direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der ihr gemäss Verwahrstellenvertrag obliegenden Aufgaben entstehen, zu entschädigen und schadlos zu halten. Dies gilt nicht für (i) Rechtsklagen, Gerichtsverfahren, Ansprüche und Forderungen, Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen jeglicher Art, die entstanden sind, weil die Verwahrstelle die ihr gemäss

Verwahrstellenvertrag oder EU-Richtlinie obliegenden Pflichten aus Fahrlässigkeit oder mit Vorsatz nicht ordnungsgemäss erfüllt und für (ii) jeglichen Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten, für den die Verwahrstelle haftet (sofern der Verlust nicht auf äussere Ereignisse zurückzuführen ist, die sich der Kontrolle der Verwahrstelle entziehen.

- (e) Der Vertriebsstellenvertrag zwischen der Managementgesellschaft, der Gesellschaft und der Vertriebsstelle, durch den die Vertriebsstelle zur Vertriebsstelle für die Anteile der Gesellschaft unter der Oberaufsicht der Managementgesellschaft bestellt wurde. Der Vertriebsstellenvertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen oder, bei Vorliegen besonderer Umstände, wie beispielsweise der Insolvenz einer der beiden Parteien oder einer nach entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung, fristlos durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Die Vertriebsstelle ist gemäss Vertriebsstellenvertrag befugt, ihre Aufgaben zu delegieren. Der Vertriebsstellenvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Vertriebsstelle und deren Mitarbeitenden aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds in Bezug auf alle Schäden, Gerichtsverfahren, Rechtsklagen, Schadensforderungen, Kosten, Ansprüche und Auslagen (einschliesslich in diesem Zusammenhang anfallender Anwaltskosten und Honorare), die der Vertriebsstelle im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Vertriebsstellenvertrag entstehen können, zu entschädigen hat, sofern bei der Erfüllung nicht Betrug, Leichtfertigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit vorliegt. Die Vertriebsstelle fungiert auch als Informationsstelle im Vereinigten Königreich, womit die Voraussetzung für den öffentlichen Vertrieb der Anteile im Vereinigten Königreich erfüllt ist.

7.15. Zur Einsichtnahme bereitgestellte Dokumente

Kopien der nachstehenden Dokumente, die nur für Informationszwecke zur Verfügung stehen und keinen Bestandteil dieses Prospekts bilden, können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag am Sitz der Gesellschaft in Irland eingesehen werden:

- (a) Die Satzung der Gesellschaft (kostenlose Exemplare sind bei der Verwaltungsstelle erhältlich).
- (b) Das Aktiengesetz und die OGAW-Verordnungen.
- (c) Die vorstehend aufgeführten wesentlichen Verträge.
- (d) Nach Veröffentlichung der jeweils letzte Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft (kostenlose Exemplare können bei der Verwaltungsstelle bezogen werden).

Anleger können Exemplare des Prospekts und der Basisinformationsblattes auch bei der Verwaltungsstelle beziehen.

Anhang I – Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen

1.	Zulässige Anlagen
	Die Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:
1.1	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zum amtlichen Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen wurden oder die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der ordnungsgemäss funktioniert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
1.2	Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden;
1.3	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden;
1.4	Anteile von OGAW;
1.5	Anteile von Alternativen Investmentfonds;
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten und
1.7	Finanzderivate.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2.2	Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10 % des Vermögens des OGAW in Wertpapiere investieren, welche in die Kategorie der in Regulation 68(1)(d) der OGAW-Durchführungsverordnung von 2011 aufgeführten Wertpapiere fallen. Diese Einschränkung gilt nicht für Anlagen der Gesellschaft in amerikanischen Wertpapieren, die in den Anwendungsbereich der „Rule 144 A“ fallen, sofern (a) die betreffenden Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben wurden, sie innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe bei der SEC zu registrieren; und (b) die Wertpapiere nicht illiquid sind und innerhalb von sieben (7) Tagen vom OGAW zum Preis oder annäherungsweise zum Preis, mit dem sie vom OGAW bewertet werden, veräussert werden können.
2.3	Ein OGAW darf höchstens 10 % des Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, vorausgesetzt dass der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen jeweils mehr als 5 % angelegt werden, geringer als 40 % ist.
2.4	Die in Ziffer 2.3 genannte Grenze von 10 % erhöht sich auf 25 % für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Wenn ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche Anleihen eines einzelnen Emittenten investiert, darf der Gesamtwert

	dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank.
2.5	Die in Ziffer 2.3 genannte Grenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
2.6	Die in Ziffer 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 genannten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
2.7	Auf einem Konto als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel dürfen die folgenden Höchstgrenzen nicht überschreiten: (a) 10 % des Nettovermögens der Gesellschaft; oder (b) Wenn die Barmittel auf einem Konto der Verwahrstelle hinterlegt sind: 20 % des Nettovermögens der Gesellschaft.
2.8	Einlagen, die bei einem einzelnen Kreditinstitut, das nicht die Kriterien von Regulation 7 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank erfüllt, als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen: (a) nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des OGAW oder (b) im Falle von Einlagen bei der Verwahrstelle, nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des OGAW ausmachen.
2.9	Das Gegenparteirisiko eines OGAW in Verbindung mit einem OTC-Derivat darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich im Falle eines im EWR zugelassenen Kreditinstituts, eines in einem Unterzeichnerstaat (ausser den EWR-Mitgliedstaaten) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstituts oder eines in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituts auf 10 %.
2.10	Ungeachtet der Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der Folgenden 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten: - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; - Einlagen und/oder - Risikoengagements aus ausserbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten.
2.11	Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Gesamtengagement bei ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
2.12	Unternehmensgruppen werden für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent betrachtet. Für die Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Unternehmensgruppe gilt jedoch eine Grenze von 20 % des Nettovermögens.

2.13	<p>Ein OGAW kann bis zu 100 % des Nettovermögens in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.</p> <p>Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und sind in der folgenden Liste enthalten:</p> <p>OECD-Regierungen (sofern die jeweiligen Emissionen eine Bonität von Investment Grade aufweisen), die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung von Singapur, die Regierung von Brasilien (sofern die jeweiligen Emissionen eine Bonität von Investment Grade aufweisen), die Regierung von Indien (sofern die jeweiligen Emissionen eine Bonität von Investment Grade aufweisen), die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanz-Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority und die Straight-A Funding LLC.</p> <p>Falls mehr als 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds in solchen Wertpapieren angelegt werden, muss der Teilfonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten halten, wobei die Wertpapiere aus einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens ausmachen dürfen.</p>
3	Anlagen in Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“)
3.1	Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGA anlegen.
3.2	Anlagen in Alternativen Investmentfonds dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
3.3	Den OGA ist es nicht erlaubt, mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere offene OGA zu investieren.
3.4	Investiert ein OGAW in Anteile anderer OGA, die entweder direkt oder indirekt von der Verwaltungsstelle des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsstelle des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (10 % des eingezahlten Kapitals oder der Stimmrechte), so darf die Verwaltungsstelle oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGA durch den OGAW keine Gebühren belasten und erhält möglicherweise nur eine reduzierte Managementgebühr (maximal 0,25 % pro Jahr) auf diese Anlagen.

3.5	<p>Wenn die Gesellschaft, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater im Namen des OGAW eine Provision (einschliesslich Provisionsrückerstattungen) für eine Anlage in Anteilen eines anderen Anlagefonds erhält, hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass die betreffende Provision in das Vermögen des OGAW eingebracht wird.</p> <p>Investiert ein Teilfonds in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft, so gelten folgende zusätzliche Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen keine Anlagen in Teilfonds getätigt werden, die selbst bereits in andere Teilfonds der Gesellschaft investiert sind; und - der anlegende Teilfonds darf auf jenen Teil seines Vermögens, das in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft investiert wurde, keine jährliche Verwaltungsgebühr erheben (unabhängig davon, ob diese Gebühr direkt beim anlegenden Teilfonds oder indirekt beim Zielfonds oder bei beiden zugleich erhoben wird), um zu vermeiden, dass der Anlegende Teilfonds aufgrund seiner Anlage im Zielfonds eine doppelte jährliche Verwaltungsgebühr zu entrichten hat. Diese Bestimmung gilt auch für die vom Anlageverwalter erhobene Jahresgebühr, wenn diese Gebühr direkt aus dem Teilfondsvermögen gezahlt wird.
4.	Index-nachbildende OGAW
4.1	Ein OGAW kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel desselben Emittenten investieren, wenn die Anlagepolitik des OGAW auf die Nachbildung eines Index ausgerichtet ist, der den Kriterien der OGAW-Verordnungen der Zentralbank entspricht und von der Zentralbank anerkannt ist.
4.2	Die in Absatz 4.1 festgelegte Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % angehoben werden, wenn dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
5.	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine Investmentgesellschaft oder eine Verwaltungsgesellschaft, die für alle von ihr verwalteten OGA tätig ist, darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die ihr einen massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten gewähren würden.
5.2	<p>Ein OGAW darf höchstens erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten; (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten; (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA; (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten. <p>ANMERKUNG: Die vorstehend unter (ii), (iii) und (iv) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.</p>

- 5.3 Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für:
- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen des öffentlichen Rechts begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört;
 - (iv) die von einem OGAW gehaltenen Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Drittstaat gegründet wurde und ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Gesetze dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden;
 - (v) auf von einer Investmentgesellschaft oder mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschliesslich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
- 5.4 Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten im Zusammenhang mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zu seinem Vermögen gehören, braucht ein OGAW die hierin festgelegten Anlagebeschränkungen nicht einzuhalten.
- 5.5 Die Zentralbank kann vor kurzem zugelassenen OGAW gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1 und 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung einhalten.
- 5.6 Werden die in diesem Anhang genannten Grenzen infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten oder aus Gründen, die sich der Kontrolle eines OGAW entziehen, überschritten, muss der OGAW seine Verkaufstransaktionen vorrangig auf die Behebung dieser Situation ausrichten und dabei den Interessen seiner Anteilinhaber gebührend Rechnung tragen.
- 5.7 Weder eine Investmentgesellschaft, ein ICAV, eine Verwaltungsgesellschaft noch ein Treuhänder, der auf Rechnung eines „Unit Trust“ oder einer Verwaltungsstelle eines „Common Contractual Fund“ handelt, dürfen Leerverkäufe in folgenden Wertpapieren oder Instrumenten tätigen:
- übertragbare Wertpapiere;
 - Geldmarktinstrumente;*
 - Investmentfonds-Anteile; oder
 - derivative Finanzinstrumente.

*Die Teilfonds dürfen keine Leerverkäufe in Geldmarktinstrumenten tätigen.

5.8	Ein OGAW darf zusätzliche flüssige Mittel halten.
6	Derivative Finanzinstrumente („Derivate“)
6.1	Das globale Engagement (nach Massgabe der OGAW-Verordnungen der Zentralbank) eines OGAW in Verbindung mit Derivaten darf seinen Nettoinventarwert nicht übersteigen.
6.2	Das Engagement in Basiswerten von Derivaten, einschliesslich Derivaten, die in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, dem gegebenenfalls auch Positionen aus Direktanlagen hinzugerechnet werden müssen, darf die in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Finanzderivate, sofern der zugrundeliegende Index den in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank dargelegten Kriterien entspricht).
6.3	Die OGAW dürfen in ausserbörslich gehandelte (OTC-) Derivate investieren, sofern es sich bei den Gegenparteien der OTC-Derivate um Institute handelt, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen und den von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören, und
6.4	Für Anlagen in Derivaten gelten die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.
7	Kreditaufnahmebeschränkungen
(a)	Ein Teilfonds darf für maximal 10 % seines Nettoinventarwerts Kredite aufnehmen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehender Natur sind. Ein Teilfonds darf sein Vermögen als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen belasten.
(b)	Ein Teilfonds darf Fremdwährungen im Wege einer Vereinbarung über einen Parallelkredit („back-to-back“ loan) erwerben. Die Gesellschaft stellt sicher, dass Teilfonds mit Fremdwährungskrediten, die den Wert einer Gegeneinlage übersteigen, den Überschussbetrag für die Zwecke von Regulation 103 der OGAW-Vorschriften als Kredit behandeln. Wenn Kreditaufnahmen in Fremdwährungen jedoch den Wert der Gegeneinlage übersteigen, gilt jeder diesen Wert übersteigende Betrag als Kreditaufnahme für die Zwecke von Abschnitt (a) oben.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft befugt sein soll (vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank), jegliche Änderung der in den OGAW-Vorschriften niedergelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen zu nutzen, die es ihr gestatten würde, in Wertpapieren, Derivaten oder jeglichen anderen Anlageformen anzulegen, in denen eine Anlage zum Zeitpunkt dieses Prospekts nach den OGAW-Vorschriften beschränkt oder verboten ist.

Anhang II – Anerkannte Börsen

In der folgenden Liste sind die geregelten Börsen und Märkte aufgeführt, an denen die Wertpapier- und Derivate-Anlagen eines Teilfonds, die keine zulässigen Anlagen in nicht börsengehandelten Wertpapieren und OTC-Derivaten darstellen, notiert sind oder gehandelt werden. Die aufgelisteten Börsen und Märkte entsprechen den aufsichtsrechtlichen Kriterien der OGAW-Verordnungen der Zentralbank. Die Zentralbank gibt keine Liste der zulässigen Börsen und Märkte heraus.

(i) Jede Wertpapierbörse und jeder Wertpapiermarkt und jedes damit verbundene Unternehmen:

- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; oder
- in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein); oder
- in einem der folgenden Länder:
Australien;
Kanada;
Japan;
Hongkong;
Neuseeland;
Schweiz;
Vereinigtes Königreich; und
Vereinigte Staaten von Amerika;

(ii) alle folgenden Wertpapierbörsen und Märkte:

Abu Dhabi	Abu Dhabi Securities Exchange
Ägypten	Alexandria Stock Exchange
Ägypten	Cairo and Alexandria Stock Exchange
England	London Stock Exchange
Estland	Tallinn Stock Exchange
Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	Bolsa de Comercio de Cordoba
Argentinien	Bolsa de Comercio de Rosario
Argentinien	Bolsa de Comercio de La Plata
Bahrain	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange
Bangladesch	Chittagong Stock Exchange
Bermuda	Bermuda Stock Exchange
Botswana	Botswana Stock Exchange
Brasilien	Bolsa de Valores de Rio de Janeiro
Brasilien	Bolsa de Valores da Bahia-Sergipe-Alagoas
Brasilien	Bolsa de Valores do Extremo Sul
Brasilien	Bolsa de Valores Minas-Espírito Santo-Brasília
Brasilien	Bolsa de Valores do Paraná

Brasilien	Bolsa de Valores de Pernambuco e Paraiba
Brasilien	Bolsa de Valores de Santos
Brasilien	Bolsa de Valores de São Paulo
Brasilien	Bolsa de Valores Regional
Brasilien	Brazilian Futures Exchange
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	Bolsa Electronica de Chile
China (Volksrepublik)	Shanghai Securities Exchange
China (Volksrepublik)	Shenzhen Stock Exchange
Ecuador	Guayaquil Stock Exchange
Ecuador	Quito Stock Exchange
Ghana	Ghana Stock Exchange
Indien	Bangalore Stock Exchange
Indien	Calcutta Stock Exchange
Indien	Chennai Stock Exchange
Indien	Cochin Stock Exchange
Indien	Delhi Stock Exchange
Indien	Hyderabad Stock Exchange
Indien	Ludhiana Stock Exchange
Indien	Magadh Stock Exchange
Indien	Mumbai Stock Exchange
Indien	National Stock Exchange of India
Indien	Pune Stock Exchange
Indien	The Stock Exchange – Ahmedbad
Indien	Uttar Pradesh Stock Exchange
Indonesien	Indonesia Stock Exchange
Israel	Tel-Aviv Stock Exchange
Jordan	Amman Financial Market
Katar	Doha Securities Market
Kenia	Nairobi Stock Exchange
Korea	Korea Stock Exchange
Kolumbien	Bolsa de Bogata
Kolumbien	Bolsa de Medellin
Kolumbien	Bolsa de Occidente
Kroatien	Zagreb Stock Exchange
Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Lettland	Latvia Stock Exchange
Litauen	Lithuania Stock Exchange
Malaysia	Kuala Lumpur Stock Exchange
Marokko	Societe de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Namibia	Namibian Stock Exchange
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius

Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Nigeria	Nigerian Stock Exchange
Oman	Muscat Securities Market
Pakistan	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	Karachi Stock Exchange
Pakistan	Lahore Stock Exchange
Peru	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	Philippine Stock Exchange
Russland	Moscow Exchange
Sambia	Lusaka Stock Exchange
Saudi-Arabien	Saudi Stock Exchange
Serbien	Belgrade Stock Exchange
Simbabwe	Zimbabwe Stock Exchange
Singapur	Singapore Stock Exchange
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	Korea Stock Exchange
Südkorea	KOSDAQ Market
Taiwan (Republik China)	Taiwan Stock Exchange Corporation
Taiwan (Republik China)	GreTai Securities Market
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Tunesien	Tunisia Stock Exchange
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Ukraine	Ukrainian Stock Exchange
Uruguay	Bolsa de Valores de Montevideo
Vereinigte Arabische Emirate	Dubai International Financial Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	Dubai Financial Market
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Market
Vietnam	Hochiminh Stock Exchange

(iii) die folgenden Märkte:

der von der International Capital Market Association organisierte Markt;

der von den „Geldmarktinstituten der Liste“, die im „The Interim Prudential Sourcebook for Investment Businesses“ (welches das „Grey Paper“ ersetzt) der Financial Conduct Authority in seiner jeweiligen Fassung aufgeführt sind, betriebene Markt;

AIM – der von der Londoner Wertpapierbörse regulierte und betriebene Alternative Anlagemarkt im Vereinigten Königreich;

der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte Freiverkehrsmarkt in Japan.

NASDAQ in den Vereinigten Staaten;

der von Primärhändlern betriebene und von der Federal Reserve Bank of New York regulierte Markt in Wertpapieren der US-Regierung;

der von der National Association of Securities Dealers Inc. regulierte Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten (auch bezeichnet als der von Primär- und Sekundärhändlern betriebene und von der Securities and Exchange Commission und von der National Association of Securities Dealers und von Bankinstituten, die vom U.S. Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden, regulierte Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten);

der französische Freiverkehrsmarkt in handelbaren Schuldtiteln (Titres de Créances Négociables);

EASDAQ Europe (European Association of Securities Dealers Automated Quotation – ein noch nicht allzu lange bestehender Markt, dessen Liquidität unter Umständen nicht jener an etablierteren Börsen entspricht);

der von der Investment Dealers Association of Canada regulierte OTC-Markt in kanadischen Regierungsanleihen;

SESDAQ (die zweite Ebene der Singapore Stock Exchange);

alle Terminbörsen, an denen zulässige Finanzderivate notiert oder gehandelt werden können:

in einem Mitgliedstaat;

in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein);

im Vereinigten Königreich;

in den Vereinigten Staaten von Amerika an der

- Chicago Board of Trade
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- Eurex US;
- New York Futures Exchange;
- New York Board of Trade;
- New York Mercantile Exchange;

in China an der Shanghai Futures Exchange;

in Hongkong an der Hong Kong Futures Exchange;

in Japan an der

Osaka Securities Exchange;

Tokyo International Financial Futures Exchange;

Tokyo Stock Exchange;

in London an der

- London International Financial Futures and Options Exchange;

in Neuseeland an der New Zealand Futures and Options Exchange;

in Singapur an der

Singapore International Monetary Exchange;

Singapore Commodity Exchange;

in Südafrika an der

South African Futures Exchange;

in der Türkei an der

- Turkish Derivatives Exchange

Ausschliesslich zum Zweck der Bewertung des Vermögens eines Teilfonds umfasst der Begriff „anerkannte Börsen“ hinsichtlich der von einem Teilfonds gehaltenen Derivate alle organisierten Börsen und Märkte, an denen solche Kontrakte regelmässig gehandelt werden.

Ausserdem und zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten kann jeder Teilfonds an allen nachstehend aufgeführten Wertpapierbörsen und Märkten anlegen, falls die Gesellschaft das für zweckdienlich hält, aber nur wenn die Verwahrstelle in der Lage ist, entsprechende Verwahrleistungen zu erbringen:

Albanien	Tirana Stock Exchange
Armenien	Yerevan Stock Exchange
Aserbaidschan	Baku Stock Exchange
Weissrussland	Belarus Stock Exchange
Bosnien	Sarajevo Stock Exchange
Georgien	Georgian Stock Exchange
Jamaika	Jamaica Stock Exchange
Kasachstan (Republik)	Central Asia Stock Exchange
Kasachstan (Republik)	Kazakhstan Stock Exchange
Kirgistan	Kyrgyz Stock Exchange
Mazedonien	Macedonian Stock Exchange
Moldau	Moldova Stock Exchange
Montenegro	Montenegro Stock Exchange
Tadschikistan	Tajikistan Stock Exchange
Turkmenistan	Turkmenistan Stock Exchange
Usbekistan	Uzbekistan Stock Exchange

Anhang III – Definition der Begriffe „US-Person“ und „Versorgungsplan-Anleger“

Definition des Begriffs „US-Person“

Die Gesellschaft definiert „US-Person“ als eine Person, die zu einer der beiden folgenden Kategorien gehört: (a) eine Person, die eine „US-Person“ im Sinne von Regulation S, Rule 902 des Gesetzes von 1933 ist, oder (b) eine Person, die keine „Nicht-US-Person“ gemäss Rule 4.7 der CFTC ist. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass eine Person nur dann von dieser Definition einer US-Person ausgeschlossen ist, wenn keine der Definitionen einer „US-Person“ von Rule 902 auf sie zutrifft und sie nach Rule 4.7 der CFTC als „Nicht-US-Person“ gilt.

Regulation S sieht zurzeit vor, dass
US-Person für Folgendes steht:

- (1) jede in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person;
- (2) jede nach dem Recht der Vereinigten Staaten organisierte oder errichtete Personen- oder Kapitalgesellschaft;
- (3) jede Vermögensmasse, bei der ein Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- (4) jedes Treuhandvermögen, bei dem ein Treuhänder eine US-Person ist;
- (5) jede in den Vereinigten Staaten gelegene Geschäftsstelle oder Niederlassung einer Nicht-US-Rechtsperson;
- (6) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder ein ähnliches Konto (das nicht eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen ist), das von einem Händler oder anderen Treuhänder zum Nutzen oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- (7) jedes Konto mit Verwaltungsvollmacht oder ein ähnliches Konto (das nicht eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen ist), das von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, errichteten oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) ansässigen Händler oder anderen Treuhänder gehalten wird;
- (8) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn sie (i) nach dem Recht eines Nicht-US-Hoheitsgebiets organisiert oder errichtet ist und (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zwecke der Anlage in nicht nach dem Gesetz von 1933 registrierten Wertpapieren gebildet worden ist, es sei denn, dass sie von anerkannten Anlegern (wie in Rule 501(a) des Gesetzes von 1933 definiert), die keine natürlichen Personen, Vermögensmassen oder Treuhandvermögen sind, organisiert oder errichtet ist.

Der Begriff „US-Person“ nach Rule 902 schliesst Folgendes aus:

- (1) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder ein ähnliches Konto (das nicht eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen ist), das von einem Händler oder anderen gewerblichen Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert, errichtet oder, falls es

sich um eine natürliche Person handelt, ansässig ist, zum Nutzen oder für Rechnung einer Nicht-US-Person gehalten wird;

- (2) jede Vermögensmasse, bei der ein gewerblicher Treuhänder, der als Vollstrecker oder Verwalter fungiert, eine US-Person ist, wenn (i) ein Vollstrecker oder Verwalter der Vermögensmasse, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Anlageverwaltungsvollmacht für das Vermögen der Vermögensmasse hat und (ii) die Vermögensmasse Nicht-US-Recht unterliegt;
- (3) jedes Treuhandvermögen, bei dem ein gewerblicher Treuhänder, der als Treuhänder fungiert, eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Anlageverwaltungsvollmacht für das Treuhandvermögen hat und kein Begünstigter des Treuhandvermögens (und kein Treugeber, wenn das Treuhandverhältnis widerruflich ist) eine US-Person ist;
- (4) ein Mitarbeiterversorgungsplan, der nach dem Recht eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten und nach den Usancen und mit der Dokumentation des betreffenden Landes errichtet ist und verwaltet wird;
- (5) jede ausserhalb der Vereinigten Staaten gelegene Geschäftsstelle oder Niederlassung einer US-Person, wenn (i) die Geschäftsstelle oder Niederlassung aus echten geschäftlichen Gründen tätig ist und (ii) die Geschäftsstelle oder Niederlassung das Versicherungs- oder Bankgeschäft betreibt und in dem Hoheitsgebiet, wo sie ansässig ist, umfangreichen Versicherungs- bzw. Bankvorschriften unterliegt oder
- (6) den Internationalen Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und deren Agenturen, verbundene Organisationen und Pensionskassen und alle anderen ähnlichen internationalen Organisationen, deren Agenturen, verbundene Organisationen und Pensionskassen.

Rule 4.7 der Vorschriften des Terminbörsengesetzes besagt derzeit in einem diesbezüglichen Teil, dass die folgenden Personen als „Nicht-Person der Vereinigten Staaten“ angesehen werden:

- (1) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten oder einer Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, ihrer Vertretungen oder Organe ansässig ist;
- (2) eine nach dem Recht eines Nicht-US-Hoheitsgebiets organisierte Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder andere Rechtsperson mit Ausnahme einer Rechtsperson, die hauptsächlich für passive Anlagen organisiert ist, die ihre Hauptgeschäftssitze in einem Nicht-US-Hoheitsgebiet hat;
- (3) Nachlässe und Treuhandverhältnisse, deren Erträge unabhängig von ihrer Quelle in den Vereinigten Staaten keiner Besteuerung unterliegen;

- (4) eine hauptsächlich für passive Anlagen organisierte Rechtsperson, wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine andere ähnliche Rechtsperson; dabei müssen Anteile an der Rechtsperson, die von Personen gehalten werden, welche die Voraussetzungen für die Einstufung als Nicht-US-Personen nicht erfüllen oder in anderer Hinsicht qualifizierte, berechnete Personen (wie in Rule 4.7(a)(2) oder (3) der CFTC definiert) sind, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Interesses an der Rechtsperson ausmachen und darf diese Rechtsperson nicht hauptsächlich zu dem Zweck gebildet worden sein, Anlagen durch Personen, welche die Voraussetzungen für die Einstufung als Nicht-US-Personen nicht erfüllen, in einem Pool zu ermöglichen, bei dem der Betreiber aufgrund dessen, dass die Teilnehmer Nicht-US-Personen sind, von bestimmten Erfordernissen des Teils 4 der Vorschriften der Aufsichtsbehörde (CFTC) befreit ist; und
- (5) eine Pensionskasse für die Angestellten, leitenden Mitarbeiter oder Eigentümer einer Rechtsperson, die ausserhalb der Vereinigten Staaten organisiert ist und dort ihren Hauptgeschäftssitz hat.

Ein Anleger, der unter Regulation S als „Nicht-US-Person“ und unter Rule 4.7 als „Nicht-Person der Vereinigten Staaten“ angesehen wird, kann dennoch allgemein nach dem US-Bundeseinkommensteuerrecht der Einkommensteuer unterliegen. Jede solche Person sollte sich bei ihrem Steuerberater bezüglich einer Anlage im Teilfonds beraten lassen.

„US-Steuerzahler“ bezeichnet einen US-Bürger oder einen in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländer (wie für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer definiert); jede Rechtsperson, die für US-Steuerzwecke als Personen- oder Kapitalgesellschaft behandelt wird und die in den Vereinigten Staaten oder einem ihrer Einzelstaaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Einzelstaaten gegründet oder organisiert ist; jede sonstige Personengesellschaft, die nach den Vorschriften des US-Schatzamts als US-Steuerzahler behandelt wird; jede Vermögensmasse, deren Erträge unabhängig von ihrer Herkunft der US-Einkommensbesteuerung unterliegen; und jedes Treuhandvermögen, über dessen Verwaltung ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten primäre Aufsicht hat und bei dem alle wesentlichen Entscheidungen unter der Kontrolle eines oder mehrerer US-Treuhänder stehen. Personen, die ihre US-Staatsbürgerschaft verloren haben und die ausserhalb der Vereinigten Staaten leben, können dennoch unter gewissen Umständen als US-Steuerzahler behandelt werden.

Ein Anleger ist möglicherweise ein „US-Steuerzahler“, aber keine „US-Person“. Zum Beispiel ist eine natürliche Person, die US-Staatsbürger ist und ausserhalb der Vereinigten Staaten lebt, keine „US-Person“ aber ein „US-Steuerzahler“.

Definition des Begriffs „Versorgungsplan-Anleger“

Der Begriff „Versorgungsplan-Anleger“ wird gemäss Definition der Verordnung 29 C.F.R. §2510.3-101 des US-Arbeitsministeriums (in der durch Abschnitt 3(42) ERISA geänderten Fassung, die „Verordnung betreffend Planvermögen“) verwendet und umfasst: (i) jeden betrieblichen Altersvorsorgeplan, der Part 4, Subtitle B of Title I von ERISA unterliegt; (ii) jeden Plan, auf den Section 4975 des Code Anwendung findet (wozu auch ein in Section 401(a) des Code beschriebener Trust, der gemäss Section 501(a) des Code steuerbefreit ist, ein in Section 403(a) des Code beschriebener Plan, ein in Section 408 oder 408A des Code beschriebener individueller Altersvorsorgeplan oder Rentenvertrag, ein in Section

220(d) des Code beschriebenes medizinisches Sparkonto, ein in Section 223(d) des Code beschriebenes Gesundheitssparkonto sowie ein in Section 530 beschriebenes Bildungssparkonto gehören); und (iii) jedes Unternehmen, zu dessen zugrunde liegenden Vermögenswerten Planvermögen aufgrund einer Anlage eines Plans in dieses Unternehmen gehören (in der Regel wenn 25 Prozent oder mehr einer Klasse von Kapitalbeteiligungen im Unternehmen im Besitz von Plänen ist. Ein im vorstehenden Unterabsatz (iii) erwähntes Unternehmen gilt nur bis zur Höhe des Prozentsatzes der Kapitalbeteiligungen an dem von Versorgungsplan-Anlegern gehaltenen Unternehmen als Planvermögen haltend. Zu den Benefit-Plan-Anlegern zählt auch der Anteil des Vermögens auf dem Hauptkonto einer Versicherungsgesellschaft, das als „Planvermögen“ gilt (ausser, wenn das Unternehmen eine nach dem 1940 Act registrierte Investmentgesellschaft ist) und zählt auch Vermögen auf einem separaten Konto bei einer Versicherungsgesellschaft oder gemeinsamen Bank oder gemeinsamen Trust, in die Pläne investieren.

Anhang IV – Liste der Unterbeauftragten der Verwahrstelle

In der nachfolgenden Liste sind die von The Bank of New York Mellon SA/NV bzw. von The Bank of New York Mellon an den einzelnen Märkten bestellten Unterbeauftragten aufgeführt. Die Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und kann schriftlich bei der Gesellschaft angefordert werden.

Land/Markt	Unterdepotstelle	Anschrift
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.	306 Corniche El Nil, Maadi, Kairo, Ägypten
Argentinien	The Branch of Citibank, N.A. in the Republic of Argentina	Bartolome Mitre 530, 3rd floor (C1036AAJ) Ciudad de Buenos Aires Argentina
Australien	Citigroup Pty Limited	Level 16, 120 Collins Street Melbourne, VIC 3000 Australien
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1, Queen's Road, Central, Hongkong
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited	Der eingetragene Sitz der HSBC Bank Middle East Limited befindet sich in: HSBC Bank Middle East Limited, The Gate Village, Building 8, Level 1, Dubai International Financial Centre (DIFC), P O Box 30444, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate Die Anschrift von HSBC Bahrain lautet: HSBC Bank Middle East Ltd Securities Services 4th Floor Building No 2505 Road No 2832 Al Seef 428 Kingdom of Bahrain
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Der eingetragene Sitz und die Hauptverwaltung der The Hongkong and Shanghai Banking Corporation befinden sich in: HSBC Main Building 1 Queen's Road Central Hong Kong SAR Anschrift in Bangladesch: The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Shanta Western Tower, Level 4, 186 Bir Uttam Mir Shawkat Ali Shorok (Tejgaon Gulshan Link Road) Tejgaon Industrial Area, Dhaka 1208, Bangladesch

Belgien	Citibank Europe Plc	North Wall Quay 1, Dublin, Irland
Belgien	The Bank of New York Mellon SA/NV	1 Boulevard Anspachlaan 1000 Brüssel, Belgien
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited	37 Front Street, Hamilton HM11 PO Box HM 1020 Hamilton HM DX, Bermuda
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited	Plot 50672, Fairgrounds Office Park Gaborone, Botswana
Brasilien	Citibank N.A., Brazil	Citibank N.A., Brazilian Branch Avenida Paulista, 1111 Sao Paulo, S.P. Brasilien 01311-920
Brasilien	Itaú Unibanco S.A.	Praça Alfredo Egydio de Souza Aranha, 100 São Paulo, S.P. - Brasilien 04344-902
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch	48 Sitnyakovo Blvd Serdika Offices, 10th floor Sofia 1505, Bulgarien
Chile	Banco Santander Chile	Head Office Bandera 140, Piso 4, Santiago, Chile Operatives Geschäft Bombero Ossa 1068, Piso 7, Santiago, Chile
China	HSBC Bank (China) Company Limited	33 Floor, HSBC Building, Shanghai ifc 8 Century Avenue, Pudong Shanghai, China (200120)
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica	1st and 3rd Avenue, 4th Street San Jose, Costa Rica
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungstradgardsgatan 8 106 40 Stockholm - Schweden
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Friedrich-Ebert-Anlage, 49 60327 Frankfurt am Main Germany
Estland	SEB Pank AS	Tornimae Str. 2 15010 Tallinn Estland
Euromarket	Clearstream Banking S.A.	42 Avenue J.F. Kennedy 1855 Luxemburg Grossherzogtum Luxemburg
Euromarket	Euroclear Bank SA/NV	1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brüssel, Belgien
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungstradgardsgatan 8 106 40 Stockholm - Schweden
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A.	Büroanschrift: Les Grands Moulins de Pantin – 9 rue du Debarcadere 93500 Pantin, Frankreich

		Firmenanschrift: 3 rue d'Antin, 75002 Paris, Frankreich
Frankreich	The Bank of New York Mellon SA/NV	1 Boulevard Anspachlaan 1000 Brüssel, Belgien
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited	Stanbic Heights, Plot No. 215 South Liberation RD, Airport City, Cantonments, Accra, Ghana
Griechenland	BNP Paribas SA	2 Lampsakou street 115 28 Athen, Griechenland
Griechenland	Citibank Europe Plc, Greece Branch	8, Othonos 10557 Athen, Griechenland
Hongkong	Citibank N.A. Hong Kong	50/F, Champion Tower Three Garden Road, Central Hong Kong
Hongkong	Deutsche Bank AG	57/F International Commerce Centre 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1, Queen's Road, Central, Hong Kong SAR
Indien	Deutsche Bank AG	4th Floor, Block I, Nirlon Knowledge Park, W.E. Highway Mumbai - 400 063, Indien
Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Der eingetragene Sitz und die Hauptverwaltung von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited befinden sich in: HSBC Main Building 1 Queen's Road Central Hong Kong SAR Die eingetragene Anschrift von HSBC India lautet: The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 52 / 60 M. G. Road Fort Mumbai – 400001, Indien Anschrift für direkte Verwahrung und Clearing: The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 11th Floor, Building 3, NESCO - IT Park, NESCO Complex, Western Express Highway, Goregaon (East), Mumbai 400063, Indien
Indonesien	Deutsche Bank AG	5th Floor, Deutsche Bank Building Jl. Imam Bonjol No.80, Jakarta – 10310, Indonesien
Irland	The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286, USA

Island	Landsbankinn hf.	Head office address: Austurstræti 11 155 Reykjavik Island Anschrift operatives Geschäft: Hafnarstræti 6 155 Reykjavik, Island
Israel	Bank Hapoalim B.M.	63 Yehuda Halevi St. Tel Aviv 6522701 Israel
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.	Piazza San Carlo, 156 10121 Torino Italien
Italien	The Bank of New York Mellon SA/NV	1 Boulevard Anspachlaan 1000 Brüssel, Belgien
Japan	Mizuho Bank, Ltd.	Shinagawa Intercity Tower A, 2-15-1, Konan, Minato-ku, Tokyo 108-6009, Japan
Japan	MUFG Bank, Ltd.	1-3-2, Nihombashi Hongoku-cho, Chuo-ku, Tokyo 103-0021, Japan
Jordan	Standard Chartered Bank, Jordan Branch	Shmeissani, Al-Thaqafa Street, Building # 2, P.O.Box 926190 Amman 11190 Jordan
Kaimaninseln	The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286, Vereinigte Staaten
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)	1 York Street, Suite 900 Toronto, Ontario, M5J 0B6 Kanada
Kanalinseln	The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286, Vereinigte Staaten
Kasachstan	Citibank Kazakhstan Joint-Stock Company	26/41 Zenkov Street Medeu district Almaty, A25T0A1 Kasachstan
Katar	Qatar National Bank	Al Corniche Street PO Box 1000 Doha Qatar
Katar	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1, Queen's Road, Central, Hongkong
Kenia	Stanbic Bank Kenya Limited	First Floor, Stanbic Bank Centre P.O. Box 72833 00200 Westlands Road, Chiromo, Nairobi, Kenia
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	Carrera 9A No. 99-02 Piso 2 Santa Fe de Bogota, Kolumbien
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.	Radnicka cesta 50 10 000 Zagreb, Kroatien
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait	Sharq Area, Abdulaziz Al Sager Street, Al Hamra Tower, 37F P.O. Box 1683, Safat 13017, Kuwait

Lettland	AS SEB banka	Meistaru iela 1 Valdlauci Kekavas pagasts, Kekavas novads LV-1076 Lettland
Litauen	AB SEB bankas	Konstitucijos Ave. 24, LT-08105, Vilnius, Litauen
Luxemburg	Euroclear Bank SA/NV	1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brüssel, Belgien
Malawi	Standard Bank PLC	Standard Bank Centre Africa Unity Avenue P O Box 30380 Lilongwe 3 Malawi
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad	Level 20, Menara IMC No 8 Jalan Sultan Ismail 50250 Kuala Lumpur, Malaysia
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad	Level 26, Equatorial Plaza Jalan Sultan Ismail 50250 Kuala Lumpur, Malaysia
Malaysia	Die von uns erbrachten Dienstleistungen werden durch die Vereinbarung zwischen Ihnen und The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited geregelt, wobei wir die Aufgaben an die HSBC Bank Malaysia Berhad delegieren werden.	Direkte Verwahrung und Clearing, Wertpapierdienstleistungen HSBC Bank Malaysia Berhad 19th Floor, Menara IQ, Lingkaran TRX 55188 Tun Razak Exchange, Malaysia
Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Friedrich-Ebert-Anlage, 49 60327 Frankfurt am Main Germany
Marokko	Citibank Maghreb S.A.	Zenith Millenium, Immeuble 1 Sidi Maarouf, B.P. 40 20190 Casablanca, Marokko
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Der eingetragene Sitz und die Hauptverwaltung von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited befinden sich in: HSBC Main Building 1 Queen's Road Central Hong Kong SAR Adresse in Mauritius: The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Securities Services, Custody and Clearing Department 5F Icanebene 1 Building Lot 441 Rue de L'institut Ebene Mauritius
Mexiko	Banco Nacional de Mexico S.A., integrante del Grupo Financiero Banamex	Offizielle Anschrift: Isabel la Católica No.44 Colonia Centro Mexico City C.P. 06000 Mexiko

		Hauptsitze für Wertpapierdienstleistungen: Actuario Roberto Medellin 800, 5°floor north Colonia Santa Fe Ciudad de Mexico, Mexiko
Mexiko	Banco S3 CACEIS Mexico, S.A., Instituci6n de Banca Multiple	Av. Vasco De Quiroga No. 3900 Torre Diamante A, Piso 20. Lomas de Santa Fe, Contadero Ciudad de Mexico - CDMX, 05300 Mexico
Namibia	Standard Bank Namibia Limited	Standard Bank Campus, No. 1Chasie Street Hill Top Kleine Kuppe Windhoek Namibia
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1, Queen's Road, Central, Hongkong
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV	1 Boulevard Anspachlaan 1000 Brüssel, Belgien
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.	Walter Carrington Crescent Victoria Island Lagos, Nigeria
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungstradgardsgatan 8 106 40 Stockholm - Schweden
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.	Head Office Building, P.O. Box 1727, Al Khuwair, Postal Code 111, Sultanate of Oman
Osterreich	UniCredit Bank Austria AG	Rothschildplatz 1 1020 Wien, Österreich
Pakistan	Deutsche Bank AG	242-243, Avari Plaza, Fatima Jinnah Road Karachi – 75330, Pakistan
Panama	Citibank N.A., Panama Branch	Calle Punta Darien y Punta Coronado Torre de las Americas Torre B, Piso 14 Apartado 0834-00555 Panama City, Panama
Peru	Citibank del Peru S.A.	Avenida Canaval y Moreyra, 480, 3rd floor Lima 15047, Peru
Philippinen	Deutsche Bank AG	19th Floor, Four/NEO 31st Street corner 4th Avenue E-Square Zone, Crescent Park West Bonifacio Global City, Taguig City 1634 Philippinen
Philippinen	Standard Chartered Bank Philippines Branch	6788 Ayala Avenue Makati City, 1226, Philippinen
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.	53/57 Grzybowska Street 00-844 Warschau, Polen

Portugal	Banco Santander Totta S.A.	Firmenanschrift Rua do Ouro, n° 88 1100-063 Lissabon, Portugal
Portugal	Citibank Europe Plc	North Wall Quay 1, Dublin, Irland
Rumänien	Citibank Europe plc Dublin, Romania Branch	145, Calea Victoriei 010072 Bukarest, Rumänien
Russland	AO Citibank	8-10, building 1 Gasheka Street Moskau 125047 Russland
Russland	PJSC ROSBANK	Mashi Poryvaevoy street, 34 107078 Moskau Russland
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited	Stanbic House, Plot 2375, Addis Ababa Drive P.O Box 31955 Lusaka, Sambia
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia	HSBC Building, 2nd Floor, 7267 Olaya Al-Murooj, Riyadh 12283-2255, Königreich Saudi-Arabien
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungstradgardsgatan 8 106 40 Stockholm - Schweden
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd.	Paradeplatz 8 8001 Zürich, Schweiz
Schweiz	UBS Switzerland AG	Max-Hogger-Strasse 80 8048 Zürich, Schweiz
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC	Rajiceva Street 27-29, 11000 Belgrade, Serbien
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited	59 Samora Machel Avenue, Harare, Simbabwe
Singapur	DBS Bank Ltd	12 Marina Boulevard Marina Bay Financial Centre Tower 3 Singapore 018982
Singapur	Standard Chartered Bank (Singapore) Limited	8 Marina Boulevard Marina Bay Financial Centre Tower 1, #27-00 Singapore 018981
Slowakei	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky	Dvorakovo nábrevie 8 811 02 Bratislava, Slowakei
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.	Ameriška ulica 2, SI-1000 Ljubljana, Slowenien
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.	Plaza San Nicolas, 4 48005 Bilbao Spanien
Spanien	CACEIS Bank Spain, S.A.U.	Parque Empresarial La Finca Paseo Club Deportivo 1 - Edificio 4, Planta 2

		28223 Pozuelo de Alarc6n (Madrid)
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1 Queen's Road Central Hong Kong SAR
Südafrika	Standard Chartered Bank, Johannesburg Branch	115 West Street, 2nd Floor Sandton 2000 Südafrika
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited	9th Floor 5 Simmonds Street Johannesburg 2001, Südafrika
Südkorea	Deutsche Bank AG	12F, Centropolis Tower A, 26, Ujeongguk- ro, Jongno-gu, Seoul, Korea, 03161
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1 Queen's Road Central Hong Kong SAR
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited	11/F, No. 369, Section 7 Zhongxiao East Road Nangang District Taipei City 115 Taiwan
Tansania	Stanbic Bank Tanzania Limited	Plot Number 99A Corner of Ali Hassan Mwinyi and Kinondoni Roads PO Box 72647 Dar es Salaam Tanzania
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1, Queen's Road, Central, Hong Kong SAR
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka	Bucharova 2641/14 158 02 Prag 5, Tschechische Republik
Tunesien	Union Internationale de Banques	65 Avenue Habib Bourguiba, 1000 Tunis, Tunesien
Türkei	Deutsche Bank A.S.	Esentepe Mahallesi BOyOkdere Caddesi Ferko Signature No. 175/149 Sisli Istanbul, Türkei
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited	Plot 17 Hannington Road Short Tower- Crested Towers P.O. Box 7131, Kampala, Uganda
Ukraine	JSC „Citibank“ Vollständiger Name: Joint Stock Company „Citibank“	16G Dilova Street 03150 Kiew, Ukraine
Ungarn	Citibank Europe plc. Hungarian Branch Office	Vaci ut 80, 1133 Budapest, Ungarn
Uruguay	Banco Itau 8ruguay S.A.	Luis Bonavitta 1266 - WTC Torre 4 - Piso 12 CP 13.000 Montevideo, Uruguay
USA	The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286, Vereinigte Staaten

USA, Edelmetalle	HSBC Bank, USA, N.A.	452 Fifth Avenue, New York, NY 10018
VAE	HSBC Bank Middle East Limited (HBME)	HSBC Bank Middle East Limited Securities Services UAE- Markets & Securities Services, HSBC Tower, Downtown Dubai, Level 16, PO Box 66, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigtes Königreich	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, London Branch	Winchester House 1 Great Winchester Street London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich
Vereinigtes Königreich	The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286, USA
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd	Floor 1,2,6 The Metropolitan 235 Dong Khoi, District 1 Ho Chi Minh City Vietnam
WAEMU	Societe Generale Cote d'Ivoire	5/7 Avenue Joseph Anoma 01 BP 1355 Abidjan 01 - Elfenbeinküste
Zypern	BNP Paribas SA	2 Lampsakou street 115 28 Athen, Griechenland
Zypern	Citibank Europe Plc, Greece Branch	8, Othonos 10557 Athen, Griechenland

ERGÄNZUNG 1 – OAKS Emerging and Frontier Opportunities Fund

vom 1. Juni 2023

zum Prospekt der OAKS Emerging Umbrella Fund plc

Diese Ergänzung enthält Informationen zum OAKS Emerging and Frontier Opportunities Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds der OAKS Emerging Umbrella Fund plc (die „Gesellschaft“), eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung sowie getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die von der irischen Zentralbank am 10. September 2013 als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften zugelassen wurde.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, deren Namen im Prospekt unter „**VERWALTUNGSRAT**“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Diese Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrats (die sich mit aller nötigen Sorgfalt darüber vergewissert haben) den Tatsachen und es wurde nichts ausgelassen, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 1. Juni 2023 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Aufgrund des jeweiligen Unterschieds zwischen dem Zeichnungspreis (zu dem ggf. ein Ausgabeaufschlag oder eine Zeichnungsgebühr hinzukommt) und dem Rücknahmepreis der Anteile sollte eine Anlage als mittel- bis langfristig betrachtet werden.

Eine Anlage im Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenportfolios ausmachen und eignet sich unter Umständen nicht für alle Anleger. Vor einer Anlage im Teilfonds sollten Anleger den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt und in der Ergänzung lesen und beachten.

Der Teilfonds kann zu einem gegebenen Zeitpunkt in erheblichem Umfang in Finanzderivaten investiert sein.

Der Teilfonds kann einen erheblichen Teil seines Vermögens in Geldmarktinstrumenten anlegen. Eine Anlage im Teilfonds ist weder von einer Regierung, staatlichen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, noch von einem Bankgarantiefonds versichert oder garantiert. Die Fondsanteile sind keine Bankeinlagen oder Bankanleihen noch werden sie von einer Bank garantiert oder gesponsert und der Wert der in Anteile investierten Kapitalanlage kann steigen oder fallen. Vor einer Anlage im Teilfonds sollten Anleger den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und beachten.

Profil eines typischen Anlegers Der Teilfonds eignet sich ausschliesslich für sehr risikofreudige Anleger mit einem hohen Mass an Toleranz gegenüber Kursschwankungen. Anleger in den Teilfonds sollten die Anlage als mittel- bis langfristige Investition betrachten.

1. Definitionen

Die nachstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Thesaurierende Anteilklassen“	bezeichnet die Anteilklassen, die in der Tabelle in Anhang 1 dieser Ergänzung als <i>thesaurierend (thes.)</i> bezeichnet werden.
„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag ausser Samstag, Sonntag, öffentliche Feiertage in Dublin, London, New York und alle anderen Tage, die vom Verwaltungsrat (in Absprache mit der Managementgesellschaft) gegebenenfalls bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt werden.
„Handelstag“	ist jeder Mittwoch, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, der vorangehende Geschäftstag, sowie jeder andere Tag oder alle anderen Tage, der/die der Verwaltungsrat (in Absprache mit der Managementgesellschaft) jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt, vorausgesetzt, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt.
„Ausschüttende Anteilklassen“	bezeichnet die Anteilklassen, die in der Tabelle in Anhang 1 dieser Ergänzung als <i>ausschüttend (aussch.)</i> bezeichnet werden.
„Weltweite Frontier-Länder“	bezeichnet jedes Land oder Gebiet mit Ausnahme der Mitglieder des MSCI Emerging Markets Index oder des MSCI ACWI (All Country World Index). Die Zusammensetzung des MSCI ACWI kann sich von Zeit zu Zeit ändern.
„Weltweite Schwellenländer“	bezeichnet die Länder des MSCI Emerging Markets Index, der folgende Länder umfasst: Argentinien, Brasilien, Chile, China, Kolumbien, Tschechische Republik, Ägypten, Ungarn, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Korea, Malaysia, Mexiko, Marokko, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Sri Lanka, Taiwan, Thailand, Türkei und Venezuela.
„Schuldtitel aus weltweiten Frontier-Ländern“	bezeichnet Schuldtitel und andere (fest oder variabel verzinst) Schuldverschreibungen von Unternehmen, die vornehmlich in den weltweiten Frontier-Ländern tätig sind. Schuldtitel und andere Schuldverschreibungen umfassen unter anderem frei übertragbare Solawechsel, verbriefte Schuldpapiere von Banken, wie vorrangige

Bankschuldverschreibungen und Commercial Paper, und wandelbare Wertpapiere, wie Wandelobligationen und Wandelschuldverschreibungen. Wandelobligationen und Wandelschuldverschreibungen können eine derivative Komponente enthalten und fest oder variabel verzinslich sein. Anlagen in Bankschuldverschreibungen werden auf höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beschränkt.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften werden nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Wertpapieren angelegt, die an keiner anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden (darunter auch Bankschuldverschreibungen). Diese Schuldtitel können auf jede frei handelbare Währung lauten.

Bis zu 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds können in Schuldtitel investiert werden. Dabei kann es sich um Schuldtitel ohne Rating oder um solche mit einem S&P-Rating von weniger als BB- handeln.

„Aktien aus weltweiten
Frontier-Ländern“

bezeichnet Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, einschliesslich Hinterlegungsscheine wie ADRs und GDRs, wandelbare Wertpapiere, wie Wandelobligationen und Wandelschuldverschreibungen, in die Derivate eingebettet sein können, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen mit niedrigem Ausübungspreis, Optionsscheine mit niedrigem Ausübungspreis und andere ähnliche Finanzinstrumente, wie Participation Notes (in die Derivate eingebettet sein können) auf Beteiligungspapiere, die von oder in Verbindung mit den folgenden Emittenten ausgegeben werden: (i) Gesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Strukturen wie börsengehandelte Fonds (die als Wertpapiere gelten), börsengehandelte Schuldverschreibungen (ETN), notierte und nicht notierte, geschlossene Fonds, die vorwiegend in weltweiten Frontier-Ländern tätig sind und (ii) Unternehmen, deren Geschäfte vorwiegend mit weltweiten Frontier-Ländern in Verbindung stehen; und (iii) Unternehmen, deren Hauptgeschäftszweck darin besteht, in Unternehmen und andere Anlagevehikel zu investieren, die in weltweiten Frontier-Ländern tätig sind.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften werden nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Wertpapieren angelegt, die an keiner anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden.

„Wertpapiere aus weltweiten
Frontier-Ländern“

bezeichnet Schuldtitel aus weltweiten Frontier-Ländern
und/oder Aktien aus weltweiten Frontier-Ländern

„Schuldtitel aus weltweiten
Schwellenländern“

bezeichnet Schuldtitel und andere (fest oder variabel
verzinst) Schuldverschreibungen von Unternehmen, die
vornehmlich in den weltweiten Schwellenländern tätig sind.

Schuldtitel und andere Schuldverschreibungen umfassen
unter anderem frei übertragbare Solawechsel, verbrieft
Schuldbriefe von Banken, wie vorrangige
Bankschuldverschreibungen und Commercial Paper, und
wandelbare Wertpapiere, wie Wandelobligationen und
Wandelschuldverschreibungen. Wandelobligationen und
Wandelschuldverschreibungen können eine derivative
Komponente enthalten und fest oder variabel verzinslich sein.
Anlagen in Bankschuldverschreibungen werden auf
höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds
beschränkt.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften werden
nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in
Wertpapieren angelegt, die an keiner anerkannten Börse
notiert sind oder gehandelt werden (darunter auch
Bankschuldverschreibungen). Diese Schuldtitel können auf
jede frei handelbare Währung lauten.

Bis zu 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds können in
Schuldtitel investiert werden. Dabei kann es sich um
Schuldtitel handeln, die über keinerlei Rating von Standard &
Poor's oder ähnlichen Agenturen verfügen.

„Aktien aus weltweiten
Schwellenländern“

bezeichnet Aktien und aktienähnliche Wertpapiere,
einschliesslich Hinterlegungsscheine wie ADRs und GDRs,
wandelbare Wertpapiere, wie Wandelobligationen und
Wandelschuldverschreibungen, in die Derivate eingebettet
sein können, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen mit
niedrigem Ausübungspreis, Optionsscheine mit niedrigem
Ausübungspreis und andere ähnliche Finanzinstrumente, wie
Participation Notes (in die Derivate eingebettet sein können)
auf Beteiligungspapiere, die von oder in Verbindung mit den
folgenden Emittenten ausgegeben werden: (i) Gesellschaften,
Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Strukturen
wie börsengehandelte Fonds (die als Wertpapiere gelten),

börsengehandelte Schuldverschreibungen (ETN), notierte und nicht notierte, geschlossene Fonds, die vorwiegend in weltweiten Frontier-Ländern tätig sind und (ii) Unternehmen, deren Geschäfte vorwiegend mit weltweiten Schwellenländern in Verbindung stehen; und (iii) Unternehmen, deren Hauptgeschäftszweck darin besteht, in Unternehmen und andere Anlagevehikel zu investieren, die in weltweiten Schwellenländern tätig sind.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften werden nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Wertpapieren angelegt, die an keiner anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden.

„Wertpapiere aus weltweiten Schwellenländern“

bezeichnet Schuldtitel aus weltweiten Schwellenländern und/oder Aktien aus weltweiten Schwellenländern.

„Klassen mit Währungsabsicherung“

bezeichnet Anteilklassen, die in der Tabelle in Anhang 1 dieser Ergänzung als *abgesichert* bezeichnet werden.

„Handelsschluss für Rücknahmen“

ist 12.00 Uhr mittags irische Zeit, 5 Geschäftstage vor dem entsprechenden Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat (in Absprache mit der Managementgesellschaft) bestimmter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt liegen darf.

„Handelsschluss für Zeichnungen“

ist 12.00 Uhr mittags irische Zeit, 1 Geschäftstag vor dem entsprechenden Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat (in Absprache mit der Managementgesellschaft) bestimmter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt liegen darf.

„Bewertungszeitpunkt“

bezeichnet den Zeitpunkt an dem Markt oder den Märkten, der für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Teilfonds an dem Handelstag oder demjenigen anderen Tag oder Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat (in Absprache mit der Managementgesellschaft) gegebenenfalls bestimmt, relevant ist.

„Bewertungstag“

ist jeder Geschäftstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten, definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

2. Anteilklassen

Einen Überblick über die für diesen Teilfonds verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle in Anhang 1 dieser Ergänzung.

Alle Anteilklassen sind ausser im Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag und die Höhe der an den Anlageverwalter zahlbaren Jahresgebühr in jeder Hinsicht gleichrangig.

Abgesicherte Anteilklassen werden gegen das Risiko von Währungsschwankungen zwischen der Nennwährung der Klasse und dem Euro (der Basiswährung des Teilfonds) abgesichert. Der Anlageverwalter ist bestrebt, das Risiko von Wertebussen durch den Einsatz von Finanzinstrumenten wie Optionen und Devisenterminkontrakten zu mindern. Diese Instrumente dürfen nicht mehr als 105 % des der jeweiligen Anteilklasse zuzuordnenden Nettoinventarwerts ausmachen und die Anteilklasse muss mindestens einmal pro Monat neu gewichtet werden. Höher abgesicherte Positionen werden nicht vorgetragen. Die Hedging-Beschränkungen des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts unter „Klassen mit Währungsabsicherung“ aufgeführt.

3. Basiswährung

Die Basiswährung ist der Euro.

4. Anlageziel

Der Teilfonds strebt eine hohe Gesamtrendite durch Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio aus Wertpapieren aus weltweiten Frontier-Ländern und Wertpapieren aus weltweiten Schwellenländern (wie oben definiert) an.

5. Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen legt der Teilfonds vorrangig in Long- und Short-Positionen in Aktien aus weltweiten Frontier- und Schwellenländern an, die an einer anerkannten Wertpapierbörse (wie in Anhang II des Prospekts definiert oder aufgelistet) notiert sind sowie in derivativen Finanzinstrumenten, deren zugrundeliegende Wertpapiere auf Wertpapieren aus weltweiten Frontier- und Schwellenländern basieren und/oder auf Indizes bezüglich Wertpapieren aus weltweiten Frontier- und Schwellenländern, wie unten genauer beschrieben. Wie weiter unten im Detail beschrieben, wird der Teilfonds Derivate einsetzen, um ein Short-Engagement in Beteiligungspapieren und/oder Indizes aufzubauen, kann aber auch Derivate einsetzen, um ein Long-Engagement in Beteiligungspapieren und/oder Indizes aufzubauen. Der Teilfonds kann ausserdem, wie weiter unten im Detail beschrieben, in liquide Mittel investieren. Die Vermögenswerte des Teilfonds können zu einem grossen Teil in derivativen Finanzinstrumenten und flüssigen Vermögenswerten angelegt sein.

Bei normalen Marktverhältnissen werden in der Regel mindestens 51 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Übereinstimmung mit dem deutschen Steuergesetz direkt oder über andere Anlagefonds in die folgenden physischen Beteiligungspapiere investiert:

- Aktien oder andere Anteile von Unternehmen, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt notiert sind.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel aus weltweiten Frontier- und Schwellenländern investieren. Diese Schuldtitel müssen an einer anerkannten Börse gemäss Definition und Liste im Anhang II zum Verkaufsprospekt notiert oder zur Abwicklung durch Clearstream oder Euroclear zugelassen sein. Anlagen in Schuldtiteln aus weltweiten Frontier- und Schwellenländern dürfen 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Nach Massgabe der Bestimmungen der Zentralbank und der OGAW-Vorschriften darf der Teilfonds auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren (auch über Privatplatzierungen) sowie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die in weltweiten Frontier- und Schwellenländern engagiert sind, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ unten näher ausgeführt. Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht börsennotierten Wertpapieren anlegen.

Der Teilfonds konzentriert sich nicht auf einen bestimmten Industriezweig. Zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in Bezug auf in Russland notierte/gehandelte Wertpapiere nur jene Wertpapiere gekauft werden, die an der Moscow Exchange notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden. Eine solche Anlage wird erst dann getätigt, wenn die Sanktionen der Europäischen Union und andere einschlägige Sanktionen, die infolge des russischen Einmarsches in der Ukraine im Februar 2022 gegen den Handel mit oder gegen Investitionen in Russland verhängt wurden, aufgehoben wurden, sofern der Anlageverwalter dann davon überzeugt ist, dass eine solche Anlage in einer Weise getätigt werden kann, die für den Teilfonds und seine Anleger angesichts des Vorgehens Russlands ethisch vertretbar ist.

Die Summe der Brutto-Longpositionen wird voraussichtlich 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen und die Summe der Brutto-Shortpositionen wird voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

6. Anlagestrategie

Der Anlageverwalter wird bei der Aktienselektion für die Investitionen des Teilfonds nach fundamentalen Kriterien und einem Bottom-up-Verfahren vorgehen, um Preisineffizienzen infolge von unterschiedlichen Gewinnerwartungen seitens des Marktes und des Anlageverwalters im Bezug auf Wertpapiere aus weltweiten Frontier- und Schwellenländern zu identifizieren.

Der Anlageverwalter wird Strategien einsetzen, um von der relativen Überperformance einer Long-Position gegenüber einer Short-Position profitieren zu können. Der Anlageverwalter wird Short-Positionen (wie im nachfolgenden Abschnitt „Finanzderivate“ beschrieben) in Wertpapieren der weltweiten Schwellen- und Frontier-Länder eingehen, wenn er der Meinung ist, dass diese Wertpapiere überbewertet sind.

In einzelnen Fällen wird der Teilfonds Anlagen in Wertpapieren der weltweiten Frontier- und Schwellenländer in Erwägung ziehen, wenn diese von Übernahmen und Fusionen und anderen Unternehmensereignissen wie der Konsolidierung von Aktienklassen oder Sektoren profitieren könnten. Bei der Konsolidierung von Aktienklassen hat ein Unternehmen zum Beispiel neben seinen an einer lokalen Börse gehandelten Aktien auch Hinterlegungsscheine. Die Hinterlegungsscheine wurden in der Vergangenheit mit einem Aufschlag gehandelt, weil der Prozentsatz der in dieser Form gehaltenen Aktien nach oben begrenzt war. Durch die Aufhebung dieser Beschränkung dürften der Preis des Hinterlegungsscheins und der Preis der lokal gehandelten Aktie konvergieren. Der Anlageverwalter wird versuchen, diese Situation zu nutzen, indem er die lokal gehandelten Aktien kauft und eine Short-Position in Hinterlegungsscheinen eingeht.

Der Teilfonds wird sowohl direkte als auch indirekte Anlagen in Wertpapieren der weltweiten Schwellen- und Frontier-Länder tätigen. Der Teilfonds darf indirekte Anlagen in Form von Hinterlegungsscheinen wie z. B. ADR und GDR halten, die übertragbare Wertpapiere sind, oder in Form von anderen Wertpapieren, die in Wertpapiere von Schwellen- und Frontier-Ländern umgewandelt werden können, wie Wandelobligationen und Wandelschuldverschreibungen (die eine derivative Komponente enthalten). ADR sind im Allgemeinen Namenspapiere zur Verwendung an den US-Wertpapiermärkten, während GDR für die Verwendung an Nicht-US-Wertpapiermärkten gedacht sind. Der Teilfonds erwirbt Hinterlegungsscheine, die an anerkannten Börsen, gemäss Liste im Anhang II des Prospekts, notiert sind oder gehandelt werden. ADR lauten auf US-Dollar und verbriefen eine Beteiligung am Anspruch auf die Wertpapiere eines Emittenten, die bei einer US-Bank oder Korrespondenzbank hinterlegt sind. GDR lauten nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung wie die zugrundeliegenden Wertpapiere, die sie repräsentieren.

Der Teilfonds darf auch in aktienähnlichen Wertpapieren wie frei übertragbaren Optionsscheinen mit niedrigem Ausübungspreis, Optionen mit niedrigem Ausübungspreis, aktiengebundenen Nullkuponanleihen (die eine derivative Komponente enthalten) und ähnlichen Instrumenten anlegen, mit denen er nach Ansicht des Anlageverwalters auf effiziente Weise ein Engagement in Wertpapieren der weltweiten Schwellen- und Frontier-Länder eingehen kann, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, und in denen der Teilfonds unmittelbar anlegen darf. Dabei handelt es sich um Calls, Optionsscheine oder Optionskontrakte auf Aktien mit einem Ausübungskurs nahe bei Null. Mit diesen Produkten soll üblicherweise ein wirtschaftliches Engagement in den zugrundeliegenden Wertpapieren erzielt werden, ohne dabei den damit verbundenen Abgaben und administrativen Umständen einer Direktanlage am lokalen Markt ausgesetzt zu sein. Der Teilfonds erlangt dabei keinen rechtlichen oder wirtschaftlichen Anspruch auf die zugrundeliegenden Wertpapiere, es sei denn, die Optionen würden ausgeübt. Diese Instrumente sind grösstenteils an einer anerkannten Börse notiert, die in Anhang II (i) des Prospekts definiert und aufgelistet ist.

Anstelle von Direktanlagen in Wertpapieren aus weltweiten Schwellen- und Frontier-Ländern kann der Teilfonds bis zu 10 % seines gesamten Nettovermögens auch in offene kollektive Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften und ähnliche Anlagevehikel (einschliesslich börsengehandelter Fonds, die als zulässige Wertpapiere gelten) investieren, die nach Massgabe der OGAW-Vorschriften errichtet wurden, um in Wertpapieren aus weltweiten Schwellen- und Frontier-Ländern anzulegen. Zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse sei darauf hingewiesen, dass der Teilfonds nicht in börsengehandelte Fonds (ETF) investieren darf, in welche Derivate oder ein Hebel eingebettet sind.

Der Anlageverwalter wählt die Anlagen des Teilfonds nach einem Bottom-Up-Ansatz aus, den er mit einer Top-Down-Analyse ergänzt, um wesentliche Länderrisiken, wie Währungs- und politische Risiken zu vermeiden. Zur Streuung des Risikos werden Anlagen in verschiedenen Titeln getätigt.

6.1. Finanzderivate

Der Fonds kann zu einem gegebenen Zeitpunkt in erheblichem Umfang in Finanzderivaten investiert sein. Er darf bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Finanzderivaten anlegen.

Er darf in Aktien- und Indexfutures, Optionen, Differenzkontrakte, Swaps (auf Wechselkurse, Börsenindizes und Optionen auf solche Swaps), Optionen und Optionsscheine mit niedrigem Ausübungspreis und aktiengebundene Nullkuponanleihen (die als Kombination einer Nullkuponanleihe und einer Option strukturiert sind) investieren, um eine Long- oder Short-Position in bestimmten Wertpapieren einzugehen. Der Teilfonds wird typischerweise in solche Instrumente investieren, anstatt eine Position in den zugrundeliegenden Aktien und Schuldtiteln, in welchen er gemäss der oben ausgeführten Anlagepolitik und -strategie anlegen darf, einzugehen, um ein Long- oder Short-Engagement in Schwellen- oder Frontier-Märkten innerhalb der von der Zentralbank festgesetzten Grenzen aufzubauen oder im Rahmen einer Strategie zur Verringerung anderer Risiken, wie das Währungsrisiko. Kann nach Ansicht des Anlageverwalters das Marktrisiko nicht mittels einer Short-Position in einer einzelnen Aktie abgesichert werden, setzt er zu diesem Zweck Index-Futures ein. Mit den oben erwähnten indirekten Anlagen soll manchmal auch ein wirtschaftliches Engagement in den zugrundeliegenden Wertpapieren erzielt werden, ohne dabei den damit verbundenen Abgaben und administrativen Umständen einer Direktanlage am lokalen Markt ausgesetzt zu sein. In diesen Fällen erlangt der Teilfonds dabei keinen rechtlichen oder wirtschaftlichen Anspruch auf die zugrundeliegenden Wertpapiere.

Der Teilfonds kann solche Techniken in Bezug auf die Verwaltung von (i) Währungen und Wechselkursen und (ii) Wertpapierkursen einsetzen, um sich gegen Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse und Schwankungen bestimmter Wertpapierkurse zu schützen oder Positionen in bestimmten Wertpapieren einzugehen.

Der Anlageverwalter ermittelt das Gesamtengagement des Teilfonds nach dem Commitment-Ansatz als das Zusatzrisiko und den Hebel, das bzw. der für den OGAW durch den Einsatz von Finanzderivaten, einschliesslich eingebetteter Derivate, entsteht, um zu gewährleisten, dass das Gesamtengagement des Teilfonds aus Finanzderivaten seinen Nettoinventarwert nicht übersteigt. Dementsprechend darf das in Verbindung mit Finanzderivaten eingegangene Gesamtengagement des Teilfonds 100 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Bei der Ermittlung des Gesamtengagements nach dem Commitment-Ansatz muss der Anlageverwalter für jede Position des Teilfonds in Finanzderivaten den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert des Derivats ermitteln. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass in die im Folgenden aufgeführten Wertpapiere möglicherweise ein Derivat eingebettet sein kann: Participation Notes, wandelbare Wertpapiere, Wandelobligationen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsscheine.

Zur Bereitstellung von Sicherheiten für Geschäfte in Finanzderivaten kann die Verwahrstelle im Namen des Teilfonds Vermögenswerte oder Barmittel des Teilfonds gemäss üblicher Marktpraxis übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder anderweitig belasten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und richtet sich nicht nach einem Referenzindex. Das bedeutet, dass der Anlageverwalter vorbehaltlich der Berücksichtigung der Anlageziele und Anlagepolitik nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung des Anlagenportfolios bestimmen kann.

6.2. Liquide Mittel

Obwohl das Vermögen des Teilfonds in der Regel wie oben beschrieben in Wertpapieren der weltweiten Schwellen- und Frontier-Länder angelegt sein wird, kann er auch erhebliche Beträge in Barmitteln und anderen liquiden Mitteln halten, um Positionen in Finanzderivaten zu decken oder einen Kapitalertrag mit einem hohen Grad an Sicherheit zu erwirtschaften, wenn es die Marktschwankungen oder andere Faktoren erfordern. Liquide Mittel umfassen unter anderem Staatsanleihen mit kurzer Laufzeit (fest oder variabel verzinslich, mit einem S&P-Rating von mindestens BB- oder einem vergleichbaren Rating) Termingelder und variabel verzinsliche Obligationen mit einem Investment-Grade- oder besseren Rating. Auch wenn der Teilfonds einen grossen Teil seines Vermögens in liquiden Mitteln hält, ist er nicht voll gegen Marktschwankungen geschützt. **Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich eine Anlage im Teilfonds erheblich von einer Bankeinlage unterscheidet. Das in den Teilfonds investierte Kapital unterliegt Schwankungen und der Anteilinhaber erhält bei Rücknahme der Anteile möglicherweise nicht das gesamte investierte Kapital zurück. Ausserdem unterstehen Anlagen im Teilfonds keinen Vorschriften über den Einlagenschutz, wie sie unter Umständen für Einlagen gelten.**

6.3. Effizientes Portfoliomanagement

Wenn es der Teilfonds für zweckmässig hält, kann er zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder zum Schutz vor Wechselkursrisiken im Rahmen der von der Zentralbank jeweils festgelegten Bedingungen und Grenzen Instrumente wie Terminkontrakte, Optionen und Devisenterminkontrakte einsetzen. Transaktionen zum effizienten Portfoliomanagement können vom Anlageverwalter mit einem der folgenden Ziele vorgenommen werden: (a) Risikominderung (inklusive Währungsrisiko), (b) Kostensenkung ohne oder mit minimaler Risikoerhöhung und (c) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für den Teilfonds im Rahmen eines dem Risikoprofil des Teilfonds entsprechenden Risikos und mit einer Diversifikation, die den Anforderungen der OGAW-Verordnungen der irischen Zentralbank entspricht und die in Anhang I dieses Prospekts näher erläutert ist. Bei Geschäften zum effizienten Portfoliomanagement ist der Anlageverwalter bestrebt sicherzustellen, dass die angewandten Techniken und Instrumente wirtschaftlich angemessen sind und die Geschäfte auf kostenwirksame Weise abgewickelt werden. Ungeachtet dieser Ausführungen wird das effiziente Portfoliomanagement jedoch in erster Linie zur Währungsabsicherung betrieben; zu diesem Zweck können Devisenterminkontrakte eingesetzt werden. Der Teilfonds kann Devisenterminkontrakte auch dazu benutzen, die Währungsmerkmale der von ihm gehaltenen Wertpapiere zu verändern, wenn der Anlageverwalter es für richtig hält, ein bestimmtes Wertpapier angesichts seiner Bonität beizubehalten, aber ein Währungsexposure erreichen möchte, das mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar ist. Da die Währungspositionen des Teilfonds möglicherweise nicht seinen Vermögenspositionen entsprechen, kann die Wertentwicklung durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden.

Im Folgenden werden die Haupttechniken und -instrumente beschrieben, die zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Der Teilfonds kann Devisenterminkontrakte verkaufen, um auf effiziente, liquide und wirksame Weise Risiken zu steuern, indem Gewinne gesichert werden und/oder ein Schutz gegen künftige Wertverluste aufgebaut wird. Der Teilfonds kann Devisenterminkontrakte auch kaufen, um auf kostenwirksame und effiziente Weise Positionen in Wertpapieren aufzubauen.

Der Teilfonds kann Devisenterminkontrakte zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung an einem künftigen Datum zu einem beim Abschluss des Geschäfts festgelegten Preis abschliessen. Der Teilfonds kann solche Geschäfte zum Schutz gegen Wechselkursschwankungen tätigen. Der Teilfonds kann eine Währung (oder einen Währungskorb) zur Absicherung gegen ungünstige Veränderungen des Wertes einer anderen Währung (oder eines Währungskorbes) einsetzen, wenn die Wechselkurse zwischen den beiden Währungen positiv miteinander korrelieren.

Der Anlageverwalter darf Put-Optionen und gedeckte Call-Optionen verkaufen, um zusätzliche Erträge für den Teilfonds zu erwirtschaften. Der Anlageverwalter darf keine ungedeckten Calls verkaufen.

Der Anlageverwalter kann vorübergehend defensive Positionen eingehen, wenn die Wertpapiermärkte oder die Wirtschaft von starker Volatilität geprägt sind, sich während längerer Zeit generell rückläufig entwickeln oder wenn andere ungünstige Bedingungen vorherrschen. Vorbehaltlich der Vorschriften der irischen Zentralbank und der OGAW-Vorschriften darf der Teilfonds in verschiedenen Wertpapieren, wie amerikanischen Staatspapieren, kurzfristigen Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, Nichtmitgliedstaaten oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder verbürgt werden, sowie in anderen Baräquivalenten mit Investment-Grade-Qualität anlegen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen defensiv angelegt hat, gelingt es ihm womöglich nicht, sein Anlageziel zu erreichen.

6.4. Sicherheiten

Der Teilfonds erhält für Finanzderivate oder Techniken des effizienten Portfoliomanagements keine Sicherheitsleistungen.

6.5. Sub-Underwriting

Zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds gelegentlich mit Investmentbanken Sub-Underwriting-Vereinbarungen abschliessen. Dabei verpflichtet er sich, die bei einer Aktienemission, welche die Investmentbank fest übernommen hat, nicht von Drittinvestoren gezeichneten Titel zum geltenden Angebotspreis oder mit einem Abschlag darauf zu erwerben. Werden alle Aktien der Emission von Anlegern übernommen, erhält der Teilfonds von der Investmentbank eine Sub-Underwriting-Gebühr. Mit dem Abschluss solcher Sub-Underwriting-Vereinbarungen beabsichtigt der Teilfonds, Wertpapiere zu erwerben, in die er gemäss obigen Ausführungen investieren darf, und/oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse sei darauf hingewiesen, dass der Teilfonds nur Sub-Underwriting-Vereinbarungen für Wertpapiere abschliesst, in die er zur Erreichung seines Anlageziels wie oben beschrieben investieren darf. Durch den Erwerb der einer Sub-Underwriting-Vereinbarung zugrundeliegenden Wertpapiere dürfen die der Gesellschaft auferlegten Anlagebeschränkungen, die im Anhang I des Prospekts „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ ausgeführt sind, nicht verletzt werden. Alle Verbindlichkeiten, die

dem Teilfonds im Zusammenhang mit der Sub-Underwriting-Vereinbarung entstehen, müssen jederzeit durch flüssige Mittel gedeckt sein.

6.6. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte

Daneben kann der Teilfonds zum oben beschriebenen effizienten Portfoliomanagement vorbehaltlich der in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen auch Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte abschliessen. Bei einem solchen Geschäft handelt es sich um eine Vereinbarung, bei der eine Partei der anderen ein Wertpapier zu einem bestimmten Preis verkauft mit der Verpflichtung, das Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt zu einem anderen festgelegten Preis zurückzukaufen. Der Teilfonds kann derartige Geschäfte abschliessen, wenn (a) er über kurzfristige Mittel zur Anlage verfügt, wobei dann die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreis für das Wertpapier die Rendite für den Teilfonds darstellt, ähnlich dem Zins auf einen Kredit, oder (b) er ein bestimmtes Wertpapier kurzfristig nutzen möchte.

6.7. Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps

Wie oben ausgeführt, darf der Teilfonds Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum effizienten Portfoliomanagement nur abschliessen, wenn diese Geschäfte dazu dienen, Risiken abzusichern oder die vom Teilfonds zu tragenden Kosten zu reduzieren oder zusätzliches Kapital und zusätzliche Erträge zu generieren und mit dem Risikoprofil des Teilfonds und den Vorschriften der OGAW-Verordnungen zur Risikostreuung vereinbar sind.

Ausserdem darf der Teilfonds zum selben Zweck Total Return Swaps im Sinne der SFT-Verordnung abschliessen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps dürfen auf alle Arten von Vermögenswerten, die der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik und seinen Anlagezielen halten darf, abgeschlossen werden.

Der Teilfonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps für maximal 100 % seines Nettoinventarwerts abschliessen.

Allerdings wird der Fonds voraussichtlich nur für 0 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps abschliessen. Der Anteil des Fondsvermögens, auf den zu irgendeinem Zeitpunkt jeweils Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps abgeschlossen wurden, hängt von den vorherrschenden Marktbedingungen und vom Wert der betreffenden Anlagen ab. Angaben zum Anteil des Fondsvermögens, der für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps verwendet wird – als absoluter Betrag und als Prozentsatz –, werden zusammen mit weiteren wichtigen Informationen zum Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

Der Begriff Total Return Swap wird in den obigen Ausführungen im Sinne der SFT-Verordnung verwendet und bezeichnet ein OTC-Derivat, bei dem die eine Partei den gesamten wirtschaftlichen Ertrag aus einer Referenzobligation – einschliesslich Zinserträge, eingenommene Gebühren, Kursgewinne und -verluste sowie Kreditverluste – an die andere Partei abtritt.

Nähere Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps finden Sie in den Abschnitten „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ und „*Total Return Swaps*“ im Prospekt.

6.8. Förderung der ESG-Kriterien

Der Anlageverwalter hat den Teilfonds so eingestuft, dass er die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**SFDR**“) genannten Bestimmungen erfüllt.

Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren („**ESG**“) werden in den grundlegenden Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds miteinbezogen. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass gut geführte Unternehmen in der Regel solche sind, die hohe Umwelt- und Sozialstandards aufweisen, wie Respekt gegenüber den Mitarbeitenden, für die Menschenrechte und die Gemeinden, in denen sie ihre Geschäfte tätigen.

Wesentliche ESG-Faktoren, die einen positiven oder negativen Einfluss auf den intrinsischen Wert eines Unternehmens haben können, werden bei der Fundamentalanalyse des Anlageverwalters berücksichtigt. In Verbindung mit der Verfolgung der Anlagepolitik und -strategie des Teilfonds finden Sie in dem Dokument zur Offenlegung gemäss SFDR, das dieser Ergänzung als Anhang 2 beigelegt ist („**Dokument zur Offenlegung gemäss SFDR**“) weitere Informationen über die ESG-Strategie des Teilfonds und darüber, wie der Anlageverwalter vorgeht, um die ökologischen und sozialen Merkmale zu identifizieren und zu fördern.

Die ESG-Merkmale von Unternehmen in den weltweiten Schwellen- und Frontier-Ländern bleiben zwar mitunter hinter vergleichbaren Unternehmen in weiter entwickelten Märkten zurück, der Anlageverwalter vertritt jedoch die Ansicht, dass die im Dokument „Offenlegung gemäss SFDR“ beschriebene Allokation der Vermögenswerte des Teilfonds sowie das allgemeine Engagement des Anlageverwalters in solchen Unternehmen in Bezug auf ESG-Themen als Katalysator für einen umfangreicheren positiven Wandel genutzt werden kann und sich auch entsprechend positiv auf die Renditen auswirkt.

Bei der Bewertung der ESG-Merkmale seiner Anlagen kann der Anlageverwalter Datenquellen nutzen, die von dem Unternehmen, das er für eine Anlage in Betracht zieht, bereitgestellt werden, und/oder Datenquellen, die von externen Research-Anbietern bereitgestellt werden. Angesichts des veränderlichen Charakters von ESG-Merkmalen können diese Datenquellen zum gegebenen Zeitpunkt unvollständig, unzutreffend oder nicht verfügbar sein. Der Anlageverwalter kann beschliessen, sich nicht auf die Research-Ergebnisse der externen Datenanbieter zu verlassen, wenn er gute Gründe für die Annahme hat, dass sein eigenes Research dies rechtfertigt.

Der Anlageverwalter unterstützt die Ansicht, dass Unternehmen Richtlinien und Verfahren in Bezug auf ESG-Themen pflegen sollten, die sich erheblich auf den langfristigen Shareholder Value auswirken. Der Anlageverwalter fördert durch die Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die er investiert, und durch die Ausübung seiner Stimmrechte die Einführung guter ESG-Praktiken sowie die Anwendung hoher Verhaltensstandards als Mittel zur längerfristigen Maximierung des Shareholder Value.

7. Risikomanagementverfahren

Die Managementgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren nach dem Commitment-Ansatz an, das es ihr ermöglicht, das Risiko von Finanzderivaten genau zu überwachen, zu messen und zu steuern. Die Einzelheiten dieses Verfahrens wurden der irischen Zentralbank mitgeteilt. Der Teilfonds wird keine Derivate einsetzen, die nicht vom Risikomanagementverfahren erfasst werden, ohne der irischen Zentralbank vorgängig ein überarbeitetes Risikomanagementverfahren vorzulegen. Die Managementgesellschaft wird Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die von ihr im Auftrag der Gesellschaft angewandten Verfahren zur Risikosteuerung zukommen lassen, einschliesslich der Höhe der geltenden Grenzen und der jüngsten Entwicklungen bei der Risiko- und Ertragscharakteristik der wichtigsten Kategorien von Anlagen.

8. Angebot

Erstmaliges Angebot und Erstausgabepreis

Die Anteile der Klasse C GBP Thes. Serie 1 werden erstmals von 9.00 Uhr (irische Zeit) am 11. September 2013 bis 12.00 Uhr (irische Zeit) am 1. Dezember 2023 (die „Erstausgabefrist“) zum Erstausgabepreis von EUR 10, GBP 10 bzw. USD 10 angeboten, je nach gezeichneter Anteilsklasse und sofern die Gesellschaft Zeichnungsanträge für Anteile der Anteilsklassen des Teilfonds akzeptiert hat, und werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstausgabefrist ausgegeben.

Die Anteile der Klasse C GBP Thes. Serie 3 und der Klasse D CHF Aussch. Serie 1 werden erstmals von 9.00 Uhr (irische Zeit) am 4. August 2016 bis 12.00 Uhr (irische Zeit) am 1. Dezember 2023 (die „Erstausgabefrist“) zum Erstausgabepreis von EUR 10, GBP 10, USD 10 bzw. CHF 10 angeboten, je nach der gezeichneten Anteilsklasse, und werden, sofern der Zeichnungsantrag für die jeweilige Anteilsklasse von der Gesellschaft akzeptiert wird, erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstausgabefrist ausgegeben.

Die Erstausgabefrist für alle übrigen Anteilsklassen ist bereits abgelaufen.

Der Verwaltungsrat bzw. die Managementgesellschaft kann die Erstausgabefrist verkürzen oder verlängern. Jegliche Verkürzung oder Verlängerung der Frist muss der Zentralbank vorgängig angekündigt werden.

Folgeangebot

Nach Abschluss der Erstausgabefrist werden die Anteile der Anteilsklassen des Teilfonds zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

9. Mindestzeichnung, Mindestbesitz und minimale Transaktionsgrösse

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag, den Mindestbesitz oder den Mindestfolgeanlagebetrag in Zukunft verändern oder ganz auf solche Vorgaben verzichten. Wie in der Tabelle in Anhang 1 dieser Ergänzung dargelegt, gelten unterschiedliche Mindestzeichnungsbeträge.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag, den Mindestbesitz oder den Mindestfolgeanlagebetrag in Zukunft verändern oder ganz auf solche Vorgaben verzichten.

10. Zeichnungsantrag für Anteile

Anträge, die vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Anträge, die nach Handelsschluss eingehen, gelten nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bzw. der Managementgesellschaft als am darauffolgenden Handelstag eingegangen und werden entsprechend bearbeitet. Die Anleger werden auf Kapitel 5 des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Antragsverfahren“ verwiesen, in welchem das einzuhaltende Antragsverfahren beschrieben wird.

Erstanträge sollten mittels Antragsformular, das bei der Verwaltungsstelle bezogen werden kann, gestellt werden, können aber, falls von der Gesellschaft erlaubt, per Telefax (oder auf einem anderen von der Verwaltungsstelle genehmigten Weg) übermittelt werden, sofern das unterzeichnete Original zusammen mit allen anderen von der Verwaltungsstelle angeforderten Dokumenten (beispielsweise die zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Unterlagen) der Verwaltungsstelle unverzüglich zugestellt wird. Es werden keine Rücknahmen vorgenommen, bevor das Original des Antragsformulars mit den von der Verwaltungsstelle gegebenenfalls angeforderten sonstigen Dokumenten eingegangen ist und alle Abklärungen zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Nach der Erstzeichnung können Anträge für Folgezeichnungen der Verwaltungsstelle per Telefax oder elektronisch (in dem im Voraus schriftlich mit der Verwaltungsstelle vereinbarten Format und nach Massgabe der Bestimmungen der Verwaltungsstelle und der Zentralbank) oder auf einem anderen vom Verwaltungsrat bzw. von der Managementgesellschaft genehmigten und mit der Verwaltungsstelle vereinbarten und den Bestimmungen der Zentralbank entsprechenden Weg zugestellt werden, ohne die Originaldokumente vorlegen zu müssen, wobei ein solcher Antrag die jeweils von der Verwaltungsstelle festgelegten Angaben zu enthalten hat. Die im Anteilinhaberregister eingetragenen personenbezogenen Daten und Anweisungen für Zahlungen werden nur geändert, wenn der betroffene Anteilinhaber einen entsprechenden schriftlichen Antrag im Original einreicht.

Beim Handel mit Anteilen wird der Preis anhand des ersten, nach Eingang des Zeichnungsantrags berechneten Nettoinventarwerts festgelegt (Forward Pricing).

Zeichnungsbeschränkungen

Der Verwaltungsrat kann einige oder alle Anteilsklassen des Teilfonds für die Zeichnung/Umwandlung durch bestehende und/oder neue Anteilinhaber schliessen, wenn auf Empfehlung des Anlageverwalters eine solche Beschränkung erforderlich ist, um die Interessen der bestehenden Anteilinhaber zu wahren oder um eine effiziente Verwaltung des Teilfonds oder der Anteilsklasse zu gewährleisten, beispielsweise, wenn die dem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte ein Niveau erreicht haben, oberhalb dessen es nach Massgabe des Verwaltungsrats nicht im besten Interesse der Anteilinhaber wäre, weitere Zeichnungen anzunehmen, oder wenn die Grösse des Teilfonds die Fähigkeit des Anlageverwalters einschränken würde, das Anlageziel zu erreichen.

Weitere Informationen hierzu finden sich im Prospekt im Abschnitt „Beschränkungen für die Zeichnung von Anteilen der Teilfonds“.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet. Wenn die Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Tausendstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Tausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern von der Gesellschaft einbehalten, um die administrativen Kosten zu decken.

Zahlungsart

Zeichnungsgelder sollten ohne Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular, das dem Prospekt beiliegt, angegebene Bankkonto überwiesen werden. Wird ein Antrag auf einen späteren Handelstag verschoben, werden auf die dafür bereits eingezahlten Zeichnungsgelder keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen. Die Gesellschaft nimmt keine Zeichnungsanträge für Anteile entgegen, die auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung der Anteile, für die der Antrag gestellt wird.

Zahlungsfristen

Zahlungen für Zeichnungen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsstelle eingehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis der Teilfonds die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Falls Anteile provisorisch zugeteilt wurden, auch wenn bei der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle keine frei verfügbaren Mittel eingegangen sind, kann der Verwaltungsrat bzw. die Managementgesellschaft jede erfolgte Zuteilung annullieren und die erforderliche Änderung im betreffenden Anteilinhaberregister vornehmen. Solche Anteile gelten als nie ausgegeben. Gehen die frei verfügbaren Mittel für eine Zeichnung nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt ein, kann die Gesellschaft bzw. ihr Beauftragter die Annahme des Antrags auf den folgenden Handelstag verschieben, sofern die frei verfügbaren Mittel spätestens zwei Geschäftstage nach dem folgenden Handelstag eingehen. Sind die Mittel nicht frei verfügbar, muss die Annahme des Antrags entsprechend verschoben werden.

Eigentumsbestätigung

Die Anteilinhaber erhalten in der Regel innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag eine schriftliche Bestätigung über den Kauf von Anteilen. Der Nachweis des Eigentums an den Anteilen erfolgt durch Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Der Teilfonds kann seine Anteilstransaktionen bei Bedarf elektronisch abwickeln. Die Gesellschaft hat jedoch entschieden, Anteilstransaktionen nicht elektronisch abzuwickeln.

11. Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können ihre Anteile an jedem Handelstag zu dem am betreffenden Handelstag geltenden Nettoinventarwert pro Anteil zur Rücknahme einreichen (ausser während jeglichen Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist). Rücknahmeanträge, die vor dem Handelsschluss für Rücknahmen bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden am betreffenden Handelstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die nach dem Handelsschluss für Rücknahmen eingehen, gelten nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bzw. der Managementgesellschaft als am darauffolgenden Handelstag eingegangen und werden entsprechend bearbeitet. Die Anleger werden auf Kapitel 5 des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Rücknahmeverfahren“ verwiesen, das weitere Informationen zum einzuhaltenden Rücknahmeverfahren enthält.

Beim Handel mit Anteilen wird der Preis anhand des ersten, nach Eingang des Rücknahmeantrags berechneten Nettoinventarwerts festgelegt (Forward Pricing).

Der Mindestwert an Anteilen, für den ein Anteilinhaber einen einzelnen Rücknahmeantrag einreichen kann, ist die oben erwähnte minimale Transaktionsgrösse. Stellt ein Anteilinhaber einen Rücknahmeantrag, der, wenn er ausgeführt würde, zur Folge hätte, dass der Nettoinventarwert der verbleibenden Anteile des Anteilinhabers geringer ist als der Mindestbesitz, kann die Gesellschaft, wenn es ihr angebracht scheint, den gesamten Anteilsbestand des Anteilinhabers zurücknehmen.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil.

Zahlungsart

Zahlungen für Rücknahmen, die mit einem Original-Antragsformular gestellt wurden, werden auf das Bankkonto überwiesen, das im Antragsformular angegeben oder der Verwaltungsstelle in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde. Zahlungen für Rücknahmen, die per Telefax beantragt wurden, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Konto überwiesen.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den Anteilinhabern in der Regel in der Nennwährung der zurückgenommenen Anteile ausgezahlt. Beantragt ein Anteilinhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) im Namen und für Rechnung des Anteilinhabers und auf dessen Kosten und Risiko veranlassen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden in der Regel innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag (keinesfalls später als zehn Geschäftstage nach dem betreffenden Handelsschluss) ausgezahlt, sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Rückzug von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds zurückgezogen werden.

Zwangsrücknahme/Gesamtrücknahme

Unter den in den Unterabschnitten „Zwangsrücknahme von Anteilen“ und „Gesamtrücknahme von Anteilen“ des Prospekts aufgeführten Umständen können die Anteile des Teilfonds zwangsweise oder vollständig zurückgenommen werden.

12. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung, den Mindestbesitz und die minimale Transaktionsgrösse des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilinhaber den Umtausch einiger oder aller ihrer Anteile an einem Teilfonds oder einer Klasse gegen Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse desselben Teilfonds gemäss dem im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Prospekts beschriebenen Vorgehen beantragen. Umtauschanträge müssen bis Handelsschluss per Telefax, schriftliche Mitteilung oder elektronisch (in dem im Voraus schriftlich mit der Verwaltungsstelle vereinbarten Format und nach Massgabe der Bestimmungen der Verwaltungsstelle und der Zentralbank) oder auf einem anderen vom Verwaltungsrat bzw. von der Managementgesellschaft genehmigten Weg der Verwaltungsstelle zugestellt werden und müssen die jeweils von der Verwaltungsstelle festgelegten Angaben enthalten.

13. Klassen mit Währungsabsicherung

Die Gesellschaft ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements bestimmte Währungsgeschäfte zu tätigen, um das Währungsrisiko in Bezug auf die einer bestimmten Klasse zurechenbaren Vermögenswerte eines Teilfonds gegenüber der Nennwährung dieser Klasse abzusichern. Anteilsklassen können gegen das Risiko von Währungsschwankungen zwischen der Nennwährung der Klasse und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Alle Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien in Bezug auf eine oder mehrere Klassen verwendet werden, gelten als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Teilfonds als Ganzes, werden jedoch der bzw. den betreffenden Anteilsklasse(n) zugerechnet und die Gewinne/Verluste aus sowie die Kosten für die entsprechenden Finanzinstrumente fallen allein der jeweiligen Klasse zu. Eine Währungsposition einer Klasse darf nicht mit der Währungsposition einer anderen Klasse zusammengelegt oder dagegen aufgerechnet werden. Die Währungsposition aus Vermögenswerten, die einer Klasse zuzurechnen sind, darf keiner anderen Klasse zugeordnet werden.

Zusätzliche Informationen dazu finden sich im Prospekt im Abschnitt „Klassen mit Währungsabsicherung“.

14. Ausschüttungspolitik

Thesaurierende Anteilsklassen

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, für die thesaurierenden Anteilsklassen Dividenden auszuschütten. Die Erträge und Gewinne, die diesen Anteilsklassen zurechenbar sind, werden thesauriert und zugunsten des Anteilnehmers wieder angelegt. Sollten dereinst Dividenden ausgeschüttet werden, werden die Anteilnehmer vorgängig darüber informiert und genaue Angaben dazu in einer überarbeiteten Teilfondsergänzung veröffentlicht.

Ausschüttende Anteilsklassen

Ausschüttende Anteilsklassen werden für jedes Rechnungsjahr und Rechnungshalbjahr Ausschüttungen vornehmen, wenn es der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen beschliesst. Solche Ausschüttungen werden innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des entsprechenden Rechnungsjahres bzw. Rechnungshalbjahres ausgezahlt. Über die Höhe einer etwaigen Ausschüttung für ein Rechnungsjahr bzw. ein Rechnungshalbjahr entscheidet der Verwaltungsrat. Nicht ausgeschüttete Beträge werden thesauriert und in angemessener Weise im Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteilsklassen wiedergegeben.

Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt den Verwaltungsrat zur Festlegung von Ausschüttungen auf Anteile der Gesellschaft aus den Nettoerträgen der Gesellschaft – wobei es sich um Erträge der Gesellschaft aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder realisierten und nicht realisierten Gewinnen (d. h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen nach Abzug aller realisierten und nicht realisierten Verluste) abzüglich aufgelaufener Aufwendungen der Gesellschaft handelt – und/oder aus dem Gesellschaftskapital, vorbehaltlich bestimmter Anpassungen.

Nach Wahl der Anteilnehmer durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens auf dem Antragsformular werden Ausschüttungen per Banküberweisung auf Kosten des Anteilnehmers ausgezahlt oder in weiteren Anteilen des Teilfonds wieder angelegt. Falls der Anteilnehmer keine Wahl getroffen hat, werden Ausschüttungen in weiteren Anteilen eines Teilfonds wiederangelegt. Ausschüttungen, die sechs Jahre nach dem Datum, an dem sie zahlbar werden, nicht abgefordert worden sind, verfallen. Bei Verfall gehen diese Ausschüttungen in das Vermögen des Teilfonds, auf den sie sich beziehen, ein. Weitere Informationen finden Anleger im Abschnitt des Prospekts „Die Anteile“ und im Unter-Abschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“.

15. Aussetzung des Handels

Innerhalb der Zeiträume, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds auf die im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebene Weise ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht werden. Antragsteller für die Zeichnung, Rücknahme und/oder Umwandlung von Anteilen werden über eine solche Aussetzung informiert. Am Handelstag nach Beendigung der Aussetzung werden Zeichnungsanträge berücksichtigt und Rücknahme- und/oder Umwandlungsanträge bearbeitet, die nicht zurückgezogen wurden.

16. Gebühren und Aufwendungen

Die Gebühren und Betriebskosten der Gesellschaft werden im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts im Detail erläutert.

16.1. Gebühren des Anlageverwalters

Die Gesellschaft zahlt dem Anlageverwalter aus dem Vermögen des Teilfonds eine jährliche Gebühr, die an jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird und monatlich im Nachhinein zahlbar ist (die „**Anlageverwaltungsgebühr**“) in Höhe des in der Tabelle in Anhang 1 dieser Ergänzung aufgeführten Gebührensatzes.

16.2. Obergrenze für Gebühren und Kosten

Die aus dem Vermögen des Teilfonds zu zahlenden Betriebskosten und Gebühren können durch einen Gebührennachlass des Anlageverwalters reduziert werden. Für den Fall, dass bestimmte Betriebskosten des Teilfonds (gemäss nachstehenden Ausführungen) (die „**begrenzten Gebühren**“) am Ende einer 12-Monats-Frist nach dem ersten Bewertungszeitpunkt der betreffenden Anteilsklasse insgesamt 1,8 % des Nettoinventarwerts jeweils der

- Klasse A EUR Thes. Serie 3;
- der Klasse B USD Thes. Serie 3;
- der Klasse C GBP Thes. Serie 3; bzw.
- der Klasse D CHF Aussch. Serie 1

, der täglich berechnet wird, (die „**Gebührenobergrenze**“) übersteigen, hat der Anlageverwalter mit der Gesellschaft vereinbart, dass er den über diese Grenze hinausgehenden Betrag (der „**Überschussbetrag**“) übernehmen und dem Teilfonds zurückerstatten wird, und zwar so lange, bis er diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mit schriftlichem Brief an die Gesellschaft kündigt. Der Überschussbetrag wird abgegrenzt und bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Klassen berücksichtigt, wird jedoch erst nach Ablauf der 12-Monatsfrist nach dem ersten Bewertungszeitpunkt der betreffenden Klasse vom Anlageverwalter an den Teilfonds gezahlt.

Zu den begrenzten Gebühren zählen alle im Prospekt und seinen Ergänzungen aufgeführten laufenden Kosten und Gebühren mit Ausnahme von Performancegebühren, Kosten für Kauf und Verkauf von Anlagen (einschliesslich Maklergebühren), Zinsen und sonstigen aussergewöhnlichen Kosten, die der Anlageverwalter und die Gesellschaft jeweils vereinbaren.

Bestimmt der Anlageverwalter oder der Verwaltungsrat, dass die Gebührenobergrenze nicht mehr gilt, werden alle zuvor der Gebührenobergrenze unterstellten Gebühren und Kosten wie im Prospekt und in dieser Ergänzung beschrieben gezahlt. Die Anteilhaber werden vorgängig über eine solche Änderung informiert.

16.3. Performancegebühr

Der Anlageverwalter hat ausserdem Anspruch auf eine Performancegebühr für jene Anteilsklassen, die in Anhang 1 dieser Ergänzung als Klassen mit Performancegebühr gekennzeichnet sind („**relevante Klasse**“):

Die Performancegebühr wird täglich berechnet und abgegrenzt und ist an jedem Berechnungstag (wie unten definiert) zahlbar.

Für die Berechnung der Performancegebühr gilt: (i) der erste Berechnungszeitraum für eine relevante Klasse ist der Zeitraum beginnend an jenem Geschäftstag, der unmittelbar auf das für diese relevante Klasse geltende Ende der Erstausgabefrist folgt, und, vorbehaltlich eines Mindestzeitraums von zwölf Monaten, endend am 31. Dezember (unter der Massgabe, dass die Anteile zuvor nicht zur Rücknahme eingereicht wurden) bzw. an demjenigen anderen Datum, an dem die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert wird oder den Handel einstellt; und (ii) danach beginnt jeder Berechnungszeitraum am 1. Januar und endet am 31. Dezember oder, falls abweichend, am jeweiligen Berechnungstag (der „**Berechnungszeitraum**“).

„**Berechnungstag**“ für die Berechnung der Performancegebühr ist der folgende Tag:

- (a) der letzte Geschäftstag einer Rechnungsperiode;
- (b) in Bezug auf Anteile, die zurückgenommen werden, der Rücknahmetag, an dem diese Anteile zurückgenommen werden;
- (c) der Tag, an dem der Anlageverwaltungsvertrag endet; oder
- (d) ein anderer Tag, an dem die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden oder den Handel einstellen kann.

Die Performancegebühr für jede relevante Klasse beträgt 20 Prozent des Betrags, um den der jeweilige Nettoinventarwert der relevanten Klasse den Referenz-Nettoinventarwert pro relevanter Klasse am Berechnungstag übersteigt („**Überrendite**“), multipliziert mit der gewogenen durchschnittlichen Anzahl der am Berechnungstag umlaufenden Anteile der relevanten Klasse oder, im Falle des vorstehenden Buchstabens (b), der Anzahl der Anteile der relevanten Klasse, die während des Berechnungszeitraums, für den die Performancegebühr zahlbar ist, zurückgenommen wurden. Die gewichtete durchschnittliche Anzahl Anteile wird berechnet, indem die Anzahl der an jedem Tag während der Berechnungszeitraums in Umlauf befindlichen Anteile durch die Anzahl der Tage dieses Berechnungszeitraums geteilt wird. Wegen der Verwendung von Durchschnittswerten bei der Berechnung der Performancegebühr kann der wirtschaftliche Effekt der Performancegebühr in Bezug auf die Anteile der betreffenden Klasse auf Basis einzelner Anteile erheblich vom tatsächlichen Satz abweichen.

Für die Berechnung der Performancegebühr wird die Überrendite nach Abzug der oben genannten Verwaltungsgebühren und sonstigen Kosten, jedoch ohne Berücksichtigung der dann zu zahlenden Performancegebühr berechnet, sofern dies im besten Interesse des Anlegers ist.

Die Performancegebühr für jeden Performancezeitraum ist nachträglich zahlbar und wird in der Regel innerhalb von 30 Geschäftstagen nach einem Berechnungstag gezahlt.

Die Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet, von der Verwahrstelle bestätigt und ist nicht manipulierbar.

Die realisierten und nicht realisierten Netto-Kapitalgewinne und -verluste werden bei der Berechnung der Performancegebühr jeweils bis zum Abschluss eines Berechnungszeitraums berücksichtigt. Daher kann es vorkommen, dass eine Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die anschliessend vielleicht nie realisiert werden.

Referenz-Nettoinventarwert

Der Referenz-Nettoinventarwert einer relevanten Klasse für den ersten Berechnungszeitraum ist der Erstausgabepreis der Anteile. Nach dem ersten Berechnungszeitraum entspricht der Referenz-Nettoinventarwert pro relevanter Klasse entweder dem Nettoinventarwert der relevanten Klasse oder, falls dieser höher liegt, dem Referenz-Nettoinventarwert pro Anteilsklasse zum Ende des vorangegangenen Abrechnungszeitraums, in dem eine Performancegebühr zu zahlen war. War in einem vorangegangenen Abrechnungszeitraum keine Performancegebühr zu zahlen, entspricht der Referenz-Nettoinventarwert der relevanten Klasse dem für die relevante Klasse bei Auflegung geltenden Erstausgabepreis.

Beispiele für die Berechnung der Performancegebühr

Berechnungstag	Nettoinventarwert pro Anteil am Ende des Berechnungszeitraums (EUR)	Referenz-Nettoinventarwert pro Anteil (EUR)	Überrendite* (EUR)	Performancegebühr je Anteil** (EUR) = 20 % der Überrendite	Beschreibung des Beispiels
31. Dezember (Jahr 1)	1,10	1,00	0,10	0,02	Die Performance im Berechnungszeitraum war positiv, da der Nettoinventarwert am Ende von Jahr 1 mit EUR 1,10 höher war als der Erstausgabepreis von EUR 1,00. Darüber hinaus liegt der Nettoinventarwert über dem Referenz-Nettoinventarwert von EUR 1,00 UND es wurde eine Überrendite von EUR 0,10 erzielt. Daher wurde eine Performancegebühr in Höhe von EUR 0,02 (20 % von EUR 0,10) abgegrenzt und nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung gezahlt
31. Dezember (Jahr 2)	1,07	1,08	-0,01	0	Die Performance im Berechnungszeitraum war negativ, da der Nettoinventarwert am Ende von Jahr 2 mit EUR 1,07 unter dem Nettoinventarwert am Ende von Jahr 1 in Höhe von EUR 1,08 lag. Daher wurde keine Performancegebühr erhoben.
31. Dezember (Jahr 3)	1,18	1,08	0,10	0,02	Die Performance im Berechnungszeitraum war positiv, da der Nettoinventarwert am Ende von Jahr 3 mit EUR 1,18 höher war als der Referenz-Nettoinventarwert. Daher wurde eine Performancegebühr in Höhe von EUR 0,02 (20 % von EUR 0,10) abgegrenzt und nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung gezahlt
31. Dezember (Jahr 4)	1,38	1,16	0,22	0,044	Die Performance im Berechnungszeitraum war positiv, da der Nettoinventarwert am Ende von Jahr 4 mit EUR 1,38 höher war als der Referenz-Nettoinventarwert in Höhe von EUR 1,16. Daher wurde eine Performancegebühr von USD 0,044 abgegrenzt.

16.4. Zeichnungsgebühr

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen für Zeichnungen von Neuanlegern und/oder bestehenden Anteilhabern bei einzelnen oder allen Anteilklassen des Fonds einen Ausgabeaufschlag (von maximal 5 % des an die Vertriebsstelle zu entrichtenden Zeichnungsbetrags) erheben, wenn es seines Erachtens notwendig ist, Anlagen in den Teilfonds zu beschränken, um zu verhindern, dass die Vermögensmasse den in Absprache mit dem Anlageverwalter festgelegten Betrag überschreitet, weil es nicht im Interesse der Anteilhaber wäre, weitere Zeichnungen anzunehmen, so beispielsweise, wenn der Anlageverwalter aufgrund des Fondsvolumens nicht mehr in der Lage wäre, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Informationen zur Erhebung einer Zeichnungsgebühr und die dabei berücksichtigten, einheitlich angewandten Kriterien erteilt die Verwaltungsstelle auf Anfrage.

16.5. Verwässerungsausgleich/Abgaben und Gebühren

Die Gesellschaft und/oder die Managementgesellschaft und/oder der Anlageverwalter behalten sich das Recht vor, einen „Verwässerungsausgleich“ zu erheben. Dieser dient zum Ausgleich von Preisspannen (Differenz zwischen den Kursen, zu denen Vermögenswerte bewertet und/oder gekauft oder verkauft werden), Abgaben und Gebühren sowie sonstigen Handelskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Vermögenswerten und zum Werterhalt der zugrundeliegenden Vermögenswerte des Teilfonds, falls Nettozeichnungs- und/oder -rücknahmeanträge eingehen, einschliesslich der Zeichnungen und/oder Rücknahmen infolge von Umtauschanträgen von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds. Dieser Ausgleichsbetrag kann zum Ausgabepreis der Anteile hinzugeschlagen werden, wenn die Nettozeichnungsanträge 1 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen, und vom Rücknahmepreis abgezogen werden, wenn die Nettorücknahmeanträge 1 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigen, auch bei Anteilen, die infolge von Umtauschanträgen ausgegeben oder zurückgenommen werden. Der Aufschlag eines solchen Ausgleichsbetrags wird von der Gesellschaft, von der Managementgesellschaft und vom Anlageverwalter nach freiem Ermessen beschlossen.

17. Risikofaktoren

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts verwiesen. Überdies gelten für diesen Teilfonds die folgenden spezifischen Risikofaktoren:

17.1. Allgemeines

Die mit den Anlagen des Teilfonds verbundenen Risiken entsprechen ihrem Wesen und Umfang nach nicht den typischen Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die an den führenden Börsen notiert sind. Sie fallen zusätzlich zu den üblicherweise mit Anlagen in Wertpapieren verbundenen Risiken an. Aufgrund der vom Teilfonds verfolgten Anlageziele und Anlagepolitik können Anlagen in diesem Teilfonds mit höheren Risiken verbunden sein als Anlagen in herkömmlichen Wertpapieren.

Infolge der Anlagepolitik des Teilfonds kann der Nettoinventarwert des Teilfonds mässig bis stark schwanken. Der Anlageverwalter ist jedoch bestrebt, die Volatilität der Teilfondsrendite in Grenzen zu halten.

Die Anleger im Teilfonds müssen beachten, dass aufgrund der charakteristischen Eigenschaften der Anlagemärkte des Teilfonds, an denen er direkt oder indirekt investiert, der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann und sie möglicherweise den ursprünglich investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die verschiedenen Märkte können eine sehr unterschiedliche Liquidität aufweisen und daher ist es für den Teilfonds nicht immer möglich, an einem bestimmten Markt Anlagen zu tätigen oder zu veräußern.

17.2. Risiko bezüglich der Performancegebühr

Wenn wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen – Performancegebühren“ eine Performancegebühr an den Anlageverwalter gezahlt wird, die sich nach der Wertentwicklung der Gesellschaft bemisst, könnte der Anlageverwalter die Gesellschaft dazu veranlassen, spekulativere Anlagen zu tätigen, als sie dies andernfalls tun würde. Der Anlageverwalter kann den Zeitpunkt und die Bedingungen für die Investitionsgeschäfte nach freiem Ermessen festlegen, was ihm einen Anreiz bieten könnte, diese Geschäfte so zu arrangieren, dass seine Gebühren möglichst hoch ausfallen.

17.3. Anlagen in Barmitteln und Geldmarktinstrumenten

Der Teilfonds sowie die kollektiven Kapitalanlagen, in die der Teilfonds investiert, können bei bestimmten Marktverhältnissen einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Einlagen bei Kreditinstituten und/oder in Geldmarktinstrumenten anlegen. Eine Anlage im Teilfonds ist weder von einer Regierung, staatlichen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, noch von einem Bankgarantiefonds versichert oder garantiert. Die Fondsanteile sind keine Bankeinlagen oder Bankschuldtitel und werden nicht von einer Bank garantiert oder gesponsert und der tatsächliche Wert der in Anteilen investierten Kapitalanlage kann steigen oder fallen.

17.4. Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere

Der Teilfonds und die kollektiven Kapitalanlagen, in die der Teilfonds investiert, können in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren anlegen, die an nationalen Wertpapierbörsen und im Freiverkehr gehandelt werden. Beteiligungspapiere unterliegen den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken, wie Kursschwankungen, negative Informationen über den Markt oder den Emittenten und die Tatsache, dass Aktien und aktienähnliche Beteiligungen gegenüber anderen Wertpapieren eines Unternehmens, einschliesslich Schuldtitel, nachrangig bedient werden. Der Wert dieser Papiere schwankt je nach den Ergebnissen des Emittenten und Fluktuationen der Aktienmärkte insgesamt. Demzufolge kann der Teilfonds Verluste erleiden, wenn er in Beteiligungspapiere von Emittenten investiert, deren Ergebnisse unter den Markterwartungen liegen oder wenn die Aktienmärkte allgemein einbrechen und sich der Teilfonds nicht gegen solche Kurseinbrüche abgesichert hat. Aktien- und Indexfutures sowie Optionen darauf unterliegen neben den besonderen Risiken von Terminkontrakten und Derivaten auch allen vorgenannten Risiken.

17.5. Absicherungsgeschäfte

Der Teilfonds und die kollektiven Kapitalanlagen, in die der Teilfonds investiert, können Finanzinstrumente wie Forwardkontrakte, Devisenoptionen, Caps und Floors zu Anlagezwecken und zur Absicherung von Schwankungen des relativen Werts ihrer Positionen infolge von Wechelskurs- und

Marktzinsschwankungen einsetzen. Durch die Absicherung gegen Wertverluste der Anlagen können Wertschwankungen und Verluste auf diesen Positionen jedoch nicht verhindert werden. Vielmehr werden dadurch andere Positionen errichtet, die bei derselben Entwicklung einen Gewinn erzielen, der den Wertverlust mindert. Solche Absicherungsgeschäfte schränken jedoch auch die Gewinnmöglichkeit ein, sollte der Wert der Positionen im Anlagenportfolio steigen. Ausserdem können diese kollektiven Kapitalanlagen sich möglicherweise nicht gegen eine allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankung absichern, wenn der Teilfonds oder die betreffenden kollektiven Kapitalanlagen nicht in der Lage sind, das Absicherungsgeschäft zu einem Preis abzuschliessen, bei dem der Teilfonds oder die betreffenden kollektiven Kapitalanlagen gegen den infolge einer solchen Schwankung erwarteten Wertverlust der Position im Anlagenportfolio geschützt sind. Die kollektiven Kapitalanlagen, in die der Teilfonds investiert, können solche Transaktionen abschliessen, um Währungs-, Wechselkurs- und Zinsrisiken abzusichern, doch unvorhergesehene Veränderungen an den Währungs-, Zins-, und Aktienmärkten können zu allgemein schlechteren Ergebnissen der kollektiven Kapitalanlagen und folglich auch des Teilfonds führen. Die Anlageverwalter der kollektiven Kapitalanlagen können aus zahlreichen Gründen nicht bestrebt (oder nicht in der Lage) sein, eine perfekte Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Portfolio-Positionen herzustellen. Aufgrund einer unzulänglichen Korrelation können die betreffenden kollektiven Kapitalanlagen die angestrebte Absicherung nicht erreichen oder sich einem Verlustrisiko aussetzen.

17.6. Investition in Derivate

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen und in andere kollektive Kapitalanlagen investieren, die Derivate verwenden. Anlagen in solchen kollektiven Kapitalanlagen sind mit bestimmten besonderen Risiken verbunden wie beispielsweise (i) die Abhängigkeit von der Fähigkeit solcher kollektiver Kapitalanlagen, die Kursbewegungen abgesicherter Wertpapiere und Schwankungen der Zinssätze vorzusehen; (ii) die unvollständige Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren; (iii) die Tatsache, dass beim Einsatz solcher Instrumente andere Kenntnisse verlangt werden, als bei der Auswahl der Wertpapiere, in die die kollektiven Kapitalanlagen investieren; (iv) das mögliche Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt; und (v) mögliche Hindernisse für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Fähigkeit, Rücknahmeanträge und andere kurzfristige Verpflichtungen zu erfüllen, weil die zur Deckung der Verbindlichkeiten abgesonderten Vermögenswerte der zugrundeliegenden kollektiven Kapitalanlage nicht ausreichen. Die kollektiven Kapitalanlagen, in die der Teilfonds investiert, können durch den Einsatz von Derivaten ihr Anlagenportfolio hebeln. Zwar kann mit solchen Techniken die Rendite des investierten Kapitals erheblich gesteigert werden, doch erhöht sich dadurch auch das Verlustrisiko des Teilfonds.

17.7. Schwellenländer- und Frontier-Länder-Risiken

Anlagen des Teilfonds und Anlagen einer kollektiven Kapitalanlage, in die der Teilfonds investiert, sind nicht auf Wertpapiere von Emittenten in einer bestimmten geografischen Region der Welt beschränkt. Der Teilfonds kann in Investment-Grade-Wertpapiere von Unternehmen in Schwellenländern und Frontier-Ländern investieren. Solche Wertpapiere können mit grossen Risiken verbunden sein und gelten unter Umständen als spekulativ. Zu diesen Risiken gehören (i) ein erhöhtes Enteignungsrisiko, Besteuerung mit Enteignungscharakter, Verstaatlichung sowie soziale, politische und wirtschaftliche Stabilität; (ii) der derzeit geringe Umfang der Märkte für Wertpapiere von Emittenten aus Schwellen- und Frontier-Ländern und das derzeit geringe oder mangelnde Handelsvolumen, was zu mangelnder

Liquidität und hoher Preisvolatilität führt; (iii) bestimmte nationale Vorschriften, die zu einer Beschränkung der Anlagemöglichkeiten des Teilfonds führen kann, einschliesslich Beschränkungen hinsichtlich der Anlage in Emittenten oder Branchen, die als empfindlich für die jeweiligen nationalen Interessen gelten; (iv) das Fehlen entwickelter Rechtsinfrastrukturen für private und ausländische Anlagen und Privateigentum in Schwellen- und Frontier-Ländern; (v) die Rechtsstrukturen und die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards in Schwellen- und Frontier-Ländern bieten möglicherweise nicht denselben Anlegerschutz und dasselbe Informationsniveau für Anleger, wie dies in der Regel an den internationalen Märkten der Fall ist; (vi) ein potenziell grösseres Risiko betreffend das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren (in einzelnen Ländern gilt als Eigentumsnachweis ein Registereintrag bei der Gesellschaft oder ihrer Registerstelle). In diesen Fällen werden keine das Eigentum belegenden Zertifikate beim Trustee oder bei seinen lokalen Korrespondenten oder in einem wirkungsvollen Zentralverwahrungssystem verwahrt; (vii) im Vergleich zu Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in den entwickelten Ländern können Anlagen in Schwellen- und Frontier-Ländern höchst ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen unterliegen: markante Verschlechterung der Wechselkurse, erratische Währungsschwankungen, steigende Zinsen, geringes Wirtschaftswachstum.

Die Volkswirtschaften der Schwellen- und Frontier-Länder, in welchen der Teilfonds investieren darf, können sich günstig oder ungünstig von den Volkswirtschaften der Industrieländer unterscheiden. Die Volkswirtschaften der Schwellen- und Frontier-Länder hängen in der Regel stark vom internationalen Handel ab; daher wurden oder werden sie von Handelsschranken, Devisenkontrollen, kontrollierten Anpassungen der relativen Wechselkurse und anderen protektionistischen Massnahmen, welche ihre Handelspartner aushandeln oder ihnen auferlegen, nachteilig beeinflusst. Anlagen in Schwellen- und Frontier-Ländern bergen Risiken, wie mögliche politische und soziale Unruhen, nachteilige Änderung der Regeln für Investitionen und Devisenkontrolle, Enteignung und Quellenbesteuerung von Dividenden. Ausserdem sind die Handelsfrequenz und das Handelsvolumen bei solchen Wertpapieren oft geringer als bei Wertpapieren von Unternehmen und Regierungen in entwickelten, stabilen Ländern, und bei der Rücknahme von Anteilen können Verzögerungen auftreten, weil die Anlagen nicht liquid sind.

17.8. Handelsstrategie

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Anlagen so zu tätigen, dass das Portfolio kurzfristig aktiv verwaltet wird, indem er die aktive Vermögensallokation ständig anpasst. Der Teilfonds kann seine Anlagen nach kurzer Haltedauer umschichten, daher kann sich sein Anlagenportfolio von einem Zeitpunkt zum andern erheblich verändern. Dadurch entstehen dem Teilfonds zusätzliche Kosten aufgrund des höheren Handelsvolumens, die sich in der Gesamtkostenquote des Teilfonds widerspiegeln, welche jeweils am Ende einer Berichtsperiode berechnet und veröffentlicht wird.

17.9. Risiken der aktiven Anlageverwaltung

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und seine Performance widerspiegelt daher teilweise die Fähigkeit des Anlageverwalters, Anlageentscheidungen zu treffen, dank derer das Anlageziel des Teilfonds erreicht werden kann. Aufgrund der aktiven Verwaltung des Teilfonds kann er hinter anderen Fonds mit ähnlichen Anlagezielen bzw. -strategien zurückliegen.

17.10. Nachhaltigkeitsrisiko

Risikoprofil

Das Team des Anlageverwalters für nachhaltige Investitionen führt unabhängige Analysen der mit dem Teilfonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisikofaktoren durch, um das Nachhaltigkeitsrisiko-Profil zu bestimmen. Das Portfolio des Teilfonds sowie die Portfolio-Scores werden in absoluten Zahlen bewertet. Das Nachhaltigkeitsrisiko-Profil besteht aus mehreren Scores, die die Wesentlichkeit der ESG-bezogenen Risiken im Portfolio des Teilfonds sowie die möglichen Auswirkungen dieser Risiken auf seine Performance widerspiegeln. Bei der Beurteilung der ESG-Risiken werden ESG-Ratings externer Anbieter verwendet. Die Scores werden den jeweils entsprechenden Risikokategorien zugeteilt, die von der niedrigsten Kategorie („sehr niedriges Risiko“) bis zur höchsten Kategorie („sehr hohes Risiko“) reichen. Die Risikokategorien (sehr niedrig, niedrig, mässig, hoch, sehr hoch) werden auf der Grundlage des Portfolio-Scores auf einer Skala von 0 bis 10 festgelegt. Ein Score unter 1 wird in die Kategorie „sehr hohes Risiko“ eingestuft, und ein Score unter 9 in die Kategorie „sehr niedriges Risiko“. Ein Score zwischen 1 und 2,5 wird in die Kategorie „hoch“ eingestuft, und ein Score zwischen 7,5 und 9 in die Kategorie „niedriges Risiko“. Ein Score zwischen 2,5 und 7,5 wird auf der Skala für Nachhaltigkeitsrisiken der Kategorie „mässiges Risiko“ zugewiesen.

Score-Spanne	Risiko-Rating
0,0 bis 1,0	Sehr hohes Risiko
1,0 bis 2,5	Hohes Risiko
2,5 bis 7,5	Mässiges Risiko
7,5 bis 9,0	Niedriges Risiko
9,0 bis 10,0	Sehr niedriges Risiko

Darüber hinaus wird durch eine Bewertung der Anlageklasse aus einer Top-Down-Perspektive ermittelt, ob eine Anpassung der Risikokategorie gerechtfertigt ist.

Gemäss den vorstehenden Erläuterungen wurde dieser Teilfonds in die Kategorie „mässiges Risiko“ eingestuft.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite eines Teilfonds

Soweit ein Nachhaltigkeitsrisiko eintritt oder in einer Weise eintritt, die von den Modellen des Anlageverwalters nicht vorhergesehen wurde, kann es zu plötzlichen, erheblich negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und den Nettoinventarwert eines Teilfonds kommen.

Die auf das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos folgenden Auswirkungen können zahlreich sein und variieren in Abhängigkeit vom konkreten Risiko und der Anlageklasse. Generell gilt, dass das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos in Bezug auf eine Anlage den Wert der Anlage negativ beeinflussen oder sogar zu einem vollständigen Wertverlust führen kann. Bei Kapitalgesellschaften kann es zu derartigen Verlusten aufgrund einer Schädigung des Rufs und eines entsprechenden Rückgangs der Nachfrage nach Produkten oder Dienstleistungen, des Verlusts von Schlüsselpersonal, des Ausschlusses von potenziellen Geschäftsmöglichkeiten, erhöhter Geschäftskosten und/oder erhöhter Kapitalkosten kommen. Kapitalgesellschaften können zudem durch die von den Aufsichtsbehörden auferlegten

Bussgelder und anderen Sanktionen negativ beeinflusst werden. Zeit und Ressourcen der Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft werden unter Umständen von der geschäftlichen Weiterentwicklung abgezogen und stattdessen für die Bewältigung des Nachhaltigkeitsrisikos eingesetzt, darunter für Änderungen der Geschäftspraktiken und für die Abwicklung von Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten. Nachhaltigkeitsrisiken können auch zum Verlust von Vermögenswerten und/oder zu physischen Verlusten wie Schäden an Immobilien und Infrastrukturen führen. Der Nutzen und Wert von Vermögenswerten, die von Unternehmen gehalten werden, in denen ein Teilfonds engagiert ist, können ebenfalls durch Nachhaltigkeitsrisiken beeinträchtigt werden.

Nachhaltigkeitsrisiken sind sowohl als eigenständige Risiken als auch als Verbundrisiken relevant, die sich in vielen anderen Risikoarten manifestieren, die für die Vermögenswerte eines Teilfonds relevant sind. Beispielsweise kann das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos zu einem finanziellen und geschäftlichen Risiko führen, unter anderem infolge negativer Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit anderer Unternehmen. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung, welche sowohl Unternehmen als auch Verbraucher Nachhaltigkeitsaspekten beimessen, kann das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos zu einem erheblichen Rufschaden für die betroffenen Unternehmen führen. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann zudem zu einem Risiko von Massnahmen durch Regierungen und Aufsichtsbehörden sowie zu einem Risiko von Rechtsstreitigkeiten führen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann eintreten und sich auf eine bestimmte Anlage auswirken oder umfangreichere Auswirkungen auf einen Wirtschaftssektor, geografische Regionen und/oder Rechtsordnungen und politische Regionen haben.

Viele Wirtschaftssektoren, Regionen und/oder Rechtsordnungen, darunter auch diejenigen, in die ein Teilfonds investieren kann, durchlaufen derzeit und/oder in Zukunft einen allgemeinen Übergang zu einem umweltfreundlicheren, weniger kohlenstoffintensiven und weniger umweltbelastenden Wirtschaftsmodell. Zu den Motoren dieses Wandels gehören staatliche und/oder aufsichtsbehördliche Eingriffe, veränderte Verbraucherpräferenzen und/oder der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen und speziellen Interessengruppen.

Gesetze, Verordnungen und branchenspezifische Normen spielen eine wichtige Rolle bei der Kontrolle der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren vieler Branchen, insbesondere in Bezug auf ökologische und soziale Faktoren. Änderungen dieser Massnahmen, darunter immer strengere Umwelt- oder Arbeitsschutzgesetze, können den Betrieb, die Kosten und die Rentabilität von Unternehmen erheblich beeinflussen. Darüber hinaus können Unternehmen, auch wenn sie die aktuellen Massnahmen einhalten, mit Forderungen, Strafen und anderen Verbindlichkeiten in Bezug auf ihnen vorgeworfene frühere Versäumnisse konfrontiert werden. Jeder der vorgenannten Punkte kann zu einem erheblichen Wertverlust einer mit den betreffenden Unternehmen verbundenen Anlage führen.

Darüber hinaus stehen bestimmte Branchen unter genauer Beobachtung durch Aufsichtsbehörden, Nichtregierungsorganisationen und spezielle Interessengruppen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie z. B. die Einhaltung von Mindest- oder existenzsichernden Löhnen und Arbeitsbedingungen für die Arbeitskräfte in der Lieferkette. Der Einfluss dieser Behörden, Organisationen und Gruppen kann in Verbindung mit der damit unter Umständen verbundenen öffentlichen Aufmerksamkeit die betroffenen Branchen veranlassen, wesentliche Änderungen an ihren Geschäftspraktiken vorzunehmen, was zu Kostensteigerungen und einer erheblich negativen

Auswirkung auf die Rentabilität von Unternehmen führen kann. Ein derartiger externer Einfluss kann auch die Verbrauchernachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens erheblich beeinträchtigen, was zu einem erheblichen Wertverlust einer mit solchen Unternehmen verbundenen Anlage führen kann.

Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, die kohlenstoffintensiv sind, eine höhere Umweltverschmutzung verursachen oder anderweitig erheblich negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, können einen deutlichen Nachfragerückgang und/oder Obsoleszenz erleiden, was zu sogenannten „gestrandeten Vermögenswerten“ führt, deren Wert vor Ablauf der erwarteten Nutzungsdauer markant gemindert wird oder vollständig verloren geht. Versuche von Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, sich so anzupassen, dass ihre Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sinken, könnten sich als erfolglos erweisen, hohe Kosten verursachen und die laufende Ertragskraft in der Zukunft deutlich mindern.

Tritt ein Nachhaltigkeitsrisiko ein, können Anleger, so auch der Anlageverwalter eines Teilfonds, beschliessen, dass eine bestimmte Anlage nicht mehr geeignet ist und sie veräussern (oder keine entsprechende Anlage tätigen), wodurch sich der Abwärtsdruck auf den Wert der betreffenden Anlage weiter erhöht.

Anhang 1
OAKS Emerging and Frontier Opportunities Fund
Überblick über die Anteilsklassen

Klasse/Serie	ISIN	Währung	Ab-sicherung	Thes./ Aussch.	Performance-gebühr	Verwaltg.-Gebühr	Mindest-Zeichnung*, Mindestbesitz	Folge-zeichnung
Klasse A EUR Thes Serie 1	IE00B95L3899	EUR	Nein	Thes.	Ja	1,5 %	500.000	10.000
Klasse A EUR Thes Serie 2	IE00B9F7NL01	EUR	Nein	Thes.	Ja	2,0 %	5.000	1.000
Klasse A EUR Thes Serie 3	IE00BD3VP614	EUR	Nein	Thes.	Ja	1,0 %**	50.000.000	10.000
Klasse A EUR Thes Serie 4	IE00BCRYLC72	EUR	Nein	Thes.	Nein	0,3 %	20.000.000	10.000
Klasse B USD Thes Serie 1	IE00B9F5QF99	USD	Ja	Thes.	Ja	1,5 %	500.000	10.000
Klasse B USD Thes Serie 2	IE00B93T0H39	USD	Ja	Thes.	Ja	2,0 %	5.000	1.000
Klasse B USD Thes Serie 3	IE00BD1DHY16	USD	Ja	Thes.	Ja	1,0 %**	50.000.000	10.000
Klasse B USD Thes Serie 4	IE000WQHYZV08	USD	Ja	Thes.	Nein	0,3 %	20.000.000	10.000
Klasse C GBP Thes Serie 1	IE00B931JG13	GBP	Ja	Thes.	Ja	1,5 %	500.000	10.000
Klasse C GBP Thes Serie 2	IE00B95LV746	GBP	Ja	Thes.	Ja	2,0 %	5.000	1.000
Klasse C GBP Thes Serie 3	IE00BD1DHZ23	GBP	Ja	Thes.	Ja	1,0 %**	50.000.000	10.000
Klasse C GBP Thes Serie 4	IE00BCRYLB65	GBP	Ja	Thes.	Nein	0,3 %	20.000.000	10.000
Klasse D CHF Aussch Serie 1	IE00BD1DJ015	CHF	Ja	Aussch.	Ja	1,0 %**	50.000.000	10.000

*Inklusive Ausgabeaufschlag, sofern anwendbar.

**Bis zu 1,0 %.

Anhang 2

Name des Produkts: OAKS Emerging and Frontier Opportunities Fund Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800B7MWQZ35913304

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst derzeit kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben , aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert den Klimaschutz. Darüber hinaus fördert der Teilfonds den Schutz der international verkündeten Menschenrechte, die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit (einschliesslich Kinderarbeit) und die Durchführung von Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.



Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, inwiefern der Teilfonds die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht:

UMWELTFAKTOREN:

- Die gesamten Treibhausgasemissionen des Portfolios;
- Die Treibhausgasintensität des Portfolios; und
- Die Anzahl der Unternehmen, in die investiert wird (und der entsprechende Nettoinventarwert des Teilfonds), die über formelle Strategien und/oder wesentliche Initiativen zur Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen verfügen.

SOZIALE FAKTOREN:

- Wenn die Natur der Geschäfte des Zielunternehmens und/oder das Land, in dem das Zielunternehmen seine Geschäfte tätigt, (nach Ansicht des Anlageverwalters) die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen und Zwangsarbeit (einschliesslich Kinderarbeit) nicht ausschliessen lässt, wird geprüft, ob das Zielunternehmen über eine Menschenrechtspolitik und/oder eine Kinderarbeitspolitik verfügt.
- Die Anzahl der Unternehmen, in die investiert wird (und der entsprechende Nettoinventarwert des Teilfonds), die über eine Politik zur Verhinderung von Korruption verfügen.
- Die Anzahl der Zielunternehmen (und der entsprechende Nettoinventarwert des Teilfonds), die gegen die Menschenrechte, die Arbeitnehmerrechte oder die Grundsätze der Korruptionsbekämpfung gemäss dem Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen haben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR zu tätigen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden? K. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? K. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben: K. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist ein wichtiger Bestandteil des vom Anlageverwalter durchgeführten Sorgfaltsprüfungsprozesses.

Sorgfaltsprüfung der PAI von Anlagen

Bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird, führt das Anlageteam des Anlageverwalters eine Sorgfaltsprüfung der vorgeschlagenen Anlageposition durch. Bei dieser Sorgfaltsprüfung wird eine Reihe von Faktoren bewertet: Die PAI-Indikatoren konzentrieren sich auf Treibhausgasemissionen, Soziales und Beschäftigung sowie Menschenrechte, wie in der Erklärung des Anlageverwalters zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen dargelegt. Das Anlageteam des Anlageverwalters ermittelt und bewertet zusätzliche Nachhaltigkeitsindikatoren, die für seine Strategie oder Anlage von Bedeutung sein können.

PAI als Teil des Anlageprozesses

Nach der PAI-Sorgfaltsprüfung liegt es im Ermessen des Anlageteams, welche Entscheidung es in Bezug auf eine potenzielle Anlagemöglichkeit in Übereinstimmung mit seiner erklärten Anlagephilosophie und den Anlageprozessen trifft. Es kann eine der folgenden Entscheidungen treffen:

- Nicht in die vorgesehene Anlage zu investieren oder sich von ihr zu trennen.
- Aufgrund einer günstigen Risiko-Rendite-Beurteilung und eines Diversifizierungsvorteils zu investieren.
- Zu investieren, aber die Positionsgröße zu beschränken oder eine bestehende Position zu verringern.
- Zu investieren, aber mit der Absicht, mit der Geschäftsleistung des Emittenten zusammenzuarbeiten und dessen Geschäftstätigkeit unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Wenn die Informationen zu den PAI verfügbar sind

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den Jahresberichten der Gesellschaft offengelegt.

- Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?



Das Anlageziel sowie die Anlagepolitik und -strategie des Teilfonds werden in der Prospekterganzung zu diesem Teilfonds dargelegt.

Der Anlageverwalter bewertet die Auswirkungen und die Wesentlichkeit der ESG-Faktoren im Kontext der von ihm abgedeckten Branchen und Unternehmen auf verschiedenen Ebenen des Anlageprozesses. Potenzielle ESG-Risiken und -Chancen werden vom Anlageverwalter identifiziert, der ESG-Dashboards fur ein breites Spektrum von ESG-Faktoren erstellt, die sein Anlageteam bei der Prufung und dem Vergleich einer Reihe von ESG-Datenpunkten und qualitativen ESG-Angaben unterstutzen. Daruber hinaus hat der Anlageverwalter bestimmte ESG-Ausschlusse und -Einschrankungen festgelegt, deren Einhaltung mittels Handelsbeschrankungen und zusatzlich durch das Anlageteam des Anlageverwalters uberwacht werden.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur fur Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berucksichtigt werden.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die fur die Auswahl der Investitionen zur Erfullung der beworbenen okologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Anlageverwalter halt sich bei der Verwaltung des Teilfonds an die folgenden verbindlichen Vorschriften:

UMWELTFAKTOREN:

Der Anlageverwalter schliesst Investitionen in Unternehmen aus, die 25 % ihres Umsatzes oder mehr aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen. Daruber hinaus sind Unternehmen, die den Grossteil ihres eigenen Stroms aus Kohle erzeugen und diesen Anteil ausbauen wollen, vollstandig ausgeschlossen.

Mindestens 40 % der Zielunternehmen sind Unternehmen, (i) deren Treibhausgasemissionen insgesamt unter dem Durchschnitt ihrer Branche liegen und/oder (ii) die uber formelle Strategien und/oder wesentliche Initiativen zur Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen verfugen. Beispiele fur formelle Strategien und wesentliche Initiativen sind:

- Bemuhungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und/oder Bemuhungen zur Gewinnung von Energie aus saubereren Brennstoffquellen;
- formelle Emissionsreduktionsziele zur Erreichung des Ziels, die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Null zu senken; und
- die Prufung, ob das Zielunternehmen Zertifikate fur grunes Bauen erhalten hat, die fur die Immobilien im Besitz des Unternehmens gelten, zum Beispiel LEED (Leadership in Energy and Environmental Design), GRESB (Global Real Estate Sustainability Benchmark), CASBEE (Comprehensive Assessment System for Building Environment Efficiency), BREEAM (Building Research Establishment Environmental Assessment Methodology) und die lokalen Entsprechungen solcher Zertifikate.

SOZIALE FAKTOREN:

Der Teilfonds schliesst Investitionen in Unternehmen, die gegen die Menschenrechte, die Arbeitnehmerrechte oder die Grundsätze der Korruptionsbekämpfung gemäss dem Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen haben, aus, es sei denn, das betreffende Unternehmen bietet dem Anlageverwalter hinreichende Sicherheit, dass es formelle Strategien und/oder Initiativen eingeführt hat, um sicherzustellen, dass solche Verstösse nicht wieder vorkommen. Jede Feststellung möglicher „Kontroversen“ bei einem Zielunternehmen wird vom Anlageverwalter geprüft und weiter untersucht. Als Kontroversen gelten Einzelfälle oder anhaltende Situationen, in denen ein Unternehmen mutmasslich eine negative Auswirkung auf die Menschenrechte, Kinderarbeit oder Korruption haben könnte. Solange der Anlageverwalter nicht davon überzeugt ist, dass das betreffende Unternehmen ausreichende Anstrengungen unternommen hat, um das Problem zu beheben, wird der Teilfonds nicht in das Unternehmen investieren.

Mindestens 40 % der Zielunternehmen müssen die folgenden Massnahmen ergriffen haben:

- Strategien und/oder wesentliche Initiativen zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte und/oder der Verhinderung von Zwangsarbeit (einschliesslich Kinderarbeit) in allen Bereichen ihrer Geschäftstätigkeit (anwendbar, wenn die Natur der Geschäfte des Zielunternehmens und/oder das Land, in dem das Zielunternehmen seine Geschäfte tätigt, die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen sowie von Zwangs- und/oder Kinderarbeit nicht ausschliessen lässt); und
- Strategien zur Verhinderung der Bestechung von Mitarbeitenden, Führungskräften und Verwaltungsratsmitgliedern durch andere und/oder zur Verhinderung der Beteiligung an korrupten Geschäftspraktiken, die den freien Wettbewerb durch Täuschung einschränken, zum Beispiel Kartelle, geheime Absprachen, Betrug, Veruntreuung, Vetternwirtschaft, Preisabsprachen und bevorzugtes Mäzenatentum.

Der Anlageverwalter betrachtet die oben genannten Anforderungen während der gesamten Haltedauer als verbindlich.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds hat keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die guten Unternehmensführungspraktiken der Zielunternehmen werden vor der Anlage und danach regelmässig in Übereinstimmung mit den Mindeststandards bewertet, anhand derer die Zielunternehmen vom Anlageverwalter bewertet und überwacht werden. Diese Standards beinhalten unter anderem solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Entlohnung der Mitarbeitenden und Steuerkonformität. Das Anlageteam des Anlageverwalters definiert gute Unternehmensführung als die Gesamtheit der Regeln, Praktiken und Prozesse, die zur Führung eines Unternehmens eingesetzt werden, um die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und die Transparenz für Anteilhaber, Aufsichtsbehörden und andere

Interessengruppen zu verbessern. Die Geschäftsleitung eines Zielunternehmens muss nachweisen, dass die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt werden und dass es pflichtbewusst, fair, transparent und verantwortungsvoll ist.

Anhand eines internen ESG-Tools werden die folgenden, das Zielunternehmen betreffenden Kriterien bewertet: Zusammensetzung des Verwaltungsrats (einschliesslich der Funktionen der Verwaltungsräte, Diversität und Unabhängigkeit), Vergütung der Geschäftsleitung (Vergütungspolitik), Anlegerpolitik, Abstimmungen der Verwaltungsräte, MSCI Governance Controversy Scores, Bewertungen im Bereich der Unternehmensführung, Bestätigung von Wirtschaftsprüfern, S&P Global Governance & Economic Dimension Rank, Parteien, die mehr als 50 % des Zielunternehmens kontrollieren, ISS Audit Score, ISS Board Score, ISS Quality Score, ISS Shareholder Score, Vorhandensein eines Nachhaltigkeitsausschusses, Vorliegen von Richtlinien zur Verhinderung des unlauteren Wettbewerbs, zur Bekämpfung von Bestechung und zur Geschäftsethik.



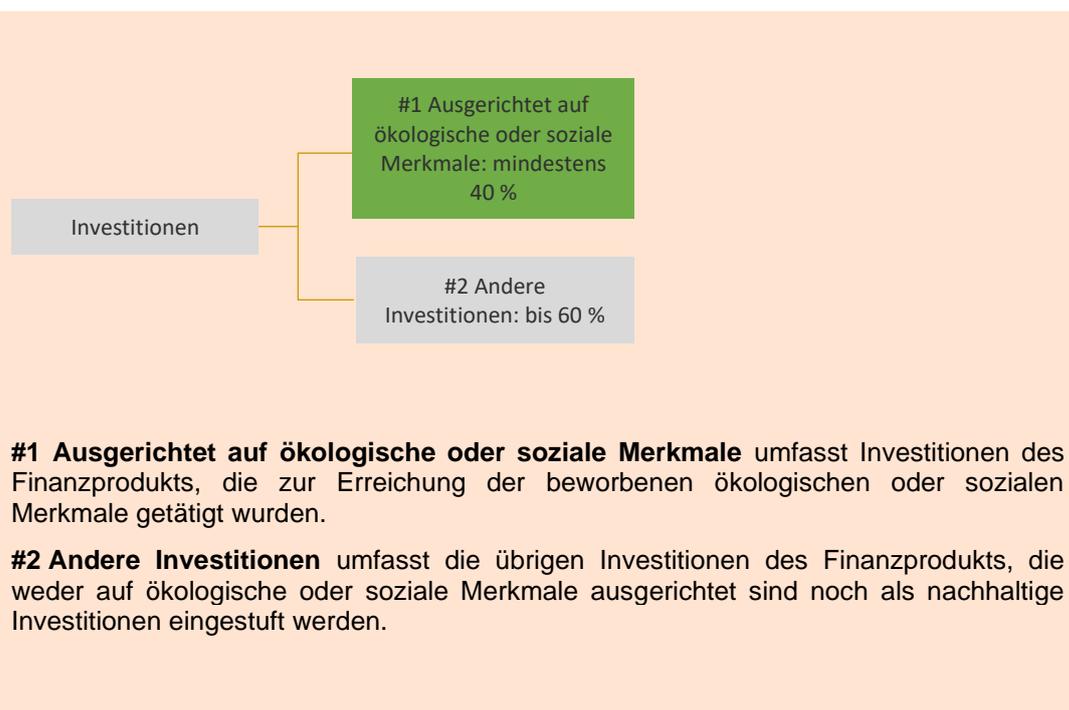
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter legt seine Vermögensallokation auf der Grundlage der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zwar nicht im Voraus fest, geht aber davon aus, dass unter Berücksichtigung der verbindlichen Elemente, die für die Auswahl der Anlagen verwendet werden, mindestens 40 % der Anlagen des Teilfonds jederzeit vollständig mit allen vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen in Einklang stehen werden.

Die übrigen Anlagen, die einen, aber nicht alle der ausgewählten Nachhaltigkeitsindikatoren erfüllen können, dienen dem allgemeinen Anlageziel des Teilfonds.

Der Anlageverwalter wendet so weit als möglich die nachfolgend beschriebenen ökologischen und sozialen Mindestschutzmassnahmen an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem**

Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann zwar derivative Finanzinstrumente wie Optionen und Devisenterminkontrakte zur Absicherung des Währungsrisikos in Bezug auf die abgesicherten Anteilsklassen einsetzen, doch werden diese derzeit nicht verwendet, um die vom Teilfonds geförderten spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

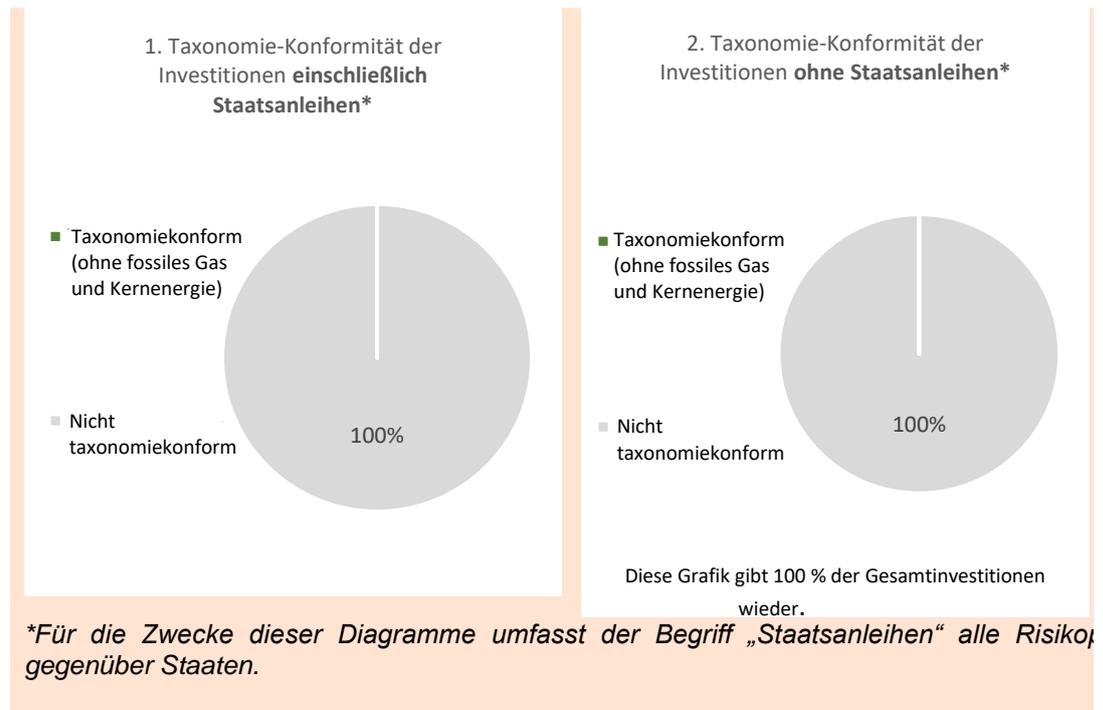
Obwohl der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale bewirbt, wird zum Datum dieses Dokuments davon ausgegangen, dass der Mindestanteil seiner Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der „**EU-Taxonomie**“ (Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen) in Einklang stehen (einschliesslich Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten), 0 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen wird.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

K.A.



- Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

K.A.



- Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

K.A.



- Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen dienen der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds. Bei der Auswahl von Unternehmen für potenzielle Investitionen des Teilfonds berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden zusätzlichen ökologischen und sozialen Schutzmassnahmen. Sofern nichts anderes angegeben wird, sind solche Überlegungen für den Teilfonds nicht verbindlich.

UMWELTFAKTOREN:

- **Ökologische Lieferkette.** Hat das Zielunternehmen Initiativen zur Verringerung des ökologischen Fussabdrucks seiner Lieferkette ergriffen? Eine Verringerung des ökologischen Fussabdrucks könnte z. B. durch die Reduzierung von Abfall, Ressourcenverbrauch und Umweltemissionen sowie durch die Einführung von Umweltmanagementsystemen in der Lieferkette erreicht werden.
- **Initiativen zur Verringerung von Emissionen.** Hat das Zielunternehmen Initiativen zur Verringerung seiner sonstigen Emissionen, wie SO_x-, NO_x- oder anderen Luftschadstoff-Emissionen ergriffen?

SOZIALE FAKTOREN:

- **Tabak.** Tabakproduzenten (d. h. Unternehmen, die mindestens 15 % ihres Ertrags aus der Tabakproduktion erzielen) sind für Anlagen des Teilfonds nicht zugelassen. Tabakwarenhändler (d. h. Unternehmen, die mindestens 20 % ihres Umsatzes aus dem Vertrieb oder Verkauf von Tabakwaren erzielen) werden in der Regel auf 10 % des Portfolios begrenzt. Ein Tabakwarenhändler kann jedoch von diesem Grenzwert ausgenommen werden, wenn er zur Zufriedenheit des Anlageverwalters nachweisen kann, dass er in anderen Bereichen besonders starke ökologische oder soziale Merkmale aufweist, z. B. bei der Nutzung von sauberer Energie oder beim Management der Lieferkette.
- **Kontroverse Waffen.** Unternehmen, die irgendeinen Teil ihres Ertrags direkt aus der Herstellung oder aus dem Verkauf von kontroversen Waffen erzielen, sind nicht für Anlagen zulässig. Umstrittene Waffen sind solche, die entweder nach internationalen Konventionen verboten sind oder aufgrund ihrer humanitären Auswirkungen als besonders umstritten gelten. Dazu gehören Massenvernichtungswaffen wie nukleare, chemische und biologische Waffen sowie Waffen, die nicht zwischen Zivilisten und Militärangehörigen unterscheiden oder unverhältnismässig grossen Schaden anrichten, wie zum Beispiel Streumunition oder Antipersonenminen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

K.A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

K.A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

- K.A.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

K.A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://uk.fieracapital.com/en/about/responsibility/sustainable-investing/>

ERGÄNZUNG 2 – Fiera Oaks EM Select Fund

vom 1. Juni 2023

zum Prospekt der OAKS Emerging Umbrella Fund plc

Diese Ergänzung enthält Informationen zum Fiera Oaks EM Select Fund (der „**Teilfonds**“), ein Teilfonds der OAKS Emerging Umbrella Fund plc (die „**Gesellschaft**“), eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung sowie getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die von der irischen Zentralbank am 10. September 2013 als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften zugelassen wurde.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter „**VERWALTUNGSRAT**“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Diese Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrats (die sich mit aller nötigen Sorgfalt darüber vergewissert haben) den Tatsachen und es wurde nichts ausgelassen, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 1. Juni 2023 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Aufgrund des jeweiligen Unterschieds zwischen dem Zeichnungspreis (zu dem ggf. ein Ausgabeaufschlag oder eine Zeichnungsgebühr hinzukommt) und dem Rücknahmepreis der Anteile sollte eine Anlage als mittel- bis langfristig betrachtet werden.

Eine Anlage im Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenportfolios ausmachen und eignet sich unter Umständen nicht für alle Anleger. Vor einer Anlage im Teilfonds sollten Anleger den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt und in der Ergänzung lesen und beachten.

Der Teilfonds kann zu einem gegebenen Zeitpunkt in erheblichem Umfang in Finanzderivaten investiert sein.

Der Teilfonds kann einen erheblichen Teil seines Vermögens in Geldmarktinstrumenten anlegen. Eine Anlage im Teilfonds ist weder von einer Regierung, staatlichen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, noch von einem Bankgarantiefonds versichert oder garantiert. Die Fondsanteile sind keine Bankeinlagen oder Bankanleihen noch werden sie von einer Bank garantiert oder gesponsert und der Wert der in Anteile investierten Kapitalanlage kann steigen oder fallen. Vor einer Anlage im Teilfonds sollten Anleger den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und beachten.

Anteilinhaber sollten beachten, dass die von den einzelnen Anteilklassen des Teilfonds zahlbaren Gebühren und Aufwendungen (einschliesslich der Anlageverwaltungsgebühren) ganz oder teilweise dem Kapital der jeweiligen Anteilsklasse belastet werden können, wodurch sich der Wert ihres angelegten Kapitals verringert. Deshalb erhalten Anleger bei der Anteilrückgabe gegebenenfalls aufgrund der Reduzierung des Kapitals nicht den vollen investierten Betrag zurück.

Profil eines typischen Anlegers Der Teilfonds eignet sich ausschliesslich für sehr risikofreudige Anleger mit einem hohen Mass an Toleranz gegenüber Kursschwankungen. Anleger in den Teilfonds sollten die Anlage als mittel- bis langfristige Investition betrachten.

1. Definitionen

Die nachstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Thesaurierende Anteilsklassen“ bezeichnet Anteilsklassen, die in der Tabelle in Anhang 1 dieser Ergänzung als *thesaurierend (Thes.)* bezeichnet werden.

„Geschäftstag“ bezeichnet jeden Tag (ausser Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin, London und New York in der Regel für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat (in Absprache mit der Managementgesellschaft) gegebenenfalls bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden.

„Handelstag“ bezeichnet jeden Geschäftstag oder denjenigen anderen Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat (in Absprache mit der Managementgesellschaft) bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es nach Vorschrift der Zentralbank in jedem Monat mindestens zwei Handelstage in regelmässigem Abstand geben muss.

„Ausschüttende Anteilsklassen“ bezeichnet die Anteilsklassen, die in der Tabelle in Anhang 1 dieser Ergänzung als *ausschüttend (Aussch.)* bezeichnet werden.

„FII“ steht für ausländische institutionelle Anleger (Foreign Institutional Investor) in Indien.

„FII-Verordnung“ steht für die indische Verordnung von 1995 betreffend ausländische institutionelle Anleger.

„FPI“ steht für ausländischer Portfolioanleger (Foreign Portfolio Investor).

„FPI-Verordnung“ steht für die Verordnung des SEBI von 2014 betreffend ausländische Portfolioanleger.

„Weltweite Frontier-Länder“ bezeichnet Länder und Gebiete, die von MSCI nicht als Industrieländer oder als Schwellenländer eingestuft werden. Die Liste der von MSCI als Industrie- oder als Schwellenländer eingestuften Länder und Gebiete kann sich jederzeit ändern.

„Weltweite Schwellenländer“

bezeichnet die im MSCI Emerging Markets Index vertretenen Länder. Die Liste der Länder des MSCI Emerging Markets Index kann sich jederzeit ändern.

„Schuldtitel aus weltweiten Frontier-Ländern“

bezeichnet Schuldtitel und andere (fest oder variabel verzinst) Schuldverschreibungen von Unternehmen, die vornehmlich in den weltweiten Frontier-Ländern tätig sind.

Schuldtitel und andere Schuldverschreibungen umfassen unter anderem frei übertragbare Solawechsel, verbriefte Schuldpapiere von Banken, wie Commercial Paper, sowie wandelbare Wertpapiere, wie Wandelobligationen und Wandelschuldverschreibungen. Wandelobligationen und Wandelschuldverschreibungen können eine derivative Komponente enthalten und entweder fest oder variabel verzinslich sein.

„Aktien aus weltweiten Frontier-Ländern“

bezeichnet Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, einschliesslich Hinterlegungsscheine wie ADRs und GDRs, wandelbare Wertpapiere, wie Wandelobligationen, in die Derivate eingebettet sein können, Bezugsrechte, Optionen mit niedrigem Ausübungspreis, und andere Finanzinstrumente, wie Participation Notes (in die Derivate eingebettet sein können) auf Beteiligungspapiere, die von oder in Verbindung mit den folgenden Emittenten ausgegeben werden: (i) Gesellschaften und andere Strukturen wie börsengehandelte Schuldverschreibungen, notierte geschlossene Fonds, die vorwiegend in weltweiten Frontier-Ländern tätig sind und (ii) Unternehmen, deren Geschäfte mit weltweiten Frontier-Ländern in Verbindung stehen; und (iii) Unternehmen, deren Hauptgeschäftszweck darin besteht, in Unternehmen und andere Anlagevehikel zu investieren, die in weltweiten Frontier-Ländern tätig sind.

„Wertpapiere aus weltweiten Frontier-Ländern“

bezeichnet Schuldtitel aus weltweiten Frontier-Ländern und/oder Aktien aus weltweiten Frontier-Ländern

„Schuldtitel aus weltweiten Schwellenländern“

bezeichnet Schuldtitel und andere (fest oder variabel verzinst) Schuldverschreibungen von Unternehmen, die vornehmlich in den weltweiten Schwellenländern tätig sind.

Schuldtitel und andere Schuldverschreibungen umfassen unter anderem frei übertragbare Solawechsel, verbriefte

Schuldpaniere von Banken, wie Commercial Paper, sowie wandelbare Wertpaniere, wie Wandelobligationen und Wandelschuldverschreibungen. Wandelobligationen und Wandelschuldverschreibungen können eine derivative Komponente enthalten und entweder fest oder variabel verzinslich sein.

„Aktien aus weltweiten Schwellenländern“

bezeichnet Aktien und aktienähnliche Wertpaniere, einschliesslich Hinterlegungsscheine wie ADRs und GDRs, wandelbare Wertpaniere, wie Wandelobligationen, in die Derivate eingebettet sein können, Bezugsrechte, Optionen mit niedrigem Ausübungspreis, und andere Finanzinstrumente, wie Participation Notes (in die Derivate eingebettet sein können) auf Beteiligungspaniere, die von oder in Verbindung mit den folgenden Emittenten ausgegeben werden: (i) Gesellschaften und andere Strukturen wie börsengehandelte Schuldverschreibungen, notierte und nicht notierte geschlossene Fonds, die vorwiegend in weltweiten Schwellenländern tätig sind und (ii) Unternehmen, deren Geschäfte vorwiegend mit weltweiten Schwellenländern in Verbindung stehen; und (iii) Unternehmen, deren Hauptgeschäftszweck darin besteht, in Unternehmen und andere Anlagevehikel zu investieren, die in weltweiten Schwellenländern tätig sind; und (iv) Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze oder Gewinne in weltweiten Schwellenländern erwirtschaften oder deren Vermögenswerte sich zu einem wesentlichen Teil in weltweiten Schwellenländern befinden.

„Wertpaniere aus weltweiten Schwellenländern“

bezeichnet Schultitel aus weltweiten Schwellenländern und/oder Aktien aus weltweiten Schwellenländern.

„RBI“

steht für die indische Zentralbank.

„Handelsschluss für Rücknahmen“

ist 12.00 Uhr mittags irische Zeit, ein (1) Geschäftstag vor dem entsprechenden Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat (in Absprache mit der Managementgesellschaft) bestimmter und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt liegen darf.

„SEBI“

steht für die indische Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Board of India).

„Handelsschluss für Zeichnungen“ ist 12.00 Uhr mittags irische Zeit, ein (1) Geschäftstag vor dem entsprechenden Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat (in Absprache mit der Managementgesellschaft) bestimmter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt liegen darf.

„Bewertungszeitpunkt“ bezeichnet den Zeitpunkt an dem Markt oder den Märkten, der für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Teilfonds an dem Handelstag oder demjenigen anderen Tag oder Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat (in Absprache mit der Managementgesellschaft) festlegt, relevant ist.

„Bewertungstag“ ist jeder Geschäftstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten und im Glossar definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

2. Anteilklassen

Einen Überblick über die für diesen Teilfonds verfügbaren Anteilklassen finden Sie in der Tabelle in Anhang 1 dieser Ergänzung.

Der Verwaltungsrat kann in Bezug auf jede Anteilklasse die für Mindestzeichnung, Mindestbesitz und minimale Transaktionsgrösse geltenden Bedingungen festlegen (siehe Tabelle in Anhang 1 dieser Ergänzung). Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag, den Mindestbesitz oder die minimale Transaktionsgrösse in Zukunft verändern oder ganz auf solche Vorgaben verzichten.

Anteile der „Klasse A EUR Thes. Serie 3“, der „Klasse B GBP Thes. Serie 3“ und der „Klasse C USD Thes. Serie 3“ können nur von Anlegern gezeichnet werden, die in Bezug auf die Gebühren mit dem Anlageverwalter oder einer von ihm beauftragten Stelle eine gesonderte Vereinbarung geschlossen haben.

Anteile der „Klasse A EUR Thes. Serie 4“, der „Klasse B GBP Thes. Serie 4“ und der „Klasse C USD Thes. Serie 4“ richten sich an Anleger, die in einem frühen Stadium in den Teilfonds investieren. Es ist nicht vorgesehen, dass der Teilfonds für mehr als USD 20.000.000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) Anteile der vorstehend bezeichneten Klassen ausgeben wird, jedoch kann der Verwaltungsrat diesen Grenzwert nach eigenem Ermessen erhöhen.

Derzeit stehen keine abgesicherten Anteilklassen zur Verfügung. Bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttung wird für alle Klassenwährungen eine Währungsumrechnung zum aktuellen Wechselkurs gegenüber der Basiswährung vorgenommen, wie vom Anlageverwalter in seinem freien Ermessen beschlossen. In solchen Fällen unterliegt der in der betreffenden

Klassenwährung ausgedrückte Wert der Anteile in Bezug auf die Basiswährung des Teilfonds und/oder die Nennwährungen der ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerte einem Wechselkursrisiko.

3. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar.

4. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, durch direkte und indirekte Anlagen in einem diversifizierten Portfolio aus Finanzinstrumenten ein Engagement in weltweiten Frontier- und Schwellenländern einzugehen und dadurch ein Kapitalwachstum zu erzielen.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds wird versuchen, sein Anlageziel durch aktive Verwaltung zu erreichen. Um sein Anlageziel zu erreichen, geht der Teilfonds Long-Positionen ein, vornehmlich in Aktien aus weltweiten Frontier- und Schwellenländern, die an einer anerkannten Wertpapierbörse (wie in Anhang II des Prospekts definiert) notiert sind oder gehandelt werden, und investiert in derivative Finanzinstrumente („Finanzderivate“), deren Basiswerte Wertpapiere aus weltweiten Frontier- und Schwellenländern und/oder Indizes für Wertpapiere aus weltweiten Frontier- und Schwellenländern sind, wie unten ausführlicher beschrieben. Bei seinem Engagement in den weltweiten Schwellenländern wird der Teilfonds in der Regel die sieben grössten weltweiten Schwellenländer nicht berücksichtigen (nach MSCI-Klassifikation sind das zum Datum dieser Prospektergänzung China, Korea, Taiwan, Indien, Brasilien, Südafrika und Russland). Der Teilfonds kann dennoch nach dem Ermessen des Anlageverwalters bis zu 50 % (einschliesslich der in diesem Dokument aufgeführten Einzelgrenzen) seines Nettovermögens an diesen Märkten anlegen, um es ihm zu ermöglichen, (i) bestehende Anlagen beizubehalten, wenn er in Ländern investiert ist, die nachträglich umklassifiziert werden, und um dem Anlageverwalter die Möglichkeit zu geben, günstige Anlagechancen, die sich gelegentlich bieten können und die mit der in diesem Dokument beschriebenen Anlagestrategie im Einklang stehen, zu nutzen. Der Teilfonds legt ausserdem in Wertpapieren von Unternehmen an, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze oder Gewinne in weltweiten Schwellen- und Frontier-Ländern erwirtschaften oder deren Vermögenswerte sich zu einem wesentlichen Teil in diesen Ländern befinden.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften werden nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Wertpapieren angelegt, die an keiner anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden.

Wie bereits erwähnt und wie weiter unten ausführlicher beschrieben, kann der Teilfonds Finanzderivate einsetzen, um Long-Positionen in Aktien aus weltweiten Frontier- und Schwellenländern und/oder Indizes für solche Aktien einzugehen. Der Teilfonds kann ausserdem, wie weiter unten im Detail beschrieben, in liquide Mittel investieren. Der Teilfonds kann gelegentlich zu einem erheblichen Teil in den nachfolgend beschriebenen Finanzderivaten und liquiden Mitteln investiert sein.

Bei normalen Marktverhältnissen werden in der Regel mindestens 51 % des Nettovermögens des Teilfonds in Übereinstimmung mit dem deutschen Steuergesetz direkt oder über andere Anlagefonds in die folgenden physischen Beteiligungspapiere investiert:

- Aktien oder andere Anteile von Unternehmen, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt notiert sind.

Der Teilfonds wird als „FPI der Kategorie II“ gemäss FPI-Verordnung registriert, um in Indien Anlagen in börsengehandelten Wertpapieren aus weltweiten Schwellen- und Frontier-Ländern (und in Wertpapieren, deren Notierung beantragt wurde oder die zum Handel am indischen OTC-Markt genehmigt wurden) tätigen zu können. Solche Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt.

Zu den „FPI der Kategorie II“ gehören „angemessen regulierte“ (d. h. von einer Börsen- oder Bankenaufsicht im Heimatstaat regulierte/beaufsichtigte) Fonds mit breiter Anlegerschaft, wie bspw. offene Investmentfonds und Investmenttrusts, oder Fonds mit breiter Anlegerschaft, deren Anlageverwalter „angemessen reguliert“ und als „FPI der Kategorie II“ registriert ist. Das Kriterium der „breiten Anlegerschaft“ ist erfüllt, wenn der Antragsteller ausserhalb von Indien gegründet wurde und mindestens 20 Anleger hat, von denen keiner mehr als 49 % der Fondsanteile hält. Hat ein Fonds mit breiter Anlegerschaft jedoch einen institutionellen Anleger, der mehr als 49 % der Anteile hält, muss der institutionelle Anleger selbst das Kriterium der „breiten Anlegerschaft“ erfüllen. Für die Beurteilung, ob ein Antragsteller das Kriterium der 20 Anleger erfüllt, werden auch die Investoren von Einrichtungen, die ausschliesslich zur Bildung von Vermögenspools und deren Anlage im Antragsteller errichtet wurden, berücksichtigt.

Neben der OGAW-Verordnung, den OGAW-Verordnungen der irischen Zentralbank, den diesbezüglichen Leitlinien der Zentralbank und seiner Anlagepolitik muss der Teilfonds auch die vom SEBI und der RBI erlassenen Vorschriften bezüglich der Anlagen von FPI einhalten, einschliesslich der Registrierungspflicht als FPI der Kategorie II und der von SEBI und RBI festgesetzten Anlagebeschränkungen und Positionslimiten, welche für das Risikomanagement und die in den Anlageprozess aufgenommenen Anlagen gelten.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel aus weltweiten Frontier- und Schwellenländern investieren. Diese Schuldtitel müssen an einer anerkannten Börse gemäss Definition und Liste im Anhang II zum Verkaufsprospekt notiert oder zur Abwicklung durch Clearstream oder Euroclear zugelassen sein.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften werden nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Wertpapieren angelegt, die an keiner anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Diese Schuldtitel können auf jede frei handelbare Währung lauten.

Bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds können in Schuldtitel investiert werden, einschliesslich Schuldtitel aus weltweiten Frontier- und Schwellenländern. Dabei kann es sich um Schuldtitel ohne Rating oder um solche mit einem S&P-Rating von weniger als BB- handeln.

Nach Massgabe der Bestimmungen der Zentralbank und der OGAW-Vorschriften darf der Teilfonds auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren (auch über Privatplatzierungen) sowie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die in weltweiten Frontier- und Schwellenländern engagiert sind, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ unten näher ausgeführt. Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht börsennotierten Wertpapieren anlegen. Der Teilfonds konzentriert sich nicht auf einen bestimmten Industriezweig.

Der Teilfonds wird sowohl direkte als auch indirekte Anlagen in Wertpapieren der weltweiten Schwellen- und Frontier-Länder tätigen. Der Teilfonds darf indirekte Anlagen in Form von Hinterlegungsscheinen wie z. B. ADR und GDR halten, die übertragbare Wertpapiere sind, oder in Form von anderen Wertpapieren, die in Wertpapiere von Schwellen- und Frontier-Ländern umgewandelt werden können, wie Wandelobligationen und Wandelschuldverschreibungen (die eine derivative Komponente enthalten). ADR sind im Allgemeinen Namenspapiere zur Verwendung an den US-Wertpapiermärkten, während GDR für die Verwendung an Nicht-US-Wertpapiermärkten gedacht sind. Der Teilfonds erwirbt Hinterlegungsscheine, die an anerkannten Börsen, gemäss Liste im Anhang II des Prospekts, notiert sind oder gehandelt werden. ADR lauten auf US-Dollar und verbriefen eine Beteiligung am Anspruch auf die Wertpapiere eines Emittenten, die bei einer US-Bank oder Korrespondenzbank hinterlegt sind. GDR lauten nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung wie die zugrundeliegenden Wertpapiere, die sie repräsentieren.

Der Teilfonds darf auch in aktienähnlichen Wertpapieren wie frei übertragbaren Optionen mit niedrigem Ausübungspreis und aktiengebundenen Anleihen (die eine derivative Komponente enthalten) anlegen, mit denen er nach Ansicht des Anlageverwalters auf effiziente Weise ein Engagement in Wertpapieren der weltweiten Schwellen- und Frontier-Länder eingehen kann, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, und in denen der Teilfonds unmittelbar anlegen darf. Dabei handelt es sich um Calls, Optionsscheine oder Optionskontrakte auf Aktien mit einem Ausübungskurs nahe bei Null. Mit diesen Produkten soll üblicherweise ein wirtschaftliches Engagement in den zugrundeliegenden Wertpapieren erzielt werden, ohne dabei den damit verbundenen Abgaben und administrativen Umständen einer Direktanlage am lokalen Markt ausgesetzt zu sein. Der Teilfonds erlangt dabei keinen rechtlichen oder wirtschaftlichen Anspruch auf die zugrundeliegenden Wertpapiere, es sei denn, die Optionen würden ausgeübt. Diese Instrumente sind grösstenteils an einer anerkannten Börse notiert, die in Anhang II (i) des Prospekts definiert und aufgelistet ist.

Anstelle von Direktanlagen in Wertpapieren aus weltweiten Schwellen- und Frontier-Ländern kann der Teilfonds bis zu 10 % seines gesamten Nettovermögens auch in offene kollektive Kapitalanlagen (einschliesslich ETFs, zulässige alternative Anlagefonds) investieren, die nach Massgabe der OGAW-Vorschriften errichtet wurden, um in Wertpapieren aus weltweiten Frontier- und Schwellenländern anzulegen. Zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse sei darauf hingewiesen, dass der Teilfonds nicht in ETFs investieren darf, in welche Derivate oder ein Hebel eingebettet sind.

Liquide Mittel

Obwohl das Vermögen des Teilfonds in der Regel wie oben beschrieben in Wertpapieren der weltweiten Schwellen- und Frontier-Länder angelegt sein wird, kann der Teilfonds auch erhebliche Beträge in Barmitteln und anderen liquiden Mitteln halten, um (i) Positionen in Finanzderivaten zu decken, (ii) zu versuchen, einen Kapitalertrag mit einem hohen Grad an Sicherheit zu erwirtschaften, wenn es die Marktschwankungen oder andere Faktoren erfordern, oder (iii) sich vorübergehend defensiv zu positionieren, falls an den Wertpapiermärkten oder in der Wirtschaft eine starke Volatilität, ein länger andauernder allgemeiner Rückgang oder andere ungünstige Bedingungen herrschen. Liquide Mittel umfassen unter anderem US-amerikanische Staatspapiere, Staatsanleihen mit kurzer Laufzeit (fest oder variabel verzinslich, mit einem S&P-Rating von mindestens BB- oder einem vergleichbaren Rating), Termingelder, Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern die Vorschriften der

irischen Zentralbank und die OGAW-Verordnungen eingehalten werden, variabel verzinsliche Obligationen sowie andere Investment-Grade-Baräquivalente (einschliesslich US-amerikanische Schatzwechsel und britische Gilts).

Auch wenn der Teilfonds einen grossen Teil seines Vermögens in liquiden Mitteln hält, ist er nicht voll gegen Marktschwankungen geschützt. Wenn der Teilfonds sein Vermögen defensiv angelegt hat, gelingt es ihm womöglich nicht, sein Anlageziel zu erreichen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich eine Anlage im Teilfonds erheblich von einer Bankeinlage unterscheidet. Das in den Teilfonds investierte Kapital unterliegt Schwankungen und der Anteilinhaber erhält bei Rücknahme der Anteile möglicherweise nicht das gesamte investierte Kapital zurück. Ausserdem unterstehen Anlagen im Teilfonds keinen Vorschriften über den Einlagenschutz, wie sie unter Umständen für Einlagen gelten.

6. Anlagestrategie

Der Anlageverwalter wird bei der Aktienselektion für die Investitionen des Teilfonds nach fundamentalen Kriterien und einem Bottom-up-Verfahren vorgehen, um Preisineffizienzen infolge von unterschiedlichen Gewinnerwartungen seitens des Marktes und des Anlageverwalters in Bezug auf Wertpapiere aus weltweiten Frontier- und Schwellenländern zu identifizieren.

Ziel dieser fundamentalen Bottom-up-Analyse ist es, Unternehmen mit guter Geschäftsführung und robusten Geschäftsmodellen ausfindig zu machen, die auch den Interessen von Minderheitsaktionären gebührende Beachtung schenken. Zu diesem Zweck sucht der Anlageverwalter das Gespräch mit der Geschäftsleitung von in Betracht gezogenen Unternehmen. Solche Unternehmen erwirtschaften konstante attraktive Renditen auf das investierte Kapital sowie nachhaltiges Ertrags-, Gewinn- und Cashflow-Wachstum. Der Anlageverwalter versucht, solche Unternehmen bei attraktiver Bewertung zu erwerben.

An den Frontier- und Schwellenmärkten werden Aktien oft auf der Grundlage von kurzfristigen oder thematischen Überlegungen bewertet und zahlreiche Eigenschaften der Unternehmen werden in den Bewertungen nicht angemessen berücksichtigt. Genau diese Unternehmen versucht der Anlageverwalter mit seiner strengen und wiederholbaren Bottom-up-Analyse ausfindig zu machen. Zu diesem Zweck entwickelt er seine eigenen Finanzmodelle und führt seine Analysen durch. Die Einschätzung der zukünftigen Entwicklung dieser Unternehmen basiert auf der weitreichenden Erfahrung, die der Anlageverwalter in ähnlichen Situationen bei Anlagen in anderen Ländern gesammelt hat. Mit seinem auf Geduld, Überzeugung und Fundamentalanalysen basierenden Auswahlverfahren ist es dem Anlageverwalter in der Vergangenheit gelungen, langfristig attraktive Portfoliorenditen zu erwirtschaften.

Dem Anlagenprozess liegt ein auf eingehenden Analysen beruhendes Aktienauswahlverfahren zugrunde, wobei das Risiko-Overlay direkt in das Portfolio eingebaut wird. Das Kernstück des Anlagenprozesses bildet das der Aktienauswahl zugrunde liegende Bottom-up-Verfahren, das durch Fundamentalanalysen und eingehende Bewertungsanalysen unterstützt wird. Dieser Prozess ist bewertungs- und nicht kursorientiert und umfasst die Erstellung von Finanzmodellen und detaillierten Prognosen der Finanzergebnisse der betreffenden Unternehmen.

Grundlage des Anlageprozesses sind gründliche qualitative Analysen vor Ort und disziplinierte, bewertungsorientierte Finanzmodellierung. Die Hauptstärken dieses Prozesses sind die Vielfältigkeit, Erfahrung und Fachkenntnisse innerhalb des Anlageteams des Anlageverwalters, das gemeinsam in einem Grossraumbüro in kollegialer Umgebung daran arbeitet, Aktien für die Erweiterung des Portfolios ausfindig zu machen, zu analysieren und zu bewerten.

Der Anlageverwalter wählt die Anlagen des Teilfonds nach einem Bottom-Up-Ansatz aus, den er mit einem Top-Down-Overlay ergänzt, um Länder auszuschliessen, die vom Anlageverwalter aus Gründen wie der Kapitalverkehrskontrolle als ungeeignet angesehen werden, und somit wesentliche Länderrisiken wie Währungs- und politische Risiken zu vermeiden. Zur Streuung des Risikos werden Anlagen in verschiedenen Titeln getätigt.

Die Anlagestrategie wird auch bei Anlagen in Schuldtiteln aus weltweiten Frontier- und Schwellenländern angewandt, sodass der Anlageverwalter sein Investitionsverhalten anpasst, wenn er länderspezifische Chancen erkennt, bei denen die Anlage in Schuldtiteln aus weltweiten Frontier- und Schwellenländern aufgrund ihrer Attraktivität und Bewertung vorteilhafter ist als die Anlage in Aktien aus weltweiten Frontier- und Schwellenländern.

6.1. Anlagen in Finanzindizes

Der Teilfonds kann Finanzderivate einsetzen, um zu Anlagezwecken ein Engagement in Finanzindizes aufzubauen, wenn dies dem Anlageziel des Teilfonds dienlich ist und dessen Anlagepolitik entspricht. Finanzindizes kommen insbesondere dann zum Einsatz, wenn der Anlageverwalter ein Engagement in einem breiten Markt oder einem ganzen Segment erreichen will.

Da die Strategie des Anlageverwalters ein sehr breites Anlagespektrum vorsieht, ist es nicht möglich, eine vollständige Liste der Finanzindizes aufzuführen, in die der Teilfonds investieren kann, denn sie waren zum Datum dieser Ergänzung noch nicht ausgewählt worden und können sich ausserdem jederzeit ändern.

Der Anlageverwalter geht nur zu Anlagezwecken Engagements in Finanzindizes ein, namentlich in Indizes, denen Körbe aus Aktien zugrunde liegen, die in weltweiten Frontier- und Schwellenländern notiert sind. Hierbei kann es sich, im Rahmen der erlaubten Anlagen des Teilfonds, um Aktien aus einem einzigen Land oder einer Region, aber auch um Titel aus der ganzen Welt handeln. Das Engagement in den Finanzindizes wird, wie in diesem Dokument beschrieben, durch den Einsatz von Finanzderivaten erreicht. Informationen zu etwaigen vom Teilfonds verwendeten Finanzindizes werden den Anlegern auf Anfrage vom Anlageverwalter mitgeteilt.

Ausserdem werden diese Indizes regelmässig gemäss den Anforderungen der Zentralbank neu gewichtet/angepasst, beispielsweise wöchentlich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die mit dem Engagement in einem Finanzindex verbundenen Kosten hängen davon ab, in welchen Abständen die Zusammensetzung des Finanzindex angepasst wird.

Übersteigt die Gewichtung einer bestimmten Indexkomponente die in den OGAW-Vorschriften festgelegten Anlagebeschränkungen, wird sich der Anlageverwalter vorrangig auf die Behebung dieser Situation konzentrieren und dabei den Interessen der Anteilhaber des Teilfonds Rechnung tragen.

6.2. Finanzderivate

Der Teilfonds kann jederzeit einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Finanzderivaten anlegen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Finanzderivaten anlegen.

Der Teilfonds darf in Aktien- und Indexfutures, Optionen, Swaps (Börsenindizes (wie weiter unten beschrieben) und Optionen auf solche Swaps), Optionen mit niedrigem Ausübungspreis und aktiengebundene Nullkuponanleihen (die als Kombination einer Nullkuponanleihe und einer Option strukturiert sind) investieren, um eine Long- oder Short-Position in Wertpapieren aus weltweiten Frontier- und Schwellenländern einzugehen. Der Teilfonds wird typischerweise in solche Instrumente investieren, anstatt eine Position in den zugrundeliegenden Aktien und Schuldtiteln, in welchen er gemäss der oben ausgeführten Anlagepolitik und -strategie anlegen darf, einzugehen, um ein Long-Engagement in Schwellen- oder Frontier-Märkten innerhalb der von der Zentralbank festgesetzten Grenzen aufzubauen oder im Rahmen einer Strategie zur Verringerung anderer Risiken. Indexfutures werden zur Absicherung gegen Marktrisiken eingesetzt. Mit den oben erwähnten indirekten Anlagen soll manchmal auch ein wirtschaftliches Engagement in den zugrundeliegenden Wertpapieren erzielt werden, ohne dabei den damit verbundenen Abgaben und administrativen Umständen einer Direktanlage am lokalen Markt ausgesetzt zu sein. In diesen Fällen erlangt der Teilfonds dabei keinen rechtlichen oder wirtschaftlichen Anspruch auf die zugrundeliegenden Wertpapiere.

Der Teilfonds kann solche Techniken in Bezug auf die Verwaltung von (i) Währungen und Wechselkursen und (ii) Wertpapierkursen einsetzen, um sich gegen Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse und Schwankungen bestimmter Wertpapierkurse zu schützen oder Positionen in bestimmten Wertpapieren einzugehen.

6.3. Effizientes Portfoliomanagement

Wenn es der Teilfonds für zweckmässig hält, kann er zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder zum Schutz vor Wechselkursrisiken im Rahmen der von der Zentralbank jeweils festgelegten Bedingungen und Grenzen Instrumente wie Futures und Devisenterminkontrakte einsetzen. Transaktionen zum effizienten Portfoliomanagement können vom Anlageverwalter mit einem der folgenden Ziele vorgenommen werden: (a) Risikominderung (inklusive Währungsrisiko), (b) Kostensenkung ohne oder mit minimaler Risikoerhöhung und (c) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für den Teilfonds im Rahmen eines dem Risikoprofil des Teilfonds entsprechenden Risikos und mit einer Diversifikation, die den Anforderungen der OGAW-Verordnungen der irischen Zentralbank entspricht und die in Anhang I dieses Prospekts näher erläutert ist.

Bei Geschäften zum effizienten Portfoliomanagement ist der Anlageverwalter bestrebt sicherzustellen, dass die angewandten Techniken und Instrumente wirtschaftlich angemessen sind und die Geschäfte auf kostenwirksame Weise abgewickelt werden. Ungeachtet dieser Ausführungen wird das effiziente Portfoliomanagement jedoch in erster Linie zur Währungsabsicherung betrieben; zu diesem Zweck können Devisenterminkontrakte eingesetzt werden. Der Teilfonds kann Devisenterminkontrakte auch dazu benutzen, die Währungsmerkmale der von ihm gehaltenen Wertpapiere zu verändern, wenn der Anlageverwalter es für richtig hält, ein bestimmtes Wertpapier angesichts seiner Bonität beizubehalten, aber ein Währungsexposure erreichen möchte, das mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar ist. Da die Währungspositionen des Teilfonds möglicherweise nicht seinen

Vermögenspositionen entsprechen, kann die Wertentwicklung durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden.

Im Folgenden werden die Haupttechniken und -instrumente beschrieben, die zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen:

6.4. Futures

Bei einem Futureskontrakt handelt es sich um eine Übereinkunft zwischen zwei Parteien zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge eines Finanzinstruments oder einer Währung, die im Kontrakt beschrieben ist, zu einem im Voraus festgelegten Preis in der Zukunft. Futures können bar oder physisch abgewickelt werden.

Der Teilfonds darf Währungsfutures verkaufen, um Risiken mit Hilfe einer effizienten, liquiden und effektiven Methode zu verwalten, indem zukünftige Wertverluste abgesichert werden. Der Teilfonds kann Währungsfutures auch kaufen, um auf kostenwirksame und effiziente Weise Aktienpositionen aufzubauen.

6.5. Forwards

Forwardkontrakte sind nicht standardisierte Kontrakte zwischen zwei Parteien zum Kauf oder Verkauf eines Vermögenswerts an einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis. Devisenterminkontrakte („Devisenforwards“) sind Finanzderivate, bei denen die Parteien sich auf den Kauf und Verkauf einer Währung im Gegenzug für eine andere Währung zu einem vorher festgelegten Preis und einem bestimmten Liefertermin in der Zukunft einigen. Devisenforwards verpflichten den Käufer, die festgelegte Währung zum festgelegten Termin zu kaufen. Devisenforwards können dafür verwendet werden, das Risiko im Zusammenhang mit ungünstigen Wechselkursentwicklungen zu verringern, das Exposure gegenüber anderen Währungen zu erhöhen oder das Exposure gegenüber Wechselkursschwankungen von einer Währung auf eine andere zu verlagern.

Der Teilfonds kann Devisenterminkontrakte zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung an einem künftigen Datum zu einem beim Abschluss des Geschäfts festgelegten Preis abschliessen. Der Teilfonds kann solche Geschäfte zum Schutz gegen Wechselkursschwankungen tätigen. Der Teilfonds kann eine Währung (oder einen Währungskorb) zur Absicherung gegen ungünstige Veränderungen des Wertes einer anderen Währung (oder eines Währungskorbes) einsetzen, wenn die Wechselkurse zwischen den beiden Währungen positiv miteinander korrelieren.

Der Teilfonds kann Devisenforwards auch dazu benutzen, die Währungsmerkmale der vom Teilfonds gehaltenen Aktien zu verändern, wenn der Anlageverwalter es für richtig hält, eine bestimmte Aktie angesichts ihrer Bonität beizubehalten, aber ein Währungsengagement erreichen möchte, das mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds im Einklang steht und gemäss diesen zulässig ist. In diesem Zusammenhang können Devisenforwards zur Absicherung des mit einer bestimmten Aktie oder einem Aktienkorb verbundenen Währungsrisikos eingesetzt werden. So beispielsweise, wenn der Anlageverwalter in einem bestimmten Land eine Aktie eines Unternehmens mit sehr guten Fundamentaldaten und Geschäftsperspektiven ausfindig macht, aber eine Abwertung der Währung

dieses Landes befürchtet. In diesem Fall würde der Anlageverwalter die Aktie ins Portfolio aufnehmen und das Währungsrisiko mit einem Devisenforward absichern.

Da die Währungspositionen des Teilfonds möglicherweise nicht seinen Vermögenspositionen entsprechen, kann die Wertentwicklung durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden.

6.6. Wertpapierleihe/Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Der Teilfonds hat nicht die Absicht, Wertpapierleih-/Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte als Techniken des effizienten Portfoliomanagements einzusetzen.

6.7. Sicherheiten

Der Teilfonds erhält für Finanzderivate oder Techniken des effizienten Portfoliomanagements keine Sicherheitsleistungen.

6.8. Gesamtrisiko

Der Anlageverwalter ermittelt das Gesamtengagement des Teilfonds nach dem Commitment-Ansatz als das Zusatzrisiko und den Hebel, das bzw. der für den OGAW durch den Einsatz von Finanzderivaten, einschliesslich eingebetteter Derivate, entsteht, um zu gewährleisten, dass das Gesamtengagement des Teilfonds aus Finanzderivaten seinen Nettoinventarwert nicht übersteigt. Dementsprechend darf das in Verbindung mit Finanzderivaten eingegangene Gesamtengagement des Teilfonds 100 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Bei der Ermittlung des Gesamtengagements nach dem Commitment-Ansatz muss der Anlageverwalter für jede Position des Teilfonds in Finanzderivaten den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert des Derivats ermitteln. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass in den folgenden Wertpapieren ein Derivat eingebettet sein kann: Participation Notes, Wandelobligationen und Wandelschuldverschreibungen.

Zur Bereitstellung von Sicherheiten für Geschäfte mit Finanzderivaten kann die Verwahrstelle im Namen des Teilfonds Vermögenswerte oder Barmittel des Teilfonds gemäss üblicher Marktpraxis übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder anderweitig belasten.

Zur Performancemessung kann der Teilfonds mit dem MSCI EM+FM ex Select Countries Index (der „Referenzwert“) verglichen werden.

Beim Referenzwert handelt es sich um einen eigens definierten Referenzwert, der von MSCI Limited (der „Referenzwert-Administrator“) verwaltet wird. Der Referenzwert basiert auf dem MSCI Emerging and Frontier Markets Index unter Ausschluss der sieben gegenwärtig grössten weltweiten Schwellenländer (nach MSCI-Klassifikation sind das zum Datum dieser Prospektergänzung China, Korea, Taiwan, Indien, Brasilien, Südafrika und Russland). Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Auflegung des Teilfonds. Ab dem dritten Jahrestag der Auflegung des Teilfonds wird die Auswahl der sieben grössten Schwellenländer, die aus dem Referenzwert ausgeschlossen werden, jedes Jahr am 30. Juni überprüft. Alle im Zuge der jährlichen Überprüfung festgestellten Veränderungen bei der Einstufung der sieben grössten Schwellenländer werden in der neuen Zusammensetzung des Referenzwerts abgebildet, die jeweils ab dem folgenden 1. Januar vom Referenzwert-Administrator umgesetzt wird.

Der Teilfonds gilt als aktiv verwaltet, weil er den Referenzwert nur zum Performancevergleich verwendet und bestrebt ist, ihn zu schlagen. Der Referenzwert wird nicht herbeigezogen, um die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios festzulegen, und der Teilfonds kann vollumfänglich in Wertpapieren angelegt sein, die nicht im Referenzwert vertreten sind.

6.9. Förderung der ESG-Kriterien

Der Anlageverwalter hat den Teilfonds so eingestuft, dass er die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) genannten Bestimmungen erfüllt.

Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren („ESG“) werden in den grundlegenden Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds miteinbezogen. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass gut geführte Unternehmen in der Regel solche sind, die hohe Umwelt- und Sozialstandards aufweisen, wie Respekt gegenüber den Mitarbeitenden, für die Menschenrechte und die Gemeinden, in denen sie ihre Geschäfte tätigen.

Wesentliche ESG-Faktoren, die einen positiven oder negativen Einfluss auf den intrinsischen Wert eines Unternehmens haben können, werden bei der Fundamentalanalyse des Anlageverwalters berücksichtigt. In Verbindung mit der Verfolgung der Anlagepolitik und -strategie des Teilfonds finden Sie in dem Dokument zur Offenlegung gemäss SFDR, das dieser Ergänzung als Anhang 2 beigelegt ist („Dokument zur Offenlegung gemäss SFDR“) weitere Informationen über die ESG-Strategie des Teilfonds und darüber, wie der Anlageverwalter vorgeht, um die ökologischen und sozialen Merkmale zu identifizieren und zu fördern.

Die ESG-Merkmale von Unternehmen in den weltweiten Schwellen- und Frontier-Ländern bleiben zwar mitunter hinter vergleichbaren Unternehmen in weiter entwickelten Märkten zurück, der Anlageverwalter vertritt jedoch die Ansicht, dass die im Dokument „Offenlegung gemäss SFDR“ beschriebene Allokation der Vermögenswerte des Teilfonds sowie das allgemeine Engagement des Anlageverwalters in solchen Unternehmen in Bezug auf ESG-Themen als Katalysator für einen umfangreicheren positiven Wandel genutzt werden kann und sich auch entsprechend positiv auf die Renditen auswirkt.

Bei der Bewertung der ESG-Merkmale seiner Anlagen kann der Anlageverwalter Datenquellen nutzen, die von dem Unternehmen, das er für eine Anlage in Betracht zieht, bereitgestellt werden, und/oder Datenquellen, die von externen Research-Anbietern bereitgestellt werden. Angesichts des veränderlichen Charakters von ESG-Merkmalen können diese Datenquellen zum gegebenen Zeitpunkt unvollständig, unzutreffend oder nicht verfügbar sein. Der Anlageverwalter kann beschliessen, sich nicht auf die Research-Ergebnisse der externen Datenanbieter zu verlassen, wenn er gute Gründe für die Annahme hat, dass sein eigenes Research dies rechtfertigt.

Der Anlageverwalter unterstützt die Ansicht, dass Unternehmen Richtlinien und Verfahren in Bezug auf ESG-Themen pflegen sollten, die sich erheblich auf den langfristigen Shareholder Value auswirken. Der Anlageverwalter fördert durch die Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die er investiert, und durch die Ausübung seiner Stimmrechte die Einführung guter ESG-Praktiken sowie die Anwendung hoher Verhaltensstandards als Mittel zur längerfristigen Maximierung des Shareholder Value.

6.10. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Der Teilfonds unterliegt bestimmten, in Anhang I des Prospekts ausgeführten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den OGAW-Vorschriften.

Die Kreditaufnahmebefugnis des Teilfonds ist insgesamt auf maximal 10 % seines Nettoinventarwerts begrenzt. Solche Kreditaufnahmen dürfen jedoch nur vorübergehend erfolgen. Der Teilfonds darf Fremdwährungen im Rahmen einer Vereinbarung über einen Back-to-back-Kredit erwerben. Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Teilfonds bei Fremdwährungskrediten, die den Wert einer Back-to-back-Einlage übersteigen, den Überschussbetrag für die Zwecke von Regulation 103 der OGAW-Verordnung als Kredit behandelt.

Maximal 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in weltweiten Schwellenmarktaktien und Schwellenlandanleihen angelegt sein, die an der Moscow Exchange notiert sind oder gehandelt werden. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass sich die an russischen Märkten getätigten Wertpapieranlagen ausschliesslich auf weltweite Schwellenländeraktien und -schuldtitle, die an der Moscow Exchange notiert sind oder gehandelt werden, beschränken.

7. Risikomanagementverfahren

Die Managementgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren nach dem Commitment-Ansatz an, das es ihr ermöglicht, das Risiko von Finanzderivaten genau zu überwachen, zu messen und zu steuern. Die Einzelheiten dieses Verfahrens wurden der irischen Zentralbank mitgeteilt. Der Teilfonds wird keine Finanzderivate einsetzen, die nicht vom Risikomanagementverfahren erfasst werden, ohne der irischen Zentralbank vorgängig ein überarbeitetes Risikomanagementverfahren vorzulegen. Die Managementgesellschaft wird Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die von ihr im Auftrag der Gesellschaft für den Teilfonds angewandten Verfahren zur Risikosteuerung zukommen lassen, einschliesslich der Höhe der geltenden Grenzen und der jüngsten Entwicklungen bei der Risiko- und Ertragscharakteristik der wichtigsten Kategorien von Anlagen.

8. Angebot

Erstmaliges Angebot und Erstausgabepreis

Anteile der Serien 2 und 3 der Klasse A, der Klasse B und der Klasse C sowie Anteile der Klasse D, der Klasse E und der Klasse F des Teilfonds werden erstmals vom 11. Dezember 2020 um 9.00 Uhr (irische Zeit) bis 1. Dezember 2023 um 12.00 Uhr (irische Zeit) (die „Erstausgabefrist“) zum Erstausgabepreis der gezeichneten relevanten Anteilsklasse (wie in Aufstellung 1 angegeben) (der „Erstausgabepreis“) angeboten und werden, sofern der Zeichnungsantrag für die jeweilige Anteilsklasse von der Gesellschaft akzeptiert wird, erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der für die relevante Klasse geltenden Erstausgabefrist ausgegeben.

Die Erstausgabefrist für alle übrigen Anteilsklassen ist bereits abgelaufen.

Die Erstaussgabefrist für die Anteilklassen des Teilfonds kann vom Verwaltungsrat bzw. von der Managementgesellschaft nach Massgabe der Vorschriften der irischen Zentralbank verlängert oder verkürzt werden.

Folgeangebot

Nach Abschluss der Erstaussgabefrist werden die Anteile aller Klassen des Teilfonds zum Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben.

Nach Abschluss der Erstaussgabefrist kann bei der Ausgabe von Anteilen ein Ausgabeaufschlag von maximal 5 % des Zeichnungsbetrages erhoben werden. Dieser Ausgabeaufschlag ist vom Anleger an die Vertriebsstelle zu zahlen.

9. Zeichnungsantrag für Anteile

Anträge, die vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Anträge, die nach Handelsschluss eingehen, gelten nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und/oder der Managementgesellschaft als am darauffolgenden Handelstag eingegangen und werden entsprechend bearbeitet. Die Anleger werden auf den Abschnitt des Prospekts „Die Anteile“ und das Unterkapitel „Zeichnung von Anteilen“ verwiesen, in welchem das einzuhaltende Antragsverfahren beschrieben wird.

Erstanträge sollten mittels Antragsformular, das bei der Verwaltungsstelle bezogen werden kann, gestellt werden, können aber, falls von der Gesellschaft erlaubt, per Telefax (oder auf einem anderen von der Verwaltungsstelle genehmigten Weg) übermittelt werden, sofern das unterzeichnete Original zusammen mit allen anderen von der Verwaltungsstelle angeforderten Dokumenten (beispielsweise die zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Unterlagen) der Verwaltungsstelle unverzüglich zugestellt wird. Rücknahmeerlöse können erst ausbezahlt werden, wenn das Rücknahmeformular im Original und alle anderen von der Verwaltungsstelle angeforderten Dokumente eingegangen und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden. Nach einer Erstzeichnung können weitere Anträge auf Zeichnung von Anteilen per Telefax oder elektronisch bei der Verwaltungsstelle eingereicht werden, wobei in letzterem Fall im Vorhinein schriftlich mit der Verwaltungsstelle zu vereinbaren ist, welche Formate oder Verfahren zulässig sind, und die Vorschriften der Verwaltungsstelle und der Zentralbank einzuhalten sind. Darüber hinaus können weitere Übertragungsmittel verwendet werden, sofern diese vom Verwaltungsrat und/oder der Managementgesellschaft für zulässig erklärt wurden und mit der Verwaltungsstelle in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank abgesprochen wurden, ohne dass die Dokumente im Original eingereicht werden müssen. Solche Anträge müssen die jeweils von der Verwaltungsstelle festgelegten Angaben enthalten. Die im Anteilinhaberregister eingetragenen personenbezogenen Daten und Anweisungen für Zahlungen werden nur geändert, wenn der betroffene Anteilinhaber einen entsprechenden schriftlichen Antrag im Original einreicht.

Beim Handel mit Anteilen wird der Preis anhand des ersten, nach Eingang des Zeichnungsantrags berechneten Nettoinventarwerts festgelegt (Forward Pricing).

Zeichnungsbeschränkungen

Der Verwaltungsrat kann einige oder alle Anteilsklassen des Teilfonds für die Zeichnung/Umwandlung durch bestehende und/oder neue Anteilsinhaber schliessen, wenn auf Empfehlung des Anlageverwalters eine solche Beschränkung erforderlich ist, um die Interessen der bestehenden Anteilinhaber zu wahren oder um eine effiziente Verwaltung des Teilfonds oder der Anteilsklasse zu gewährleisten, beispielsweise, wenn die dem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte ein Niveau erreicht haben, oberhalb dessen es nach Massgabe des Verwaltungsrats nicht im besten Interesse der Anteilinhaber wäre, weitere Zeichnungen anzunehmen, oder wenn die Grösse des Teilfonds die Fähigkeit des Anlageverwalters einschränken würde, das Anlageziel zu erreichen.

Weitere Informationen hierzu finden sich im Prospekt im Abschnitt „Beschränkungen für die Zeichnung von Anteilen der Teilfonds“.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet. Wenn die Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Tausendstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Tausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern von der Gesellschaft einbehalten, um die administrativen Kosten zu decken.

Zahlungsart

Zeichnungsgelder sollten ohne Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular, das dem Prospekt beiliegt, angegebene Bankkonto überwiesen werden. Wird ein Antrag auf einen späteren Handelstag verschoben, werden auf die dafür bereits eingezahlten Zeichnungsgelder keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden Klasse zu zahlen oder in einer Währung, die für die Zeichnung in der betreffenden Klasse zur Verfügung steht, wobei zu beachten ist, dass die Anteilsklassen auf verschiedene Währungen lauten und in USD, EUR oder GBP gezeichnet werden können (oder in einer anderen Währung, die im Voraus mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde).

Zahlungsfristen

Zahlungen für Zeichnungen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsstelle eingehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis der Teilfonds die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Falls Anteile provisorisch zugeteilt wurden, auch wenn bei der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle keine frei verfügbaren Mittel eingegangen sind, kann der Verwaltungsrat bzw. die Managementgesellschaft jede erfolgte Zuteilung annullieren und die erforderliche Änderung im betreffenden Anteilinhaberregister vornehmen. Solche Anteile gelten als nie

ausgegeben. Gehen die frei verfügbaren Mittel für eine Zeichnung nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt ein, kann die Gesellschaft bzw. ihr Beauftragter die Annahme des Antrags auf den folgenden Handelstag verschieben, sofern die frei verfügbaren Mittel spätestens zwei Geschäftstage nach dem folgenden Handelstag eingehen. Sind die Mittel nicht frei verfügbar, muss die Annahme des Antrags entsprechend verschoben werden.

Eigentumsbestätigung

Die Anteilinhaber erhalten in der Regel innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag eine schriftliche Bestätigung über den Kauf von Anteilen. Der Nachweis des Eigentums an den Anteilen erfolgt durch Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Der Teilfonds kann seine Anteilstransaktionen bei Bedarf elektronisch abwickeln.

10. Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können ihre Anteile an jedem Handelstag zu dem am betreffenden Handelstag geltenden Nettoinventarwert pro Anteil zur Rücknahme einreichen (ausser während jeglichen Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist). Rücknahmeanträge, die vor dem Handelsschluss für Rücknahmen bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden am betreffenden Handelstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die nach dem Handelsschluss für Rücknahmen eingehen, gelten nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bzw. der Managementgesellschaft als am darauffolgenden Handelstag eingegangen und werden entsprechend bearbeitet. Die Anleger werden auf den Abschnitt im Prospekt „Die Anteile“ und den Unterabschnitt „Rücknahme von Anteilen“ verwiesen, der weitere Informationen zum einzuhaltenden Rücknahmeverfahren enthält.

Beim Handel mit Anteilen wird der Preis anhand des ersten, nach Eingang des Rücknahmeantrags berechneten Nettoinventarwerts festgelegt (Forward Pricing).

Der Mindestwert an Anteilen, für den ein Anteilinhaber einen einzelnen Rücknahmeantrag einreichen kann, ist die oben erwähnte minimale Transaktionsgrösse. Stellt ein Anteilinhaber einen Rücknahmeantrag, der, wenn er ausgeführt würde, zur Folge hätte, dass der Nettoinventarwert der verbleibenden Anteile des Anteilinhabers geringer ist als der Mindestbesitz, kann die Gesellschaft, wenn es ihr angebracht scheint, den gesamten Anteilsbestand des Anteilinhabers zurücknehmen.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil.

Zahlungsart

Zahlungen für Rücknahmen, die mit einem Original-Antragsformular gestellt wurden, werden auf das Bankkonto überwiesen, das im Antragsformular angegeben oder der Verwaltungsstelle in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde. Zahlungen für Rücknahmen, die per Telefax beantragt wurden, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Konto überwiesen.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird im Normalfall in der gleichen Währung ausgezahlt, in der die betreffenden Anteile gezeichnet wurden. Beantragt ein Anteilinhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei

konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) im Namen und für Rechnung des Anteilinhabers und auf dessen Kosten und Risiko veranlassen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag (keinesfalls später als zehn Geschäftstage nach dem betreffenden Handelsschluss) ausgezahlt, sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Rückzug von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds zurückgezogen werden.

Zwangsrücknahme/Gesamtrücknahme

Unter den in den Unterabschnitten „Zwangsrücknahme von Anteilen“ und „Gesamtrücknahme von Anteilen“ des Prospekts aufgeführten Umständen können die Anteile des Teilfonds zwangsweise oder vollständig zurückgenommen werden.

11. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung, den Mindestbesitz und die minimale Transaktionsgrösse können die Anteilinhaber den Umtausch einiger oder aller ihrer Anteile an dem Teilfonds gegen Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einer anderen Klasse desselben Teilfonds gemäss dem im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Prospekts beschriebenen Vorgehen beantragen. Umtauschanträge müssen bis Handelsschluss per Telefax, schriftliche Mitteilung oder elektronisch (in dem im Voraus schriftlich mit der Verwaltungsstelle vereinbarten Format und nach Massgabe der Bestimmungen der Verwaltungsstelle und der Zentralbank) oder auf einem anderen vom Verwaltungsrat bzw. von der Managementgesellschaft genehmigten Weg der Verwaltungsstelle zugestellt werden und müssen die jeweils von der Verwaltungsstelle festgelegten Angaben enthalten.

12. Ausschüttungspolitik

Thesaurierende Anteilsklassen

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, für die thesaurierenden Anteilsklassen Dividenden auszuschütten. Die Erträge und Gewinne, die diesen Anteilsklassen zurechenbar sind, werden thesauriert und zugunsten des Anteilinhabers wieder angelegt. Sollten dereinst Dividenden ausgeschüttet werden, werden die Anteilinhaber vorgängig darüber informiert und genaue Angaben dazu in einer überarbeiteten Teilfondsergänzung veröffentlicht.

Ausschüttende Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen werden für jedes Rechnungsjahr und Rechnungshalbjahr Ausschüttungen vornehmen, wenn es der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen beschliesst. Solche Ausschüttungen werden innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des entsprechenden Rechnungsjahres bzw. Rechnungshalbjahres ausgezahlt. Über die Höhe einer etwaigen Ausschüttung für ein Rechnungsjahr bzw. ein Rechnungshalbjahr entscheidet der Verwaltungsrat. Nicht ausgeschüttete Beträge werden thesauriert und in angemessener Weise im Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteilklassen wiedergegeben.

Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt den Verwaltungsrat zur Festlegung von Ausschüttungen auf Anteile der Gesellschaft aus den Nettoerträgen der Gesellschaft – wobei es sich um Erträge der Gesellschaft aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder realisierten und nicht realisierten Gewinnen (d. h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen nach Abzug aller realisierten und nicht realisierten Verluste) abzüglich aufgelaufener Aufwendungen der Gesellschaft handelt – und/oder aus dem Gesellschaftskapital, vorbehaltlich bestimmter Anpassungen.

Nach Wahl der Anteilinhaber durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens auf dem Antragsformular werden Ausschüttungen per Banküberweisung auf Kosten des Anteilinhabers ausgezahlt oder in weiteren Anteilen des Teilfonds wieder angelegt. Falls der Anteilinhaber keine Wahl getroffen hat, werden Ausschüttungen in weiteren Anteilen des Teilfonds wiederangelegt. Ausschüttungen, die sechs Jahre nach dem Datum, an dem sie zahlbar werden, nicht abgefordert worden sind, verfallen. Bei Verfall gehen diese Ausschüttungen in das Vermögen des Teilfonds, auf den sie sich beziehen, ein. Weitere Informationen finden Anleger im Abschnitt des Prospekts „Die Anteile“ und im Unter-Abschnitt „Dividenden und Ausschüttungen“.

13. Aussetzung des Handels

Innerhalb der Zeiträume, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds auf die im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebene Weise ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht werden. Antragsteller für die Zeichnung, Rücknahme und/oder Umwandlung von Anteilen werden über eine solche Aussetzung informiert. Am Handelstag nach Beendigung der Aussetzung werden Zeichnungsanträge berücksichtigt und Rücknahme- und/oder Umwandlungsanträge bearbeitet, die nicht zurückgezogen wurden.

14. Gebühren und Aufwendungen

Die Gebühren und Betriebskosten der Gesellschaft werden im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts im Detail erläutert.

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Teilfonds wurden über die ersten drei Rechnungsperioden der Gesellschaft abgeschrieben.

Neben den allgemeinen Gebühren und Aufwendungen, die im Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind, trägt der Teilfonds auch einen Teil der Betriebskosten der Gesellschaft.

Wenn der Ertrag nicht ausreicht, um Gebühren und Aufwendungen zu begleichen, werden ein Teil oder die Gesamtheit der Anlageverwaltungsgebühr sowie der anderen Gebühren und Aufwendungen, die in Bezug auf die entsprechenden Anteilklassen des Teilfonds anfallen, dem Kapital belastet, was zu einer Erosion des Kapitals führen kann. Dies kann auf Kosten des Potenzials für künftiges Kapitalwachstum geschehen.

14.1. Ausgabeaufschlag

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen für Zeichnungen von Neuanlegern und/oder bestehenden Anteilhabern bei einzelnen oder allen Anteilklassen des Fonds einen Ausgabeaufschlag (von maximal 5 % des an die Vertriebsstelle zu entrichtenden Zeichnungsbetrags) erheben, wenn es seines Erachtens notwendig ist, Anlagen in den Fonds zu beschränken, um zu verhindern, dass die Vermögensmasse den in Absprache mit dem Anlageverwalter festgelegten Betrag überschreitet, weil es nicht im Interesse der Anteilhaber wäre, weitere Zeichnungen anzunehmen, so beispielsweise, wenn der Anlageverwalter aufgrund des Fondsvolumens nicht mehr in der Lage wäre, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Informationen zur Erhebung einer Zeichnungsgebühr und die dabei berücksichtigten, einheitlich angewandten Kriterien erteilt die Verwaltungsstelle auf Anfrage.

14.2. Verwässerungsausgleich/Abgaben und Gebühren

Die Gesellschaft und/oder die Managementgesellschaft und/oder der Anlageverwalter behalten sich das Recht vor, einen „Verwässerungsausgleich“ zu erheben. Dieser dient zum Ausgleich von Preisspannen (Differenz zwischen den Kursen, zu denen Vermögenswerte bewertet und/oder gekauft oder verkauft werden), Abgaben und Gebühren sowie sonstigen Handelskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Vermögenswerten und zum Werterhalt der zugrundeliegenden Vermögenswerte des Teilfonds, falls Nettozeichnungs- und/oder –rücknahmeanträge eingehen, einschliesslich der Zeichnungen und/oder Rücknahmen infolge von Umtauschanträgen von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds. Dieser Ausgleichsbetrag kann zum Ausgabepreis der Anteile hinzugeschlagen werden, wenn die Nettozeichnungsanträge 1 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen, und vom Rücknahmepreis abgezogen werden, wenn die Nettorücknahmeanträge 1 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen, auch bei Anteilen, die infolge von Umtauschanträgen ausgegeben oder zurückgenommen werden. Der Aufschlag eines solchen Ausgleichsbetrags wird von der Gesellschaft, von der Managementgesellschaft und vom Anlageverwalter nach freiem Ermessen beschlossen.

14.3. Gebühren des Anlageverwalters

Die Gesellschaft zahlt dem Anlageverwalter aus dem Vermögen des Teilfonds eine jährliche Gebühr, die an jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird und monatlich im Nachhinein zahlbar ist (die „**Anlageverwaltungsgebühr**“) in Höhe des in Anhang 1 dieser Ergänzung aufgeführten Gebührensatzes. Die Anlageverwaltungsgebühr kann nur mit der Zustimmung der Anteilhaber und gemäss den Vorgaben der irischen Zentralbank über die in Anhang 1 dieser Ergänzung aufgeführten Sätze steigen.

Der Anlageverwalter zahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren und Provisionen für Unter-Vertriebsstellen der betreffenden Anteilklasse.

14.4. Performancegebühr

Bei diesem Teilfonds wird keine Performancegebühr erhoben.

15. Risikofaktoren

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts verwiesen. Überdies gelten für diesen Teilfonds die folgenden spezifischen Risikofaktoren:

15.1. Allgemeines

Die mit den Anlagen des Teilfonds verbundenen Risiken entsprechen ihrem Wesen und Umfang nach nicht den typischen Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die an den führenden Börsen notiert sind. Sie fallen zusätzlich zu den üblicherweise mit Anlagen in Wertpapieren verbundenen Risiken an. Aufgrund der vom Teilfonds verfolgten Anlageziele und Anlagepolitik können Anlagen in diesem Teilfonds mit höheren Risiken verbunden sein als Anlagen in herkömmlichen Wertpapieren.

Infolge der Anlagepolitik des Teilfonds kann der Nettoinventarwert des Teilfonds mässig bis stark schwanken. Der Anlageverwalter ist jedoch bestrebt, die Volatilität der Teilfondsrendite in Grenzen zu halten.

Die Anleger im Teilfonds müssen beachten, dass aufgrund der charakteristischen Eigenschaften der Anlagemärkte des Teilfonds, an denen er direkt oder indirekt investiert, der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann und sie möglicherweise den ursprünglich investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die verschiedenen Märkte können eine sehr unterschiedliche Liquidität aufweisen und daher ist es für den Teilfonds nicht immer möglich, an einem bestimmten Markt Anlagen zu tätigen oder zu veräussern.

15.2. Risiken der aktiven Anlageverwaltung

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und seine Performance widerspiegelt daher teilweise die Fähigkeit des Anlageverwalters, Anlageentscheidungen zu treffen, dank derer das Anlageziel des Teilfonds erreicht werden kann. Aufgrund der aktiven Verwaltung des Teilfonds kann er hinter anderen Fonds mit ähnlichen Anlagezielen bzw. -strategien zurückliegen.

15.3. Anlagen in Barmitteln und Geldmarktinstrumenten

Der Teilfonds sowie die kollektiven Kapitalanlagen, in die der Teilfonds investiert, können, jedoch nur bei bestimmten Marktverhältnissen, in Einlagen bei Kreditinstituten und/oder in Geldmarktinstrumenten anlegen. Eine Anlage im Teilfonds ist weder von einer Regierung, staatlichen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, noch von einem Bankgarantiefonds versichert oder garantiert. Die Fondsanteile sind keine Bankeinlagen oder Bankschuldtitel und werden nicht von einer Bank garantiert oder gesponsert und der tatsächliche Wert der in Anteilen investierten Kapitalanlage kann steigen oder fallen.

15.4. Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere

Der Teilfonds und die kollektiven Kapitalanlagen, in die der Teilfonds investiert, können in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren anlegen, die an nationalen Wertpapierbörsen und im Freiverkehr gehandelt werden. Beteiligungspapiere unterliegen den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken, wie Kursschwankungen, negative Informationen über den Markt oder den Emittenten und die Tatsache, dass Aktien und aktienähnliche Beteiligungen gegenüber anderen Wertpapieren eines Unternehmens, einschliesslich Schuldtitel, nachrangig bedient werden. Der Wert dieser Papiere schwankt je nach Performance des Emittenten und den Fluktuationen der Aktienmärkte insgesamt. Demzufolge kann der betreffende Teilfonds Verluste erleiden, wenn er in Beteiligungspapiere von Emittenten investiert, deren Performance unter den Markterwartungen liegt, oder wenn die Aktienmärkte allgemein einbrechen und sich der Teilfonds nicht gegen solche Kurseinbrüche abgesichert hat. Aktien- und Indexfutures sowie Optionen darauf (wie oben beschrieben) unterliegen neben den besonderen Risiken von Terminkontrakten und Derivaten auch allen vorgenannten Risiken.

15.5. Absicherungsgeschäfte

Der Teilfonds und die kollektiven Kapitalanlagen, in die der Teilfonds investiert, können Finanzinstrumente wie Forwardkontrakte, Devisenoptionen, Caps und Floors zu Anlagezwecken und zur Absicherung von Schwankungen des relativen Werts ihrer Positionen infolge von Wechselkurs- und Marktzinsschwankungen einsetzen. Durch die Absicherung gegen Wertverluste der Anlagen können Wertschwankungen und Verluste auf diesen Positionen jedoch nicht verhindert werden. Vielmehr werden dadurch andere Positionen errichtet, die bei derselben Entwicklung einen Gewinn erzielen, der den Wertverlust mindert. Solche Absicherungsgeschäfte schränken jedoch auch die Gewinnmöglichkeit ein, sollte der Wert der Positionen im Anlagenportfolio steigen. Ausserdem können diese kollektiven Kapitalanlagen sich möglicherweise nicht gegen eine allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankung absichern, wenn der Teilfonds oder die betreffenden kollektiven Kapitalanlagen nicht in der Lage sind, das Absicherungsgeschäft zu einem Preis abzuschliessen, bei dem der Teilfonds oder die betreffenden kollektiven Kapitalanlagen gegen den infolge einer solchen Schwankung erwarteten Wertverlust der Position im Anlagenportfolio geschützt sind. Die kollektiven Kapitalanlagen, in die der Teilfonds investiert, können solche Transaktionen abschliessen, um Währungs-, Wechselkurs- und Zinsrisiken abzusichern, doch unvorhergesehene Veränderungen an den Währungs-, Zins-, und Aktienmärkten können zu allgemein schlechteren Ergebnissen der kollektiven Kapitalanlagen und folglich auch des Teilfonds führen. Die Anlageverwalter der kollektiven Kapitalanlagen können aus zahlreichen Gründen nicht bestrebt (oder nicht in der Lage) sein, eine perfekte Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Portfolio-Positionen herzustellen. Aufgrund einer unzulänglichen Korrelation können die betreffenden kollektiven Kapitalanlagen die angestrebte Absicherung nicht erreichen oder sich einem Verlustrisiko aussetzen.

15.6. Investition in Derivate

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen und in andere kollektive Kapitalanlagen investieren, die Derivate verwenden. Anlagen in solchen kollektiven Kapitalanlagen sind mit bestimmten besonderen Risiken verbunden wie beispielsweise (i) die Abhängigkeit von der Fähigkeit solcher kollektiver Kapitalanlagen, die Kursbewegungen abgesicherter Wertpapiere und Schwankungen der Zinssätze vorauszusehen; (ii) die unvollständige Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren; (iii) die Tatsache, dass beim Einsatz solcher Instrumente andere

Kenntnisse verlangt werden, als bei der Auswahl der Wertpapiere, in die die kollektiven Kapitalanlagen investieren; (iv) das mögliche Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt; und (v) mögliche Hindernisse für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Fähigkeit, Rücknahmeanträge und andere kurzfristige Verpflichtungen zu erfüllen, weil die zur Deckung der Verbindlichkeiten abgesonderten Vermögenswerte der zugrundeliegenden kollektiven Kapitalanlage nicht ausreichen. Die kollektiven Kapitalanlagen, in die der Teilfonds investiert, können durch den Einsatz von Derivaten ihr Anlagenportfolio hebeln. Zwar kann mit solchen Techniken die Rendite des investierten Kapitals erheblich gesteigert werden, doch erhöht sich dadurch auch das Verlustrisiko des Teilfonds.

15.7. Schwellenländer- und Frontier-Länder-Risiken

Anlagen des Teilfonds und Anlagen einer kollektiven Kapitalanlage, in die der Teilfonds investiert, sind nicht auf Wertpapiere von Emittenten in einer bestimmten geografischen Region der Welt beschränkt. Der Teilfonds kann in Investment-Grade-Wertpapiere von Unternehmen in Schwellenländern und Frontier-Ländern investieren. Solche Wertpapiere können mit grossen Risiken verbunden sein und gelten unter Umständen als spekulativ. Zu diesen Risiken gehören (i) ein erhöhtes Enteignungsrisiko, Besteuerung mit Enteignungscharakter, Verstaatlichung sowie soziale, politische und wirtschaftliche Stabilität; (ii) der derzeit geringe Umfang der Märkte für Wertpapiere von Emittenten aus Schwellen- und Frontier-Ländern und das derzeit geringe oder mangelnde Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und hoher Preisvolatilität führt; (iii) bestimmte nationale Vorschriften, die zu einer Beschränkung der Anlagemöglichkeiten des Teilfonds führen kann, einschliesslich Beschränkungen hinsichtlich der Anlage in Emittenten oder Branchen, die als empfindlich für die jeweiligen nationalen Interessen gelten; (iv) das Fehlen entwickelter Rechtsinfrastrukturen für private und ausländische Anlagen und Privateigentum in Schwellen- und Frontier-Ländern; (v) die Rechtsstrukturen und die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards in Schwellen- und Frontier-Ländern bieten möglicherweise nicht denselben Anlegerschutz und dasselbe Informationsniveau für Anleger, wie dies in der Regel an den internationalen Märkten der Fall ist; (vi) ein potenziell grösseres Risiko betreffend das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren (in einzelnen Ländern gilt als Eigentumsnachweis ein Registereintrag bei der Gesellschaft oder ihrer Registerstelle). In diesen Fällen werden keine das Eigentum belegenden Zertifikate bei der Verwahrstelle oder bei seinen lokalen Korrespondenten oder in einem wirkungsvollen Zentralverwahrungssystem verwahrt; (vii) im Vergleich zu Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in den entwickelten Ländern können Anlagen in Schwellen- und Frontier-Ländern höchst ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen unterliegen: markante Verschlechterung der Wechselkurse, erratische Währungsschwankungen, steigende Zinsen, geringes Wirtschaftswachstum.

Die Volkswirtschaften der Schwellen- und Frontier-Länder, in welchen der Teilfonds investieren darf, können sich günstig oder ungünstig von den Volkswirtschaften der Industrieländer unterscheiden. Die Volkswirtschaften der Schwellen- und Frontier-Länder hängen in der Regel stark vom internationalen Handel ab; daher wurden oder werden sie von Handelsschranken, Devisenkontrollen, kontrollierten Anpassungen der relativen Wechselkurse und anderen protektionistischen Massnahmen, welche ihre Handelspartner aushandeln oder ihnen auferlegen, nachteilig beeinflusst. Anlagen in Schwellen- und Frontier-Ländern bergen Risiken, wie mögliche politische und soziale Unruhen, nachteilige Änderung der Regeln für Investitionen und Devisenkontrolle, Enteignung und Quellenbesteuerung von Dividenden. Ausserdem sind die Handelsfrequenz und das Handelsvolumen bei solchen Wertpapieren oft geringer als bei Wertpapieren von Unternehmen und Regierungen in entwickelten, stabilen Ländern,

und bei der Rücknahme von Anteilen können Verzögerungen auftreten, weil die Anlagen nicht liquid sind.

15.8. Handelsstrategie

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Anlagen so zu tätigen, dass das Portfolio kurzfristig aktiv verwaltet wird, indem er die aktive Vermögensallokation ständig anpasst. Der Teilfonds kann seine Anlagen nach kurzer Haltedauer umschichten, daher kann sich sein Anlagenportfolio von einem Zeitpunkt zum andern erheblich verändern. Dadurch entstehen dem Teilfonds zusätzliche Kosten aufgrund des höheren Handelsvolumens, die sich in der Gesamtkostenquote des Teilfonds widerspiegeln, welche jeweils am Ende einer Berichtsperiode berechnet und veröffentlicht wird.

15.9. Risiken in Bezug auf Participation Notes

Participation Notes sind so strukturiert, dass sie den Ertrag eines bestimmten zugrunde liegenden Beteiligungspapiers oder Schuldtitels, einer Währung oder eines Marktes nachbilden. Die mit Participation Notes verbundenen Risiken sind gleich jenen einer Direktanlage im zugrundeliegenden Wertpapier, Markt bzw. in der zugrunde liegenden Währung. Ausserdem unterliegen Participation Notes dem Kontrahentenrisiko, denn der Teilfonds kann gegenüber dem Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere keine Rechte geltend machen und muss sich auf die Kreditwürdigkeit des Emittenten der Participation Note verlassen.

15.10. Nachhaltigkeitsrisiko

Risikoprofil

Das Team des Anlageverwalters für nachhaltige Investitionen führt unabhängige Analysen der mit dem Teilfonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisikofaktoren durch, um das Nachhaltigkeitsrisiko-Profil zu bestimmen. Das Portfolio des Teilfonds sowie die Portfolio-Scores werden in absoluten Zahlen bewertet. Das Nachhaltigkeitsrisiko-Profil besteht aus mehreren Scores, die die Wesentlichkeit der ESG-bezogenen Risiken im Portfolio des Teilfonds sowie die möglichen Auswirkungen dieser Risiken auf seine Performance widerspiegeln. Bei der Beurteilung der ESG-Risiken werden ESG-Ratings externer Anbieter verwendet. Die Scores werden den jeweils entsprechenden Risikokategorien zugeteilt, die von der niedrigsten Kategorie („sehr niedriges Risiko“) bis zur höchsten Kategorie („sehr hohes Risiko“) reichen. Die Risikokategorien (sehr niedrig, niedrig, mässig, hoch, sehr hoch) werden auf der Grundlage des Portfolio-Scores auf einer Skala von 0 bis 10 festgelegt. Ein Score unter 1 wird in die Kategorie „sehr hohes Risiko“ eingestuft, und ein Score unter 9 in die Kategorie „sehr niedriges Risiko“. Ein Score zwischen 1 und 2,5 wird in die Kategorie „hoch“ eingestuft, und ein Score zwischen 7,5 und 9 in die Kategorie „niedriges Risiko“. Ein Score zwischen 2,5 und 7,5 wird auf der Skala für Nachhaltigkeitsrisiken der Kategorie „mässiges Risiko“ zugewiesen.

Score-Spanne	Risiko-Rating
0,0 bis 1,0	Sehr hohes Risiko
1,0 bis 2,5	Hohes Risiko
2,5 bis 7,5	Mässiges Risiko
7,5 bis 9,0	Niedriges Risiko
9,0 bis 10,0	Sehr niedriges Risiko

Darüber hinaus wird durch eine Bewertung der Anlageklasse aus einer Top-Down-Perspektive ermittelt, ob eine Anpassung der Risikokategorie gerechtfertigt ist.

Gemäss den vorstehenden Erläuterungen wurde dieser Teilfonds in die Kategorie „mässiges Risiko“ eingestuft.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite eines Teilfonds

Soweit ein Nachhaltigkeitsrisiko eintritt oder in einer Weise eintritt, die von den Modellen des Anlageverwalters nicht vorhergesehen wurde, kann es zu plötzlichen, erheblich negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und den Nettoinventarwert eines Teilfonds kommen.

Die auf das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos folgenden Auswirkungen können zahlreich sein und variieren in Abhängigkeit vom konkreten Risiko und der Anlageklasse. Generell gilt, dass das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos in Bezug auf eine Anlage den Wert der Anlage negativ beeinflussen oder sogar zu einem vollständigen Wertverlust führen kann. Bei Kapitalgesellschaften kann es zu derartigen Verlusten aufgrund einer Schädigung des Rufs und eines entsprechenden Rückgangs der Nachfrage nach Produkten oder Dienstleistungen, des Verlusts von Schlüsselpersonal, des Ausschlusses von potenziellen Geschäftsmöglichkeiten, erhöhter Geschäftskosten und/oder erhöhter Kapitalkosten kommen. Kapitalgesellschaften können zudem durch die von den Aufsichtsbehörden auferlegten Bussgelder und anderen Sanktionen negativ beeinflusst werden. Zeit und Ressourcen der Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft werden unter Umständen von der geschäftlichen Weiterentwicklung abgezogen und stattdessen für die Bewältigung des Nachhaltigkeitsrisikos eingesetzt, darunter für Änderungen der Geschäftspraktiken und für die Abwicklung von Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten. Nachhaltigkeitsrisiken können auch zum Verlust von Vermögenswerten und/oder zu physischen Verlusten wie Schäden an Immobilien und Infrastrukturen führen. Der Nutzen und Wert von Vermögenswerten, die von Unternehmen gehalten werden, in denen ein Teilfonds engagiert ist, können ebenfalls durch Nachhaltigkeitsrisiken beeinträchtigt werden.

Nachhaltigkeitsrisiken sind sowohl als eigenständige Risiken als auch als Verbundrisiken relevant, die sich in vielen anderen Risikoarten manifestieren, die für die Vermögenswerte eines Teilfonds relevant sind. Beispielsweise kann das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos zu einem finanziellen und geschäftlichen Risiko führen, unter anderem infolge negativer Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit anderer Unternehmen. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung, welche sowohl Unternehmen als auch Verbraucher Nachhaltigkeitsaspekten beimessen, kann das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos zu einem erheblichen Rufschaden für die betroffenen Unternehmen führen. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann zudem zu einem Risiko von Massnahmen durch Regierungen und Aufsichtsbehörden sowie zu einem Risiko von Rechtsstreitigkeiten führen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann eintreten und sich auf eine bestimmte Anlage auswirken oder umfangreichere Auswirkungen auf einen Wirtschaftssektor, geografische Regionen und/oder Rechtsordnungen und politische Regionen haben.

Viele Wirtschaftssektoren, Regionen und/oder Rechtsordnungen, darunter auch diejenigen, in die ein Teilfonds investieren kann, durchlaufen derzeit und/oder in Zukunft einen allgemeinen Übergang zu einem umweltfreundlicheren, weniger kohlenstoffintensiven und weniger umweltbelastenden

Wirtschaftsmodell. Zu den Motoren dieses Wandels gehören staatliche und/oder aufsichtsbehördliche Eingriffe, veränderte Verbraucherpräferenzen und/oder der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen und speziellen Interessengruppen.

Gesetze, Verordnungen und branchenspezifische Normen spielen eine wichtige Rolle bei der Kontrolle der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren vieler Branchen, insbesondere in Bezug auf ökologische und soziale Faktoren. Änderungen dieser Massnahmen, darunter immer strengere Umwelt- oder Arbeitsschutzgesetze, können den Betrieb, die Kosten und die Rentabilität von Unternehmen erheblich beeinflussen. Darüber hinaus können Unternehmen, auch wenn sie die aktuellen Massnahmen einhalten, mit Forderungen, Strafen und anderen Verbindlichkeiten in Bezug auf ihnen vorgeworfene frühere Versäumnisse konfrontiert werden. Jeder der vorgenannten Punkte kann zu einem erheblichen Wertverlust einer mit den betreffenden Unternehmen verbundenen Anlage führen.

Darüber hinaus stehen bestimmte Branchen unter genauer Beobachtung durch Aufsichtsbehörden, Nichtregierungsorganisationen und spezielle Interessengruppen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie z. B. die Einhaltung von Mindest- oder existenzsichernden Löhnen und Arbeitsbedingungen für die Arbeitskräfte in der Lieferkette. Der Einfluss dieser Behörden, Organisationen und Gruppen kann in Verbindung mit der damit unter Umständen verbundenen öffentlichen Aufmerksamkeit die betroffenen Branchen veranlassen, wesentliche Änderungen an ihren Geschäftspraktiken vorzunehmen, was zu Kostensteigerungen und einer erheblich negativen Auswirkung auf die Rentabilität von Unternehmen führen kann. Ein derartiger externer Einfluss kann auch die Verbrauchernachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens erheblich beeinträchtigen, was zu einem erheblichen Wertverlust einer mit solchen Unternehmen verbundenen Anlage führen kann.

Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, die kohlenstoffintensiv sind, eine höhere Umweltverschmutzung verursachen oder anderweitig erheblich negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, können einen deutlichen Nachfragerückgang und/oder Obsoleszenz erleiden, was zu sogenannten „gestrandeten Vermögenswerten“ führt, deren Wert vor Ablauf der erwarteten Nutzungsdauer markant gemindert wird oder vollständig verloren geht. Versuche von Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, sich so anzupassen, dass ihre Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sinken, könnten sich als erfolglos erweisen, hohe Kosten verursachen und die laufende Ertragskraft in der Zukunft deutlich mindern.

Tritt ein Nachhaltigkeitsrisiko ein, können Anleger, so auch der Anlageverwalter eines Teilfonds, beschliessen, dass eine bestimmte Anlage nicht mehr geeignet ist und sie veräussern (oder keine entsprechende Anlage tätigen), wodurch sich der Abwärtsdruck auf den Wert der betreffenden Anlage weiter erhöht.

Anhang 1
Fiera Oaks EM Select Fund
Überblick über die Anteilsklassen

Klasse/Serie	ISIN	Währung	Ab- sicherung	Thes/ Aussch	Verwaltg. -Gebühr	Mindest-Zeichnung*, Mindest-Besitz	Folgezeichnung
Klasse A EUR Thes Serie 1	IE00BKTNQ673	EUR	Nein	Thes.	1,00 %	5.000	100
Klasse A EUR Thes Serie 2	IE00BLKGSJ92	EUR	Nein	Thes.	0,3	20.000.000	100.000
Klasse A EUR Thes Serie 3	IE00BLKGSL15	EUR	Nein	Thes.	1,0 %**	20.000.000	100.000
Klasse A EUR Thes Serie 4	IE00BNGJ9Z99	EUR	Nein	Thes.	0,30 %	5.000	100
Klasse A EUR Thes Serie 5	IE00BKTNQD44	EUR	Nein	Thes.	1,95 %	5.000	100
Klasse B GBP Thes Serie 1	IE00BKTNQ780	GBP	Nein	Thes.	1,00 %	5.000	100
Klasse B GBP Thes Serie 2	IE00BKTNQK11	GBP	Nein	Thes.	0,30 %	20.000.000	100.000
Klasse B GBP Thes Serie 3	IE00BLKGS22	GBP	Nein	Thes.	1,0 %**	20.000.000	100.000
Klasse B GBP Thes Serie 4	IE00BNGJ9Y82	GBP	Nein	Thes.	0,30 %	5.000	100
Klasse B GBP Thes Serie 5	IE00BKTNQF67	GBP	Nein	Thes.	1,95 %	5.000	100
Klasse C USD Thes Serie 1	IE00BKTNQ897	USD	Nein	Thes.	1,00 %	5.000	100
Klasse C USD Thes Serie 2	IE00BLKGS78	USD	Nein	Thes.	0,30 %	20.000.000	100.000
Klasse C USD Thes Serie 3	IE00BLKGSK08	USD	Nein	Thes.	1,0 %**	20.000.000	100.000
Klasse C USD Thes Serie 4	IE00BNGJ9X75	USD	Nein	Thes.	0,30 %	5.000	100
Klasse C USD Thes Serie 5	IE00BKTNQG74	USD	Nein	Thes.	1,95 %	5.000	100
Klasse D EUR Aussch Serie 1	IE00BKTNQ905	EUR	Nein	Aussch.	1,00 %	5.000	100
Klasse D EUR Aussch Serie 2	IE00BKTNQH81	EUR	Nein	Aussch.	1,95 %	5.000	100
Klasse E GBP Aussch Serie 1	IE00BKTNQB20	GBP	Nein	Aussch.	1,00 %	5.000	100
Klasse E GBP Aussch Serie 2	IE00BKTNR978	GBP	Nein	Aussch.	1,95 %	5.000	100

Klasse F USD Aussch Serie 1	IE00BKTNQC37	USD	Nein	Aussch.	1,00 %	5.000	100
Klasse F USD Aussch Serie 2	IE00BKTNQJ06	USD	Nein	Aussch.	1,95 %	5.000	100

**Inklusive Ausgabeaufschlag, sofern anwendbar.*

***Bis zu 1,0 %.*

Anhang 2

Name des Produkts: Fiera OAKS EM Select Fund Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800272EGL18GXFN85

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst derzeit kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert den Klimaschutz. Darüber hinaus fördert der Teilfonds den Schutz der international verkündeten Menschenrechte, die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit (einschliesslich Kinderarbeit) und die Durchführung von Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.



Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, inwiefern der Teilfonds die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht:

UMWELTFAKTOREN:

- Die gesamten Treibhausgasemissionen des Portfolios;
- Die Treibhausgasintensität des Portfolios; und
- Die Anzahl der Unternehmen, in die investiert wird (und der entsprechende Nettoinventarwert des Teilfonds), die über formelle Strategien und/oder wesentliche Initiativen zur Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen verfügen.

SOZIALE FAKTOREN:

- Wenn die Natur der Geschäfte des Zielunternehmens und/oder das Land, in dem das Zielunternehmen seine Geschäfte tätigt, (nach Ansicht des Anlageverwalters) die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen und Zwangsarbeit (einschliesslich Kinderarbeit) nicht ausschliessen lässt, wird geprüft, ob das Zielunternehmen über eine Menschenrechtspolitik und/oder eine Kinderarbeitspolitik verfügt.
- Die Anzahl der Unternehmen, in die investiert wird (und der entsprechende Nettoinventarwert des Teilfonds), die über eine Politik zur Verhinderung von Korruption verfügen.
- Die Anzahl der Zielunternehmen (und der entsprechende Nettoinventarwert des Teilfonds), die gegen die Menschenrechte, die Arbeitnehmerrechte oder die Grundsätze der Korruptionsbekämpfung gemäss dem Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen haben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR zu tätigen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden? K. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? K. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben: K. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist ein wichtiger Bestandteil des vom Anlageverwalter durchgeführten Sorgfaltsprüfungsprozesses.

Sorgfaltsprüfung der PAI von Anlagen

Bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird, führt das Anlageteam des Anlageverwalters eine Sorgfaltsprüfung der vorgeschlagenen Anlageposition durch. Bei dieser Sorgfaltsprüfung wird eine Reihe von Faktoren bewertet: Die PAI-Indikatoren konzentrieren sich auf Treibhausgasemissionen, Soziales und Beschäftigung sowie Menschenrechte, wie in der Erklärung des Anlageverwalters zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen dargelegt. Das Anlageteam des Anlageverwalters ermittelt und bewertet zusätzliche Nachhaltigkeitsindikatoren, die für seine Strategie oder Anlage von Bedeutung sein können.

PAI als Teil des Anlageprozesses

Nach der PAI-Sorgfaltsprüfung liegt es im Ermessen des Anlageteams, welche Entscheidung es in Bezug auf eine potenzielle Anlagemöglichkeit in Übereinstimmung mit seiner erklärten Anlagephilosophie und den Anlageprozessen trifft. Es kann eine der folgenden Entscheidungen treffen:

- Nicht in die vorgesehene Anlage zu investieren oder sich von ihr zu trennen.
- Aufgrund einer günstigen Risiko-Rendite-Beurteilung und eines Diversifizierungsvorteils zu investieren.
- Zu investieren, aber die Positionsgröße zu beschränken oder eine bestehende Position zu verringern.
- Zu investieren, aber mit der Absicht, mit der Geschäftsleistung des Emittenten zusammenzuarbeiten und dessen Geschäftstätigkeit unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Wenn die Informationen zu den PAI verfügbar sind

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den Jahresberichten der Gesellschaft offengelegt.

- Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel sowie die Anlagepolitik und -strategie des Teilfonds werden in der



Prospekterganzung zu diesem Teilfonds dargelegt.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur fur Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berucksichtigt werden.

Der Anlageverwalter bewertet die Auswirkungen und die Wesentlichkeit der ESG-Faktoren im Kontext der von ihm abgedeckten Branchen und Unternehmen auf verschiedenen Ebenen des Anlageprozesses. Potenzielle ESG-Risiken und -Chancen werden vom Anlageverwalter identifiziert, der ESG-Dashboards fur ein breites Spektrum von ESG-Faktoren erstellt, die sein Anlageteam bei der Prufung und dem Vergleich einer Reihe von ESG-Datenpunkten und qualitativen ESG-Angaben unterstutzen. Daruber hinaus hat der Anlageverwalter bestimmte ESG-Ausschlusse und -Einschrankungen festgelegt, deren Einhaltung mittels Handelsbeschrankungen und zusatzlich durch das Anlageteam des Anlageverwalters uberwacht werden.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die fur die Auswahl der Investitionen zur Erfullung der beworbenen okologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Anlageverwalter halt sich bei der Verwaltung des Teilfonds an die folgenden verbindlichen Vorschriften:

UMWELTFAKTOREN:

Der Anlageverwalter schliesst Investitionen in Unternehmen aus, die 25 % ihres Umsatzes oder mehr aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen. Daruber hinaus sind Unternehmen, die den Grossteil ihres eigenen Stroms aus Kohle erzeugen und diesen Anteil ausbauen wollen, vollstandig ausgeschlossen.

Mindestens 40 % der Zielunternehmen sind Unternehmen, (i) deren Treibhausgasemissionen insgesamt unter dem Durchschnitt ihrer Branche liegen und/oder (ii) die uber formelle Strategien und/oder wesentliche Initiativen zur Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen verfugen. Beispiele fur formelle Strategien und wesentliche Initiativen sind:

- Bemuhungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und/oder Bemuhungen zur Gewinnung von Energie aus saubereren Brennstoffquellen;
- formelle Emissionsreduktionsziele zur Erreichung des Ziels, die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Null zu senken; und
- die Prufung, ob das Zielunternehmen Zertifikate fur grunes Bauen erhalten hat, die fur die Immobilien im Besitz des Unternehmens gelten, zum Beispiel LEED (Leadership in Energy and Environmental Design), GRESB (Global Real Estate Sustainability Benchmark), CASBEE (Comprehensive Assessment System for Building Environment Efficiency), BREEAM (Building Research Establishment Environmental Assessment Methodology) und die lokalen Entsprechungen solcher Zertifikate.

SOZIALE FAKTOREN:

Der Teilfonds schliesst Investitionen in Unternehmen, die gegen die Menschenrechte, die Arbeitnehmerrechte oder die Grundsätze der Korruptionsbekämpfung gemäss dem Global Compact der Vereinten Nationen (UNGK) verstossen haben, aus, es sei denn, das betreffende Unternehmen bietet dem Anlageverwalter hinreichende Sicherheit, dass es formelle Strategien und/oder Initiativen eingeführt hat, um sicherzustellen, dass solche Verstösse nicht wieder vorkommen. Jede Feststellung möglicher „Kontroversen“ bei einem Zielunternehmen wird vom Anlageverwalter geprüft und weiter untersucht. Als Kontroversen gelten Einzelfälle oder anhaltende Situationen, in denen ein Unternehmen mutmasslich eine negative Auswirkung auf die Menschenrechte, Kinderarbeit oder Korruption haben könnte. Solange der Anlageverwalter nicht davon überzeugt ist, dass das betreffende Unternehmen ausreichende Anstrengungen unternommen hat, um das Problem zu beheben, wird der Teilfonds nicht in das Unternehmen investieren.

Mindestens 40 % der Zielunternehmen müssen die folgenden Massnahmen ergriffen haben:

- Strategien und/oder wesentliche Initiativen zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte und/oder der Verhinderung von Zwangsarbeit (einschliesslich Kinderarbeit) in allen Bereichen ihrer Geschäftstätigkeit (anwendbar, wenn die Natur der Geschäfte des Zielunternehmens und/oder das Land, in dem das Zielunternehmen seine Geschäfte tätigt, die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen sowie von Zwangs- und/oder Kinderarbeit nicht ausschliessen lässt); und
- Strategien zur Verhinderung der Bestechung von Mitarbeitenden, Führungskräften und Verwaltungsratsmitgliedern durch andere und/oder zur Verhinderung der Beteiligung an korrupten Geschäftspraktiken, die den freien Wettbewerb durch Täuschung einschränken, zum Beispiel Kartelle, geheime Absprachen, Betrug, Veruntreuung, Vetternwirtschaft, Preisabsprachen und bevorzugtes Mäzenatentum.

Der Anlageverwalter betrachtet die oben genannten Anforderungen während der gesamten Haltedauer als verbindlich.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds hat keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die guten Unternehmensführungspraktiken der Zielunternehmen werden vor der Anlage und danach regelmässig in Übereinstimmung mit den Mindeststandards bewertet, anhand derer die Zielunternehmen vom Anlageverwalter bewertet und überwacht werden. Diese Standards beinhalten unter anderem solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Entlohnung der Mitarbeitenden und Steuerkonformität. Das Anlageteam des Anlageverwalters definiert gute Unternehmensführung als die Gesamtheit der Regeln, Praktiken und Prozesse, die zur Führung eines Unternehmens eingesetzt werden, um die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und die Transparenz für Anteilhaber, Aufsichtsbehörden und andere

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Interessengruppen zu verbessern. Die Geschäftsleitung eines Zielunternehmens muss nachweisen, dass die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt werden und dass es pflichtbewusst, fair, transparent und verantwortungsvoll ist.

Anhand eines internen ESG-Tools werden die folgenden, das Zielunternehmen betreffenden Kriterien bewertet: Zusammensetzung des Verwaltungsrats (einschliesslich der Funktionen der Verwaltungsräte, Diversität und Unabhängigkeit), Vergütung der Geschäftsleitung (Vergütungspolitik), Anlegerpolitik, Abstimmungen der Verwaltungsräte, MSCI Governance Controversy Scores, Bewertungen im Bereich der Unternehmensführung, Bestätigung von Wirtschaftsprüfern, S&P Global Governance & Economic Dimension Rank, Parteien, die mehr als 50 % des Zielunternehmens kontrollieren, ISS Audit Score, ISS Board Score, ISS Quality Score, ISS Shareholder Score, Vorhandensein eines Nachhaltigkeitsausschusses, Vorliegen von Richtlinien zur Verhinderung des unlauteren Wettbewerbs, zur Bekämpfung von Bestechung und zur Geschäftsethik.



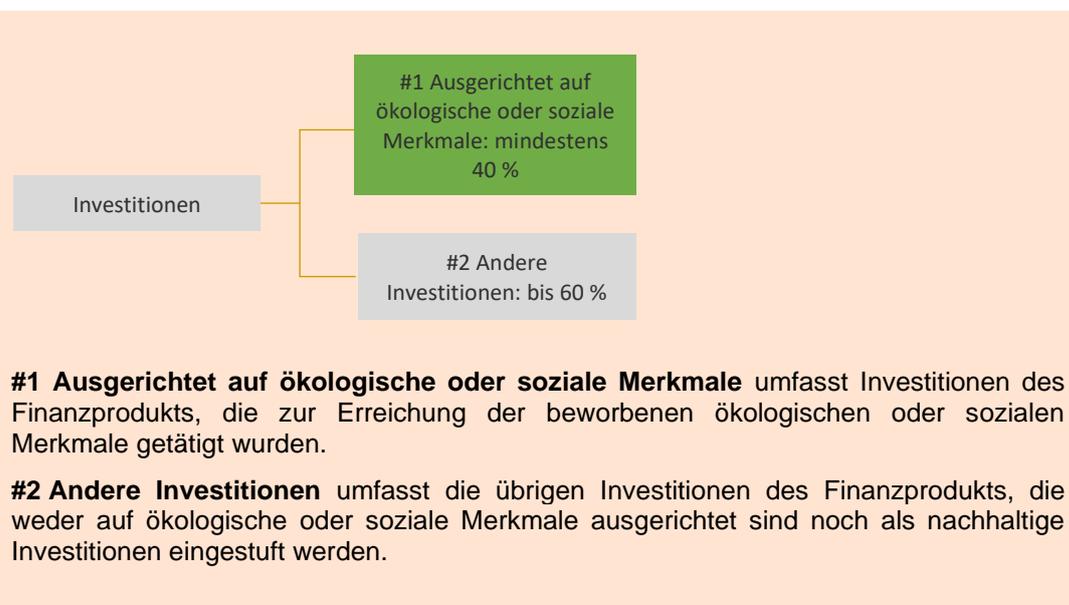
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter legt seine Vermögensallokation auf der Grundlage der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zwar nicht im Voraus fest, geht aber davon aus, dass unter Berücksichtigung der verbindlichen Elemente, die für die Auswahl der Anlagen verwendet werden, mindestens 40 % der Anlagen des Teilfonds jederzeit vollständig mit allen vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen in Einklang stehen werden.

Die übrigen Anlagen, die einen, aber nicht alle der ausgewählten Nachhaltigkeitsindikatoren erfüllen können, dienen dem allgemeinen Anlageziel des Teilfonds.

Der Anlageverwalter wendet so weit als möglich die nachfolgend beschriebenen ökologischen und sozialen Mindestschutzmassnahmen an.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann zwar derivative Finanzinstrumente wie Optionen und Devisenterminkontrakte zur Absicherung des Währungsrisikos in Bezug auf die abgesicherten Anteilsklassen einsetzen, doch werden diese derzeit nicht verwendet, um

die vom Teilfonds geförderten spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



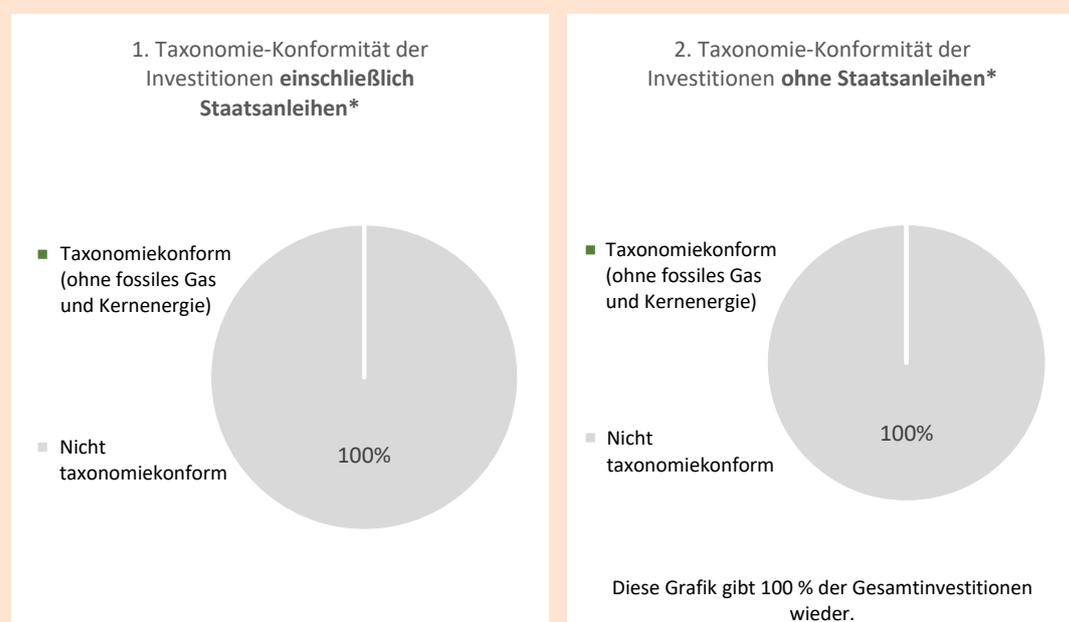
In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale bewirbt, wird zum Datum dieses Dokuments davon ausgegangen, dass der Mindestanteil seiner Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der „EU-Taxonomie“ (Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen) in Einklang stehen (einschliesslich Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten), 0 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen wird.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

K.A.



- Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

K.A.



- Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

K.A.



- Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen dienen der allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds. Bei der Auswahl von Unternehmen für potenzielle Investitionen des Teilfonds berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden zusätzlichen ökologischen und sozialen Schutzmassnahmen. Sofern nichts anderes angegeben wird, sind solche Überlegungen für den Teilfonds nicht verbindlich.

UMWELTFAKTOREN:

- **Ökologische Lieferkette.** Hat das Zielunternehmen Initiativen zur Verringerung des ökologischen Fussabdrucks seiner Lieferkette ergriffen? Eine Verringerung des ökologischen Fussabdrucks könnte z. B. durch die Reduzierung von Abfall, Ressourcenverbrauch und Umweltemissionen sowie durch die Einführung von Umweltmanagementsystemen in der Lieferkette erreicht werden.
- **Initiativen zur Verringerung von Emissionen.** Hat das Zielunternehmen Initiativen zur Verringerung seiner sonstigen Emissionen, wie SO_x-, NO_x- oder anderen Luftschadstoff-Emissionen ergriffen?

SOZIALE FAKTOREN:

- **Tabak.** Tabakproduzenten (d. h. Unternehmen, die mindestens 15 % ihres Ertrags aus der Tabakproduktion erzielen) sind für Anlagen des Teilfonds nicht zugelassen. Tabakwarenhändler (d. h. Unternehmen, die mindestens 20 % ihres Umsatzes aus dem Vertrieb oder Verkauf von Tabakwaren erzielen) werden in der Regel auf 10 % des Portfolios begrenzt. Ein Tabakwarenhändler kann jedoch von diesem Grenzwert ausgenommen werden, wenn er zur Zufriedenheit des Anlageverwalters nachweisen kann, dass er in anderen Bereichen besonders starke ökologische oder soziale Merkmale aufweist, z. B. bei der Nutzung von sauberer Energie oder beim Management der Lieferkette.
- **Kontroverse Waffen.** Unternehmen, die irgendeinen Teil ihres Ertrags direkt aus der Herstellung oder aus dem Verkauf von kontroversen Waffen erzielen, sind nicht für Anlagen zulässig. Umstrittene Waffen sind solche, die entweder nach internationalen Konventionen verboten sind oder aufgrund ihrer humanitären Auswirkungen als besonders umstritten gelten. Dazu gehören Massenvernichtungswaffen wie nukleare, chemische und biologische Waffen sowie Waffen, die nicht zwischen Zivilisten und

Militärangehörigen unterscheiden oder unverhältnismässig grossen Schaden anrichten, wie zum Beispiel Streumunition oder Antipersonenminen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

K.A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

K.A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

- K.A.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

K.A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://uk.fieracapital.com/en/about/responsibility/sustainable-investing/>

Oaks Emerging Umbrella Fund plc
ZUSATZINFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Diese länderspezifische Ergänzung enthält Informationen für Anleger in der Schweiz betreffend die Oaks Emerging Umbrella Fund plc (die „Gesellschaft“). Sie bildet einen Bestandteil des Verkaufsprospekts der Oaks Emerging Umbrella Fund plc vom 1. Juni 2023, dem ersten Prospektzusatz vom 8. September 2023 sowie der dazugehörigen Teilfondsergänzungen (der „Prospekt“) und sollte im Zusammenhang damit gelesen werden.

Alle in dieser länderspezifischen Ergänzung genannten Fachbegriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt, es sei denn, es ist etwas anderes angegeben. Die Gesellschaft ist eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung sowie getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die nach dem Recht Irlands gegründet wurde und unter der Nummer 523604 eingetragen ist. Sie ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss der irischen Rechtsverordnung Nr. 352 von 2011 European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011 in der jeweiligen Fassung zugelassen.

1. VERTRETER

Als Vertreter in der Schweiz fungiert WAYSTONE FUND SERVICES (SWITZERLAND) S.A., avenue Villamont 17, 1005 Lausanne, Schweiz. Tel.: + 41 (0)21 311 17 77.

2. ZAHLSTELLE

Zahlstelle in der Schweiz ist die BANQUE CANTONALE DE GENÈVE (Genfer Kantonalbank), 17, quai de l'Île, 1204 Genf. Tel.: +41 (0)22 317 27 27, Fax: + 41 (0)22 317 27 37.

3. BEZUGSORT DER MASSGEBLICHEN DOKUMENTE

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger (KID) bzw. das Basisinformationsblatt, die Statuten der Gesellschaft sowie der Jahres- und Halbjahresbericht der Oaks Emerging Umbrella Fund PLC können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. PUBLIKATIONEN

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Website www.fundinfo.com.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" werden täglich auf der Plattform der Website www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

5. ZAHLUNG VON RETROZESSIONEN UND RABATTEN

1. Retrozessionen

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz können die Gesellschaft sowie deren

Beauftragte einen Teil ihrer Kommissionen zur Zahlung von Retrozessionen an Anleger verwenden. Bei Retrozessionen handelt es sich um Zahlungen und andere geldwerte Vorteile (Soft Commissions), die von der Gesellschaft und ihren Beauftragten an berechnigte Dritte für die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen von Fondsanteilen in der Schweiz gezahlt werden. Mit diesen Zahlungen vergütet die Gesellschaft die betreffenden Dritten für alle Dienstleistungen, welche direkt oder indirekt den Erwerb von Anteilen durch einen Anleger bezwecken, wie beispielsweise, aber nicht abschliessend:

- Verkaufsförderung und Vermittlung potenzieller Kunden;
- Organisation von Road Shows und/oder Fondsmessen;
- Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen;
- Weiterleiten von Zeichnungs-, Umwandlungs- und Rücknahmeanträgen;
- Abgabe von Dokumenten der Gesellschaft an die Anleger;
- Überprüfung von Identifikationsausweisen, Durchführen von Sorgfaltsprüfungen, Führung von schriftlichen Aufzeichnungen usw.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, selbst wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Informationen betreffend die Entgegennahme von Retrozessionen sind in den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) geregelt. Demzufolge müssen Empfänger von Retrozessionen eine transparente Offenlegung gewährleisten. Sie müssen die Anleger vorgängig, d.h. vor Erbringung der Finanzdienstleistung oder vor Vertragsabschluss, ausdrücklich, unaufgefordert und kostenlos über die Art und den Umfang der Entschädigung informieren, die sie für den Vertrieb erhalten, sodass die Anleger den Verzicht auf die Entschädigung erklären können. Ist die Höhe des Betrags vorgängig nicht feststellbar, so informiert der Entschädigungsempfänger die Anleger über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten.

Das Recht in der Republik Irland sieht in Bezug auf die Gewährung von Retrozessionen (wie vorstehend definiert) in der Schweiz keine strengeren Vorschriften vor als das schweizerische Recht.

2. Rabatte

Die Gesellschaft und ihre Beauftragten zahlen keine Rabatte im Sinne direkter Zahlungen der Gesellschaft und ihrer Beauftragten an die Anleger in der Schweiz aus der Gesellschaft belasteten Gebühren und/oder Kosten, wodurch die besagten Gebühren und/oder Kosten auf einen vereinbarten Betrag reduziert werden. Es ist daher unerheblich, ob das Recht der Republik Irland in Bezug auf die Gewährung von Rabatten in der Schweiz strengere Vorschriften als das schweizerische Recht vorsieht.

6. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Schweizer Vertreters begründet. Gerichtsstand ist der Sitz des Schweizer Vertreters oder der Sitz bzw. Wohnort des Anlegers.

7. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Den Anlegern wird empfohlen, auch das Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt zu lesen. Die Gebühren und Aufwendungen der Zahlstelle und des Vertreters werden zu handelsüblichen Tarifen berechnet und von der Gesellschaft getragen.

Datum: 22. September 2023